



# DER BANKMÄSSIG ORGANISIERTE AGRARKREDIT IN ESTLAND

---

AKADEMISCHE ABHANDLUNG

VON

NATHANAEI VON STACKELBERG

---

---

HELSINGFORS 1911

# DER BANKMÄSSIG ORGANISIERTE AGRARKREDIT IN ESTLAND

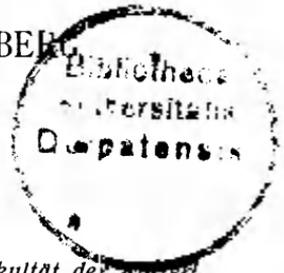
---

AKADEMISCHE ABHANDLUNG

VON

NATHANAEL VON STACKELBERG

---



*Wird mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Kaiserl.  
Alexanders-Universität in Finnland am 29. Mai um 10 Uhr  
Vorm. im juristischen Hörsaal zur öffentlichen  
Verteidigung vorgelegt.*

---

HELSINGFORS 1911  
FRENCKELLSKA TRYCKERI-AKTIEBOLAGET.

## VORWORT.

---

Der Plan dieser Arbeit ist ursprünglich ein viel umfassenderer gewesen als das Titelblatt angiebt, nämlich eine Behandlung des Kreditwesens in den baltischen Provinzen im allgemeinen. Um die Schrift nicht ins unendliche auszudehnen, beschlossen wir diese Abhandlung auf den Agrarkredit zu begrenzen; auf diesem Gebiete liegen aber für Livland schon zwei Arbeiten vor: Dr. Eugen von Stieda, Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart, und Dr. Baron Hermann von Engelhardt, Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güter Kreditsozietät, so dass das zu bearbeitende Thema einer weiteren Einschränkung unterliegen musste. Es war unsere Absicht ein Totalbild des estländischen Bodenkreditwesens zu geben und hoffen es mit der Zeit auch tun zu können, praktische Gründe zwingen uns jedoch die Versorgung der landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse durch Privatkapitalien getrennt vom Hypotekbankwesen Estlands zu behandeln und jene einstweilen zurückzustellen. Wir spezialisieren uns daher auf die Darstellung der Entstehung und Entwicklung des bankmässig organisierten Agrarkreditwesens in Estland.

Es ist uns ein besonderes Bedürfnis auch an dieser Stelle Herrn Professor J. H. Wennola in Helsingfors, der uns die erste Anregung für diese uns so überaus interessant gewesene Arbeit gegeben und uns bei der Ausarbeitung derselben wiederholt beraten hat, und Herrn Landrat J. von Hagemeister-Paunküll, Präsidenten des Güter-Kredit-Vereins in Reval, durch dessen liebenswürdiges Entgegenkommen und stete Hilfs-

#### IV

bereitschaft bei der Beschaffung des Materials es uns überhaupt nur möglich gewesen ist unseren Plan auszuführen, sowie dem Direktor der Filiale des Baueragrарbank in Reval, Herrn Ljubimow, und dem Vertreter der Donbank, Herrn Konsul Edgar Hoepener für uns gemachte Mitteilungen unseren aufrichtigen Dank auszusprechen.

Zum Schluss bitten wir den verehrten Leser die Druckfehler, welche sich leider stellenweise eingeschmuggelt haben, entschuldigen zu wollen. Aus praktischen Rücksichten ist der Druck nicht hier sondern in Helsingfors und auf Grund von uns unabhängigen Umständen in sehr forciert Weise ausgeführt worden. Die Berichtigungen der Druckfehler befinden sich hinten.

Reval, Dezember 1910.

Der Verfasser.

---

# Litteratur und Quellenverzeichnis.

## Ungedrucktes Quellenmaterial.

### *Archiv des estländischen Ritterhauses.*

Landtagsprotokolle  
Protokolle des ritterschaftlichen Ausschusses  
Eingekommene und ausgegangene Schreiben

} von 1800  
bis 1822.

### *Archiv der estländischen Kreditkasse.*

Protokolle und Journale beider Verwaltungen 1802—1898.

D:o der garantierenden Gesellschaft 1822—1898.

D:o der Kreditkonvents 1864—1893.

D:o der Generalversammlungen 1898—1909.

Hauptbücher 1802—1909.

Anm. 1802—1842 sind in den Hauptbüchern nur die Konten der einzelnen Kreditoren und Debitoren eingeführt, 1842 wird eine die ganze Geschäftstätigkeit umfassende Buchführung begonnen. 1842—1862, 1885—1909 sind in den Hauptbüchern vollständige Bilanzen enthalten, 1863—1884 nur die einzelnen Posten und die Bilanz nur als deren Summe.

Kassenbücher 1863—1909.

Rechenschaftsberichte der Kreditkasse 1864—1910.

Rechenschaftsberrchte der estländischen Vorschusskasse 1867-1906.

Deklarationen über den Beitritt zur allgemeinen Garantie.

D:o über Nichtbeitritt d:o

Verzeichnis der Güter, welche 1853 zur Garantie gehörten, nebst diversen Angaben.

Darlehenstatus der Güter pro Sept. 1909.

Memoiren des Präsidenten W. von Samson, Darstellung des Konflikts von 1856.

Memoiren des Präsidenten F. von Samson über die Tätigkeit der Kreditkasse in Zeitraume von 1822 bis 1885.

Memoiren des Präsidenten F. von Zur-Mühlen über die Tätigkeit der Kreditkasse im Zeitraume von 1802—1866.

Memorial von F. von Zur-Mühlen die Kreditkasse während der Amtsdauer des Generalgouverneuren des Ostseeprovinzen, Fürst Suworow, betreffend, auf dessen Wunsch ausgearbeitet.

Akte enthaltend alle auf die Zinsreduktion 1826 sich beziehenden Protokolle, Vorschläge, Aufzeichnungen und Korrespondenz.

Originalkontrakt mit Baron L. Stieglitz vom 25. Jan. 1835.

Akte enthaltend die Korrespondenz mit Mendelssohn, Kaskel u. s. w. vom Jahre 1837 und 1838.

- Konzepte verschiedener Reden des Präsidenten W. von Samson.  
 " " " " " F. von Samson.  
 " " " " " F. v. Zur-Mühlen.  
 Memoiren des Buchhalters (späteren Banquiers) G. Scheel betreffend die Bankoperationen der Kreditkasse.  
 Akte enthaltend sämtliches Material zur Konvertierung der 5% unkündbaren Pfandbriefe 1898.  
 Diverse eingegangene Briefe und Antwortkonzepte.  
 Diverse Aufzeichnungen.  
 Diverse Gutsakten.

---

## Gedrucktes Quellenmaterial.

### A. Statuten, Projekte und Aufrufe.

- Reglement zur Verwaltung der Ebstländischen adelichen Privat-Bank [Credit-Cassa], 1802.  
 Statut des ehstländischen adeligen Güter-Credit-Vereins, 1898.  
 Geschäftsordnung des Ehstländischen adeligen Güter-Credit-Vereins, 1902.  
 Reglement der Ehstländischen Sparcasse, 1864.  
 Reglement der Ehstländischen Tilgungs-Casse, 1870.  
 Reglement der Ehstländischen Vorschusscasse, 1864.  
 Einleitung zum projectirten Taxations-Reglement, 1866.  
 Instruction für die Taxations-Commission der Ehstländischen Credit-Casse, 1867.  
 Das Taxationsreglement des Ehstländischen adeligen Güter-Credit-Vereins, 1898.  
 Bericht der deutschen Agrarkonferenz 1894.  
 Begründung des Gesetzentwurfs betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze (in Preussen).  
 Vorschläge des Verwaltungskomités (vom Jahr 1861?) zur Beseitigung der Krisis.  
 Reglement für den offenen Kredit per Haken (1861?).  
 Rechenschaftsbericht der Don Agrarbank pro 1910. (russisch).  
 Reglement der Don Agrarbank, 1900.  
 Reglement der Baueragrarbank (russisch), 1909.

---

### B. Von genannten Verfassern.

- Adler K. Der landwirtschaftliche Mobiliarkredit in Oesterreich. 1899.  
 Aglave, Paul, Les assurances contre l'incendie par l'Etat ou les cantons. En Suisse et dans les Pays Scandinaves. 1902.

*Altrock, W.* von, Der ländliche Personalkredit der Provinz Brandenburg. 1900.

*Buchenberger, A.* Agrarwesen und Agrarpolitik. 1892—93.

*Bauer, M.* Ritter v. Die Entwicklung des ländlichen Kreditwesens in Mähren. 1903.

*Bergmann E. v.* Zur sozialen Bedeutung des bäuerlichen Kredites in Russland.

*Borchardt, Felix, Dr.*, Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft, Schmollers Jahrbücher 1908 I.

*Cetto Frhr W. v.*, Die Entwicklung der Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Preussen. 1901.

*Davidson, David*, Dozent, Artikel über Hypothekenvereine Nordiska Familjeboken.

*Dop., L.* Etude sur le crédit agricole. 1897.

*Eckardt, J.* Die baltischen Provinzen Russlands. 1868.

*Eichmann*, Entwicklung und Stand des Kredit- und Genossenschaftswesens des Siebenbürger-Sachsens. 1903.

*Ekimow, I.*, Das landwirtschaftliche Kreditwesen in Bulgarien. 1903.

*Engel, Ernst.* Der Kredit und das Kapitalbedürfnis des Grundbesitzes befriedigt durch eine preussische Boden Kreditbank, Salviatis Annalen der Landwirtschaft 1863 Bd. 41.

*v. Engelhardt, Hermann, Baron, Dr.*, Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güter-Kredit-Sozietät. 1902.

*Franz R.*, Die landschaftlichen Kreditinstitute in Preussen. 1902.

*v. Gernet, Axel*, Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland. 1901.

*Glackemeyer.* Bericht über 1.—4. Versammlung der deutschen Creditgenossenschaften 1894—1900.

*Grabmeyer, K. v.* Das landwirtschaftliche Kreditproblem. 1904.

*Hecht, Felix, Dr.* Hypothekenbankdirektor, Der Europäische Bodenkredit I. 1900.

— Die Landschaften und landschaftähnlichen Kreditinstitute in Deutschland. I. Statistik. 1908.

— Hypothekenbanken, Handbuch der Staatswissenschaften. 1900.

— Bodenkreditinstitute dito. 1900.

*Heiligenstadt u. Kantz.* Ländlicher Meliorations- und Baukredit im Deutschen Reiche. 1907.

*Hermes Dr. Geh.* Oberreg. Rat, Landschaften, Handbuch der Staatswissenschaften. 1900.

*Kriwtschenko, G.* Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Russland. 1910.

*Lagoutte, Jules*, L'assurance et les agriculteurs 1903.

- de Lavergne, L.*, L'Economie rurale de l'Angleterre, de l'Ecosse et d'Irlande. 1863.
- Lehmann, B.* Bodenkredit und Hypothekenbanken. 1903.
- Leweck, R., Dr.*; General-Landschafts-Syndikus, Die Entschuldungskredite der Ostpreussischen Landschaft, Schmollers Jahrbücher 1909 I.
- Verschuldungsgrenze, 1908. (Guttentagsche Sammlung preussischer Gesetze N:o 43).
- Mauer, Hermann, Dr.*, Das landschaftliche Kreditwesen Preussens. 1907.
- Zur Entschuldung der Ostpreussischen Landschaft, Schmollers Jahrbücher 1909 I.
- Die Entschuldung der Ostpreussischen Landschaft kaufmännisch betrachtet, Schmollers Jahrbücher 1900 III.
- Meitzen A.* Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und die Besiedelung der Slavengebiete.
- [*v. Zur Mühlen, Ferdinand, Landrat,*] Hundert Jahre der Ehstländischen Credit-Casse 1802—1902, 1902.
- Muley, G.*, Le crédit agricole. Son organisation en France. 1892.
- Müller, Dr.*, Hypothekarkredit und Lebensversicherung, Schmollers Jahrbücher 1887. II.
- Överland, O. A.* Assistent am norwegischen Reichsarchiv. Artikel „Den norske hypoteksbank in Nordiska Familjeboken.“
- Rostand, Eugène.* Le concours des caisses d'épargne au crédit agricole. 1897.
- Spitta, Dr.* Der landwirtschaftliche Grundkredit. 1904.
- v. Stieda, Eugen, Dr.*, Das Livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. 1909.
- Stumpfe, Emil, Dr.* Der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise, 1897.
- v. Tobien, Alex.* Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, I. 1899.
- Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes. 1906.
- Zolla, D.* Questions agricoles d'hier et d'aujourd'hui. 1904.

## EINLEITUNG.

---

Die Provinz Estland <sup>1)</sup> ist seit ihrem Erscheinen in der Weltgeschichte bis zur Beendigung des grossen Nordischen Krieges nur zu oft Schauplatz verheerender Kriegsstürme gewesen. Diese Kriegsnöte bereiteten dem Haupterwerbszweige des Landes, dem Ackerbau, stets unsäglich viel Schaden und dauerte es lange bis das Land sich nach all den furchtbaren Verwüstungen wieder erholen konnte. Beim Neuemporblühen Estlands ist das dort früh entwickelte landschaftliche Kreditwesen eines der wichtigsten Faktoren gewesen.

Es ist nicht möglich an dieser Stelle eine — wenn auch noch so kurzgedrängte — Uebersicht über den Entwicklungsgang derjenigen Agrarkreditinstitute in Europa zu geben, welche den estländischen Agrarbanken entsprechen. Es dürfte jedoch von Interesse sein derjenigen Agrarkreditinstitute Erwähnung zu tun, die älteren Datums sind als das erste Bodenkreditinstitut Estlands, die estländische adlige Kreditkasse, und welche gewissermassen bei der Gründung dieser vorbildlich gewirkt haben — es sind ihrer nur wenige.

Im Vergleich mit den verschiedenartigsten Instituten, welche in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der

---

<sup>1)</sup> Seit dem 25. August 1584 bilden die alten estnischen Landschaften *Harrien*, *Wierland*, *Jerwen* und die *Wiek* eine politische Einheit das Fürstentum, später Herzogtum Estland.

Volkswirtschaft entstanden sind, hat der bankmässig organisierte Grundkredit verhältnismässig alte Ahnen. Diese ältesten Bodenkreditinstitute finden wir in Deutschland, das stets sowohl für die Landwirtschaft als auch für deren Versorgung mit Kapital bahnbrechend gewirkt hat.

In Preussen erfolgte die Regelung des Hypothekenswesens bereits im Jahre 1723<sup>1)</sup>. Die allererste Verfügung auf diesem Gebiet, eine Kabinettsordre vom 28. Mai 1729 betreffend die Errichtung einer Landes-Kredit-Kasse für die adeligen und köllmischen Gutsbesitzer Ostpreussens, gelangte allerdings nicht zur Ausführung. Erst unter Friedrich II von Preussen erfolgte die erste Gründung einer Bodenkreditbank, es war dieses die „Schlesische Landschaft“. Diese Gründung ist auf die Anregung eines Berliner Kaufmannes, namens Büring, zurückzuführen; dieser unterbreitete dem Könige Friedrich II im Jahre 1767 einen Plan, in dem die Schaffung einer Kreditorganisation für den grundbesitzenden Adel in Vorschlag gebracht wurde. Dem Büringschen Projekt lag der Gedanke zu Grunde, dass fortan nicht mehr der einzelne Grundbesitzer für die Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse zu sorgen hätte, sondern es sollte ein Institut geschaffen werden, welches diese Aufgabe für alle Gutbesitzer gemeinschaftlich übernehmen könnte<sup>2)</sup>. Nach der im Jahre 1769 erfolgten Gründung der Schlesischen Landschaft, wurden im Jahre 1777 das Ritterschaftliche Institut der Kur- und Neumärkischen Landschaft, im Jahre 1781 die Pommerische Landschaft, im Jahre 1787 die Westpreussische Landschaft, im Jahre 1788 die Ostpreussische Landschaft und im Jahre 1790 das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg gegründet<sup>3)</sup>. Diese Gründungen geschahen in der Weise, dass die Gutsbesitzer einer Provinz zu einem Verbandsverbande zusammentraten, der „Landschaftliches Kredit-

<sup>1)</sup> Mauer, H., Das landschaftl. Kreditwesen Preussens S. 1. f.

<sup>2)</sup> Mauer, a. a. O. S. 190—195.

<sup>3)</sup> Hermes, Dr., „Landschaften“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Auflage Bd. V. S. 454. 456.

institut“ oder schlechtweg „Landschaft“ genannt wurde. Je nach den verschiedenen Bestimmungen gehörten dieser Korporation entweder nur diejenigen Gutsbesitzer an, welche sich ausdrücklich angeschlossen hatten, oder auch eo ipso alle Besitzer aufnahmefähiger Güter.

Das eigentümliche bei der Errichtung dieser Bodenkreditinstitute oder deutschen Landschaften war das Pfandbriefsystem, beruhend auf dem Prinzip der Solidarhaft der schuldnerischen Grundbesitzer unter Wahrung eines öffentlich-rechtlichen Charakters. Durch die landschaftliche Obligation oder den Pfandbrief wurde die Individualhypothek ersetzt, und zwar durch Vermittlung der Landschaft. Diese, zuerst in den Landschaften geschaffene, sinnreiche bankmässige Organisation des Grundkredits hat in Deutschland und ausserhalb desselben in Pfandbriefinstituten der verschiedensten Art Nachbildung auf privat-rechtlichem Gebiete gefunden. Den Landschaften fehlten zwei Kriterien der modernen Kreditinstitute: eigenes Kapital und Erwerbstendenz. Sie pflegten den Bodenkredit nicht um dadurch einen Gewinn zu erzielen, sondern im Sinne einer Genossenschaft, die von ihren Mitgliedern nur so viel über die Selbstkosten hinaus verlangt, als zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlich ist. Eigenes Vermögen besaßen die Landschaften im Anfange überhaupt nicht, erst im Laufe der Zeit sammelten sie verschiedene „Fonds“ an, die aber alle ihre besonderen Bestimmungen hatten.

In Deutschland erhielten die Landschaften in der ersten Zeit eine stark politische Bedeutung, eine Folge, welche Friedrich II ganz und garnicht bei ihrer Gründung im Auge gehabt hatte. Der ausgeprägt ständische Charakter der Landschaften und der ihnen gewährten Selbstverwaltung führten auch eine Neubelebung des ständischen Einflusses herbei. Als Friedrich Wilhelm III im Jahre 1798 zur Regierung kam, fand er in Ostpreussen eine vollkommene Organisation des Adels vor, deren Mittelpunkt die Landschaft bildete. In den übrigen Provinzen ging es ebenso. Eine auffallende Vermischung von ständischen

und landschaftlichen Angelegenheiten trat ein, die auch in den Landschaftsakten ihren Ausdruck findet. Die Grenzlinie zwischen der landschaftlichen und der ständischen Interessensphäre verwischte sich mehr und mehr. Selbst die Regierung gewöhnte sich daran, die Landschaften als die offizielle Vertretung des grundbesitzenden Adels anzusehen<sup>1)</sup>.

Die Organisation der preussischen Landschaften diente bei Errichtung der ländlichen Bodenkreditinstitute in Estland und Livland als Vorbild; diese beiden baltischen „Landschaften“ haben stets jedoch nur landschaftlich-ökonomische, nie landschaftlich politische Ziele verfolgt. Die offiziellen Titel der eben erwähnten, am 2. Oktober 1802 bestätigten Institute waren: estländische Privat-Adels-Leihbank (später Kreditkasse genannt) und livländische Adels-Agrarkredit-Gesellschaft (später Kreditsozietät genannt). Erstere hat ihren Sitz in Reval, letztere in Riga. Wir sehen welcher Veteran unter ähnlichen Instituten das von uns im Folgenden zu behandelnde estländische Bodenkreditinstitut also ist.

Der bankmässig organisierte Agrarkredit in Estland wird in erster Linie und fast ausschliesslich durch die estländische adlige Kreditkasse repräsentiert, erst in den letzten Jahren (von 1905 und 1906 an) konkurrieren zwei Institute, die Don-Agrarbank und die Baueragrarbank, mit der Kreditkasse. Letztere hat also in der Periode 1802—1905 ganz allein die Kreditbedürfnisse der Agrarier befriedigen müssen. In der Geschichte und der Tätigkeit der Kreditkasse finden wir daher ein getreues Bild aller Arbeit, eines jeden Fortschritts und all der mannigfachen Not auf dem landwirtschaftlichen Gebiete die Estland während des verflorbenen Jahrhunderts zu bewältigen,

<sup>1)</sup> Mauer. a. a. O. S. 11 f. f.

Als Beispiel mag angeführt werden, dass der preussische Minister Freiherr vom und zum Stein im Jahre 1808 den landschaftlichen Generallandtag im Ostpreussen über die Einkommensteuer, eine rein ständische Angelegenheit, in Beratung zu treten ermächtigte.

zu erkämpfen und niederzudrücken hatte. Zu erwähnen ist noch, dass ein Gut in Estland, welches unweit der Grenze des St. Peterburger Gouvernements liegt, auf direkten Befehl S:r Kaiserlichen Majestät von der Adelsagrарbank des St. Petersburger Gouvernements beliehen worden ist, mit der Erklärung, dass dieses Gut nur ein Teil des im genannten Gouvernement liegenden Hauptbesitzes sei<sup>1)</sup>.

Den eben angeführten Spezialfall betrachten wir als solchen und sehen daher in der weiteren Behandlung unseres Temas von ihm ab. Folglich kommen nur die Kreditkasse, die Donbank und die Baueragrарbank für den bankmässig organisierten Agrarkredit in Estland in Betracht.

Die Kreditkasse giebt schon durch ihr Alter im Vergleich zu den beiden andern in Frage kommenden Banken die Hauptmaterie zur vorliegenden Abhandlung, zweitens ist ihre ganze Tätigkeit nur auf Estland beschränkt, während die beiden andern Banken ihren Sitz und ihr Arbeitsgebiet anderswo haben. Es hätte zur Einheitlichkeit dieser Schrift beigetragen, falls wir nur die Kreditkasse behandeln würden, die kurze Tätigkeit der beiden andern Banken ist aber so charakteristisch für den bankmässig organisierten Agrarkredit während der letzten Jahre, dass das Bild, welches wir vom bankmässig organisierten Agrarkredit in Estland geben wollen, dann viel an Vollständigkeit eingebüsst hätte.

---

<sup>1)</sup> Es handelt sich um das Gut Isack; dieses gehört dem Grafen Mussin-Puschkin, dem es durch seine Stellung bei Hofe gelungen ist den oben erwähnten Kaiserlichen Befehl zu erwirken.

## KAP. I.

### Die Entstehung des bankmässig organisierten Agrarkreditwesens in Estland.

Schon mehrere Jahre vor der endgültigen Vorstellung der Statuten eines Pfandbriefsinstituts für die Provinz Estland war der Gedanke aufgekommen, auf dieselbe Weise wie in Schlesien und Pommern, auch den estländischen Grossgrundbesitz vor dem drohenden ökonomischen Ruin zu retten. Bereits im Jahre 1781 reichte ein Gutsbesitzer dem Ritterschaftshauptmanne des estländischen Adels einen diesbezüglichen Vorschlag zur Vorlage an den ritterschaftlichen Ausschuss ein. In demselben wurde angeführt, man möge „um dem wachsenden allgemeinen Geldmangel und dem Verfall des Kredits abzuhelpfen, die Kaiserin unter entferntem Wink auf die Beispiele des Königs von Preussen um ein zinsfreies Darlehn von 500,000 Rbl. Banco bitten, das nach Ablauf von 10 Jahren in Silbermünze, womöglich in Terminen zurückzuzahlen sei.“ Die Verwaltung, Verteilung und Berechnung der angeliehenen Summe sollte einer Kommission, bestehend aus 2 Gliedern aus jedem Kreise<sup>1)</sup> nach einer ihr zu erteilenden Instruktion übertragen werden. Die Darlehensnehmer sollten verpflichtet sein alle ihre Aktiva und Passiva anzuzeigen. Zur Befestigung der allgemeinen Sicherheit sollten sämtliche Landgüter nach einer mittleren Proportion taxiert und ihr Wert bestimmt werden.

Der ritterschaftliche Ausschuss kam diesem Vorschlag jedoch nicht entgegen, und der Landtag, auf dem diese Sache zur Sprache kam, beschäftigte sich weiter nicht damit und war der Ansicht, dass durch fortgesetzte Kornlieferungen an die Krone der Geldumlauf am sichersten und zuträglichsten befördert werden möchte.

---

<sup>1)</sup> Das Gouvernement Estland zerfällt in 4 Kreise, entsprechend und gleichbenannt den alten estnischen Landschaften: Harrien, Wierland, Jerwen und die Wiek, vg. Anm. S. 1.

Der im Jahre 1788 ausgebrochene Krieg mit Schweden veranlasste die Ritterschaft aufs neue der Krone in Form von Kornlieferungen beizusteuern. Diese Kriegsteuer steigerte die Notlage der Grundbesitzer aufs äusserste, der Kredit war gänzlich untergraben, kurz dem Lande drohte vollständiger Ruin. In der Schwesterprovinz Livland lagen die Dinge ähnlich, auf dem Landtage im Dezember 1789 wird die Befürchtung offen ausgesprochen, dass, wenn nicht bald Abhülfe käme, das geliebte Vaterland bedroht wäre, durch einen allgemeinen Bankerott zerrüttet zu werden <sup>1)</sup>).

Am 10. Februar 1800 stellte der Ritterschafthauptmann von Berg auf dem Landtage, in Folge mehrfacher an ihn ergangener Aufforderungen, den Antrag, eine Kommission zu ernennen, welche zu bepröfen habe ob zur Hebung des gesunkenen Kredites die Errichtung einer Kreditkasse nach Art und Weise des schlesischen und pommerischen Systems tunlich und ausführbar sei. Der Landtag ging einstimmig darauf ein und erwählte eine Kommission zu je drei aus jedem Kreise <sup>2)</sup>).

---

<sup>1)</sup> v. Engelhardt, H., Zur Geschichte der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät, S. 1.

Der Landrat Friedrich Wilhelm von Taube hatte schon vor Beginn dieses livländischen Landtages einen „Entwurf eines Reglements zur Errichtung eines Kreditinstitutes für livländische Güterbesitzer“ ausgearbeitet. Die livländische Ritterschaft, dem dieser Entwurf vorgelegt wurde, wählte eine Kommission zur weiteren Ausarbeitung der Frage und zur Vorlage an den allerhöchsten Ort. Am 29. November 1792 legte Taube dem Adelskonvente den von der Kommission verbesserten Entwurf zugleich mit der Bittschrift an die Kaiserin Katharina II vor, teilte jedoch mit, dass eine abschlägige Resolution erfolgt sei. Die livländische Ritterschaft liess die Frage jedoch nicht ruhen und es gelang ihr gleichzeitig mit der estländischen Ritterschaft am 2. Oktober 1802 eine diesbezügliche Bestätigung zu erhalten.

<sup>2)</sup> Es wurden gewählt:

in Harrien: Kreismarschall Peter von Brevern-Koel, Oberlandgerichtsassessor von Klugen-Lodensee, Hofrat Baron Meyendorff-Sallentack;

Diese Kommission legte dem Landtage schon am 23. Februar <sup>1)</sup> nach einer gründlichen Erwägung von pro und contra, welche die Vorteile der Errichtung einer Kreditkasse allseitig anerkannte ohne einen Nachteil befürchten zu müssen, ein Projekt in Grundzügen vor, welches am 27. Februar vom Landtage angenommen wurde <sup>2)</sup>. — Der Ritterschafthauptmann stellte jedoch am 8. März den Antrag zur Ausarbeitung eines definitiven Reglements, damit, falls S:e Majestät etwa die Vorlage eines solchen Reglements verlange, ein solches auch gleich vorhanden sei, eine neue Kommission zu wählen von 8 Gliedern zu je zwei aus jedem Kreise. Diese Kommission sollte dann später bei der Annahme des Projekts sich nach Bestimmung des ritterschaftlichen Ausschusses in die Funktionen der Ober- und der Kassenverwaltung teilen. Auf diesen Vorschlag geht der Landtag ein <sup>3)</sup>. Der zum Präsident erwählte Kapitän von Colongne-Neu Warz lehnte ab. In Folge dessen wurde die Wahl dem ritterschaftlichen Ausschusse übertragen, der den Kreismarschall Peter von Brevern zum Präsidenten wählte und an seine Stelle als Mitglied den Kreismarschall Gustav Graf Rehbinder-Mönnikorb.

---

in Wierland: Kreismarschall Graf Rehbinder-Mönnikorb, Kapitän von Colongne-Warz, Obristlieutenant Baron Stackelberg-Kullina;

in Jerwen: Major von Dücker-Seinigal, Major von Engelhardt-Wieso, Assessor von Baer-Piep;

in der Wiek: Kammerherr Baron Fersen-Sipp, Major von Rosenthal-Felks, Major Baron Wrangell-Nurms.

<sup>1)</sup> Landtagsprotokoll vom 23. Februar 1800.

<sup>2)</sup> „ „ „ vom 27. Februar 1800.

<sup>3)</sup> Es wurden gewählt:

in Harrien: Kreismarschall P. von Brevern, Hakenrichter von Klugen-Kirdal;

in Wierland: Baron Ungern-Sternberg-Tolks, Obristlieutenant Baron Kaulbars-Mödders;

in Jerwen: Hofrat von Harpe, Ritterschaftssekretär Baron Stackelberg;

in der Wiek: Tribunalrat Baron Ungern-Sternberg, Major von Rosenthal.

Auf Aufforderung des ritterschaftlichen Ausschusses übernahm es Graf Rehbinder als Delegierter nach St. Petersburg zu reisen, um dort die Erlaubnis zur Errichtung einer Kreditkasse und die Einräumung des Prioritätsrechts an dieselbe für ihre Forderungen zu erwirken. In St. Petersburg sollte ihn der Hofrat Adam von Klugen, der augenblicklich dort anwesend war, unterstützen.

Am 4. April berichtet Graf Rehbinder, dass ihm in St. Petersburg der Bescheid geworden, das Gesuch der estländischen Ritterschaft wegen Errichtung einer Kreditkasse wäre durch den Civilgouverneuren an den Generalgouverneuren und von diesem an den General-Procureur zur Unterlegung an S:e Kaiserliche Majestät vorzustellen.

Nach Eingang dieser Mitteilung wurde sofort am 5. April dem Civilgouverneur Langell das Gesuch nebst einem Exposé über die Gründe zur Errichtung einer Kreditkasse und über die Grundzüge der Einrichtung derselben zur Weiterbeförderung eingereicht. In diesem Exposé heisst es u. a.: „durch die Einrichtung der Unterstützungsbank haben S:e Majestät geruht dem Adel die Mittel zur Verbesserung seines Vermögensstandens zu gewähren. Die estländische Ritterschaft hat jedoch dieses wohlthätigen Einflusses der Kaiserlichen Huld sich nicht erfreuen können, weil der Fond der Allergnädigst errichteten Unterstützungsbank aus Banco- oder Papiergeld bestand. Da in Estland in allen Geldgeschäften nur Silbermünze gebraucht wird, weil daselbst seit den ältesten Zeiten alle Kauf- und Pfandkontrakte, Vermögensteilungen und andere schriftliche Verbindnisse immer auf Silbermünze geschlossen werden, so kann auch bei den neueren Verbindlichkeiten, die grösstenteils aus älteren erwachsen sind, die Zahlung nur in Silbermünze bestimmt werden, und das Bedürfnis nach dieser Münze in Estland vergrössert sich daselbst in dem Verhältnis, in welchem sich die Zahl der Geldbedürftigen vervielfältigt.“

Der Ritterschaftshauptman von Berg reiste selbst nach Riga um den Generalgouverneur Nagell für die Ange-

legenheit zu interessieren. Am 1. Juni konnte er dem ritterschaftlichen Ausschusse berichten, dass die besten Aussichten für den Erfolg des Gesuches vorhanden seien, da dieses vom Generalgouverneuren mit einer dringenden Empfehlung dem Oberprocureur Obeljanikoff übersandt worden sei; mit jeder Post könne eine günstige Entscheidung erwartet werden.

Da sich die Entscheidung trotzdem in die Länge zog, reiste der Ritterschaftshauptmann um die Sache zu fördern im folgenden Winter nach St. Petersburg. Am 11. Januar 1801 berichtet er dem ritterschaftlichen Ausschuss, dass ihm in St. Petersburg der Vorschlag gemacht worden sei, die Kreditkasse in eine nähere Verbindung mit der hohen Krone zu setzen oder dieselbe in St. Petersburg unterzubringen. Dagegen habe er es betont, wie wichtig es sei, dass die Kreditkasse unter der Verwaltung der Ritterschaft und nur von ihr abhängig sei, damit diese freie Hand behalte je nach Bedürfnis die Kreditkasse zu erweitern oder einzuschränken, oder auch ganz zu liquidieren. Zugleich habe er darum gebeten, die Entscheidung zu beschleunigen, da davon das Wohl und Wehe vieler Gutsbesitzer in Estland abhängen und es besser sei eine abschlägige Antwort rasch zu erhalten, als dass man sich in falschen Hoffnungen wiege. Hierauf hätte er die besten Zusicherungen bekommen und die Versicherung, dass die Sache zum Vortrage bei S:r Kais. Majestät reif sei und demnächst vorgetragen werden werde.

Indessen verging das ganze Jahr 1801 ohne dass eine Entscheidung erfolgte. Es hatte den Anschein als ob die Angelegenheit betreffend die Kreditkasse durch den inzwischen erfolgten Regierungswechsel in Vergessenheit geraten wäre.

Zu all den vorherigen Missernten kam im Jahre 1801 eine neue, welche die Lage der Gutsbesitzer noch schlimmer und drückender machte. Temporäre Abhülfe kam dem estländischen Adel zu teil durch allerhöchste Ge-

währung einer Anleihe von 40,000 Tschetwert<sup>1)</sup> Roggen für Estland aus den St. Petersburger Magazinen. Das Bedürfnis nach einer landschaftlichen Bank war hierdurch aber keineswegs gestillt, im Gegenteil hatten die wiederholten Missernten die Lage von Jahr zu Jahr verschlimmert. Eine am 5. März 1802 dem Ritterschaftshauptmanne eingereichte, von 60 Personen unterschriebene dringende Aufforderung sollte ein Versuch sein, die Kreditkassenangelegenheit zu beschleunigen. Es heisst darin, dass die von der Kaiserin Katherina II für den russischen Adel in St. Petersburg gegründete Hypothekbank für Estland ohne Nutzen bleibe, weil die geforderte Hypothek, durch das Verhältnis des Wertes der estländischen Güter zu dem der Güter in Russland, nach ihrer Grösse und Volksmenge gemessen, zu gross sei. Es wird jedoch der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass falls die Kreditkasse nicht bestätigt werden sollte, von der Regierung eine ähnliche Leihbank, wie die in St. Petersburg, bei der durch eine jährliche Zahlung von 8% das von der Leihbank vorgeschossene Kapital in 20 Jahren getilgt wird, auch in Reval für Estland errichtet werden möchte. Hierauf wandte<sup>2)</sup> sich der Ritterschaftshauptmann direkt an S:e Kaiserliche Majestät mit nachstehendem Gesuch:

„Ew. Kaiserliche Majestät lege ich in ehrfurchtsvollster Demuth und mit dem überzeugendsten Gefühl Allerhöchst derselben Huld und Gnade die unterthänige Bitte zu Füssen Ihr Kaiserliches Augenmerk auf die bedrängte Lage der ehstländischen Gutsbesitzer zu richten. In ihren Vermögensumständen durch mehrere Unglücksfälle, als Seuchen, dreijährigen Kornmisswachs und eine daher falsch berechnete Brandtweinpodrädde zurückgesetzt, sind viele derselben gegenwärtig ausser Stand gesetzt ihren Creditoren gerecht zu werden, und von diesen müssen wiederum verschiedene auf die ihnen zu leistenden Zah-

<sup>1)</sup> russ. Mass; 1 Tschetwert =  $\frac{1}{16}$  Last = 209,902 Liter.

<sup>2)</sup> Schreiben vom 13. März 1802, Ritterhausarchiv.

lungen dringen, um sich für die Gefahr des Verlustes ihres anvertrauten Geldes zu sichern. Mit bitterem und alle Thätigkeit lähmendem Schmerz sehen so viele biedere Hausväter sich aller Hülfsmittel beraubt, sich in dem verringerten Ueberrest ihres Vermögens zu erhalten und für das zukünftige Fortkommen ihrer Familie zu sorgen. — Nur die Huld und Gnade Ew. Kaiserlichen Majestät kann sie vom unvermeidlichsten Verderben retten.

In dieser Ueberzeugung hat ein Theil des hiesigen Adels mich in einem Briefe, den ich hier beizulegen allerunterthänigst wage, aufgefordert Ew. Kaiserlichen Majestät unsere Noth zu schildern; sie ist wahr, dringend und gross. Einige meiner Mitbrüder sind bereits in der Lage, dass ihre Güter öffentlich zum Besten ihrer Schuldner verkauft werden sollen und es finden sich keine Käufer, die die Güter im Verhältnis ihres Werthes, wegen des hier herrschenden Geldmangels, bezahlen können.

Dies alles, Allergnädigster Kaiser und Herr, ist strenge Wahrheit die ich eidlich zu bezeugen und mit meinem Leben zu bekräftigen bereit bin. In tiefster Demuth unterwerfe ich mich der strengsten Untersuchung dieser Behauptung; ich wage es um selbige zu flehen, innigst überzeugt, dass Ew. Kaiserliche Majestät Ueberzeugung unserer Noth, die Abhülfe derselben bestimmen und meine verarmten leidenden Mitbrüder in die Lage setzen wird, sich in dem Ueberrest ihres Vermögens erhalten zu können. Dies war der Zweck unserer Bitte um die Allerhöchste Kaiserliche Erlaubnis zur Errichtung einer Landes-Creditcasse; entspricht dieser Wunsch dem geheiligten Willen Ew. Kaiserlichen Majestät nicht, so wird Ihre Weisheit und Güte, Allergnädigster Herr! ein anderes Rettungsmittel für uns finden.

Zweitausend Rubel Silbermünze auf den ehstländischen Haken berechnet, erreichen nicht den Werth der schlechtesten Landgüter und sind das dringendste Bedürfnis des grössten Theils der hiesigen Landbesitzer. Würde diese Summe in Silbergeld, welche Münzsorte wegen der von

altersher stattfindenden Verbindlichkeiten hier vorzüglich erforderlich ist, aus einer Unterstützungsbank in der Provinz den bedrängtesten Edelleuten verliehen werden und die Rückzahlung in 20 Jahren geschehen können, so wäre der grösste Theil derselben gerettet und Thätigkeit, Frohsinn und Ruhe würde unter ihnen wieder aufleben können.

Retten Sie, Allergnädigster Kaiser meine Mitbrüder vom unvermeidlichsten Verderben, sie verdienen Hülfe und Unterstützung, versagen Sie ihnen diese nicht und nehmen Sie die Versicherung ihrer unverbrüchlichsten Treue, ihres unwandelbarsten Gehorsams und der ehrfurchtsvollsten enthusiastischsten Anhänglichkeit gnädig auf.

Inniger und wahrhafter kann Niemand von diesem Gefühl belebt sein, als Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst getreuer Unterthan.

J. G. von Berg.  
Ritterschaftshauptmann.

Reval, Ritterhaus, 13. März 1802.

Dem Minister des Apanagen-Departements wirkl. Geheimrat Troschinsky wurde eine Abschrift dieses Gesuchs, mit der Bitte um seine Befürwortung desselben, übersandt. Auch der wirkl. Geheimrat und Senateur Graf Woronzow wurde um seine Unterstützung des Gesuchs gebeten. Der Vicekanzler Fürst Kurakin antwortet auf ein vom Ritterschaftshauptmann an ihn gerichtetes Schreiben eingehend am 9. April und macht gute Hoffnung, verlangt aber einige Auskünfte. Von seiten des estländischen Adels wird hervorgehoben, dass wenn die Kreditkasse nicht ganz getrennt von der Regierung als Privatinstitut der estländischen Ritterschaft bestätigt werden sollte, es der Ritterschaft lieber sei, dass sie dann abgeschlagen werde.

Der Generalgouverneur Fürst Galitzin teilt in einem Schreiben vom 15. April mit, dass S:e Majestät <sup>1)</sup> befoh-

---

<sup>1)</sup> Mittelst allerhöchsten Ukases vom 9. April 1802.

len habe, ihm ein Reglement vorzustellen und dass in gedachtem namentlichen Befehle vorläufig der Ritterschaft die Erlaubnis zur Errichtung der Kreditkasse allergnädigst erteilt worden sei, vorbehaltlich dessen, dass das einzureichende Reglement nichts gegen die Reichsgesetze enthalte. Bis das betreffende Reglement dem Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden konnte, wurde der Obristlieutenant Gustav Reinhold Baron Stackelberg nach St. Petersburg entsandt mit der Vollmacht die Intressen der Ritterschaft in dieser Angelegenheit wahrzunehmen. In der Versammlung des ritterschaftlichen Ausschusses am 26. Mai 1802 <sup>1)</sup> teilt der Ritterschaftshauptmann demselben mit, dass der Obristlieutenant Baron Stackelberg „sich in St. Petersburg beim Geheimrath v. Troschinsky gemeldet habe, der ihm erklärt habe, dass der Ritterschaft die Bitte um Errichtung einer Kaiserlichen Unterstützungsbank nicht gewillfahret werden könne und habe ersterer Hochdemselben hierauf angelegen, es nun wenigstens zu bewürcken, dass die zweyte Bitte um Einführung eines Credit-Systems, dem Adel von Sr. K. M. zugestanden werden möge. Der Herr Geheimerath v. Troschinsky habe ihm seine werkhätigste Verwendung zugesichert.“ Ferner hatte Geheimrat Troschinsky erklärt, dass mit hinlänglichen Vollmachten versehene Personen in St. Petersburg erscheinen möchten, weil solche vor das Kaiserliche Conseil gefordert werden würden, das sich auf Befehl Sr. Majestät mit dieser Angelegenheit des Adels beschäftige. Hierauf reisten der Ritterschaftshauptmann und die mit Vollmacht <sup>2)</sup> versehenen Herren Landrat Alexander Philipp Baron Saltza und Assessor Reinhold Baron Ungern-Sternberg nach St. Petersburg um zusammen mit Baron Stackelberg für den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu wirken.

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 26. Mai 1802, Ritterhausarchiv.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 27. März 1802, . . .

Unterdessen wurde das Reglement ausgearbeitet<sup>1)</sup> und noch bevor dasselbe am 27. Juni dem Landtag vorgelegt und von demselben gebilligt worden war<sup>2)</sup>, wurde es durch Baron Stackelberg dem Generalgouverneuren überbracht. Dieser sentimentierte das ausgearbeitete Reglement sehr günstig und beauftragte Baron Stackelberg es mit seinem Sentiment<sup>3)</sup> S:r Majestät zu überreichen.

Da nunmehr die allerhöchste Bestätigung der Kreditkasse in sicherer Aussicht stand, verfügte der Landtag am 1. Juli 1802, dass von den seiner Zeit zur Ausarbeitung des Reglements erwählten Gliedern der Kommission: die Herren Baron Meyendorff-Sallentack, Baron Kaulbars-Mödders, Baron Stackelberg und von Rosenthal-Felks unter dem Praesidium des Ritterschaftshauptmanns die Oberverwaltung und von Klugen-Lodensee, Baron Ungern-Sternberg, von Harpe-Kaulep und Graf Rehbinder-Mönnikorb unter dem Praesidium des Kreismarschalls von Brevern-Koill die Kassenverwaltung zu bilden hätten.

In einem Schreiben vom 4. Juli drückte die estländische Ritterschaft S:r Majestät ihren tiefgefühlten Dank aus für die gnädige Gewährung der Bitte um die Errichtung der Kreditkasse. An den Generalgouverneuren, an die Minister der Finanzen und des Inneren und an den Grafen Woronzow wurden Dankesschreiben für ihre Unterstützung gerichtet.

Am 2. Oktober 1802 erfolgte die allerhöchste Bestätigung der „Ehstländischen adelichen Privat-Bank (Credit-Cassa)“ und am 15. Oktober 1802 wurde ein von S:r Majestät eigenhändig unterschriebener Befehl an den dirigierenden Senat zur Erlassung des bestätigenden Ukases gegeben<sup>4)</sup>. Dieser für Estland so hochwichtige Befehl hat folgenden Worlaut:

1) Protokoll vom 19. Juni 1802, Ritterhausarchiv.

2) Landtagsprotokoll vom 27. Juni 1802.

3) Sentiment und Schreiben vom 21. Juni 1802, Ritterhausarchiv.

4) Einleitung der Statuten von 1802.

„Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Privatleihebanks vereinbaret habenden Adels des Lief- und Ehstländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben und zwar des ersten: der Landräthe Sievers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Oberstlieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, dass der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der, dem Adel der übrigen Gouvernements, durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hülfe, Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, die selbigen, wegen der hohen Zinsen, belästigen, und seine Capitalien zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuss der, von demselben vorgestellten und hiebeygefügtten Reglements, mit dem Zusatze, der, von dem Landrath, Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Liefländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adeliche Privatbänke zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbewechlichen Vermögens, Darlehne zu mässigen Zinsen, vermittelst des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute, ausgeben, und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft, Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt, bey deren ersten Begründung, die nöthige Hülfe zu leisten haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen, fünfmal hundert tausend Rubel in Silber Münze für jedes Gouvernement, aus den Schatzverwaltungen, als ein Darlehn, auszuzahlen und ausserdem, der Ehstländischen adelichen Bank auf besondere, an den Verwalter der Pflichten eines

Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukase enthaltenen Regeln, eine Anleihe von zwey Millionen Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter, und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Credit-system hinzugetretenen Adels, aus der Reichscasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seiner Seits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hilfsleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen. „hat der dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls, an den Verwalter des Lief-, Ehst- und Curländischen Gouvernements, Herrn Generalen von der Infanterie und Ritter, Fürsten Golitzin, desgleichen auch an die Lief- und Ehstländische Gouvernementsregierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beygelegten Reglements und den Zusatzpuncten zu dem Reglement der Liefländischen Bank, Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht, wegen der zu errichtenden Banken aber, die Einrückung in die Reichszeitungen beyder Residenzen, der St Petersburgischen Akademie der Wissenschaften und der Moscovischen Universität vorzuschreiben. Das oberwähnte Reglement von der Bank des Ehstländischen Adels folgt hiebey abschriftlich. Den 14ten Novbr. 1802.

Aus dem dritten Departement.

Statt des Obersecretairen,  
Hofrath, Peter Löwenhagen.  
Secretaire, Andrey Wladislawlew.  
Registrator, Alexander Kalinnikow.

Auf namentlichen Befehl, betreffend die  
Errichtung der Privat-adelichen  
Bänke in Lief- und Ehstland.

In fidem versionis: J. Krook,  
Collegienassessor. \*

Vom grossen Nutzen und Segen, den die Kreditkasse dem Lande zu bringen verspricht, überzeugt und erfüllt voll Dank gegen diejenigen Personen aus dem estländischen Adel, welche am wirksamsten für die Errichtung der Kreditkasse gearbeitet haben, nämlich Ritterschaftshauptmann von Berg und Obristlieutenant Baron Stackelberg, beschliessen die zur allgemeinen Garantie beigetretenen Gutsbesitzer auf ihrer ersten Versammlung <sup>1)</sup>: „in Anerkennung des vorzüglichen Verdienstes, das sich der Ritterschaftshauptmann von Berg durch seinen Eifer und thätigste Sorgfalt für die Errichtung und Bestätigung der Creditcasse erworben und im Gefühl der Verbindlichkeit und des Dankes, den sie ihm sowie dem mit gleichem Eifer dabei verdient gemachten Obristlieutenant Reinhold Gustav Baron Stackelberg schuldig geworden“, dem Ritterschaftshauptmann von Berg auf sein Gut Wayküll 22,000 Rbl Silber und Baron Stackelberg auf sein Gut Kullina 15,000 Rbl Silber zu 6 % reglementmässig dergestalt zu bewilligen, dass diese Darlehen nach 33 Jahren als getilgt zu betrachten seien. Falls diese Darlehen aber binnen 33 Jahren nicht verlangt werden sollten, so seien sie den Betreffenden oder deren Erben nach Verlauf der 33 Jahre aus dem ersparten Fond der Kreditkassé als freies Eigentum zu übergeben. Diese Bewilligung wurde indessen dankend abgelehnt. Um auch dem Generalgouverneuren, Fürst Golitzin für seine tätige Verwendung den Dank der Ritterschaft zu bezeugen, wird beschlossen <sup>2)</sup>, ihm eine silberne Medaille zu überreichen.

Ueber ein Jahrhundert war die Kreditkasse das einzige bankmässige Institut in Estland zur Befriedigung des Agrarkredits. Die erste Veränderung basierte auf einem Ausnahmefall und wurde durch die Erstreckung der Tätigkeit der Don-Agrarbank auf Estland hervorge-

<sup>1)</sup> Landtdagsprotokoll vom 13. Februar 1803.

<sup>2)</sup> Landtdagsprotokoll vom 2. März 1803.

rufen. Ein hochverschuldeter Güterbesitz sollte gerettet werden. Die hohe Taxation dieser Bank, sie verfuhr ziemlich nach denselben Prinzipien wie im Süden Russlands, liessen trotz des niedrigen Kurses der Pfandbriefe dennoch einen grossen direkten Gewinn erwarten. Zur Zeit, als der gegenwärtige Finanzminister Kokowzew zum ersten Male dieses Portefeuille inne hatte, wurde der Versuch gemacht um Konzession für die Donbank zu bitten, ihre Tätigkeit auf die baltischen Provinzen auszudehnen. Finanzminister Kokowzew lehnte jedoch dieses Gesuch bestimmt ab. Der Nachfolger Kokowzews, Finanzminister Schipow, verlieh jedoch der Don-Agrarbank und der Bessarabisch-Taurischen-Agrarbank im Jahre 1905 das Recht ihre Operationen auch in Estland vorzunehmen. Letztere Bank hat von dieser Konzession keinen Gebrauch gemacht <sup>1)</sup>.

Im Jahre 1906 wurde auf ministerielle Verfügung hin in Reval eine Filiale der russischen Baueragrarbank etabliert. Die Tätigkeit der Donbank ist eine nur temporäre gewesen, während die Operationen der Baueragrarbank von Jahr zu Jahr stark gewachsen sind.

---

## KAP. II.

### **Die Organisation des bankmässigen Agrarkredits in Estland.**

Wir haben schon gesehen, wie verschieden die Motive waren, welche die Tätigkeit der drei in Estland operierenden Agrarbanken hervorriefen. Die Kreditkasse wollte in erster Linie dem bedrängten Adel dienen, die Tätigkeit der Donbank sollte stets nur ein Ausnahme-

---

<sup>1)</sup> Privatmitteilung von Präsident J. v. Hagemeister — Reval.

fall sein und wurde durch die überalle Massen hohe Taxation der Bank hervorgerufen, die Baueragrарbank ist ein bürokratisches Kronsinstitut, welches auf ministeriellen Befehl in Reval eine Filiale für Estland eröffnet hat.

Die Donbank ist eine Aktiengesellschaft, deren Grundkapital am 1. Dezember 1899 4,500,000 Rbl betrug <sup>1)</sup>. Die Organisation entspricht den Gesetzen für Aktiengesellschaften.

Die Verschiedenheit eines ständischen und eines staatlichen Institutes erfordert eine separate Behandlung sowohl der Organisation der Kreditkasse als auch derjenigen der Baueragrарbank.

Die ganze Organisation und die Verwaltung der Kreditkasse hat seinen besonderen Charakter, der vollkommen dem Zweck derselben entspricht.

Das vom Kaiser bestätigte Reglement der Kreditkasse wurde erst am 25. November 1802 <sup>2)</sup> durch den estländischen Gouverneuren publiziert. Bevor diese offizielle Mitteilung eingegangen war, versammelten sich auf eine Privatnachricht hin die vom Landtage in die Ober- und Kassenverwaltung gewählten Herren zu einer ersten gemeinsamen Sitzung am 11. November 1802 <sup>3)</sup> um die vorbereitenden Massregeln zu ergreifen, damit im März des nächsten Jahres gleich mit der Darlehenerteilung begonnen werden könne. In dieser Sitzung wurde beschlossen, durch die Oberkirchenvorsteher eine Aufforderung an alle Gutsbesitzer zu erlassen, in der Zeit vom 1.—15. Dezember sich zu erklären, ob sie der Garantie beitreten wollen oder nicht. Ferner wurde der Wortlaut des von den Mitgliedern der Verwaltung zu leistenden Amtseides wie folgt entworfen und vom ritterschaftlichen Ausschuss bestätigt:

<sup>1)</sup> Statuten der Donbank § 2.

<sup>2)</sup> Statuten von 1802. S. 44.

<sup>3)</sup> v. Zur-Mühlen, F., Hundert Jahre der Ehstländischen Credit-Casse, S. 18.

„Ich N. N. schwöre und verspreche das mir von den zum Kreditsystem verbundenen Gutsbesitzern übertragene Amt zur Verwaltung der Allerhöchst konfirmierten Estländischen Kreditkasse nach dem Reglement mit der genauesten Sorgfalt und nach meinen möglichsten Kräften getreulichst zu führen. Ich gelobe zugleich in allen erforderlichen Fällen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten und so viel ich weiss und kann alles zu tun, was zum Nutzen dieser Kasse und zum besonderen Vorteil eines jeden daran Teilnehmenden gereichen kann. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Nach dem Statut von 1802 zerfällt die Leitung der Kreditkasse in die Oberverwaltung, die Kassenverwaltung und die Versammlung der garantierenden Gesellschaft. Dieses Statut von 1802 erhielt mit der Zeit einige Modifikationen. 1845 erschien eine Neuauflage des Reglements mit Rücksichtnahme auf alle Veränderungen. Im Jahre 1869 beschlossen die Verwaltungen wiederum einen Neudruck der Statuten vorzunehmen, bei welchem alle von der garantierenden Gesellschaft seit 1845 beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen zu beobachten wären. Dieses neue Reglement wurde mit Genehmigung der Gouvernementsregierung am 16. Dezember 1869 in 350 Exemplaren gedruckt. Im Jahre 1898 erhielt die Kreditkasse vollkommen neue, erweiterte Statuten und wurde „Estländischer adeliger Güter-Credit-Verein“ umbenannt. Die leitenden Organe der Administration erhalten nach dem neuen Statut folgende Benennungen: Aufsichtsrat, Verwaltung und Generalversammlung.

Die Oberverwaltung besteht aus dem estländischen Ritterschaftshauptmanne, als Vorsitzenden, und vier im estländischen Gouvernement angesessenen Edelleuten <sup>1)</sup>. Die Glieder werden durch Ballotement auf drei Jahre von der garantierenden Gesellschaft gewählt und hat jeder Kreis das Recht zwei Kandidaten aufzustellen. Tritt vor Eintritt einer neuen Wahl eine Vakanz ein, so er-

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1802. VIII. 1.

nennt die Oberverwaltung einen von den vier übrigen vorgeschlagenen Kandidaten zu diesem Amte.

Die Kassenverwaltung besteht aus einem Kassenpräsidenten und vier Beisitzern. Ersterer wird von der garantierenden Gesellschaft durch Stimmenmehrheit unter vier Kandidaten gewählt, von denen die Oberverwaltung und der ritterschaftliche Ausschuss je zwei stellen. Jeder Kreis hat drei Kandidaten für das Amt eines Beisitzers aufzustellen, und unter den so aufgestellten 12 Kandidaten werden 4 durchs Ballotement gewählt. Auch diese Wahlen werden alle drei Jahre vorgenommen<sup>1)</sup>. Der neuerwählte Präsident tritt sein Amt erst ein Jahr nach geschehener Wahl förmlich an; inzwischen wird er von seinem Vorgänger mit zu den Geschäften gezogen, um auf diese Weise mit dem Gange derselben gehörig bekannt zu werden. Wenn der Vorsitzende der Kassenverwaltung mit dem Tode abgeht oder durch andere Ereignisse verhindert wird, so vertritt im Fall einer solchen Vakanz der älteste Beisitzer, d. h. der bei der Wahl die meisten Stimmen gehabt hat, seine Stelle. Wird die Stelle eines Beisitzers vakant, tritt derjenige der bei der letzten Wahl vorgeschlagenen Kandidaten, welcher die meisten Stimmen gehabt hat, an die Stelle<sup>2)</sup>. Vom Kassenpräsidenten wird verlangt, er müsse: „ein anerkannt rechtschaffener, seinen Mitbrüdern treu ergebener, in der Landwirthschaft erfahrner, mit der Rechtsgelehrsamkeit bekannter, im Ehstländischen Gouvernement angesessener und wohlhabender Mann seyn, damit sein Wohlstand ihm die Freyheit gestatte, sich seines ihm, aus allgemeinem Zutrauen auferlegten Amtes, fleissig und thätig anzunehmen.“<sup>3)</sup> Sowohl die Glieder der Oberverwaltung wie der Kassenverwaltung sollen vom Oberlandgerichte beeidigt werden. Die Beschlüsse beider

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1802. IX. 1.

<sup>2)</sup> ebenda. IX. 5.

<sup>3)</sup> ebenda. IX. 6.

Verwaltungen werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmenparität entscheidet die hinzugezogene Stimme des Sekretären. Weniger als drei Glieder können keinen Beschluss fassen <sup>1)</sup>).

Das Statut von 1802 verordnet für die Oberverwaltung:

„a) Beym Schlusse eines jeden Zahlungstermines, die Cassa aufs genaueste zu revidiren.

b) Zu untersuchen, ob die über Einnahme und Ausgabe geführten Bücher, die Protocolle, Register und andere Schriften richtig geführt worden.

c) Die wider die Cassaverwaltung zu erhebenden Klagen anzunehmen, selbige gehörig zu untersuchen und die Kläger sowohl, wie die Cassaverwaltung, in ihren Rechten zu schützen.

d) Wenn nach angestellter Untersuchung, der Vorsitz der Cassaverwaltung, oder einer der Mitglieder derselben, der Uebertretung ihres Amts schuldig befunden wird; so entfernt die Oberverwaltung den Schuldigen vom Amte, bis zur nächsten Versammlung des Adels und überlässt die weitere Beahndung, der Entscheidung der gemeinschaftlichen adelichen Versammlung, welche wenn das begangene Vergehen, ihrer Meinung nach, sich zu einer richterlichen Untersuchung qualificiret, sodann dem Ritterschaftshauptmanne überträgt, die Klage bey dem gehörigen foro zu erheben.“

Ferner enthält das Statut die Bestimmung, dass die Glieder der Oberverwaltung keine Aemter bei den Gerichtsinstanzen bekleiden dürfen und dass das Amt eines Mitgliedes der Oberverwaltung nur aus denselben gesetzlichen Gründen abgelehnt werden darf, wie ein Amt bei einer Gerichtsinstanz. Die Kassenverwaltung hat die schriftlichen Anträge der Darlehensucher zu empfangen und darüber die erforderliche Resolution zu fällen; sie empfängt die Zinsen von den Kassendebitoren

<sup>1)</sup> Statuten von 1802. X. 2.

und sorgt für die rechtzeitige Liquidation der Verbindlichkeiten der Kasse <sup>1)</sup>. Ferner führt die Kassenverwaltung:

„a) Richtige Bücher, über alle eingehende und auszugebende Gelder.

b) Ein Verzeichniss aller aus der Cassaverwaltung ausgefertigten Cassascheine, imgleichen der an die Cassa ertheilten Privat-Pfandverschreibungen.

c) Ein Generalregister aller auf einem Gute ruhenden Cassascheine, mit der Anzeige: wann und wie viel derselben darauf ertheilt worden; welches einem jeden zu aller Zeit, zur nöthigen Durchsicht offen steht.

d) Eine richtige Annotation, über alle bey der Credit-Cassa eingehende Aufkündigungen wegen Zahlung der Capitalien, wie auch über diejenigen Aufkündigungen, die die Credit-Cassa ihrer Seits, wegen der Zahlung der ihr zukommenden Summen machet.“ <sup>2)</sup>.

Die Kassenverwaltung hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass keine baar eingehenden Kapitalien ungenutzt liegen bleiben <sup>3)</sup>.

Oberste Instanz nach dem Statut von 1802 ist die garantierende Gesellschaft, welche aus allen denjenigen Gutsbesitzern besteht, welche zur allgemeinen Garantie für die von der Kreditkasse ausgegebenen landschaftlichen Obligationen beigetreten sind. Die Verhandlungen der garantierenden Gesellschaft fanden ursprünglich derart statt, dass während der Landtagsverhandlungen, wenn eine nur die Kreditkasse betreffende Angelegenheit zur Sprache kommen sollte, die Verhandlungen des Landtags unterbrochen wurden und dieselbe Versammlung mit Ausschluss, resp. Stimmenthaltung, der der Garantie nicht beigetretenen Gutsbesitzer weitertagte. Daher wurden auch keine besonderen Protokolle der garantieren-

<sup>1)</sup> Statuten von 1802. X. 6 u. 8.

<sup>2)</sup> ebenda. X. 12.

<sup>3)</sup> ebenda. X. 20.

den Gesellschaft geführt, sondern sind diese in den Landtagsprotokollen enthalten. Im Jahre 1833 wurde auf Antrag des Ritterschaftshauptmannes beschlossen, dass fortan in der garantierenden Gesellschaft der Sekretär der Kassenverwaltung oder auch der der Oberverwaltung das Protokoll führen solle, und nur wenn diese verhindert seien, der Ritterschaftssekretär für sie einzutreten habe, und dass diese hinfort getrennt von den Protokollen der Landtagsverhandlungen zu führenden Protokolle der garantierenden Gesellschaft im Archiv der Kreditkasse aufzubewahren seien. Ferner wurde auf demselben Landtage, in Veranlassung der Wahl des Präsidenten von Samson zum Landrat, auf Vorschlag des Landratskollegiums die im Jahre 1824 getroffene Bestimmung, dass die Glieder der Verwaltungen nicht zugleich Glieder des ritterschaftlichen Ausschusses sein dürften, aufgehoben, um einen ausgedehnteren Wahlkreis zu haben. Der Beschluss vom Jahre 1805, dass die Mitglieder der Kassenverwaltung keine Richterämter bekleiden dürften, war bereits im Jahre 1824 eingeschränkt worden.

Die Oberverwaltung hat am Schluss jedes Zahlungstermines die Kasse zu revidieren und hat die Verwaltung der garantierenden Gesellschaft bei jedesmaligen Zusammentritt derselben Rechenschaft über die Kreditkasse abzulegen. Die Oberverwaltung hat in Gemeinschaft mit der Kassenverwaltung das Recht der garantierenden Gesellschaft Vorschläge zu machen. Die von der garantierenden Gesellschaft getroffenen Beschlüsse sind der Gouvernementsregierung zur Bestätigung zu unterlegen und darf nichts ohne Wissen der Landesobrigkeit in Ausführung gebracht werden.

Die erweiterte Geschäftstätigkeit der Kreditkasse erforderte allmählich, wie schon eingangs erwähnt <sup>1)</sup>, eine Veränderung der Statuten.

---

<sup>1)</sup> Seite 21.

Bereits ein Jahre 1842 hatte die garantierende Gesellschaft eine Kommission behufs Umarbeitung des Reglements erwählt <sup>1)</sup>. Diese Kommission hielt <sup>2)</sup> den Zeitpunkt für geeignet, einige notwendige Bestimmungen ins Reglement aufzunehmen. Der Entwurf der Kommission enthielt jedoch keine wesentlichen Abänderungen und wurde von der Oberverwaltung befürwortet <sup>3)</sup>. Die garantierende Gesellschaft nahm mit kleinen Veränderungen hierauf den Entwurf im Jahre 1845 an. Da die Umarbeitung nur in der Feststellung der Geschäftsordnung und Aufnahme derselben in das Reglement bestanden hatte, wurde das neu ausgearbeitete Reglement ohne weiteres von der Gouvernementsregierung bestätigt. Den einfachen Geldverhältnissen der früheren Jahre hatte eine Organisation genügt, der gemäss die Verwaltung zweimal im Jahre in den Geschäftsterminen im März und im September zusammentrat, und sowohl die Leitung und unmittelbare Ausführung der Geschäfte, als auch die Beratung über die zur Entscheidung kommenden Fragen mit dem Präsidenten gemeinschaftlich besorgte. Die veränderte Natur des Geldmarktes und das durch die Verhältnisse gebotene Heraustreten der Kreditkasse aus der bisherigen lokalen Beschränkung hatte dieselbe allmählich immer mehr dem Einfluss der Fluktuationen des europäischen Geldmarktes unterworfen. Um von diesen nicht unliebsam überrascht zu werden, war eine kontinuierlich tätige Verwaltung erforderlich. Die garantierende Gesellschaft beschliesst daher dem Präsidenten ein Verwaltungskomit  zur Seite zu stellen <sup>1)</sup>. Dieses Komit  sollte stets auf dem Laufenden der Geschäfte gehalten werden und mit dem Pr sidenten die Verantwortung f r alle Massregeln teilen, welche mit seiner

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 2. M rz 1842.

<sup>2)</sup> Schreiben der Kommission vom 5. M rz 1843 an die Oberverwaltung.

<sup>3)</sup> Schreiben der Oberverwaltung von 24. Februar 1845 an die garantierende Gesellschaft.

Beiratschaft beschlossen werden. Die Verantwortung fällt also nur dann allein auf den Präsidenten, wenn er, ohne das Komité zu Rate gezogen zu haben oder ohne Berücksichtigung des erteilten Rates, Operationen unternimmt. Es wurde dem Präsidenten die Wahl und die Anzahl der Komitémitglieder überlassen.

In diesem Sinne wurde die Geschäftsordnung vom Verwaltungskomité umgearbeitet. Vor allem strebt dasselbe eine Teilung der Arbeit, eine Scheidung der Beratung und der Exekutive an. Die Besorgung der laufenden Geschäfte wurde der Kassenverwaltung abgenommen und besonderen Beamten übertragen, die Kassenverwaltung aber als ein unbesoldeter Beratungskörper dem Präsidenten zu seiner Unterstützung an die Seite gesetzt, wobei die Einheit der Leitung des Geschäfts durch die Konzentrierung der gesamten Exekutive in den Händen des Präsidenten gewahrt wurde.

Die schwierigen Geldverhältnisse veranlassten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein häufiges Zusammenkommen der garantierenden Gesellschaft. Da solches umständlich war, wurde beschlossen <sup>2)</sup>, einen Ausschuss, genannt Kreditkonvent, zu erwählen, der die garantierende Gesellschaft in der Zeit zwischen den ordentlichen Versammlungen vertreten sollte. Der Ritterschaftshauptmann sollte als Vorsitzender fungieren und, ausser den Mitgliedern beider Verwaltungen, sollten noch je vier Glieder aus jedem der vier Kreise Estlands in diesen Kreditkonvent gewählt werden. Um Unterbrechungen in der Leitung des Geschäfts vorzubeugen, wurde dem Sekretär, der dauernd in Reval zu wohnen verpflichtet wurde, im Falle der Abwesenheit des Präsidenten die Stellvertretung desselben übertragen. Ebenso wie bei der Kassenverwaltung, kam die Scheidung der Beratung und der Arbeit auch bei der Oberverwaltung zur Durchführung.

---

1) Protokoll vom 27. November 1861.

2) Protokoll vom 27. Juli 1864.

Diese vom Verwaltungskomit  gemachten Reorganisationsvorschläge fanden im Februar 1863 die Billigung der garantierenden Gesellschaft und wurden auch gleich ins Leben geföhrt, indem alle Wahlen diesen Vorschlägen entsprechend vorgenommen wurden.

Die vom Verwaltungskomit  zuwegegebrachte Geschäftsordnung veränderte jedoch nichts direkt in dem übrigen Teile der Statuten von 1802, so dass diese weiter fortbestanden bis 1898. In diesem Jahre wurde nach langwieriger Arbeit das Projekt für die neuen Statuten vom Finanzministerium bestätigt. Nachdem der Entwurf mit Mühe und Sorgfalt ausgearbeitet worden war, wurde derselbe im Oktober 1892 von der besonderen Kanzlei für Kreditangelegenheiten beim Finanzministerium für nicht annehmbar erklärt <sup>1)</sup>. In Folge dessen musste dieses Projekt ganz umgearbeitet werden, die Bedingungen, unter denen eine Bestätigung zu erwarten wäre, wurden als Richtschnur genommen und gleichzeitig so viel als möglich die Wünsche der Kreditkassenverwaltung berücksichtigt. Der neue Entwurf wurde am 16. Februar 1898 von S:r Majestät dem Kaiser eigenhändig bestätigt. Die Hauptpunkte, in denen das Statut von 1802 verändert worden war, sind folgende:

Die allgemeine Garantie wird aufgehoben.

Der ständische Charakter der Organisation der Kreditkasse wird abgeschafft und nur soweit beibehalten, als nur Personen adligen Standes die Wahlämter bekleiden dürfen.

Die Kreditkasse wird dem Finanzministerium unterstellt und bei den Auslosungen muss ein Beamter dieses Ministeriums zugegen sein.

Die Generalversammlungen sollen alljährlich stattfinden.

---

<sup>1)</sup> Bericht der Kassenverwaltung vom 9. Dezember 1895 an die garantierende Gesellschaft.

Der Geschäftskreis wird auf die Erteilung von lang- und kurzterminierten Darlehen und auf Annahme von Depots beschränkt.

Der Reservefond soll in Staatspapieren angelegt werden. Derselbe muss auf 10 % der in Zirkulation befindlichen Pfandbriefe gebracht werden. Das Aufgeld für die in Metall garantierten Anleihen der Kreditkasse ist, soweit das Vermögen des Vereins nicht ausreicht, sicher zu stellen.

Für die Verwaltung gelten nach dem neuen Statut wesentlich dieselben Prinzipien wie bei der Kassenverwaltung, nur dass der Sekretär hier auch Mitglied der Verwaltung ist und als erster bei der Vertretung des Präsidenten in Frage kommt.

Der Bestand des Aufsichtsrats ist derselbe wie derjenige der Oberverwaltung, bis auf die Veränderung, dass bei Krankheit oder Abwesenheit eines Gliedes von der Generalversammlung ein Substitut gewählt wird <sup>1)</sup>).

Der Bestand dieser beiden Organe hat somit durch das neue Statut kaum eine Aenderung erfahren um so mehr aber ihre Funktionen.

Was die Administrative anbelangt so gehören nach den neuen Statuten zu den Pflichten der Verwaltung:

- 1) die Abschätzung von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken, gegen deren Verpfändung Darlehen erteilt werden und die Bestimmung der Höhe des Darlehens, welches im gegebenen Fall bewilligt werden kann;
- 2) die Erteilung von Darlehen;
- 3) die Erhebung von Zahlungen von den Darlehenschuldnern und die Beitreibung der Rückstände;
- 4) Massregeln zur Beseitigung von Missbräuchen und Unordnungen zu ergreifen, welche in der Bewirtschaftung der dem Verein verpfändeten Rittergüter und abgetheilten Grundstücke zu Tage treten sollten, behufs Verhinderung ihrer Entwertung;

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1898. § 85.

- 5) die Angelegenheiten, welche sich auf die Verringerung des Wertes der zur Sicherstellung des Darlehens dienenden Grundstücke beziehen, darunter auch die Durchsicht der hinsichtlich der verpfändeten Güter und abgeteilten Grundstücke abgeschlossenen Pachtkontrakte, mit dem Rechte, die Abänderung derjenigen Bestimmungen zu verlangen, welche eine Verschlechterung der Wirtschaft nach sich ziehen könnten;
- 6) die Anordnungen hinsichtlich der Anfertigung, Emission, Einziehung und Vernichtung der Pfandbriefe;
- 7) die Auslosung der Pfandbriefe;
- 8) die Einlösung der Coupons und Realisierung der ausgelosten Pfandbriefe;
- 9) die Annahme von Wertsachen, Dokumenten, Pfandbriefen und zinstragenden Papieren zur Aufbewahrung;
- 10) die Rechnungsführung und die Zusammenstellung der jährlichen Rechenschaftsberichte über alle Operationen des Vereins; und
- 11) die innere Geschäftsordnung, Buchführung und Rechenschaftsabgabe, Anstellung und Entlassung von Beamten, in Grundlage einer besonderen von der Generalversammlung zu bestätigenden Instruktion <sup>1)</sup>).

Die Glieder der Verwaltung unterliegen der Verantwortung nur für die Verletzung des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung, haften aber nicht dritten Personen gegenüber für die Verbindlichkeiten, die sie in Namen des Vereins übernommen haben.

Der Aufsichtsrat, der sich nach Massgabe der Notwendigkeit auf Einladung seines Präsidenten versammelt, vertritt die Stelle der Generalversammlung.

Seiner Kompetenz unterliegen:

---

<sup>1)</sup> Statuten vom 1898. § 80.

- 1) die vorläufige Durchsicht aller Sachen und Fragen, welche der Bestätigung der Generalversammlung unterliegen;
- 2) die Entscheidung im Verein mit der Verwaltung aller derjenigen Veränderungen in dem von der Generalversammlung bestätigten Operationsplane des Vereins, welche keinen Aufschub dulden;
- 3) die vorläufige Durchsicht der jährlichen Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit des Vereins;
- 4) nach Gutachten des Aufsichtsrats unerwartete Revisionen der Akten und der Kasse des Vereins und
- 5) die Prüfung von Klagen über die Verwaltung der Vereins.

Die Verfügung des Aufsichtsrates haben bindende Kraft nur bis zur nächsten Generalversammlung, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Generalversammlung den Aufsichtsrat bevollmächtigt, in gewissen Sachen endgültige Entscheidungen zu treffen <sup>1)</sup>.

Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Vereins, welche endgültig im Rahmen des Statuts alle den Verein betreffenden Angelegenheiten und Fragen entscheidet. — Sie besteht aus denjenigen Gliedern des Vereins, welche im Gouvernement Estland Rittergüter besitzen und ein Darlehn haben. Jedes Glied, wenn es auch mehrere dem Verein verpfändete Güter besitzt, hat nur das Recht auf eine Stimme. Ausserdem hat jedes Mitglied das Recht, in Grundlage einer Vollmacht, an der Generalversammlung teilzunehmen, jedoch nur als Bevollmächtigter eines einzigen Gliedes des Vereins. Die Mitbesitzer eines oder mehrerer Rittergüter haben auf der Generalversammlung zusammen nur eine Stimme und müssen dem Präsidenten der Versammlung schriftlich eine Erklärung abgeben, wer von ihnen zur Stimmabgabe bevollmächtigt ist <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1898 § 88.

<sup>2)</sup> ebenda § 90.

Bevollmächtigter auf der Generalversammlung kann entweder nur ein stimmberechtigstes Glied des Vereins, mit Ausnahme derjenigen Glieder, welche im Verein Wahlposten bekleiden oder angestellt sind, sein oder der nächste Verwandte des Darlehnschuldners und zwar: der Vater, der Sohn, der Schwager, der Ehemann oder der leibliche Bruder. Für die Güter Minderjähriger oder überhaupt derjenigen Personen, welche unter Vormundschaft stehen, kommt die Vertretung dem Vormunde oder Kurator zu. Sollte dieser verhindert sein, darf er nur ein stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigen. Die Glieder des Vereins, deren Vermögen unter Kuratel oder Konkurs geraten ist oder deren Güter zum öffentlichen Verkauf bestimmt sind, dürfen auf der Generalversammlung ihr Stimmrecht nicht ausüben.

Die Generalversammlungen werden in Reval zusammenberufen und sind entweder ordentliche oder ausserordentliche; die ersteren versammeln sich alljährlich nicht später als im Juni, die letzteren werden im Falle der Notwendigkeit nach Gutdünken des Aufsichtsrates oder auf Wunsch von nicht weniger als 25 Gliedern des Vereins zusammenberufen.

Den Tag der Generalversammlung muss die Verwaltung nach Uebereinkunft mit dem Präsidenten des Aufsichtsrats wenigstens einen Monat vorher offiziell bekannt machen und zugleich alle Fragen angeben, welche der Versammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden werden.

Wenn in der Generalversammlung weniger als zwanzig Glieder des Vereins anwesend sind, wobei die Glieder des Aufsichtsrats und der Verwaltung nicht mitzählen, gilt die Versammlung als nicht zu Stande gekommen. Durch eine besondere Bekanntmachung wird dann eine andere Generalversammlung zusammenberufen, die beschlussfähig ist, auch wenn weniger als zwanzig Glieder des Vereins an ihr teilgenommen haben <sup>1)</sup>. Der Prä-

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1898 §§ 95 u. 98.

sident des Aufsichtsrats eröffnet die Generalversammlung. Ist derselbe verhindert, so tritt der Präsident der Verwaltung an seine Stelle. Als erstes wählt die Generalversammlung durch Ballotement sich einen Vorsitzenden, und ist hierbei die Wahl eines dem Bestande der Verwaltung des Vereins angehörenden Person ausgeschlossen<sup>1)</sup>.

Der Kompetenz der Generalversammlung unterliegen:

- 1) die Wahl des Präsidenten und der Glieder der Verwaltung und des Präsidenten und der Glieder des Aufsichtsrates, sowie die Entfernung derselben von ihren Aemtern;
- 2) die Bestätigung des Operationsplanes des Vereins und der Instruktionen für die Verwaltung;
- 3) die Prüfung und Bestätigung der Jahresberichte des Vereins betreffend seine Tätigkeit und des Ausgabe-Budgets; die Bestätigung des Etats der in dem Verein gegen Gehalt angestellten Beamten;
- 4) die Bestimmung der Höhe der Zinszahlung für die Darlehen und des Zinsfusses für die Pfandbriefe;
- 5) die Beschlussfassung über Liquidation der Geschäfte des Vereins ohne zwingenden Grund; und
- 6) die Beschlussfassung über Fragen betreffend Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, unter Voraussetzung eines diesbezüglichen Gesuchs an die Staats-Regierung<sup>2)</sup>.

Alle drei Organe der Kreditkasse, Verwaltung Aufsichtsrat und Generalversammlung fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das Recht zur Erhaltung von Darlehen auf sein Gut steht nach dem alten Statut jedem Gutsbesitzer zu, welcher zur allgemeinen Garantie beigetreten ist. Nach

<sup>1)</sup> Statuten von 1898 §§ 96 u. 97.

<sup>2)</sup> ebenda § 100.

dem neuen Statut ist es jedem Besitzer eines Rittergutes oder abgeteilten Grundstückes in Estland möglich gegen Hypothek dieser Güter und Grundstücke Darlehen in Pfandbriefen aus dem Kreditverein zu erhalten. Sobald der Besitzer eines Gutes ein solches Darlehen erhält, wird er Mitglied des Vereins. Diese Mitgliedschaft trägt jedoch einen realen und keinen persönlichen Charakter. In Folge dessen scheidet der Besitzer eines Gutes sowohl nach Tilgung des auf seinem Gute ruhenden Darlehens wie auch bei Verkauf dieses Gutes aus der Zahl der Glieder des Vereins, in letzterem Falle wird der neue Besitzer nach erfolgter Zuzeichnung Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Verpflichtungen seines Besitzvorgängers <sup>1)</sup>).

Wir sehen also, dass die Institution einer allgemeinen Garantie, als nur einer solchen, aufgehoben ist. Das Recht Darlehen zu erhalten steht jedem ländlichen Grundbesitzer zu, während die Garantie voll und ganz vom Verein übernommen ist. Das neue Statut bestimmt, dass „die Besitzer der dem Verein verpfändeten Rittergüter, unabhängig von den auf jedem derselben ruhenden und durch dieselben sichergestellten Verbindlichkeiten betreffend die fälligen Zinsen und die Rückzahlung des Darlehens, in Grundlage des Statuts dem Verein gegenüber eine gegenseitige (solidarische) Garantie tragen, nicht nur hinsichtlich aller Darlehen, welche gegen Hypothek von Rittergütern und abgeteilten Grundstücken erteilt worden sind, sondern auch hinsichtlich aller Forderungen, welche an sie in Folge der vom Verein übernommenen Verbindlichkeiten herantreten können. Diese Garantie verteilt sich unter den Gliedern proportional den auf ihren Gütern grundbuchmässig im Zeitpunkt des Eintritts der Garantie ruhenden Darlehen <sup>2)</sup>).

Die Besitzer der dem Verein verpfändeten abgeteilten Grundstücke, die nicht ein Rittergut bilden, haften

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1898 §§ 1—3.

<sup>2)</sup> ebenda § 4.

blos für die Schuld, welche durch diese Grundstücke sichergestellt ist, und partizipieren nicht an der oben erwähnten solidarischen Garantie. Sie haben an das dem Verein gehörige Vermögen kein Anrecht und gelten nicht als Glieder des Vereins<sup>1)</sup>.

Der Fond der Kreditkasse besteht nach dem alten Statut in dem unbeweglichen Vermögen derjenigen estländischen Gutbesitzer, welche zwecks Erhaltung eines Darlehens ihr unbewegliches Eigentum der Kasse verpfändet haben. Nach dem neuen Statut treten die Glieder des Vereins in dieser Beziehung an die Stelle der Mitglieder der allgemeinen Garantie.

Die Kreditkasse genießt als juristische Person alle solchen Personen zustehenden Rechte. Als bestätigtes Siegel führt die Kasse das Wappen der estländischen Ritterschaft mit ihrer Benennung als Umschrift.

Die Baueragrarbank ist direkt dem Finanzminister unterstellt. Die Hauptverwaltung besteht aus einem Conseil, dem Präsidenten und dessen Gehülfen. Der Conseil besteht ausser dem Präsidenten und seinem Gehülfen aus nicht mehr als neun, vom Finanzminister auf Vorstellung des Präsidenten ernannten Gliedern, einem Gliede der Hauptverwaltung der Landwirtschaft und einem Gliede der Reichskontrolle. Für die Ostseeprovinzen sind betreffend der Verwaltung der dort etablierten Filialen<sup>2)</sup> am 26. April 1906 Sonderbestimmungen erlassen. Die Verwaltung besteht in Estland aus einem Präsidenten, einem oder mehreren ordinären Gliedern, zwei vom Landtage gewählten Gliedern und einem vom Gouverneuren ernannten Gliede, zu letzteren kann nur ein ordinäres Glied der Gouvernementskommission für Bauerangelegenheiten, der Sekretär dieser Kommission oder der Bauerkommissär ernannt werden. Der Verwaltung in Estland ist ein Landmesser attachiert.

1) Statuten von 1898 § 5.

2) Statuten der Baueragrarbank § 32 u. Anm. 4.

## KAP. III.

**Die Prinzipien für die Beleihung von Landgütern.**

Bei Errichtung der Kreditkasse wurde bei Bestimmung der Grösse des auszugebenden Darlehen die in Estland geltende Steuereinheit, der Haken, als Norm genommen.<sup>1)</sup> „Bey der Verpfändung der Güter an die

<sup>1)</sup> Der Haken ist seit Gründung des Ordensstaates die in Estland geltende Steuerheit. Unter Haken verstand man ursprünglich den Teil des Landes, zu dessen Bearbeitung ein Pflug (der s. g. Hakenpflug) genügte. Der Hakenpflug war ein leichter Handpflug und weder ein deutsches noch ein livländisches Ackergerät; er wurde von den Deutschen bei den Slaven im Osten der Elbe vorgefunden und als Steuermass aufgenommen, indem die Steuern nach dem vorhandenen Ackergerät erhoben wurden, während das bearbeitete Land das Steuerobjekt bildete.

Die Normierung der Grösse des Hakens ist eine wechselnde gewesen. Im Anfang der schwedischen Zeit galt der Haken in Estland noch als einfaches Flächenmass. Unter der Regierung Karl IX. wurde der Haken ein Wertmass. Im Confirmatorium vom 3. September 1600 wurde bestimmt, dass die Ritterschaft Estlands für je 15 besetzte Gesinde dem Staate ein Pferd nebst Reiter zu stellen habe. Der Begriff eines besetzten Gesindes ist hier gleichbedeutend mit einem Haken. Der Begriff des besetzten Gesindes ist dann in dem Confirmatorium Gustav II. Adolphi vom 24. November 1617 dahin interpretiert, dass „für ein besetztes Gesinde ein solches geachtet werden soll, da man den Junkern mit einem paar Ochsen und Arbeitern oder einem paar Pferden und Arbeitern die Woche durch seine Dienste leistet, dahingegen derjenige, der nur die halbwoche dient, zwei gegen eines gerechnet werden soll.“ Der Hakenbegriff kam hinfort also dem eines s. g. Sechstagesgesindes gleich.

Nach mehrfachen von der russischen Regierung im 18. Jahrh. veranlassten Hakenrevisionen, gilt zur Zeit die revidierte Einschätzungsordnung von 1896. Der durch detaillierte Bestimmung gewonnene Ertrag unterliegt der Besteuerung.

Nach Punkt 10 bildet der ermittelte Ertrag von 300 Rubeln einen Haken. Der Haken ist in 100 Teile einzuteilen, so dass das Steuersimplum oder der Minimalbruchteil eines Hakens dem Ertrage von 3 Rbl. gleichkommt auch für solche Grundstücke, deren Ertrag weniger als 3 Rbl. beträgt. Vgl. v. Gernet. A., Geschichte und System des bauerlichen Agrarrechts in Estland Seite 19, 21, 27 f, 31 ff, 45 ff, 62, 69, 225, 238 f, 318, 390 ff.

Credit-Cassa, wird als allgemeiner Grundsatz festgesetzt: dass der Ebstländische Landhaaken für 2000 Rub. S. M. oder 2000 Rub. B. A. und der Strandhaaken, für 1000 Rub. S. M. oder 1000 Rub. B. A. zur Hypothek angenommen werden soll.“ (Kap. IV § 2).

Bezüglich der Dagdenschen Insularhaken beschliesst der Februar 1803 versammelte Landtag<sup>1)</sup>, dass diese wenn mit Erbleuten besetzt, mit vollen 2000 Rbl. Silber, wenn mit freien Leuten besetzt, dagegen auch nur mit 1000 Rbl. Silber zu beleihen seien. Hinsichtlich 19 dem Kaiserlichen Findelhouse in St. Petersburg mit 1000 Rbl. per Haken verpfändeten Gütern wurde beschlossen, dass denselben, da eine Ingrossation nicht stattfinden konnte, weitere Darlehen mit 1000 Rbl. per Haken nur gegen „suffisante ingrossierte selbstschuldige Bürgschaft“ zu erteilen seien.

Wenn Darlehensucher eine solche Darlehenerteilung per Haken für sich nicht vorteilhaft finden sollten, so wurde es ihnen frei gestellt, um eine Lokaltaxation ihres Gutes zu bitten. Eine solche Taxation wird auf Kosten des Darlehensuchers ausgeführt und ihm dann ein Darlehen bis zu  $\frac{2}{3}$  des durch die Taxation ermittelten Wertes des Gutes bewilligt. Trotz aller unserer Bemühungen ist es uns nicht gelungen, die näheren Bestimmungen zu ermitteln, die das Taxationsreglement enthielt, nach welchem die ersten Taxationen bewerkstelligt wurden. Wir können nur feststellen, dass der Landtag am 2. März 1803 ein Taxationsreglement angenommen hat<sup>2)</sup>.

1) Landtagsprotokoll vom 9. Februar 1803.

2) Weder im Archiv der Kreditkasse noch im Ritterhausarchiv lässt sich ein solches Taxationsreglement auffinden, und bei unserer Nachfrage, ist uns die Antwort geworden, dass anfangs nur nach der Hakenzahl beliehen wurde. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Wie wir weiter unten darlegen, fanden Taxationen faktisch statt vom 20. Juli 1803 bis zum 8. Februar 1804, wo sie durch Beschluss der garantierenden Gesellschaft eingestellt werden sollten, bis die nächste Versammlung näheres darüber beschliesst. Wir begründen unsere Be-

Die Statuten der Kreditkasse bestimmen nur die Zusammensetzung und die Verpflichtungen der Taxationskommission. Es heisst da:

„Zur Taxation des Gutes des Supplikanten, wird von der Credit-Cassaverwaltung eine eigene Commission ernannt, die aus anerkannt rechtschaffenen und unpartheyischen Männern bestehen muss, auch von den Verwandten des SupPLICANTEN, die nicht näher, als im dritten Grade verwandt sind, und gegen die er nichts einzuwenden hat.“<sup>1)</sup>

Die Kommission ist verpflichtet:

a) Ein ordentliches Protocoll über alle Gegenstände, die der Bemerkung werth sind, zu führen.

b) Diejenigen Personen in Eid zu nehmen, die ihr über die Wahrheit der zu untersuchenden Gegenstände, umständliche Nachrichten geben können.

c) Nach Beendigung des ihr übertragenen Geschäfts, ihr Gutachten mit ihrem geführten Protocolle der Credit-Cassaverwaltung zur Beprüfung zu überliefern, die hierauf die Taxation bewerkstelligt.“<sup>2)</sup>

Die einzige nähere Bestimmung, die uns erhalten ist, ist der Beschluss des Landtages, dass wenn bei Taxationen der Boden graduiert wurden muss, ein Revisor hinzuziehen ist<sup>3)</sup>.

hauptung, dass es ein ursprüngliches Taxationsreglement gegeben, auf folgende ritterschaftliche Beschlüsse. Laut Protokoll vom 30. Juni 1802 beschliesst der Landtag, dass die nähere Beschlussfassung über das Taxationsreglement zum nächsten Landtag verlegt werden soll. Dieser tritt im Februar und März 1803 zusammen. Laut Protokoll wurde das Taxationsreglement am 17. Februar dem Landtage vorgelegt und am 2. März 1803 nahmen sämtliche Kreise den Entwurf zum Taxationsreglement vom Juni 1802 an. Dieser Entwurf findet sich jedoch weder unter den eingegangenen Handlungen des Jahres 1802 noch unter denjenigen des Jahres 1803.

1) Statuten von 1802 Kap. IV § 5.

2) ebenda Kap. IV § 6.

3) Landtagsprotokoll vom 27. Juni 1802.

Die älteste Bestimmung, die wir betreff der Taxationen gefunden haben, ist das Regulatif für die Bonitur der Felder vom Jahre 1805 <sup>1)</sup>. Nach diesem wird der Acker in folgender Weise in vier Klassen eingeteilt:

I. reine, schwarze, fette Obererde, 10—12 Zoll auf Lehm- oder Fliessuntergrund,

II. braune oder graue etwas lehmige Obererde, 8—10 Zoll auf demselben Grund,

III. braune oder graue Obererde, mit Sand gemischt, auf ziemlich gutem Untergrund,

IV. sandiger Boden oder schlechter gelblicher oder weisser Lehm, 4—6 Zoll auf losem oder fliessigem Untergrund oder quelligem Boden.

Die Heuschläge und Wiesen werden nach dem Ertrage von einer russ. Desjätine in 3 Klassen eingeteilt:

I. 10—14 Saaden <sup>2)</sup>.

II. 4—10 „

III. 2—4 „

Zur besseren Orientierung möge hier eine Tabelle folgen über gleichzeitig ausgearbeitete Rechnungssätze zur Ermittlung des Roggenpfundwertes der Äcker, Wiesen und Weiden unter Anwendung der in Estland gebräulichen Masse und Bezeichnungen.

<sup>1)</sup> Die hier angewendete Masse sind:

#### Flächenmasse.

1 russ. □ Faden = 0,000417 Desjätin = 0,001225 Lofstellen = 0,000455 Hektar. 1 estl. Lofstelle = 5,000 □ Ellen = 18,578 Ar.

#### Gewichtmasse.

1 russ. Pud = 40 russ.  $\mathcal{Z}$  = 16,38 kg. 1 russ.  $\mathcal{Z}$  = 409,512 gr.

#### Trockenmasse.

1 russ. Tschetwert =  $\frac{1}{16}$  Last = 8 Tschetwerik = 209,902 Liter.

1 russ. Tschetwerik = 26,238 Liter.

1 estl. Lof = 3 Külmet = 42,373 Liter.

<sup>2)</sup> Saad = estl. Heuhaufen.

## A c k e r.

Dist.	Klasse	Körner- ertrag über die Saat.	Bodenbeschaffenheit.	Verhalten zur Kultur.	Roggen- wert in Pfund.	
I	I.	6	Weizen- und Gersten-Boden. Schwarze Obererde 10 bis 12 Zoll.	Naturl. Frucht- barkeit schlägt zeitweilig vor.	860	100 Quadr.-Fad. = 35,888 Pfund.
I	II.	5	Roggen- und Gersten-Boden. Braune oder graue Obererde 8 bis 10 Zoll.	Kulturfähig	717	100 Quadr.-Fad. = 29,875 Pfund.
I	III.	4	Roggen- und Hafer-Boden. Braune oder graue sandige Obererde 6 bis 8 Zoll.		573	100 Quadr.-Fad. = 23,875 Pfund.
I	IV.	3	Unsicherer Boden. 4 bis 6 Zoll Ober- erde, Sand oder Lehm auf Flies oder quelligem Grunde.	Undankbar.	430	100 Quadr.-Fad. = 17,066 Pfund.

Klasse.	Beschaffenheit.	Roggenwert einer Desjätine in Pfunden bei vollem regulativmässigen Ertrage.	Roggenwert einer Saade à 5 Pfdl in Pfunden.
I.	Strand, Bacher und Koppel . . . . .	393 $\frac{1}{3}$	100 Quadr.-Faden = 16,322 Pfund. 100 Quadr.-Faden = 8,164 Pfund.
II.	Arro <sup>1)</sup> . . . . .	196 $\frac{2}{3}$	100 Quadr.-Faden = 10,75 Pfund.
III.	Pajo <sup>2)</sup> . . . . .	258	100 Quadr.-Faden = 4,04 Pfund.
IV.	Morastneuschläge . . . . .	97	

Weiden.

Desjätin.	Klasse.	Beschaffenheit.	Roggenwert in Pfunden.
I.	I.	Arro mit Laubholz, periodisch überschwemmt . . . . .	239
J	II.	Arro mit Laubholz-Gesträuch, ausserhalb des Stauwassers . . . . .	120
J	III.	Hohe magere oder morastige Weiden . . . . .	80

<sup>1)</sup> Arro = Gute trockene Wiese.

<sup>2)</sup> Pajo = Weidenartige Wiese.

100 Quadr.-Faden = 9,988 Pfund.  
100 Quadr.-Faden = 5 Pfund.  
100 Quadr.-Faden = 3,322 Pfund.

Anfangs wurden die Darlehen, wenn keine Gesuche um eine besondere Taxation vorlagen, nach der Hakenzahl der Güter berechnet. Die erste Taxation fand am 20 Juli 1803 auf dem Gute Undel statt <sup>1)</sup>).

Das Verfahren bei der ersten Taxation ist nach den Gutsakten von Undel folgendes gewesen: zuerst reicht der Besitzer des Gutes sein Gesuch um Vornahme einer Taxation ein, mit Beilegung einer Beschreibung, eines „Umschlag's“ und des Wackenbuch's des Gutes, darauf erfolgte die Resolution zur Vornahme der Taxation, worauf die Taxationskommission eine Schätzung des Gutes an Ort und Stelle ausführte.

Diese Taxation von Undel ergab einen jährlichen Ertrag von 3878 Rbl. und einen Kapitalwert von 77,562 Rbl 20 Kopeken. Es wurde jedoch nicht ein Darlehen auf das volle Zweidrittel, sondern nur 50,000 Rbl. bewilligt.

Die vorgenommenen Gütertaxationen fielen sehr hoch aus, so dass die Verwaltungen zu befürchten anfangen, bei so hohen Taxationsdarlehen bald keine neuen mehr ausgeben zu können und in ihren Mitteln erschöpft zu werden. Die garantierende Gesellschaft beschliesst daher schon im Februar 1804 die Taxationen einzustellen, bis auf dem Landtage näheres darüber bestimmt wird <sup>2)</sup>). Auf Vorschlag der Verwaltung beschliesst <sup>3)</sup> der Landtag noch im selben Jahre die Taxationen ganz einzustellen und diejenigen Gutsbesitzer, welche in Folge von Taxation ein im Verhältnis zu ihrer Hakenzahl zu hohes Darlehn empfangen haben, zu verpflichten dieses Mehr mit 5 % jährlich abzutragen.

Im Jahre 1845 wurden die „Grundsätze zur Taxation der Güter bei der Ehstländischen Adlichen Credit-Casse“ zum Druck verfügt. Bis 1845 finden wir in den

<sup>1)</sup> v. zur Mühlen. Memorial S. 8.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 8. Februar 1804.

<sup>3)</sup> Protokoll des Landtages vom Jahre 1804 und v. Zur Mühlen, Memoiren, S. 9.

Protokollen nur im Jahre 1822 Erwähnungen des Taxationsreglements. Die garantierende Gesellschaft trägt dann der Verwaltung auf, ein Gutachten über etwaige Veränderungen des Taxationsreglements abzugeben; sonst lassen sich keine Abänderungsbestimmungen nachweisen. Es liegt daher kein Grund vor, dass die „Grundsätze“ von 1845 wesentlich andere Bestimmungen enthalten als das ursprüngliche Taxationsreglement.

In ihrem Schreiben an den ritterschaftlichen Ausschuss vom 29. August 1822 befürworten die Verwaltungen folgende:

#### Allgemeine Grundsätze bei Taxation der Güter in Estland.

1. Der Kapitalwert eines Gutes muss in dem Gute selbst begründet sein, und ist daher unabhängig von einer vorzüglich sorgfältigen und industriösen als auch von einer vernachlässigten und sorglosen Bewirtschaftung.

2. Die Taxation wird vorzüglich begründet auf die Natur und Güte der Ländereien und auf solche Gegenstände, die aus dem Gute selbst hervorgehen, mit demselben verbunden und fortwährend, und also nicht temporell und zufällig sind.

3. Um den Kapitalwert eines Gutes als bestehend und festbegründet betrachten und annehmen zu können, müssen die Mittel vorhanden sein, sowohl durch die erforderliche Kultur die Ländereien in ihrer natürlichen Kraft oder Wirksamkeit erhalten oder setzen zu können, als auch die, die zur Erhaltung der übrigen Ertragsgegenstände erforderlich sind.

4. Zu Erhaltung der natürlichen Kräfte der Ländereien ist als genügend anzunehmen, wenn jährlich die Hälfte des Brustackers, aus den dazu vorhandenen Mitteln des Gutes bedungen werden kann, wobei die hier übliche drei Felderwirtschaft zu Grunde liegt.

5. Nach alten landwirtschaftlichen Beobachtungen werden zu den Mitteln eine Tonne Ackerland bedungen zu können, drei Stück Rindvieh als nötig gehalten, d. h. im Durchschnitt des ganzen Viehstandes, halb altes, halb junges Vieh.

6. Es kann und wird angenommen werden, dass zwei Tonnen Winteraussaat und dieselbe Oberfläche im Sommerkornfelde die nötige Winterfütterung für drei Stück Hornvieh liefern, wozugleich das erforderliche Heu vorhanden.

7. Der erforderliche Heu'ertrag richtet sich nach der Grösse der Winterkornaussaat und es sind für jede Tonne Winterkornaussaat 5 Saaden Heu erforderlich in Anschlag zu bringen.

8. Die Grösse der Aussaat wird in Winterkorn und diese nach den vorhandenen Gesinde und Pachtstellen und von diesen zu leistenden Anspanntagen dergestalt berechnet und angeschlagen, dass nach jedem Anspanntage eine Tonne Winterkornaussaat, wo so viel vorhanden, berechnet wird. Wo aber eine grössere Aussaat erweislich vorhanden, ist das Mehre als durch Hofsanspann und zwar für jeden Arbeitsochsen der Vorteil einer milchenden Kuh in Abrechnung zu bringen, und sind auf drei Tonnen Aussaat ein Paar Ochsen, und wenn Hofsarbeiter gehalten werden, die damit verbundenen Unterhaltungskosten zu berechnen. Wo aber eine geringe Aussaat ist, da wird auch nur die Berechnung nach der Grösse der Aussaat des Brustackers, so wie sie wirklich vorhanden ist, gemacht.

9. Die Natur und Beschaffenheit des Ackerlandes wird zwar in drei Hauptgattungen, in N:o 1, 2 u. 3 eingeteilt. Da aber die Natur des Bodens so sehr verschieden ist, dass selbiger sich ganz genau nicht beschreiben und über die Fruchtbarkeit und Kraft desselben nur an Ort und Stelle sich bestimmen lässt, so ist zwischen jeder dieser drei Hauptgattungen noch eine Mittelgattung anzunehmen und darnach in Anschlag zu bringen, wobei auf die eigenen Mittel zur wichtigeren Kultur als das angenommene Verhältnis bestimmt, Rücksicht zu nehmen ist.

10. Bei Bestimmung über die Gattung der Ländereien ist einzig die Natur und Güte des Bodens zu berücksichtigen, nicht aber auf den durch erkünstelte Kulturmittel ersungene höheren Ertrag zu sehen. Ebenso wenig ist auch auf den durch vernachlässigte Wirtschaft sich ergebenden geringeren Ertrag, als der Boden bei Erhaltung seiner natürlichen Kraft hergeben würde, Rücksicht zu nehmen, da die temporale Behandlung nicht, sondern die Beschaffenheit des Bodens den Kapitalwert verbürgt.

11. Es folgt also daraus, dass die von dem Taxando einzuliefernde Revenüenberechnung und der daraus sich ergebende Kornertrag nichts über die natürliche und eigentümliche Beschaffenheit des Ackerlandes entscheidet, und nur in sofern kann solche zu Rate gezogen werden, als bei eigenen Mitteln der Kultur in zweifelhaften Fällen dadurch eine Auskunft zu erlangen sein würde.

12. Bei der Taxation kann nur auf solche Ertragsgegenstände Rücksicht genommen werden, die in dem Gute selbst

begründet sind und aus selbigen hervorgehen, nicht aber auf solche Gegenstände, die auf Industrie beruhen und durch selbige herbeigeführt werden.

13. Zu den eigentümlichen und in Kapitalanschlag zu bringenden Gefällen gehören wesentlichst der Korntrag, so aus dem in Kultur erhaltenen Brustacker erzielt werden kann, sodann der über die in dem 7. Punkt, als zur Erhaltung der Kraft des Landes bestimmte Norm, sich ergebende Heuertrag, ferner der Ertrag des Viehgartens, der Krügerei, der Bauer-gerechtigkeiten, der Wassermühlen, und der Fischereien der Strandgüter.

14. Alle übrigen nicht in dem vorigen Punkte namhaft-gemachten Gefälle werden als ungewisse, und von zufälligen Umständen abhängige Revenüen nicht in Kapital Anschlag gebracht, müssen aber gleichwohl gehörig erforscht und in dem Taxationsprotokoll ausführlich aufgenommen werden, um die Verwaltung in den Stand zu setzen, die Vermögenslage des Taxandi zu beurteilen und die darauf beruhenden Bestimmungen treffen zu können.

15. Wo ein geringerer Heuertrag ist, als die im 7. Punkt bestimmte Norm vorschreibt, da wird das Fehlende nach den in dem § 75 <sup>1)</sup> des Taxations Reglements bestimmten Preisen in Abrechnung gebracht.

16. Wo aber ein grösserer Heuertrag sich befindet als die Norm bestimmt, auch die Kornfelder hinreichendes Feld-futter liefern, und also aus eigener Kraft eine Mästung gehalten werden kann, da wird der Belauf des mehreren Heues zu dem höchsten, im Taxations Reglement bestimmten Preis, nämlich zu 6 Kop. Silb. für 1 L $\mathcal{R}$  in Anschlag gebracht, weil durch die Mästung ein sicherer und vorteilhafter Absatz bewirkt wird. Wo aber ein solcher durch die Mästung bewirkter Absatz nicht stattfindet, da wird der Verkaufspreis nach dem § 75 des Reglements bestimmt, und genau der mögliche Absatz erwogen.

17. Da bei der, in Absicht des erforderlichen Heues festgesetzten Norm, auch auf die Schafszucht Rücksicht genommen worden, dergestalt, dass auf einen Heuertrag von 10 Saaden, ein Stammschaf in Anschlag gebracht, so sind auch die Vorteile der Schafzucht nach diesem Anschlag und zwar für jedes Schaf zu 1 Rbl. Silb. in Berechnung zu bringen.

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung weist auf § 75 des nicht mehr vorhandenen Taxationsreglements von 1802 hin.

18. Die Vorteile des Viehgartens werden durch die Anzahl milchender Kühe bestimmt, und es ist der 3:te Teil des nach dem 6. Punkt zu berechnenden Viehbestands als solche anzunehmen. Ist die Entfernung des zu taxierenden Gutes so, dass ein Milchverkauf in ein oder zwei Tagen hin- und zurück nach den Städten Reval und Narva bewerkstelligt werden kann, da wird der Ertrag einer Kuh zu 6 Rbl. Silb., sind aber dazu 3 Tage erforderlich, nur zu 5 Rbl. Silb., wo aber wegen grösseren Entfernung gar kein Milch Verkauf stattfinden kann, nur zu 4 Rbl. Silb. in Anschlag, und da der Viehstand öfteren Verminderungen unterworfen, davon auch nur Zweidrittel in Berechnung gebracht.

19. Der Absatz in den Krügen wird durch gut geführte Krugsannotationen oder durch eine genaue Erforschung der damit beauftragten Personen erwiesen und darnach die Durchschnittsberechnung mehrerer Jahre gemacht. Als Gewinn werden von einem Fass Bier 50 Kop. Silb., von einer Tonne Hafer 25 Kop. Silb., und für 1 L $\mathcal{R}$  Heu 6 Kop. Silb. berechnet und davon der Zehnte an den Krüger, wo selbiger nicht durch Krugsländereien seinen Lohn erhält, abgerechnet, jedoch wird der Gewinn mit  $\frac{2}{3}$  in Anschlag gebracht.

20. Die Bauergerechtigkeit an Korn und anderen Wackenparcellen wird nach deren in dem Taxations Reglement bestimmten Taxen, nach vorhergeschehener Erforschung dessen, so sie wirklich darin leisten, in Anschlag gebracht.

21. Die Einnahmen von Wassermühlen werden, nachdem deren Ertrag durch Pachtkontrakt, durch gehörig geführte Annotationes oder auf andere genügende Weise erwiesen, im Durchschnitt von 8 bis 10 Jahren, jedoch nur davon, als einer Veränderungen und Zufällen unterworfenene Revenüe  $\frac{2}{3}$  nach den angenommen Kornpreisen, berechnet. Die Einnahme von Windmühlen aber werden, da jedem solche erbauen zu lassen freisteht, auch solche sich bereits bei den mehrsten Gütern befinden, garnicht berücksichtigt.

22. In betreff der Fischerei, so kann nur die Strandfischerei allein in Anschlag gebracht werden, und da solche grossen Verschiedenheiten unterworfen und ungewiss, gleichwohl aber zu den festen Einnahmen zurechnen sind, so wird nach angestellter genauer Erforschung im Durchschnitt der also jährlich sich ergebende Betrag, jedoch nur davon die Hälfte dergestalt berechnet, dass nach dem hierselbst üblichen Austausch der gesalzenen Fische gegen zwei Mass Roggen diese Einnahme als dann nach den Kornpreisen berechnet,

davon aber aller mit der Fischerei verbundene Kostenaufwand abgerechnet wird.

23. Alle Geldeinnahmen und Ausgaben in B. A. werden nach dem Kurs des Tages in Silber angeschlagen und Ab- und Zurechnung gebracht.

24. Die Kapitalberechnungen werden nach dem Zinsfuß von 6 % formiert, indem der in dem Allerhöchst bestätigten Reglement für das Kredit-System derzeit gesetzliche Zinsfuß von 5 % aufgehoben worden und gegenwärtig in der Regel 6 % gezahlt werden müssen.

25. Bei allen von nun anzuhaltenden Taxationen ist nach Obigen Grundsätzen und Bestimmungen zu verfahren. Im übrigen aber verbleibt das bis dahin praktikable Taxations Reglement, in sofern solches nicht hierdurch eine Abänderung erhalten, in seiner Kraft.

Nach den „Grundsätzen“ von 1845 gelten folgende allgemeine Bestimmungen für die Taxationen:

---

### § 3.

„Die Taxationscommission ist jedesmal zusammengesetzt, aus dem Mitgliede der Cassenverwaltung, welches den Vorsitz hat, aus einem Gutbesitzer des Kreises, ferner aus einem Gutsbesitzer des Kirchspiels, in welchem das zu taxirende Gut belegen ist, und aus dem von der Cassenverwaltung ernannten Protokollführer.“

---

### § 6.

„Das Mitglied der Cassenverwaltung bestimmt den Termin der zu eröffnenden Local-Untersuchung zwischen dem 20. April und 10. October, und theilt den anberaumten Termin sowohl dem Kreistaxator, als auch dem Besitzer des zu taxirenden Gutes, vier Wochen vor Eintritt desselben mit, und zwar letzterem mit dem Auftrage, hier von den Kirchspiels-taxator in Kenntniss zu setzen.“

---

## § 10.

„Die Taxations-Commission bemerkt in dem zu führenden Protokoll genau ihr Verfahren bei der Abschätzung des Gutes und ertheilt ihr Gutachten über den ermittelten Werth desselben. Das Gutachten wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasst und von allen Commissarien unterschrieben. Sind die Commissarien verschiedener Meinung, so fasst der Dissentirende die seinige mit der mit Gründen unterstützten Bemerkung ab, weshalb er dem Gutachten der andern Commissarien nicht beigetreten ist, und muss ausdrücklich jeder Dissensus, auch bei einzelnen und den geringsten Punkten, aufgenommen und darüber ein besonderes Protokoll geführt werden. Dieses Protokoll ist blos von dem dissentirenden Mitgliede der Commission zu unterschreiben, und unterzeichnet derselbe das Gutachten der Commission mit der Bemerkung seiner abweichenden Meinung.“

## § 11.

„Das Protokoll mit dem Gutachten wird der Cassenverwaltung übergeben, die zuörderst beprüft, ob alle der Abschätzung unterworfenen Gegenstände erörtert und aufgenommen sind. Findet sie nähere Erörterungen nöthig, so ist sie berechtigt, dieselben von einem oder gemeinschaftlich von allen Commissarien zu fordern.“

## § 12.

„Die Cassenverwaltung ist berechtigt, falls sie findet, dass der wahre Werth des abzuschätzenden Gutes nicht durch die vorgenommene Taxation gehörig ermittelt worden ist, den Commissarien den Auftrag zu ertheilen, alle Taxen aufs neue aufzunehmen und das Fehlende zu ergänzen. Ihrem Ermessen ist es überlassen, dieses Geschäft der neuen Taxation einem anderen Mitgliede der Verwaltung zu übertragen.“

## § 13.

„Findet die Cassenverwaltung das Protokoll der Commission vollständig, so fällt sie, mit Hinzuziehung des Gliedes der Cassenverwaltung, welches zur Taxation delegirt war, die Taxations-Resolution, das Gutachten der Commission entweder bestätigend oder abändernd.“

## § 14.

„Hält der Taxations-Impetrant durch die Resolution der Cassenverwaltung sich für gefährdet, so hat er das Recht, zu seiner Aufklärung um Mittheilung des Protokolls und des Gutachtens der Commission zu bitten, und scheint ihm auch nach Einsicht dieser Acten die Taxe seines Gutes zu gering aufgenommen zu sein, so kann er zwar fürs Erste kein grösseres Darlehn fordern, als von der Cassenverwaltung ihm nach dem ermittelten Werth seiner Hypothek bewilligt worden, er hat aber das Recht, binnen vier Wochen nach Mittheilung des Protokolls und Gutachtens seine Unzufriedenheit bei der Cassenverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige fügt der Taxations-Impetrant schriftlich seine Gründe zur Unzufriedenheit bei. Für die ausser Landes sich befindenden Taxations-Impetranten wird dieser Termin auf zwölf Wochen verlängert. Die Cassenverwaltung prüft selbst diese Gründe der Unzufriedenheit des Taxations-Impetranten; findet sie dieselben im ganzen oder theilweise gerechtfertigt, so ist sie befugt und verpflichtet, eine neue Resolution zu fällen. Findet sie dieselben aber unzulässig, so ertheilt sie dem Impetranten das Zeugniß, dass er die Appellation interponirt hat, und bestimmt den darauf folgenden Zahlungstermin zur Justification seiner Beschwerde bei der Oberverwaltung.“

Versäumt der Impetrant den Termin zur Anmeldung der Appellation, so ist die Cassenverwaltung berechtigt, ihm das Zeugniß und folglich die Appellation zu verweigern.“

## § 15.

„Die Oberverwaltung, welche unter Mittheilung der Beschwerde und deren Justification, die die Taxation betreffenden Acten von der Cassenverwaltung einfordert, beprüft in denselben Sitzungstermine die geführte Taxation mit Hinzuziehung desjenigen Gliedes der Cassenverwaltung, welches dieselbe geleitet, und fällt entweder, wenn die Sache keinem Zweifel unterworfen ist und keine neue Abschätzung erfordert, sogleich ihre Resolution, oder verfügt eine neue Untersuchung und Abschätzung und ordnet eine neue Commission an.“

## § 16.

„Diese Taxations-Commission ist zusammengesetzt, aus dem delegirten Mitgliede der Oberverwaltung, welches den Vorsitz hat, demjenigen Kreistaxator, welcher nicht in der frü-

hern Commission gesessen hat oder erforderlichen Falls dem zunächst wohnenden Taxator eines benachbarten Kreises, und dem protokollführenden Secretair der Oberverwaltung.“

### § 17.

„Von der, von der Oberverwaltung gefällten Entscheidung, ist die Appellation an die garantierende Gesellschaft nur in dem Falle gestattet, wenn die Taxations-Resolution nicht mit dem Gutachten der von der Oberverwaltung delegirten Commission übereinstimmt. Seine Beschwerde über die Entscheidung der Oberverwaltung hat der Taxations-Impetrant in solchem Falle bei der nächsten Versammlung der garantirenden Gesellschaft zu verlautbaren, welche alsdann eine Commission ernennt, die ihr zur allendlichen Entscheidung ein motivirtes Gutachten darüber vorzustellen hat, ob die Oberverwaltung zureichende Gründe gehabt, von der Ansicht der Taxatoren abzuweichen.“

---

Ausser denjenigen Fällen, wo besonders um eine Taxation nachgesucht wurde, stand es der Kassenverwaltung der Kreditkasse frei, sobald sie der Meinung war, dass der Wert eines Gutes durch eingetretene Umstände geringer sei, als die letzte Hakeneinschätzung angebe, eine Taxation des betreffenden Gutes auf Kosten der Kreditkasse vorzunehmen <sup>1)</sup>; Diese Bestimmung war offenbar nicht immer streng befolgt worden, da der Landtag im Jahre 1824 dieselbe den Verwaltungen in Erinnerung bringt und gleichzeitig betont, die Kirchspieltaxatoren sollen genau darüber wachen, dass die Kreditkasse volle Sicherheit für die erteilten Darlehen habe. Bei einer eventuellen Lokaltaxation auf Grund des Reglements IV. 8 (siehe oben) sollen die Hofsfelder und Heuschläge genau gemessen werden <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Statuten von 1802 Kap. IV. § 8.

<sup>2)</sup> Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung beider Verwaltungen vom 24. Juni 1824.

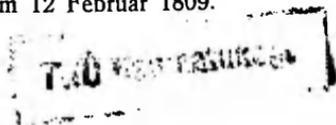
In Folge des Steigens des Silberagios für den Bancorubel musste bei der Ausleihung auch ein Unterschied zwischen Silber und Banco gemacht werden. Auf anderer Stelle berichten wir über die Zahlungen des Aufgeldes<sup>1)</sup>. Auf Vorschlag der Verwaltungen beschliesst die garantierende Gesellschaft auf dem Landtag 1804, statt der in Silber nachgesuchten Darlehen solche in Banco mir einem Aufgelde von 20 % zu bewilligen, so dass der Gesamthaken anstatt mit 2000 Rbl. Silber mit 2400 Rbl. Banco belastet werden könne<sup>2)</sup>. Wir haben schon aus dem Exposé an den Civilgouverneur Langell vom 5. April 1800 ersehen, dass Gutskäufe von altersher hauptsächlich in Silbergeld abgeschlossen wurden, und hatten daher die meisten Darlehensnehmer grosse Silberverpflichtungen. Deshalb wurde im Jahre 1809 beschlossen, die Agiozahlungen der Debitoren auf 95 % zu beschränken. Zugleich wurde es jedem, der ein Darlehen in Silbermünze bedurfte, frei gestellt, in Ermangelung des baaren Silbergeldes, 3400 Rbl. Banco per Haken anzunehmen und dagegen 2000 Rbl. Silber zu verschreiben und mit 6 % zu verzinsen, oder auch in die Verbindlichkeit der Kreditkasse<sup>3)</sup> an die hohe Krone durch die Negoze von 2,000,000 Rbl. zu treten, in welchem Falle er 2400 Rbl. Banco per Haken empfangen und verschreiben und dafür jährlich 4 % in Silber an Zinsen und Abtrag und ausserdem  $\frac{1}{2}$  % Banco entrichten müsse. Das Maximum des Silberdarlehens wurde auf 1000 Rbl. per Haken herabgesetzt und sollte von denjenigen, die ein grösseres Silberdarlehen erhalten hatten, der 1000 Rbl. per Haken übersteigende Betrag durch reglementmässige Kündigung wieder eingehoben werden. Wenn man das volle Silberdarlehen von 1000 Rbl. wünschte, erhielt man in Banco noch 1200 Rbl per Haken<sup>4)</sup>.

1) Siehe Kap. IV. 1 Seite 78 u. 79.

2) Landtagsprotokoll vom 16, Februar 1804.

3) Siehe Kap. IV. 133.

4) Protokoll vom 12 Februar 1809.



Wie aus der Anmerkung 1 auf Seite 78 und 79 ersichtlich, stieg das Aufgeld für die Silberzahlungen von Jahr zu Jahr, so dass die Versammlung beider Verwaltungen 1811 beschliesst<sup>1)</sup>, anstatt 1000 Rbl. Silber und 1200 Rbl. Banco in Zukunft 4000 Rbl. Banco per Haken zu bewilligen, falls jedoch ausdrücklich um Ausreichung des Darlehens in Silbermünze gebeten wird, so dürfe die Kassenverwaltung nach dem Beschluss vom Februar 1809 verfahren. Sollte das Agio auf weniger als einen Rubel fallen, so müssen jährlich 5 % von 4000 Rubel Banco abgetragen werden, bis das Darlehen auf die Summe reduziert ist, welche nach dem jeweiligen Aufgelde berechnet 2000 Rbl. Silber ausmacht. Im Jahre 1815 ändert die garantierende Gesellschaft diese Bestimmung dahin<sup>2)</sup>, dass künftig 3200 Rbl Banco als Darlehen per Haken auszugeben seien. Dieses gilt nur so lange der Parikurs noch nicht wiederhergestellt wäre, dann solle aber das Plus über 2400 Rbl. in jährlichen Raten von 10 % zurückgezahlt werden. Im Jahre 1822 stellt der Kreis Harrien den Antrag, hinfort den Haken mit 1500 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco zu beleihen, und wird dieser Antrag auch von der garantierenden Gesellschaft angenommen<sup>3)</sup>, falls solches nach Beprüfung der Verwaltungen unbeschadet für die Kreditkasse geschehen könne. Im Jahre 1826 bestimmte<sup>4)</sup> die garantierende Gesellschaft betreff der 1822 festgesetzten Beleihungsgrenze von 1500 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco, dass die Darlehenerteilung nur für mittelgrosse, d. h. nicht mehr als 12 Haken grosse Güter nach dieser Norm zu geschehen habe, bei grösseren Gütern aber nur bis höchstens 12 Haken ein solches Darlehen bewilligt werden dürfte, für die weiteren Haken nur zu 1000 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco auszugeben und die übrigen 500 Rbl. Silber per Haken bis

1) Protokoll vom 21. Februar 1811.

2) Landtagsprotokoll vom 6. Februar 1815.

3) Protokoll vom 28. Juni 1822.

4) Protokoll vom 9. Januar 1826.

zur erfolgten Taxation einzubehalten seien. Es wurde ebenfalls gestattet per Haken entweder 700 Rbl. Silber und 2100 Rbl. Banco oder 300 Rbl. Silber und 3600 Rbl. Banco anzuleihen.

Im Jahre 1839 wurde laut Kaiserlichen Manifest vom 1. Juli 1839 verordnet, dass in Zukunft keine Verschreibungen auf Banco-Assignationen ausgestellt werden dürften. Auf Antrag der Verwaltungen beschliesst die garantierende Gesellschaft im September 1839 die Bestimmungen von Jahre 1826 betreffend die Hakendarlehen dahin zu normieren, dass auf den Landhaken 1350 Rbl. Silber als Darlehen zu erteilen sei, für den Strandhaken wurde die Summe von 675 Rbl. Silber als Beleihungsmaximum festgesetzt.

Der Verwaltung gelang es im Jahre 1835 eine Reduktion des Zinsfusses von 5 % auf 4 % durchzuführen. Der kapitalisierte Wert der Güter war dadurch stark gestiegen. Die garantierende Gesellschaft erhöhte deshalb im Jahre 1842 den Darlehensatz pro untaxierten Haken auf 1600 Rbl. Wie wir weiter sehen werden <sup>1)</sup>, wurde in Folge der Misswachsjahre 1844—46 unter verschärften Bedingungen ein extra Darlehen von 150 Rbl. bewilligt. Im Jahre 1865 wurde die Beleihungsgrenze pro Haken auf 2000 Rbl. erhöht, von diesen wurden jedoch nur 200 Rbl. baar ausgezahlt, das Uebrige in Metallpfandbriefen à 300 Rbl. erteilt. Mit der Emanierung des neuen Taxationsreglements im Jahre 1867 hörte die Beleihung per Haken ganz auf.

Das Taxationreglement der Kreditkasse war dem alten landwirtschaftlichen Dreifeldersystem angepasst und war es dringend notwendig eine Umredigierung des Reglements vorzunehmen. Am 5. September 1839 wurde eine Kommission gewählt zwecks Errichtung eines Entwurfs hierzu. Der Antrag der Kommission, den untaxierten Haken mit 1600 Rbl. statt 1350 Rbl. zu beleihen wird mit dem von der Kassenverwaltung gemachten Zu-

<sup>1)</sup> Seite 106 ff.

satz, dass wenn die Hypothek der Verwaltung nicht genügend erscheine, sie nach dem Reglement IV, 8. die Taxation des betreffenden Gutes auf Kosten des Impe-tranten verfügen könne, von der garantierenden Gesellschaft im Jahre 1842 angenommen.

Da die Taxation von Landgütern eine wesentlich praktische Aufgabe ist, zu deren Lösung ein durch statistische Daten ermittelter Durchschnittsreinertrag den Ausgangspunkt bildet, hatte die Kommission, welche zur Revision des Taxationsreglements niedergesetzt worden war, eine sehr arbeitsreiche Aufgabe erhalten. Wir betonen die praktische Seite der Sache hauptsächlich um hervorzuheben wie wichtig es ist, dass Taxationen von Landgütern sich nicht in allgemeinen, abstrakten Theorien verlieren. Deshalb muss es aber dem Praktiker um so wichtiger sein, sich nicht in Widerspruch zu setzen mit den wissenschaftlich ermittelten Wahrheiten und Naturgesetzen. Denn je ungenauer die einzelnen Faktoren gefasst sind, zu desto grösserer Abweichung von der Wirklichkeit können die Resultate durch die mannigfachen Kombinationen des einmal aufgestellten Rechnungssystems führen. Wenn mithin schliesslich die Erfahrung, d. h. die Uebereinstimmung mit der bekannten Wirklichkeit das Schlusswort zu reden hat, so wird doch beim Aufbau des Systems und seiner einzelnen Sätze die Uebereinstimmung mit von der Wissenschaft festgestellten oder wahrscheinlich gemachten Wahrheiten, wo sie sich bietet, höchst willkommen sein müssen.

Gelegenheit zu solchem Vergleich bietet vorzugsweise die Untersuchung über eine der wesentlichsten Fragen — die Untersuchung über das notwendige Wiesenverhältnis der Ackerwirtschaften, oder, mit anderen Worten, die Fassung des Grundsatzes über die Mittel zur Erhaltung der Bodenkraft.

Das frühere Taxationsreglement nahm an, dass in der Dreifelderwirtschaft für jede russ. Desjätine Acker 45 Pud Heuzuschuss zur Erhaltung einer nachhaltigen Ertrags-

fähigkeit erforderlich sei; das für Estland geltende Bauer-gesetz nimmt 50 Pud für Mittelboden mit  $5\frac{1}{2}$  Korn, somit auf jede mit Korn besäte Desjätine von 2400 □ Faden 75 Pud Heu an. Der niedergesetzten Kommission fiel es schwer genaue Bestimmungen und Veränderungen zu treffen, bevor die allerhöchste Bestätigung für die Hauptgrundsätze der bäuerlichen Verhältnisse erfolgt war. Bis zu diesem Zeitpunkt beschliesst die garantierende Gesellschaft im Februar 1847, die Taxationen einzustellen und vorher auch keine Veränderungsvorschläge des Taxationsreglements zu erörtern<sup>1)</sup>. Falls die ebenerwähnte Bestätigung erfolgen würde, bevor die garantierende Gesellschaft Gelegenheit hätte Beschlüsse in betreff der proponierten Abänderungen des Taxationsreglements zu fassen, so wäre die Kassenverwaltung autorisiert die nötigen Massregeln im Interesse der garantierenden Gesellschaft zu treffen. Im März 1848 beschliesst die garantierende Gesellschaft, die Taxationen wieder in Aufnahme zu bringen, und setzt eine Kommission nieder zur Beprüfung der gemachten Abänderungsanträge für das Reglement. Gleichzeitig wird beschlossen bis zur definitiven Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse 20% von dem auszureichenden Darlehen des taxierten Grundstückes zurückzuhalten<sup>2)</sup>.

Auf Vorschlag<sup>3)</sup> der Oberverwaltung beschliesst<sup>4)</sup> die garantierende Gesellschaft, dass bei der Veranschlagung des mehr als reglementmässig vorhandenen Heues kein fester Bodenwert bestimmt werden könne, sondern müsse der Wert desselben sich je nach dem Lokal und der Möglichkeit der Verwertung modifizieren. Im Jahre 1866 wurde das Taxationsreglement fertig und am 7. September von der estländischen Gouvernementsregierung

---

1) Protokoll vom 28. Februar 1847.

2) Protokoll vom 6. März 1848.

3) Schreiben der Oberverwaltung vom 26. Februar 1847 an die garantierende Gesellschaft.

4) Protokoll vom 4. September 1848.

bestätigt. Vorher schon erschien im Druck eine Erläuterung des Taxationsreglements unter dem Namen: „Einkleitung zum projectirten Taxations-Reglement.“

Nach dem Taxationsreglement unterliegen<sup>1)</sup> einer Taxation alle diejenigen Grundbesitzlichkeiten, welche entweder ein Darlehen aus der Kreditkasse beanspruchen, oder auch welche ein Darlehen bereits haben, letzteres jedoch nur wenn die Verwaltung der Kreditkasse es für zweifelhaft hält, ob die Hypothek für das darauf ruhende Darlehen hinreicht. Ferner müssen taxiert werden alle Wirtschaftseinheiten und Grundstücke, die abgetrennt werden von Gütern, die der Kreditkasse verpfändet sind. Falls von der Kreditkasse verpfändeten Gütern durch Verkauf schon Abtrennungen stattgefunden haben, so ist die Verwaltung berechtigt, wenn sie es für notwendig erachtet, eine Taxation vorzunehmen.

Die Hauptprinzipien des Taxationsreglements von 1866 stimmen mit den Grundsätzen von 1845 überein. Jede Wirtschaftseinheit (Hof, Hoflage, Gesinde u. s. w.) wird besonders taxiert. Eine separierte Wirtschaftseinheit muss mindestens einen Taxwert von 500 Rbl. haben, um von der Kreditkasse beliehen werden zu können, ist jedoch die Nettoeventüe einer Wirtschaftseinheit kleiner als 200 Rbl., wird eine separate Hypothek nur in dem Fall angenommen, wenn das Wohngebäude bei der Estländischen gegenseitigen Feuerversicherungs Gesellschaft versichert ist. Die Zusammensetzung der Taxationskommission hat keine Aenderung erfahren. Die Vorarbeiten werden von einem von der Kassenverwaltung ernannten und besoldeten Landmesser gemacht, welcher in der Kommission eine beratende Stimme hat. Man konnte annehmen, dass die Zahl der zu taxierenden Grundstücke in der ersten Zeit nach Emanierung der Bestimmung über obligatorische Taxationen grösser als späterhin sein würde. Deshalb wurde bestimmt, dass in den ersten Jahren nach 1866, falls die Arbeit die Kräfte einer Kom-

---

<sup>1)</sup> Taxationsreglement § 1.

mission übersteigen würde, bis vier Kommissionen zu errichten seien <sup>1)</sup>).

Die freiwilligen Anmeldungen zur Taxation sind in jedem Jahre spätestens bis zum 10. März in der Kassenverwaltung schriftlich zu machen <sup>2)</sup>), und müssen in dem betreffenden Gesuche die Besitzlichkeiten und alle zu demselben gehörigen Taxationsobjekte näher bezeichnet werden. Die Karten und revisorischen Beschreibungen müssen ebenfalls gleichzeitig vorgestellt werden. Bei der Lokaluntersuchung sind der Kommission sämtliche Pachtverträge und Wirtschaftsbücher vorzulegen. Nur geometrisch gemessene Grundstücke können taxiert werden.

Bei der Abschätzung wird als Flächeneinheit die Vierloofstelle von 1600 □ Faden Grösse zu Grunde gelegt; als Wertmass dient das revalsche Loof, von denen fünf auf ein Tschetwert gehen.

Der Acker wird je nach seiner Ertragsfähigkeit in sechs Klassen geteilt und zwar mit einem Ertrage

	für Klasse	I.	von 9 Korn mit der Saat.				
"	"	II.	" 8	"	"	"	"
"	"	III.	" 7	"	"	"	"
"	"	IV.	" 6	"	"	"	"
"	"	V.	" 5	"	"	"	"
"	"	VI.	" 4	"	"	"	"

Die Klassifikation beruht auf genauer Bonitur des Bodens nach besonderen Instruktionen, mit Berücksichtigung der nachweislich wirklichen Erträge des Bodens.

Acker, dessen Ertrag auf weniger als 4 Korn mit der Saat geschätzt werden muss, wird gar nicht als Acker, sondern nur als Weide eingeschätzt.

Der Reinertrag des Ackers wird berechnet für die

Klasse	I	auf 12,5 Loof Roggen.
"	II	" 9,7 " "

<sup>1)</sup> Taxationsreglement § 8.

<sup>2)</sup> ebenda § 24.

Klasse III auf 7,3 Loof Roggen.

"	IV	"	4,8	"	"
"	V	"	3	"	"
"	IV	"	1,4	"	"

Die Wiesen werden nach ihrer Ertragsfähigkeit in vier Klassen eingeschätzt und innerhalb der Klassen I und II noch drei und bei den Klassen III und IV je zwei Unterabteilungen je nach der grösseren oder geringeren Ertragsfähigkeit angenommen. In Klasse I werden die Wiesen eingeschätzt, welche einen Ertrag von 50, 60 und 70 Pud Heu per Vierlofstelle geben; in Klasse II Wiesen mit einem Ertrage von 30, 35 und 40 Pud; in Klasse III Wiesen mit einem Ertrage von 20 und 25 Pud und endlich in Klasse IV die Wiesen mit nur 10 und 15 Pud Ertrag. Ausserdem werden in jeder Abteilung der Klassen I und II zwei und in jeder Abteilung der Klassen III und IV je drei verschiedene Qualitäten des Heues unterschieden und der Wert darnach verschieden berechnet.

Der Reinertrag der Wiesen wird veranschlagt wie folgt:

Ertrag per Vierloofst.	Erste Qualität.	Zweite Qualität.	Dritte Qualität.
Klasse I. a. 70 Pud	10,8 Loof Roggen	8,7 Loof Roggen	
b. 60 "	9 " "	7,2 " "	
c. 50 "	7,2 " "	5,3 " "	
" II. a. 40 "	5,8 " "	4,6 " "	
b. 35 "	4,9 " "	3,8 " "	
c. 30 "	4 " "	3,1 " "	
" III. a. 25 "	3,2 " "	2,5 " "	1,5 Loof Rogg.
b. 20 "	2,8 " "	1,7 " "	0,9 " "
" IV. a. 15 "	1,8 " "	1,3 " "	0,7 " "
b. 10 "	0,9 " "	0,6 " "	0,2 " "

Die Weiden werden je nach ihrer Beschaffenheit in drei Klassen gebracht und der Reinertrag berechnet

für Klasse	I	mit	0,6	Loof	Roggen
"	"	II	"	0,4	"
"	"	III	"	0,2	"

Weiden, welche den Charakter von Wiesen an sich tragen und als Wiesen höhern Ertrag als 20 Pud Heu per Vierloofstelle geben, werden als Wiesen eingeschätzt.

Für die Taxation des Waldes gilt die Bestimmung, dass, nach Abzug des eigenen Bedarfs der Deteriorationsgefahr wegen nur die halbe Einnahme berechnet werden darf; bei Gütern, deren Waldungen mit Servituten belastet sind, darf auf gar keine Revenue aus dem Walde gerechnet werden, es sei denn dass diese Servitute partiell oder genau bestimmt sind. Bei Berechnung der Einnahmen aus Wassermühlen hat der Durchschnittsertrag von zehn auf einander folgenden Jahren ermittelt zu werden. Wo von den am Strande gelegenen Gütern eine regelmässige Ernte an Schilf nachgewiesen werden kann, wird die in zehn Jahren durchschnittlich geerntete Quantität zu 8 Loof Roggen per 1000 Bund berechnet und davon die Hälfte als Reinertrag veranschlagt.

Von der Gesamtsumme der ermittelten Reinerträge werden folgende Abzüge gemacht:

1) Verwaltungskosten, Erhaltung der Gebäude und Assekuranz für Unglücksfälle: 30 % bei grossen Wirtschaftseinheiten und 15 % bei kleinen Wirtschaftseinheiten, d. h. solchen bei welchen die Gesamtsumme des Reinertrags nicht 250 Loof Roggen übersteigt.

2) Für etwa fehlendes Bau- und Brennholz wird ein Abzug nach den ortsüblichen Preisen für Balken, Holz und Strauch mit Zuschlag für die Anfuhr gemacht. Das jährliche Bedürfnis an Brennholz wird für Güter und Wirtschaftseinheiten mit einem Ackerareal bis 10 Vierloofstellen zu 10 Faden, für 10—50 Vierloofstellen zu 20 Faden, für 50—100 Vierloofstellen zu 40 Faden, für 100—200 Vierloofstellen zu 50 Faden, für 200—400 Vierloofstellen zu 75 Faden, für 400—800 Vierloofstellen zu 100 Faden und für Güter mit einem Ackerareal über 800 Vierloofstellen zu 125 Faden 7 fussigen Masses einschichtiges Holz angenommen. Wo Strauch vorhanden, werden 4 Faden Strauch einem Faden Holz gleichgerechnet.

Der Abzug findet nur statt, wenn der ermittelte Bedarf nicht durch zur Wirtschaftseinheit gehörige Holzungen oder Torflager oder anderweitige Bezugsrechte gedeckt wird. Der Bedarf an Bauholz wird nach den besonderen Verhältnissen jeder Wirtschaftseinheit abgeschätzt, mit Berücksichtigung der Bauart der notwendigen Gebäude und des Vorhandenseins von Fliessbrüchen. Falls jedoch die notwendigen Wirtschaftsgebäude sehr baufällig sind oder teils fehlen, so sind die Kosten der notwendigen Bauten oder extraordinären Remonten besonders zu berechnen, nicht aber in Abzug zu bringen. Dieselben werden bei der Ausreichung des bewilligten Darlehens von demselben so lange zurückbehalten, bis die Bauten ausgeführt worden sind.

3) Die öffentlichen Abgaben und Leistungen sind in Uebereinstimmung mit den wirklichen, jedesmal zu ermittelnden Verpflichtungen abzuziehen. Dazu gehören die Postfourage, die Wege- und Brückenbaulast, die Abgaben an den Prediger, die Kirchspielsbaulast, Laden- und Bewilligungsgelder, Abgaben des Kirchspiels, Distrikts, Kreises, Gouvernementszeitung.

Bei der Berechnung des Kapitalwertes des Gutes, werden die Nettorevenüen so berechnet<sup>1)</sup>, dass der Wert eines Loof Roggens zu 1 Rbl. angenommen wird, bis die garantierende Gesellschaft eine andere Bestimmung trifft. Die für jede Wirtschaftseinheit ermittelte Nettorevenüe ist hierauf mit der für diese kontraktlich gezahlten Pacht oder Arrendesumme zu vergleichen. Falls letztere geringer ist, als die ermittelte Nettorevenüe, so ist dieselbe für die Dauer der Kontrakte auf die Höhe der Pacht oder Arrendezahlung zu ermässigen. Bei Wirtschaftseinheiten, die vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, können in gleicher Weise etwa käuflich stipulierte Kaufsummen berücksichtigt werden. Die auf diese Weise endgültig festgestellte Nettorevenüe wird zu 5%

1) Taxationsreglement §§ 39, 40, 41.

kapitalisiert, und die Hälfte des sich ergebenden Kapitalwertes als Darlehen bewilligt. Die Kassenverwaltung ist berechtigt, in Folge besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse den ausgemittelten Taxationswert um 20% zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Die Hauptprinzipien dieses Reglements gelten noch heute. Was die spezielle Abschätzung anbelangt, so weist das gleichzeitig mit den neuen Statuten 1898 emanirte Taxationsreglement für den Estländischen adeligen Güter-Kredit-Verein mehrere Komplettierungen und Änderungen auf.

Die Grundnorm für die Schätzung verbleibt die Anzahl von Loof Roggen per Vierloofstelle und wird der Wert eines Loof Roggens auch nach dem neuen Reglement auf 1 Rbl. eingeschätzt<sup>1)</sup>. Für die Abschätzung des Ackers erhalten die Klassen III, IV und V Unterklassen, der Ertrag derselben wird auf das  $6\frac{1}{2}$ ,  $5\frac{1}{2}$  und  $4\frac{1}{2}$  Korn mit der Saat, resp. auf 6, 4 und 2 Loof Roggen per Vierloofstelle berechnet.

Der Ertrag der Wiesen wird in dieselbe Anzahl Klassen mit demselben Gewicht des Ertrages per Klasse berechnet wie 1866, die Qualitäten erhalten jedoch eine andere und zwar folgende Berechnung<sup>2)</sup>.

Klasse.	1 Qual.	2 Qual.	3 Qual.	4 Qual.
I a.	9,2	7,4	5,0	—
b.	7,6	6,1	4,1	—
c.	6,1	4,8	3,1	—
II a.	4,9	3,9	2,5	—
b.	4,2	3,3	2,1	—
c.	3,4	2,6	1,6	—
III a.	2,8	2,1	1,3	0,8
b.	2	1,5	0,8	0,5
IV a.	1,8	1,3	0,7	0,4
b.	0,9	0,6	0,2	0,1

<sup>1)</sup> Reglement von 1898 § 25.

<sup>2)</sup> ebenda § 21; vgl. Reglement von 1866 § 32.

Bei Luchtheuschlägen können 20 % zu dem Reinertrage derselben zugeschlagen werden. Für aussergewöhnlich weite Entfernung der Wiesen von den Wirtschaftshöfen, zu denen sie gehören, sind je nach der Entfernung bis zu 20 % vom Ertrage derselben in Abzug zu bringen <sup>1)</sup>).

Hinsichtlich der Weiden teilt das neue Reglement die III Klasse des Reglements von 1866 in zwei Unterabteilungen a und b; der Reinertrag per Vierloofstelle umgerechnet in Loof Roggen wird bedeutend höher veranschlagt und zwar für

	Klasse I mit 2,1 Loof
•	„ II „ 1,5 „
	„ IIIa „ 0,6 „
	„ b „ 0,4 „ <sup>2)</sup> .

Weiden, welche den Charakter von Wiesen an sich tragen und als Wiesen einen höheren Ertrag als 20 Pud Heu per Vierloofstelle geben würden, werden als Wiesen eingeschätzt.

Auf der Generalversammlung im Juni 1904 wurde eine Kommission niedergesetzt <sup>2)</sup>, die das Taxationsreglement durchsehen sollte und eventuell Änderungen vornehmen. Im November wurden die ersten Sitzungen abgehalten <sup>4)</sup>. Es wurde beschlossen, die Taxationsbestimmungen für den Acker beizubehalten. Der Durchschnittspreis pro Loof Roggen in Reval während der letzten zehn Jahre sollte ermittelt und darnach ein neuer Satz für das Roggenloof berechnet werden.

Betreffend solcher Heuschläge, die dauernd einen höheren Ertrag als 70 Pud per Vierloofstelle, wie Klasse I a annimmt, ergeben, wie Luchtheuschläge, Bachufer-

<sup>1)</sup> Reglement von 1898 § 22.

<sup>2)</sup> ebenda § 23; vgl. Reglement von 1866 § 33.

<sup>3)</sup> Protokoll vom 23. Juni 1904.

<sup>4)</sup> Sitzungsprotokolle vom 17. und 18. November 1904.

heuschläge, Kunstwiesen u. s. w. sollen individuell behandelt werden und von der Taxationskommission ausserhalb des Klassensystem seingeschätzt werden. Bei Kunstwiesen sind ausser den Werbungskosten auch die Kosten der Düngung und Bearbeitung vom Bruttoertrage in Abzug zu bringen. Die vierte Qualität Heu soll bei der Taxation ganz in Wegfall gebracht werden. Ferner wird die prinzipielle Aenderung zum Beschluss, dass das Heu, anstatt der Umrechnung in Roggenloof, hinfort nach dem kombinierten Futter- und Dungwert taxiert werden soll und zwar die 1 Qual. mit 20 Kopeken, die 2 Qual. mit 15 Kopeken und die 3 Qual. mit 10 Kopeken pro Pud. Vom erhaltenen Bruttoertrage sind, abgesehen von den Ausgaben für Unterhalt und Versicherung der Gebäude und allen Abgaben, zur Deckung der Wirtschaftskosten abzuziehen: a) bei einem Bruttoertrage von 250 Rbl., d. h. beim Kleingrundbesitz, 10 % für Wartung des Viehs und Ergänzung und Erhaltung des Inventars; b) bei einem Bruttoertrage von 250—750 Rbl., d. h. beim mittleren Grundbesitz, ausserdem 5 % für die Beaufsichtigung der Wirtschaft, im Ganzen 15 %; c) bei einem Bruttoertrage von über 750 Rbl., d. h. beim Grossgrundbesitz, ausserdem 5 % für die Oberleitung der Wirtschaft, im ganzen also 20 %.

Auf der nächsten Sitzung der Kommission im Juni 1905 <sup>1)</sup> wurde über die Resultate betreffend die Roggenpreise referiert. Nach den Angaben des Revaler Börsenkomité ergibt sich für gedorrten inländischen Roggen auf der Basis von 120 holländisch loco Reval von 1900—1904 durchschnittlich 78,4 Kopeken pro Pud. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Börsenmakler Koch in der Baltischen Wochenschrift 1904 N:o 19 einen Aufsatz veröffentlicht hat, nachdem für 1884—1903 der Durchschnittspreis für dasselbe Quantum 81,88 Kopeken gewesen ist, wenn man aber die Jahre 1884, 1885, 1891

<sup>1)</sup> Sitzungsprotokoll vom 2. Juni 1905.

und 1892 ausschaltet, in denen die Preise kolossal hoch gewesen sind, so ist der Durchschnittspreis für die 16 übrigen Jahre 75,8 Kopeken. Der Preis dürfte also zwischen 75,8 und 78,4 Kopeken schwanken. Die Kommission war der Ansicht, dass die Transportkosten nach Reval reichlich mit 5,8—8,4 Kopeken berechnet wären, so dass der Nettopreis sich auf 70 Kopeken stellen würde. Bei einer Basis von 120 holländisch wiegt ein Tschetwert Roggen 9 Bud 4,2 russisch, demnach stelle sich der Preis für ein Tschetwert Roggen auf 6,3785 Rbl und für ein Loof ( $\frac{1}{5}$  Tschetwert) auf 1,2747 Rbl. Der rechnerischen Einfachheit wegen beschliesst die Kommission den Taxationswert für ein Loof Roggen auf 1 Rbl 25 Kopeken abzurunden. Hierdurch wird der bisherige Tarif für die Ackerklassen um 25 % erhöht.

---

Wie wir schon in Kap. I hervorgehoben haben, sind die Taxationen der Donbank sehr viel höher<sup>1)</sup> als die der Kreditkasse und ist dieses auch der einzige Grund weshalb estländische Gutsbesitzer sich an diese Bank gewandt haben. Wir haben schon der spärlichen Mitteilungen, welche uns über die Donbank geworden, erwähnt. Die Donbank hat ihre Taxationen nach den südrussischen Verhältnissen berechnet und ist auf diese Weise zu ihren hohen Taxationen gekommen. Die Taxation und Retaxation des zu beleihenden Grundstückes erfolgt auf Grundlage besonderer Instruktionen, welche von der Verwaltung der Bank festgestellt und von der Generalversammlung bestätigt werden. Zur Grundlage der Wertbestimmung der Grundstücke muss vor allem der Ertrag derselben dienen<sup>2)</sup>. Wir sehen also, dass der Ertrag von gewerblichen Etablissements, die sich auf

---

1) Nach Privatmitteilungen ist die Taxation der Kreditkasse für einen grossen Güterkomplex c. 1,600,000 Rbl und die Taxation der Donbank c. 3,600,000 Rbl gewesen.

2) Statut der Don-Bodencredit-Bank § 48.

dem betreffenden Grundstücke befinden, nicht ausgeschlossen ist, wie es bei der Taxation der Kreditkasse der Fall ist. Das vom Eigentümer aufgestellte Abschätzungsverzeichnis des Grundstückes wird von einer Taxationskommission an der Hand der obenerwähnten Instruktion geprüft und darauf der Verwaltung übergeben, welche die Wertbestimmungen heruntersetzen, nicht aber vergrößern, und überhaupt das Darlehensgesuch abweisen kann <sup>1)</sup>). Die Darlehen werden bis zu 60 % des ermittelten Wertes des Grundstückes bewilligt <sup>2)</sup>).

Wenn durch den Erlös eines wegen nicht rechtzeitiger Abzahlung des Darlehens verkauften Grundstückes die Forderung der Bank nicht befriedigt wird, so trägt die Bank den Schaden. Die Glieder der Taxationskommission sind sowohl persönlich als mit ihrem Vermögen vor Gericht verantwortlich und können wegen absichtlicher Fahrlässigkeit bei der Taxation bestraft werden.

---

Bei der Baueragrарbank kommen zweierlei Taxationen zur Anwendung; eine Normaltaxation und eine Spezialtaxation <sup>3)</sup>). Jene wird in Uebereinstimmung mit dem Finanzminister und den Ministern des Innern, der Landwirtschaft und den Domänen getroffen, und auf Grund derselben können 60 % an Darlehen bewilligt werden. Die Darlehensbewilligungen, welche von der Verwaltung erteilt werden, hängen jedoch oft von ganz andern Dingen ab. Wie wir weiter sehen werden, ist bei Einreichung des Darlehensgesuches auch ein Zeugnis über die Anzahl und das Alter der männlichen Familienglieder des Darlehensimpeٓtranten vorzuzeigen; es kommt daher darauf an, viel

---

<sup>1)</sup> Statut des Donbank § 49.

<sup>2)</sup> ebenda § 13.

<sup>3)</sup> Statuten der Baueragrарbank §§ 49—52 und § 781.

erwachsene Söhne zu haben, damit die Verwaltung einem gewogen ist. Die hohe Beleihungsgrenze lässt bei der Baueragrарbank auch wieder ihren Zweck durchblicken, als Institut des Staats dem Bauern zu eigenem Grundbesitz zu verhelfen.

#### KAP. IV.

### Die Operationen der in Estland bestehenden Agrarkreditbanken.

Bei der Darstellung des bankmässig organisierten Agrarkredits in Estland konzentriert sich das grösste Interesse natürlich auf die Operationen der in Frage kommenden Institute. Die Operationen sind entweder solche, die sich unmittelbar auf das Agrarkreditwesen beziehen, und die bei allen drei Banken vorkommen; oder solche, welche dasselbe nur indirekt unterstützen. Eine Tätigkeit letzterer Art kommt nur bei der Kreditkasse vor. Die sich direkt auf das Agrarkreditwesen beziehende Tätigkeit zerfällt in Aktiv- und Passivoperationen. Jene bildet die Darlehenerteilung, welche bei allen drei Banken Hauptgegenstand des Geschäftswesens ist. Die Don-bank und die Baueragrарbank beziehen ihrer Mittel durch ihre Mutterinstitute ausserhalb Estlands, so dass die Anleihen und die Ausgabe der landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefe der Kreditkasse allein zu den in diesem Kapitel zu behandelnden Passivoperationen gehören.

Wir teilen unsere umfassende Materie dieses Kapitels demnach auf folgende Art ein:

1. Darlehensoperationen (alle drei Banken),
2. Anleihen und Pfandbriefe (Kreditkasse) und
3. Uebrige Bankoperationen (Kreditkasse).

## 1.

**Darlehensoperationen.**

Die Erteilung von Darlehen auf Landgüter war, wie wir anfangs gesehen haben, der Zweck der Gründung der Kreditkasse.

Die Ausgabe der Darlehen erfolgte bei der erstmaligen Bewilligung so viel als möglich in baarem Gelde aus dem gleichzeitig bei der Gründung der Kreditkasse von der Krone gewährten Fond von 500,000 Rbl. Silber und 200,000 Rbl. Banco, der Rest wurde in Kassenscheinen ausgereicht. Letztere sind Verschreibungen, welche unter der Garantie aller dem estländischen Kreditverein beigetretenen Gutsbesitzer dem Darlehensimpetranten erteilt und nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung baar bezahlt werden.<sup>1)</sup> In der Folge wurden die Darlehen nach Möglichkeit baar ausgezahlt, da jedoch die flüssigen Mittel dieses fast stets nur für einen Bruchteil des Gesamtdarlehens gestatteten, wurde das übrige Darlehen anfangs in Kassenscheinen, späterhin in landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefen erteilt. Die landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe sind Verschreibungen über Anleihen, welche von der Kreditkasse zur Befriedigung ihres Geldbedürfnisses für Darlehenszwecke negotiert werden. Wie wir weiter sehen werden, waren diese Anleihen ursprünglich kündbar, mit der Zeit wurde der viel rationellere Modus der Unkündbarkeit eingeführt. Um einen sofort augenscheinlichen Unterschied zwischen den kündbaren und unkündbaren Verschreibungen zu machen, wollen wir erstere stets mit ihrer statutenmässigen Benennung „landschaftliche Obligationen“ und letztere mit ihrem deutschen, in den neuen Statuten aufgenommenen Namen „Pfandbriefe“ bezeichnen.

Nach Emanierung der neuen Statuten werden die Darlehen in Pfandbriefen zum Nominalwert derselben erteilt. Hierbei kann die Kreditkasse nach Uebereinkunft mit dem

<sup>1)</sup> Statuten von 1802 I, 1.

Darlehennnehmer kommissionsweise den Verkauf der als Darlehen erteilten Pfandbriefe für eine besondere Zahlung, deren Höhe von der Verwaltung bestimmt wird und  $\frac{1}{4}\%$  nicht übersteigen darf, übernehmen. <sup>1)</sup>

Die Kassenscheine vertreten, wie eben dargelegt, also nur Geldesstatt und sind ein Zahlungsverprechen. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung solcher Gutsbesitzer ausgefertigt, welche beweisen können, dass sie dieselben zur Tilgung notdürftig kontrahierter Schulden brauchen. Ferner dürfen die Kassenscheine statutengemäss noch solchen bewilligt werden, die sich in Estland ein Gut kaufen oder auf ihrem Gute Gewerke und Fabriken anlegen wollen. Schliesslich können die Kassenscheine auch solchen ausgegeben werden, welche dargetun, dass ihnen der Vorschuss erforderlich ist, um den einen oder den anderen Gutsbesitzer, der gleich anfänglich zur allgemeinen Garantie beigetreten ist, zu unterstützen. <sup>2)</sup>

Die Kassenscheine, welche nicht in kleineren Summen als zu 500 Rbl. Silber oder zu 500 Rbl. Banco, auf Wunsch der Impetranten wohl aber auf grössere Summen ausgefertigt werden, sind verschiedenen Formalitäten unterworfen. Die Inhaber der Kassenscheine müssen sich persönlich oder durch einen mit einer gerichtlich beglaubigten Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zum Empfang der Zinsen melden, dabei die Kassenscheine im Original vorzeigen, damit nach erfolgter Rekognition auf dem Kassenscheine die Zinsenzahlung unter der Namensunterschrift eines Gliedes der Kassenverwaltung vermerkt werden kann. Beim Weitergeben der Kassenscheine genügt nicht ein Blancotransport, sondern ist derselbe vom ersten Empfänger gleichwie von allen nachfolgenden Inhabern der Kassenscheine mit der namentlichen Anzeige, auf wen er transportiert wird, zu endossieren <sup>3)</sup>. Alle Kassenscheine werden registriert und müssen

<sup>1)</sup> Statuten von 1898 § 9.

<sup>2)</sup> Statuten von 1802 I, 3.

<sup>3)</sup> ebenda I, 8.

von ihrem ersten Empfänger, drei Gliedern der Kassenverwaltung, dem Sekretären und dem Protokollisten unterschrieben und mit dem Siegel der Verwaltung versehen werden <sup>1)</sup>).

Wie wir soeben erwähnt haben, musste gleich bei der erstmaligen Ausreichung von Darlehen zum Hilfsmittel der Kassenscheine gegriffen werden, da der von der Krone bewilligte Fond nicht genügte. Das Kassenscheinsystem konnte jedoch bei weitem nicht das baare Geld ganz ersetzen. Zur Erhaltung der nötigen Mittel wurden daher wiederholt Anleihen bei der Krone, dem Apanagendepartement und dem Reichsschatz gemacht. Erst späterhin wurde das baare Geld gegen Ausgabe von landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefen beschafft und ersetzten diese alsdann quasi die Kassenscheine.

Aus dem chronologischen Bericht über die Darlehenoperationen der Kreditkasse, den wir weiterhin geben, lässt es sich deutlich ersehen, wann schon vor der endgültigen Einlösung der Kassenscheine die landschaftlichen Obligationen ebenfalls bei der Darlehenerteilung in Anwendung kommen. Die endgültige Einlösung der Kassenscheine wurde durch die im Jahre 1826 zwecks vorzunehmender Zinsreduktion gemachte Obligationsanleihe bewerkstelligt. Mit der Zeit werden die von der Krone, aus dem Reichsschatz und dem Apanagendepartement erhaltenen Darlehen auch durch Mittel getilgt, welche gegen Ausgabe von landschaftlichen Obligationen negoziert werden. Somit bilden die Obligations-resp. Pfandbriefoperationen das hauptsächliche Passivgeschäft der Kreditkasse. Die solide Gründung der Kreditkasse fordert selbstverständlich, dass die Summe der ausgegebenen Verschreibungen die Summe der erteilten Güterdarlehen nicht übersteigen darf.

Die Darlehen werden nur auf ländlichen Grundbesitz ausgegeben, der volles Eigentum der Darlehennnehmer ist, d. h. also gegen Verpfändung von Rittergütern

<sup>1)</sup> Statuten von 1802 I, 19.

oder von Grundstücken, die von ersteren abgeteilt sind. Bei Einreichung des Gesuchs muss der Darlehenimpe-  
trant nach den Statuten von 1802 Bescheinigungen  
sowohl über die Art und Weise, wie er sein Gut be-  
sitzt, wie auch über das Recht, es der Kreditkasse zu  
verpfänden, vorbringen und ausserdem noch beweisen,  
dass ausser den angegebenen Schulden, keine anderen  
auf dem zu verpfändenden Gute haften, dass es unter kei-  
nem Verbote der Gerichtsinstanzen wegen Prozessachen  
oder anderer Beitreibungen stehe, sondern frei von der-  
gleichen Gravationen ist <sup>1)</sup>. Nach dem neuen Statut muss  
der Darlehensucher, um ein Darlehen zu erhalten, der  
Verwaltung einen von der örtlichen Grundbuchabteilung  
ausgefertigten Auszug aus dem Grundbuchfolium für  
das zuverpfändende Immobil vorstellen oder ein Attest  
derselben Behörde über den Bestand und die Zugehörig-  
keit desselben, sowie über alle auf ihm ruhenden Las-  
ten, Eigentumsbeschränkungen und Hypoteken vorbrin-  
gen <sup>2)</sup>.

Die Verwaltung hat dem Darlehensucher binnen 14  
Tagen nach Einreichung des Gesuchs ihre Resolution zu  
erteilen, ob dem Gesuch willfahren werden kann, oder  
aus welchen Gründen es abgeschlagen wird. Nach erfolgter  
Resolution werden durch ein Proclama in den Zeitungen  
alle diejenigen, welche Forderungen auf das Gut haben,  
aufgefordert, sich bei der Verwaltung zu melden. Dieses  
Proclama läuft 4 Monate für Rechnung des Darlehenim-  
petranten. Nach Ablauf dieses Proclama gelten nicht  
eingelaufene Meldungen als Einwilligung dazu, dass die  
Forderung der Kreditkasse die erste Stelle einnimmt <sup>3)</sup>.  
Die Ingrossation der über den ganzen Betrag des  
Darlehens vom Darlehennehmer ausgestellten Hypotek  
wird von der betreffenden Grundbuchabteilung entwe-  
der bei Verpfändung eines laut Grundbüchern von an-

<sup>1)</sup> Statuten von 1802 I, 12.

<sup>2)</sup> Statuten von 1898 § 19.

<sup>3)</sup> Statuten von 1802 I, 14—17.

dem Schulden freien Grundstücks erteilt, oder aber nachdem die betreffenden Gläubiger des Darlehensnehmers in vorgeschriebener Ordnung dem vom Verein zu erteilenden Darlehen die Priorität eingeräumt haben. Im entgegengesetzten Falle müssen die früher auf dem zu verpfändeten Grundstücke ruhenden Ingrossationen mit dem bewilligten Darlehen liquidiert werden. Zu diesem Zwecke wird das ganze Darlehen oder ein entsprechender Teil desselben von der Verwaltung einbehalten bis alle Dokumente eingeliefert sind, welche sich auf die erwähnten ingrossierten Schulden beziehen. Diese letztgenannten Dokumente müssen unbedingt mit den Empfangsbescheinigungen und Erklärungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Zustimmung zur Tilgung der Schuld in den Grundbüchern versehen sein.

Die in gehöriger Weise getilgten Schuldverschreibungen werden von der Verwaltung der Kreditkasse für Rechnung des Darlehensnehmers der betreffenden Grundbuch-Abteilung zur Eintragung der betreffenden Vermerke in die Grundbücher vorgestellt <sup>1)</sup>.

Nach den ersten Statuten wurde ein Zins von 5 % und ein Etatbeitrag von 1 % bestimmt. Wir werden sehen welchen Veränderungen dieser Zinsfuß in der Folge unterworfen ist.

Das Vertrauen, welches die Kreditkasse für sich beanspruchte, basierte vorzugsweise in der Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten und in der prompten Zahlung ihrer Verpflichtungen. Um zu letzteren stets die disponiblen Summen zu haben, musste die Verwaltung streng darauf sehen, dass die Zahlung der Kassendebitoren precise einliefen. Die Statuten von 1802 bestimmen <sup>2)</sup> hierüber:

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1802 II, 1—3, und Statuten von 1898 §§ 20 und 21.

<sup>2)</sup> VII, 1.

„a) Dass die Debitores, sowohl die Interessen für die ihnen vorgeschossenen Capitalien, als auch die Capitalien selbst, wenn die Zahlungstermine eintreten, accurat abtragen und dass selbige, im Fall sie nicht im Termin abgetragen worden, durch die Execution dazu angehalten und aus ihrem unbeweglichen Vermögen, ohne Aufschub beygetrieben werden;

b) dass die Cassaverwaltung berechtigt sey, erforderlichen Falls, auf das ihr verpfändete unbewegliche Vermögen, ein Sequester zu legen;

c) dass zur Erfüllung der, in solchen Fällen von der Credit-Cassa getroffenen Maassregeln und gemachten Verfügungen, auf ihre Requisition, von allen Gerichtsbehörden, die schleunigste und thätigste Hülfe geleistet werde.“ Nach den neuen Statuten sind die zu treffenden Massregeln nicht mehr dem Gutdünken der Verwaltung überlassen, sondern enthalten dieselben<sup>1)</sup> die Bestimmung, dass falls ein Darlehenschuldner den Termin zur Berichtigung seiner Zahlungen oder anderer an ihn in Grundlage des Statuts gerichteter Forderungen nicht eingehalten hat er eine Pön von 1 % monatlich von der restant verbliebenen Summe zu zahlen hat, wobei jeder Teil eines Monats für einen vollen Monat gerechnet wird. Der Pönzuschlag wird solange fortgesetzt bis die Restanz bezahlt ist, ganz abgesehen davon ob das das Darlehen sicherstellende Immobil eventuell zum öffentlichen Verkauf gestellt worden ist.

Jedem Darlehenschuldner steht es frei um Aufschub für seine Zahlung zu bitten, die Entscheidung hierüber unterliegt der Kompetenz der Verwaltung.

Im Falle der Nichteinhaltung des Zahlungstermins hat die Verwaltung das Recht, zur Beaufsichtigung des ungeschmälernten Bestandes der Beszung des säumigen Darlehenschuldners einen besonderen Kurator zu ernennen. Wenn der Kurator bemerkt, dass der Besitzer so

---

<sup>1)</sup> §§ 29 und 30.

handelt, dass eine Deterioration des Gutes eintritt, so berichtet er darüber der Verwaltung. Diese ist alsdann berechtigt den Besitzer von der Verwaltung des Gutes zu entfernen und dieselbe dem Kurator zu übertragen. Dem Besitzer ist es dabei jedoch gestattet, ohne Einmischung auf die Massnahmen des Kurators Obacht zu geben. Der Besitzer hat das Recht, bei der Verwaltung Klage zu führen, wenn er findet, dass die Massnahmen des Kurators hinsichtlich der Verwaltung des Gutes keine richtigen sind <sup>1)</sup>).

Falls die Bezahlung der Restanz zusammen mit den Strafprozenten im Laufe von drei Monaten erfolgt, wird das Gut von der Administration durch den Kurator befreit, wenn aber die Restanz auch nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt wird, so leitet die Verwaltung der Kreditkasse den öffentlichen Verkauf des Immobils ein <sup>2)</sup>).

Wir wollen die Operationen der Kreditkasse in den ersten Jahren ihrer Geschäftigkeit näher beleuchten, da es von Interesse ist, wie die Verwaltungen ihre Aufgaben auffassten und begannen.

Nachdem der Ukas vom 14 November 1802, betreffend die Kreditkasse, offiziell bekannt gegeben war, liessen sich die erwählten Glieder der Verwaltungen vom estländischen Oberlandgericht vereidigen und versammelten sich am 1. Dezember 1802 zur ersten offiziellen Sitzung.

Als erstes wurde der Gouvernementsregierung mitgeteilt, dass die Verwaltungen ihre Sitzungen begonnen haben, und dieselbe ersucht jeder der Verwaltungen einen Gerichtsspiegel zu übersenden und „in Gemässheit des § 15 des IX Capitels des Reglements zu seiner Zeit und wenn nach Einrichtung sowohl die zu haltenden Sessionen, als auch Cassenbestand und Archiv es erheis-

---

<sup>1)</sup> Statuten von 1898 § 31.

<sup>2)</sup> ebenda § 33.

sen, die erforderliche militärische Mannschaft vor dem Eingange der Sessionszimmer während der Sessionen und zur Bewachung der Gewölbe, worin die Casse und das Archiv bewahrt werden, immerwährend dahin zu befehligen.“

Gleichzeitig mit der Bestätigung der Kreditkasse erfolgte die allerhöchste Bewilligung eines Darlehens von 500,000 Rbl. Silber, deren Rückzahlung erst nach 15 Jahren beginnen sollte, und eines Kredites von 2,000,000 Rbl. Banco. Die Kasse war also in der Lage alsbald mit ihren Operationen zu beginnen.

Bis zum 15. Dezember wurde der Beitritt zur Garantie für 1996 49/240 Haken angemeldet, zugleich wurden Darlehen im Gesamtbetrage von 1,431,272 Rbl. Silber, 492,477 Rbl. Banco und 24,000 Rbl. in Kassenscheinen erbeten <sup>1)</sup>).

Am 16. Dezember wurde von der Verwaltung der reglementmässige viermonatliche Proclama wegen der nachgesuchten Darlehne erlassen, aber zugleich beschlossen den Termin für die Darlehngesuche noch bis zum 24. Januar 1803 zu verlängern und das erste Mal, der Dringlichkeit wegen, eine Ausnahme zu machen und schon vor Ablauf des Proclamas <sup>2)</sup> im März die Darlehne auszureichen, womit die garantierende Gesellschaft sich einverstanden erklärte. Ein grosser Teil der Darlehngesuche musste jedoch nach Prüfung derselben zurückgewiesen werden, theils weil die Besitztitel der betreffenden Güter nicht gehörig nachgewiesen waren, theils weil das wirkliche Geldbedürfnis nicht in Evidenz gestellt werden konnte. So verbleiben am 7. Februar 1803 noch für 1,087,577 Rbl. Silber und 402,515 Rbl. Banco Darlehngesuche zu berücksichtigen. Der aus allerhöchster Gnade gewährte Fond betrug 500,000 Rbl. Silber und 200,000

---

<sup>1)</sup> v. Zur-Mühlen, Hundert Jahre, S. 19.

<sup>2)</sup> Protokoll von 7. Februar 1803.

Rbl. Banco, so dass von den in Silbermünze nachgesuchten Darlehen nur 46 % und von den in Banco Assignmenten nachgesuchten Darlehen nur 45 1/2 % der verlangten Summe baar bewilligt werden konnten. Den Darlehnehmern wurde es freigestellt den Rest in Kassenscheinen zu nehmen.

Fast alle Kassendebitore hatten ihren Wohnort auf dem Lande und waren daher nicht in der Lage jeder Zeit ihre Geschäfte in Reval zu absolvieren. Um die Geschäftstermine der estländischen Kreditkasse einheitlich zu regeln, hatte der Landtag schon vor Bestätigung der Kreditkasse beschlossen <sup>1)</sup>, die Kassenverwaltung der Kreditkasse solle es sich angelegen sein lassen, so viel als möglich die Geldgeschäfte auf den Johannitermin zu verlegen, und diesen zum Hauptzahlungstermin zu machen. Dem entsprechend war die Zinsenzahlung für das allerhöchst bewilligte und am 10. Februar 1803 zur Auszahlung gekommene Darlehen auf die Bitte der Ritterschaft auf den 10. Juli verlegt worden. Die Zinsen vom 10. Februar bis zum 10. Juli waren demgemäss seitens der Krone bei der Auszahlung des Kapitals gleich abgezogen worden. Am 24. Februar wurde mit den Zahlungen angefangen. Um die Zahlungen für den Johannitermin einzurichten, wurden bei Austeilung der Darlehen von den Gutsbesitzern die Zinsen für 5 Monate im voraus mit 2 1/2 % abgezogen und die Verpfändungsschreiben auf den 10. Februar zurückdatiert. Zugleich wurde bestimmt, dass die Zahlung der auf 5 % Zinsen und 1 % Etatbeitrag festgesetzten Zinsen für die baar erhaltenen Darlehen jährlich vom 14.—24. Juni und für die in Kassenscheinen erteilten Darlehen vom 10.—20. Februar zu erfolgen habe <sup>2)</sup>. Bis zum 16. März waren als Darlehen

1) Landtagsprotokoll vom 27. Juni 1802.

2) Im Jahre 1826 wurden die Zahlungen an die Regierung auf den 10. März resp. 10. September verlegt, die Zahlungen für die dem Bankhause Stieglitz in St. Petersburg übergebenen Obligationen waren

ausgegeben in baar 499,960 Rbl. Silber und 183,900 Rbl. Banco, ausserdem noch 440,900 Rbl. Silber in Kassenscheinen und verblieb ein Kassenbestand von 17. Rbl. 65 Kop. Da die Kassenscheine auf Silbermünze lauteten, mussten die Gutsbesitzer, welche ihre Darlehen in Kassenscheinen erhielten, den Silberwert ihrer Darlehen durch eine besondere Verbindungsschrift anerkennen<sup>1)</sup>. Um ein Fallen des Kurses der Kassenscheine zu verhindern, wurden dieselben nach Empfang des Geldes sofort realisiert und auch gegen Verpfändung derselben der volle Kapitalbetrag gegen 6% Zinsen vorgestreckt.

Am 25. und 26. Juni 1803 wird mit der Ausgebung von Darlehen fortgefahren. Die Kassenscheine erfreuen sich guten Zutrauens und am 30. Juni kommt der erste Fall vor, dass selbige für 3000 Rbl. Banco baar gekauft werden. Bald melden sich weitere Liebhaber für die Kassenscheine. Um das Angebot an Privatkapitalien nicht zurückzuweisen und auch zugleich den Betrag des auf diese Weise zufließenden Geldes übersehen zu können, wird im Juli eine Bekanntmachung erlassen<sup>2)</sup> mit der

---

auch dann zu machen, so dass sich der Hauptzahltermin auf die erste Hälfte vom März und September verschob, indem der 10. dieser Monate Hauptgeschäftstag wurde. Am 5. Juli 1866 beschloss die garantierende Gesellschaft den Geschäfts- und Zinsetermin auf Anfang Januar und Anfang Juli zu verlegen. Dieser Beschluss erhielt jedoch in Folge eines vom estländischen Gouverneuren eingeforderten Gutachtens des Handelsstandes, das sich dagegen aussprach, nicht die obrigkeitliche Bestätigung. Es wurde jedoch von der garantierenden Gesellschaft den Kassendebitoren gestattet, wenn sie es wünschten ihren Zinszahlungstermin für die Darlehen der Kreditkasse auf den Januar resp. Juli zu verlegen. Hiervon wurde mehrfach Gebrauch gemacht, der unvergleichlich viel grössere Termin blieb jedoch im März und September, obgleich sich der doppelte Zinszahlungstermin auch noch weiterhin erhalten hat. Bei der stetig zunehmenden Zahl der bäuerlichen Darlehennnehmer hatte diese Bestimmung einen günstigen Einfluss durch die Verteilung des Zudranges des zahlender Publikums.

<sup>1)</sup> v. Zur-Mühlen, Hundert Jahre S. 23. vgl. Bericht im Ritterhausarchiv. Landtags u. Ausschussprotokolle für 1803.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 3. Juli 1803.

Aufforderung an diejenigen, welche Kassenscheine kaufen wollen, sich vom 20. August bis 1. September und vom 5. bis 15. Dezember zu melden. Hieraufhin soll bestimmt werden, wieviel Kapitalien angenommen werden können.

Zum Februar 1804 waren abermals Darlehen für 1,036,746 Rbl. Silber und 240,300 Rbl. Banco nachgesucht. Diese Gesuche werden wegen der Schwierigkeit das viele Silber herbeizuschaffen auf 783,050 Rbl. Silber und 756,400 Rbl. Banco modifiziert. Die Verwaltung konnte von dieser Summe jedoch nur  $16\frac{1}{2}\%$  der in Silber und  $65\%$  der in Banco nachgesuchten Darlehen baar bewilligen, den Rest in Kassenscheinen und Obligationen.

Die am Termin der ersten Zinseinzahlung, den 10. Februar 1804, eingehenden Summen werden dazu benutzt, um die erst am 1. März fälligen Kassenscheine zu realisieren, wobei aber die Zinsen für die fehlenden Tage abgezogen werden. Die Kassenverwaltung sieht sich in Folge grösserer Ankäufe von landschaftlichen Obligationen durch Privatpersonen im Besitz grosser baarer Mittel und verwendet dieselben teils durch Austeilung als Darlehen (98,072 Rbl. Silber und 20,575 Rbl. Banco) mit der Bedingung, dass diese Darlehen nicht früher als nach zwei Jahren gekündigt werden dürfen, teils zum Einkauf der im März ausgegebenen Kassenscheinen, sich dabei  $1\%$  berechnend. Am 15. März erteilt die Kassenverwaltung gegen Verpfändung von auf Silbermünze lautenden Kassenscheine Darlehen für denselben Betrag in Banco mit  $1\%$  Diskont gegen  $6\%$  Zinszahlung und vergiebt endlich am 18. März den Ersparungsfonds der Kreditkasse auf einfache Wechsel an Privatpersonen bis zum Johannitertermin. Nach Schluss des Johannitertermines ergibt sich <sup>1)</sup>, dass die vorhandenen baaren Mittel nicht genügen um die im Juli 1804 fälligen Zinsen an die

<sup>1)</sup> Protokoll vom 27. Juni 1804.

Reichsschatzverwaltung und das kaiserliche Apanagen-departement zu zahlen. Das Manco von 4100 Rbl. Silber bringt die Verwaltung durch Verkauf von Kassenscheinen zu 1 % Diskont auf.

Die Nachfrage nach Geld wuchs beständig und gelang es der Verwaltung sich so weit mit Mitteln zu versehen, dass sie nicht nur allen Verpflichtungen gerecht werden, sondern auch mit der Einlösung der Kassenscheine vor der Kündigungsfrist fortfahren konnte. Der Kredit letzterer befestigte sich hierdurch derart, dass sie immer mehr an Beliebtheit gewannen und vielfach im Verkehr das baare Geld vertraten. Die im März 1804 ausgegebenen Kassenscheine waren mit dem damals gültigen Aufgeld von 20 %<sup>1)</sup> berechnet worden. Die fälli-

<sup>1)</sup> Laut Journal und Protokoll wurden an Aufgeld für das Silbergeld gezahlt:

1804	16/II	1: 20	(Landtagsbeschluss).
1805	/III	1: 28 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
1806	/III	1: 30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	/IX 1: 40
1807	/I	1: 40	25/VI 1: 50
1808	/III	1: 68	25/VI 2: 01
1809	/III	1: 95	
1810	19/XII	2: 00	
1811	24/XI	2: 30	
1812	29/VI	3: 05	
1813	*)		
1814	16/VI	2: 80	
1815		3: 30	**)
1816		3: 57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	**)
1817	20/II	3: 80	
1818	23/II	3: 85	
1819	19/II	3: 70	18/VI 3: 69
1820	*)		
1821	*)		
1822	21/II	2: 75	
1823	21/II	3: 75	19/VI 3: 72
1824	19/II	3: 72	19/VI 3: 76
1825	18/II	3: 73	22/VI 3: 73
1826	23/II	3: 72	18/VI 3: 71
1827	25/II	***)	3/IX 3: 72

\*) nicht angegeben.

\*\*) Protokoll vom 22 Oktober 1816.

\*\*\*) Gemäss dem Kurs in der St. Petersburger Zeitung v. 28. II. 1827 aber ohne Bruch.

gen Zinsen mussten schon mit dem höheren Aufgelde bezahlt werden. Die Mittel dazu verschaffte sich die Verwaltung indem sie für die in Kassenscheinen erteilten Darlehen gleichfalls die Zinsen mit einem Agio von  $28 \frac{3}{4} \%$  erhob. In gleicher Weise wurde auch in den folgenden Jahren bei steigendem Agio verfahren.

1828	29/II	3: 72	3/IX	3: 71	
1829	*)		3/IX	3: 68	*) nicht angegeben.
1830	*****)		2/IX	3: 68	
1831	3/III	3: 74	*)		*****) Gemäss dem Kurs in
1832	1/III	3: 68	1/IX	3: 65	der St. Petersburger Zeitung
1833	1/III	3: 63	1/IX	3: 61	v. 3. III. 1830 aber ohne
1834	1/III	3: 60	3/IX	3: 58	Bruch.
1835	1/III	3: 59	*)		
1836	2/III	3: 59	1/IX	3: 58	*****) Laut Ukas vom 1.
1837	*)		1/IX	3: 54	Juli 1839 durften keine Ver-
1838	1/III	3: 58	1/IX	3: 53	schreibungen in Banco Assig-
1839	1/III	3: 52	*****)		naten mehr ausgestellt werden.

Zum Vergleich geben wir hier die offiziellen Kursnotierungen, umgerechnet in der Kurs

für 100 Rbl. Silber		für 100 Rbl. Banco	
1803	125: — Rbl. Banco	80: —	Rbl. Silber
1804	126: 10	79: 30	"
1805	129: 87	77: —	"
1806	166: 67	60: —	"
1807	178: 57	56: —	"
1808	190: 11	52: 60	"
1809	200: —	50: —	"
1810	300: —	33: 33	"
1811	300: 33	33: 30	"
1812	404: 86	24: 70	"
1813	408: 65	24: 50	"
1814	408: 65	24: 50	"
1815	450: 45	22: 20	"
1816	400: —	25: —	"
1817	370: 37	27: —	"
1818	370: 37	27: —	"
1819	370: 37	27: —	"
1820	370: 37	27: —	"

vgl. A. v. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert I S. 276.

Das Reglement der Kreditkasse enthielt gar keine Bestimmung hinsichtlich der Tilgung der Kassendarlehen. Die Befürchtung lag jedoch vor der Hand, dass die Debitoren der Kreditkasse in grosse und schwere Verlegenheit geraten könnten, wenn nach 15. Jahren die Rückzahlung der von der Regierung erhaltenen Darlehen beginne. Die Kassenverwaltung schlug deshalb auf Anregung des Ritterschaftshauptmannes von Berg die Einrichtung eines Sinkingfonds vor. Einem jeden sollte der Beitritt frei stehen, ein einmaliger Beitritt aber bindend sein. In 34 Jahren sollte durch jährlichen Abtrag von einem Prozent die Schuld getilgt sein. Die dem Sinkingfond beitretenden Gutsbesitzer sollten den Vorzug geniessen, dass, wenn die Verwaltung zu reglementmässigen Aufkündigungen genötigt sei, sie erst dann mit zur Zahlung herangezogen werden sollten, wenn von den dem Sinkingfond nicht beigetretenen Gutsbesitzern 5 % gezahlt worden und die so eingegangene Summe noch nicht vorschlage, und auch dann sollten sie höchstens 2 % ihrer Schuld zu zahlen verpflichtet sein. Dieser Vorschlag wurde vom Landtage angenommen<sup>1)</sup> und verpflichtete sich zugleich der grösste Teil der Gutsbesitzer zu der Zahlung des Sinkingsfondbeitrags. In Folge der bedeutend günstigeren Bedingungen, welche die Kreditkasse im Jahre 1822 für die Zahlungen an die Regierung erhielt, verblieb der Kasse bedeutend mehr Kapital zur Disposition. Die garantierende Gesellschaft autorisierte<sup>2)</sup> deshalb die Verwaltung in dringenden Fällen den Austritt aus dem Sinkingfond zu gestatten, den bisher angesammelten Sinkingfond von der Schuld abzuschreiben und für den Rest derselben einen Zins von 6 % zu erheben. Für die auf diese Weise frei gewordene Hypotek durfte ein neues Darlehen erbeten werden, welches in Kassenscheinen erteilt werden sollte.

<sup>1)</sup> Protokoll vom 16. Februar 1804.

<sup>2)</sup> Protokoll vom Juli 1822, Ritterhausarchiv.

Durch dieses Zugeständnis wurde vielen Gutsbesitzern die Erhaltung ihrer Güter ermöglicht.

In den Jahren 1825 und 1826 wurden zwecks Zinsreduktion und Einlösung von Kassenscheinen grössere Anleihen gegen Ausgebung von landschaftlichen Obligationen beim Bankhause Stieglitz & C:o in St. Petersburg gemacht. Zur grösseren Sicherheit für die Garantie beschloss die garantierende Gesellschaft im Januar 1826, dass sämtliche auf Güter erteilte Darlehen, so bald sie per Haken 1700 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco betragen, mit  $\frac{3}{4}\%$  jährlich nach den Grundsätzen des Sinkingfonds abgetragen werden müssen. Diese Massregel unterstützte zugleich die Reduktion kräftig und setzte die Kasse in den Stand eine beträchtliche Summe von landschaftlichen Obligationen einzuziehen. Im Bericht von 1830 heisst es <sup>1)</sup>, dass bis dahin in dieser Weise für 313,400 Rbl. Silber landschaftliche Obligationen zurückgekauft worden waren. Durch das Institut des Sinkingfonds, dessen Gründung und Entwicklung wir soeben besprochen haben, trat also schon in der ersten Dreijahrsperiode der Kreditkasse eine Statutenergänzung ein.

In dem Bericht, den die Verwaltung über das erste Triennium 1803/5 der im Februar 1806 versammelten garantierenden Versammlung abstattete, hob sie hervor, dass es ihr gelungen sei mit Hülfe der Kassenscheine, die für spätere Termine bewilligten Summen zu antizipieren und dadurch auch ihre Einnahmen so zu vermehren, dass sie den mit der Anstalt verbundenen Aufwand schon im ersten Jahre fast vollständig habe decken können. Weiter heisst es in dem Bericht: „Unterstützt durch die Wirkung einer so grossen, hier noch nie früher in einem Punct vereint gewesenen mit der möglichsten Schnelligkeit verteilten Summe baaren Geldes, nahmen die Cassascheine mit einem mässigen nur einmal für immer erlit-

---

<sup>1)</sup> Bericht der Verwaltungen an die garantierende Gesellschaft vom 5. Februar 1830.

tenen Verlust die Stelle des baaren Geldes ein. — Als aber zum nächst folgenden Märztermin (1804) eine noch grössere Summe an Darlehen verlangt wurde und fast alle Cassascheine aufgekündigt worden waren, konnte es den Verwaltungen, mit der grössten Sorgfalt auf jede Concurrrenz aufmerksam, nicht entgehen, dass die Cassascheine gleichsam ein Actienspiel, ein Mittel den Zinsfuss unter der Larve des Rechts zu verdoppeln, werden sollten. Dieser den Privatcredit gänzlich zerstörenden Wendung musste wirksamst entgegengearbeitet, die Speculationen mussten für immer unsicher und dem Uebel musste gänzlich abgeholfen werden; eine Verminderung desselben war keine genügende Hilfe, denn das Eigenthum blieb ungewiss! Die Verwaltungen benutzten also den hohen Credit, den sich die solide Gründung dieser Anstalt erworben hatte, und negocirten neue Summen, die nicht mer hinreichten jede Zahlung, jede Forderung zu sichern, sondern sie auch in Stand setzen eine beträchtliche Summe zu einem eigenen Disconto abzulegen, um dadurch die Zahlbarkeit der neu auszustellenden Cassenscheine zu demonstriren und somit ihren Werth für immer zu befestigen. Diese und andere Massnahmen begründeten den Credit der Casse der Gestalt, dass schon jetzt eine ansehnliche Summe in Cassascheinen ihres geringeren Zinsfusses ohngeachtet nicht nur nicht aufgekündigt, sondern auch selbige ein Mittel geworden das auf eine so kurze Zeit beschränkte Geldgeschäft des Landes zu beschleunigen. Ein grosser Theil des Geschäfts ist durch sie schon eher beendigt, ehe noch das in der Casse vorhandene, zu ihrer Realisirung bestimmte Geld in Circulation gebracht werden konnte. Von allen Seiten werden Capitalien der Casse angetragen und das schon jetzt wo die Regelmässigkeit des Geschäfts erst in ihrem Entstehen ist und wo die höchste Sicherheit gesucht oder wo sie geleistet werden soll, ist die Casse zur Vermittlerin geworden. Und so ist es den Verwaltungen durchaus gelungen den Zweck eines eben so gros-

sen, als für unsere Zeiten merkwürdigen und rühmlichen Unternehmens nicht nur Festigkeit und Dauer zu erwerben, sondern auch den Privatcredit in seiner Wirksamkeit zu erhalten. Wenn die Ausführung solcher Operationen mit einem Geldaufwande verbunden gewesen und in dem Laufe der ersten drei Jahre keine grossen Ersparungen gemacht werden konnten, so glauben die Verwaltungen ihrer Bestimmung und dem Zwecke des Creditsystems — den drohenden Umsturz ganzer gegen den Drang der Umstände vergeblich kämpfenden Familien wirksam abzuwenden — gemäss gehandelt zu haben, wenn sie darauf keine Rücksicht nahmen, denn die Entfernung dieses drückenden Uebels und Wiederherstellung des zum Nachtheil des Landes in Unordnung gerathenen Geldgeschäfts war der erste, war der ausschliessliche Zweck des Systems und Ersparungen zu machen konnte nur der zweite sein. — Die Verwaltungen traten in Activité ohne irgend eine andere Ausstattung als der, so sich in der Folge aus dem Gewinne der Creditcasse selbst ergeben würde. Sie mussten zufolge Landtagsbeliebung eine von der Rittercasse zu der ersten Errichtung wegen gehaltenen Reise und anderen Unkosten vorgestreckte verzinsbare Summe von 15,000 Rubeln übernehmen, mussten 15 Monate aus erborgten Quellen subsistiren, weil erst nach Ablauf dieser Zeit die erste Einnahme der Casse statt hatte und bei der alsdann gezogenen Balance war derselben Passivzustand 39,880 Rbl. Aber . . . für die ganze Folgezeit blieb ein fortwährender Gewinn, der in einer kurzen Jahresreihe die Casse in die Lage setzen wird, erleichternde Vorschläge ihren Schuldnern anbieten zu können. Auf diese nun schon ganz abgezahlte Schuld gründet sich das Dasein der Creditcasse, deren Früchte wir geniessen, ihre erste Einrichtung, ihr unbewegliches Etablissement. Die Herbeischaffung und der kostbare Transport des Silbergeldes vergrösserte die Ausgaben, aber zerstörte auch den Druck der Agiotage und wir unterdrückten den Geist derselben selbst in benachbarten Provinzen. Die nego-

cirten Summen konnten nur durch Reisen und Aufenthalt, mithin nicht anders als mit einem Geldaufwande errungen und mussten herbeigeschaft werden, weil nur ein sichtbarer Ueberschuss die Unabhängigkeit herzustellen vermochte. Durch gleiche Mittel ist der grosse Vortheil errungen, dass die Zinsen der aus dem Reichschatz erhaltenen Summen und die einstigen Capitalabzahlungen hieselbst jährlich gezahlt werden können und die grossen Kosten der Uebersendung sind für immer erspart. — Solche bleibende Vorteile waren zu überwiegend, als dass die Verwaltungen nur einigen Anstand nehmen können den damit verbundenen Aufwand nicht willig herzugeben. Sie suchten nicht in einer für den Augenblick schimmernden Berechnung ihr Verdienst, sondern sie hielten sich bestimmt für das bleibende Interesse des Institutes Sorge tragen zu müssen.“

Hierauf wird die Bilanz der Kasse gezogen und er giebt für Johanni 1606 einen Gewinn von 59,340: 41 Rbl. Silber, wovon eine Bancoschuld von 14,687: 20 Rbl. abzuziehen ist. Der Bericht fährt dann fort: Den aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, wie das Creditsystem das wahre Interesse des ganzen Vaterlandes wieder emporzuheben anfängt und zu dem verfehlten Wege, der zu einem bleibenden Wohlstande leitet, wiederzurtück führt. Wie lange konnten Vortheile fortwähren, die der Eine auf den Umsturz des Anderen gewann, wie lange Glück und Unglück, diese schrecklichen Contraste so mit einander kämpfen? Und sollte das biedere Vaterland Characterzüge für immer ablegen, die ehemals das heilige Band seiner inneren Glückseligkeit waren? Eine Reihe unglücklicher Misswachsjahre gebaren den Geldmangel und dieser erhöhte die Zinsen. Die mercantilischen Vortheile wurden gegen einen erzwungenen Zinsfuss, der das Land entnervte, vertauscht und auf diese auf Einzelne herübergegangene Kraft thürmte sich der Luxus, der auch diese in fremde Provinzen führte. Dies war der endliche Weg zu dem ein falsches Inte-

resse geführt hatte, als durch das Creditsystem dem Geldmangel abgeholfen und so die Ordnung des Geschäfts wiederhergestellt wurde. Die unerhörten, auf Kosten des inneren Wohlstandes angeschwollenen Forderungen des Auslandes konnten getilgt werden und ein rechtlicher Verkehr mit selbigem führt die Producte des Landes ihm wieder zu. Der Geist des Handels ist wieder erwacht, denn der Verkehr des Geldes ist in den Händen des Landes und gewährt also keine Vortheile mehr. Die Producte des Landes kommen nicht mehr wegen Mangel des Geldes wohlfeiler in die Hände des Kaufmanns, das Land giebt jetzt Termine zur Zahlung gewinnt für sich erhöhte Preise und befördert so den grösseren Verkehr mit seinen Producten. Der Privatcredit ist wiederhergestellt, denn es wird bei Negocen nicht mehr auf den Ueberbot der Zinsen, sondern auf den Werth der Sicherheit gesehen. Das mit so empfindlichen Umgebungen ehemals verbundene Geschäft der Negoce ist kein Gegenstand besorglicher Unruhen mehr, weil mit dem Besitz eines zu vergebenden Capitals nicht mehr der ehemalige Stolz verbunden wird. Mehr als 4 Millionen tragen nur 5 Procent und das 6:te bleibt als Gewinn des Landes zurück.“

Hierauf folgen im Bericht einige rühmende Worte über den Sinkingfond und dann wird die Frage aufgeworfen, wo das Geld alles geblieben sei, worauf folgendes gesagt wird: „In den Zeiten der erwähnten unglücklichen Misswachsjahre war die Ausfuhr unserer Producte aufs Ausserste herabgesetzt und die Einfuhr fremder Waaren verminderte sich nicht. Hierdurch sammelten und häuften sich natürlich die Forderungen des Auslandes und Letzteres entschädigte seine Geduld durch erhöhte Preise. Hin für diesen schon vollendeten Genuss ging ein grosser Theil des Geldes, aber die Schuld musste bezahlt werden, ein rechtlicher Verkehr musste wieder hergestellt werden und die Erfahrung zeigt, das die Waaren des Auslandes geringeren Preises geworden. Ein

grosser Theil des hereingebrachten Geldes ward aber auch zur Bezahlung der aus anderen Provinzen erborgten Summen verwendet und da, wie die noch immerfortwährenden Darlehengesuche zeigen, hiesige Capitalisten ihre Gelder einzuziehen fortfahren, so ist die Vermutung nicht unzulässig, dass sie selbige zu anderen Unternehmungen besser benutzen können und durch die dazu verwendeten Gelder wird die Summe des inneren Vermögens nicht vermindert.“

Aus obigen Auszügen aus dem Rechenschaftsbericht für das erste Triennium ihrer Tätigkeit, geht zu voller Evidenz hervor, dass die Kreditkasse durch die bereits erzielten Erfolge die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht hatte zu Schanden werden lassen.

Bei der ersten Einladung zum Beitritt zur allgemeinen Garantie hatten viele Gutsbesitzer abgelehnt<sup>1)</sup>. Im Jahre 1806 baten mehrere Güter, unter Anführung verschiedener Entschuldigungen weshalb sie nicht früher der allgemeinen Garantie beigetreten wären, um Aufnahme in dieselbe. Die Versammlung der garantierenden Gesellschaft beantwortete dieses Gesuch jedoch abschlägig<sup>2)</sup>.

Die höchste Anerkennung, die ein Institut erhalten kann, der ausgesprochene Dank des ganzen Landes, sollte ebenfalls der Kreditkasse zu teil werden durch folgenden vom estländischen Landratskollegium an den Landtag gerichteten Antrag:<sup>3)</sup> „Die Organisationsion einer jeden neuen Einrichtung ist mit Schwierigkeiten verbunden und je mehr selbige fremd und in keiner Verbindung mit früheren Einrichtungen ist, desto mehr vergrössern sie sich. Bei keiner Anstalt konnte dies mehr der Fall sein, als bei der so überaus wohlthätig gewordenen Creditcasse. Der Bericht den die Verwaltungen hierüber der versam-

---

<sup>1)</sup> Siehe Tabelle 11 und Tabelle 12.

<sup>2)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft 1806, Ritterhausarchiv.

<sup>3)</sup> Landtagsprotokoll vom 26. Februar 1806.

melten Ritterschaft gemacht haben, hat gewiss jede billige Erwartung übertroffen. Die grösste Ordnung, die den Mitgliedern gewordene möglichste Unterstützung sind der Erfolg der bewundernswerthen Bemühungen, welche sich die Glieder beider Verwaltungen gegeben haben. Die grösste Belohnung gebührt ihnen dafür, aber die edlen Männer der Ehstländischen Ritterschaft kennen keine grössere, keine andere Belohnung von ihren Mitbrüdern als ihre Zufriedenheit und ihren Dank. Diejenigen Mitglieder des Landrathscollegii, die der allgemeinen Garantie beigetreten sind, fordern daher ihre edlen und geliebten Mitbrüder auf, diesen Dank den Gliedern beider Verwaltungen öffentlich darzubringen und selbigen dem ritterschaftlichen Protocoll einzuverleiben.“ Dieser Antrag wurde von sämtlichen vier Kreisen einstimmig und unverändert angenommen.

Das Missverhältnis zwischen Silber und Bancorubel machte sich von Termin zu Termin mehr geltend. Wegen ihrer grossen Silberverpflichtungen dem Staate gegenüber musste die Kreditkasse streng darauf sehen möglichst viel Silber von den Kassendebitoren zu erhalten. Letzteren war es oft aber schier unmöglich genügend viel Silber aufzutreiben, da fast ausschliesslich Bancogeld kursierte. Die Kreditkasse war demzufolge gezwungen grosse Posten in Banco zu empfangen.

Infolge der Silberknappheit war das Herbeischaffen des nötigen Silbers für die grossen Silberverpflichtungen sehr kostspielig. Die Verwaltung bemühte sich daher vom Staat eine Anleihe von 2,000,000 Rbl. Banco zu erhalten <sup>1)</sup> und bekam auch die erwünschte Bewilligung hierzu. Mit Hülfe dieser Anleihe werden die zum Märztermine 1808 gekündigten Kassenscheine für 155,928 Rbl. Silber mit 68 % Aufgeld in Banco eingelöst. Zu Johanni mussten die gekündigten Kassenscheine sogar schon mit einem Aufgeld von 101 % eingelöst werden Um diesen

---

<sup>1)</sup> Siehe Kap. IV, 2 Seite.

Verlust zu decken, und um auch das in Folge starker Kündigung von Kassenscheinen nötige Silbergeld zum nächsten März herbeizuschaffen, sah die Verwaltung sich zum ersten Mal genötigt auf Grund des Reglements III, 9 und des Beschlusses der garantierenden Gesellschaft vom 17. Februar 1804 den Debitoren, die keinen Sinkingfond zahlten, 5% und den andern 2% ihrer Silberschuld zum März 1809 zu kündigen. Der Betrag der Rückzahlung wurde dann von dem Darlehen abgezogen.

In gleicher Weise war die Kassenverwaltung auch in den kommenden Jahren in Folge starken Silberbedarfes genötigt ihren Debitoren zu kündigen und zwar zu Johanni 1809, zum März 1811 und zu Johanni 1811 je 5 resp. 2%; und zum März und zu Johanni 1812 je  $3\frac{3}{4}$  resp.  $1\frac{1}{2}$ %. Bei Ausbleiben der Kapitalabträge wurde das Silbergeld auf Kosten der schuldigen Debitore beschafft oder auch wie bei ausbleibender Zinszahlung verfahren. Der Silbermangel machte sich am deutlichsten durch grosse Aufkündigung von Kassenscheinen geltend. Die Kreditkasse war nicht im Stande alle gekündigten Kassenscheine selbst einzulösen und wandte sich daher an diejenigen Kassendebitoren, auf deren Hypothek die betreffenden Kassenscheine gestellt waren. In Grundlage des Landtagsbeschluss vom 22. Februar 1804 und zu Folge der Verbindungsschrift zur Nachzahlung des höheren Agios, welche die Verwaltung von den Darlehennehmern bei Erteilung der Darlehen gefordert hatte, werden die ebengenannten Kassendebitoren aufgefordert, den Rest der gekündigten Kassenscheine entweder baar einzuzahlen oder der Kreditkasse das Agio zu vergüten, welches sie bei der Einwechslung von Silber über 20% zu zahlen hat. Gleichzeitig werden genannte Kassendebitoren ersucht ihre Verpfändungsschriften auf Banco Rubel umzuschreiben.

Trotz der Schwierigkeiten, mit denen die Kreditkasse in Folge des hohen Silberagios zu kämpfen hatte, konnte die Verwaltung in dem Bericht über das zweite Trien-

nium <sup>1)</sup> der Tätigkeit der Kasse einen Vermögenszuwachs von 61,445 Rbl. 55  $\frac{1}{6}$  Kop Silber und 74,401 Rbl. 45 Kop. Banco in den letzten drei Jahren (1806—1809) konstatieren.

Die garantierende Gesellschaft hebt in Beantwortung des Rechenschaftsberichtes hervor, dass die Kreditkasse sich bei den Agioberechnungen wohl vor Verlusten schützen, nicht aber Gewinn haben soll. Die Verwaltung war der Ansicht das 95 % Agio ohne Verlust beim Ankauf gezahlt werden könne <sup>2)</sup>.

Die Kreditkasse ist, wie oben erwähnt, zu wiederholten Malen gezwungen von den Kassendebitoren Kapitalrückzahlungen zu verlangen. Der Verwaltung kommt es des hohen Agios wegen ausschliesslich auf eine Verminderung der Silberverpflichtungen an. Es wird daher versucht den Gutsbesitzern auf andere Weise so viel als möglich zu helfen. Zum März 1809 werden für die Rückzahlungen zwei Alternative gestellt. Entweder konnte der Kapitalabtrag der Kasse eingezahlt und von der Silberschuld abgeschrieben werden, mit Erlaubnis ein neues Darlehen, jedoch auf Banco lautend, aufzunehmen oder konnten anstelle dessen von der Kasse ausgestellte 6 % Reverse angenommen werden, welche auf Silber lauteten. Zu Johanni 1809 wurde ferner die Veränderung getroffen, dass die Kreditkasse gegen Verpfändung der für Kapitalabträge erteilten, auf Silbermünze lautenden Reverse, auf Banco lautende Darlehen mit 20 % Aufgeld auf ein Jahr und zu 6 % ausgab. Die neuen Darlehen wurden in Banco und unter denselben Bedingungen ausgegeben, wie die Kreditkasse ihre letzte Staatsanleihe erhalten hatte, nämlich 4 % jährliche Silberzahlung und Tilgung in 25 Jahren, ausserdem wurde ein Etatbeitrag von  $\frac{1}{2}$  % Banco erhoben. Da der Zahlungstermin für die letzte Staats-

1) Protokoll der garantierenden Gesellschaft 1809, Ritterhausarchiv.

2) Vgl. Kap. III Seite 51.

anleihe auf den 20 März angesetzt war, wird für diejenigen, die neue Darlehen erhalten, der Zahltermin vom Februar auf den März verlegt, für die übrigen aber die Zahlzeit auf den 15.—25. Februar und 14.—24. Juni normiert.

Die vorsichtigen Silberoperationen der Kreditkasse hatten zum Schluss des Johannitermins 1809 einen so grossen Silberüberschuss als Resultat, dass derselbe nicht einmal in der Provinz verwendet werden konnte, sondern zwecks Ankauf von Bankbilleten nach St. Petersburg geschickt werden musste.

Trotz erhaltener Zusage vom Kaiserlichen Findelhaus in St. Petersburg blieben von da erbetene 150,000 Rbl. Silber unvorhergesehen aus. In Erwartung dieses Geldes hatte die Verwaltung zum März 1810 keine Silberaufkündigungen gemacht und war daher gezwungen 14,000 Rubel in Silber einzuwechseln, um ihr Silberbedürfnis zu befriedigen. Die garantierende Gesellschaft giebt ihre Approbation zu dieser Massregel und verordnet, dass die Kreditkasse die Kosten tragen und auch zu Johanni ihr Silberbedürfnis durch Einwechslung von 18,000 Rbl. Silber decken soll.

Die garantierende Gesellschaft nimmt fernerhin den Vorschlag der Verwaltung an, zur Sicherung der Kreditkasse die Massregel zu treffen, dass die Darlehensucher ihren status ingrossationis nicht bei Anbringung des Gesuches einzureichen hätten, sondern erst dann, wenn das Darlehen ausgereicht wird, weil sonst in der Zwischenzeit andere ingrossieren lassen könnten<sup>1)</sup>.

Der stets steigende Kurs des Silbers — für 1811 hatte die Krone für an sie zu leistende Zahlungen 2 Rbl. Banco für 1 Rbl. Silber bestimmt<sup>2)</sup> — erschwerte die Arbeit der Verwaltungen ganz ungeheuer. In Folge des

---

1) Protokoll der garantierenden Gesellschaft 1805, Ritterhausarchiv.

2) Ukas vom 19. Dezember 1810.

gewaltigen Fallens der Preise aller Produkte, beim Branntwein fast auf die Hälfte, während das Agio für das als Waare zu kaufende Silber auf das 3- bis 4-fache stieg, war eine einigermaßen sichere Revenüenberechnung für die Güter unmöglich geworden. Der Landtag beschliesst daher S:e Majestät um dringende Hülfe zu bitten<sup>1)</sup> und zwar glaubte man diese Hülfe in einer festen Kursbestimmung des Silbergeldes in betreff der der Krone zu leistenden Zahlungen zu finden. Der Ritterschaftshauptmann reiste während des Landtages nach St. Petersburg, um eine derartige Bestimmung zu erwirken. Am 11. März kehrte er mit vielen Hoffnungen zurück, die sich jedoch nicht realisierten, da die Majorität des Reichsrats die Kursbestimmung verwarf und deren Meinung vom Kaiser bestätigt wurde.

Die Notlage wurde durch ein Verbot von Kornausfuhr nach Finnland verschärft. Dieses wurde jedoch am 24 Juli 1812 wieder aufgehoben<sup>2)</sup>.

Aus dem Bericht<sup>3)</sup> der Verwaltungen über das Triennium 1809/12 an die garantierende Gesellschaft geht hervor, dass von den zur Garantie beigetretenen 5075  $\frac{13}{20}$  Haken der Kasse 3687  $\frac{5}{8}$  Haken verpfändet sind. Durchschnittlich kommt dabei auf jeden verpfändeten Haken ein Darlehen von 766 Rbl. 28  $\frac{2}{3}$  Kop. Silber und 837 Rbl. 17 Kop. Banco, während jeder Garantiehaken im Durchschnitt mit 556 Rbl. 76  $\frac{1}{3}$  Kop. Silber und 608 Rbl. 26  $\frac{1}{2}$  Kop. Banco belastet ist. Da die Verwaltung voraussieht mit den eingehenden Summen ihren Verbindlichkeiten im Februar 1812 nicht nachkommen zu können, verlangt sie im Februar à conto der Johannizinsen 1  $\frac{19}{20}$   $\frac{0}{100}$  resp. 2  $\frac{19}{20}$   $\frac{0}{100}$  (letzteres von den Anteilhabern am Sinkingfond) gegen Vergütung der viermonatlichen Zinsen voraus. Die garantierende Gesellschaft beschliesst ferner

1) Protokoll des Januarlandtages 1812.

2) Memoiren von F. v. Samson, 25.

3) Schreiben vom 24. Januar 1812.

in Bezug auf die Vorausbezahlung der Zinsen, dass jeder Kassendebitor, der eine solche Vorauszahlung im Februar zu leisten hat, der Kassenverwaltung binnen 8 Tagen zu erklären habe, ob er diese Zahlung leisten könne oder nicht. Letzteren Falles sei die Kassenverwaltung zu autorisieren für Rechnung des betreffenden Kassendebitors bis Johanni die Negoze und eventuell die erforderliche Einwechslung des Silbergeldes zu bewerkstelligen, um wegen nicht eingehender Vorausbezahlung nicht zu einer Sequestration schreiten zu müssen. In Zukunft soll bei notwendiger Antizipation der Zinsen analog verfahren werden. Da viele Güter im März 1812 die zuleistenden Kapitalabträge nicht zahlen, so bestimmte die garantierende Gesellschaft für deren Rechnung Negozen in Banco zu machen und die Kassenverwaltung zu autorisieren für deren Rechnung 6 % zu zahlen und Silbergeld einzuwechseln. Der dergestalt geleistete Vorschuss sollte so fort durch exekutorische Mittel beigetrieben werden. Die garantierende Gesellschaft verfügte in der Zukunft nötigenfalls ebenso zu verfahren. Falls die Kassenverwaltung im März keine Negozen machen könne, so solle diese Massregel erst zu Johanni erfüllt werden.

Ein grosser Teil der von der Kreditkasse entliehenen Privatkapitalien waren im März verzinsbar. Um nicht in die missliche Lage zu kommen, die Kassendebitore zu veranlassen, vor dem Termin ihre Zinsen entrichten zu müssen, beschliesst die garantierende Gesellschaft im Jahre 1813 <sup>1)</sup> so viel Privatkapitalien als erforderlich auf den Johannitertermin zu verlegen.

Wir haben wiederholt hervorgehoben, welche Schwierigkeiten der stets wechselnde Silberkurs für die Zahlungen an die Regierung der Verwaltung der Kreditkasse verursachte. Anfänglich litt die Kreditkasse, wie wir gesehen haben, hierdurch fühlbare Verluste. Der für die

---

<sup>1)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft 1813, Ritterhausarchiv.

Zahlungen der Kreditkasse von der Regierung festgesetzte Kurs hielt jedoch nicht mit dem handelsüblichen Kurs Schritt, sondern war in der Regel bedeutend niedriger. Durch diesen Umstand erwuchs der Kreditkasse ein grosser Vorteil, der ein schnelles Wachsen des Reservekapitals zur Folge hatte. Von den geldbedürftigen Darlehenschuldnern war daher zu wiederholten Malen der Vorschlag gemacht worden, das vorhandene Reinvermögen vom Kassenbestande zu trennen und unter die zur allgemeinen Garantie gehörenden Gutsbesitzer zu verteilen. Zu allem Geldmangel forderte die 1816 erlassene Bauerverordnung betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft im Gouvernement Estland neue Opfer von der grundbesitzlichen Klasse. Die garantierende Gesellschaft beschliesst daher im Februar 1818 <sup>1)</sup> eine Austeilung des Reservevermögens auszuführen. Nach Zurückbehaltung einiger kleiner Posten gelangen 579,009 Rbl. Silber zur Verteilung. Diese Summe wird in 6% Kassenreverse, die vom 1. März datiert sind, ausgegeben. Die Zinsen sollten alle drei Jahre entrichtet werden, aber wiederum nicht in baar, sondern in s. g. Zinsesreversen. Für diese letzteren, welche nach 6 Monaten kündbar sind, wurden 6% gezahlt. Zugleich wurde die Kassenverwaltung autorisiert gegen Verpfändung dieser Bescheinigungen  $\frac{3}{4}$  des nominellen Wertes derselben als zinstragendes Darlehen zu erteilen. Im Jahre 1824 beschliesst die garantierende Gesellschaft die dreijährigen Zinsen der Kassenreverse für die nächsten drei Jahre noch in Zinsesreversen, von 1827 an aber dem ersten Inhaber derselben in baarem Gelde alljährlich zu entrichten, für cedierte Papiere soll diese Berechtigung aber erst von 1830 an eintreten und diese Papiere von der Kreditkasse alsdann auch an Zahlungsstatt empfangen werden <sup>2)</sup>. Auf jeden zur Garantie gehörenden Haken

<sup>1)</sup> Protokoll vom 28. Februar 1818.

<sup>2)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft vom 12. Februar 1824.

kamen bei der Teilung 150 Rbl. der Kassenreserve zur Ausgabe.

Der grosse Vorteil den die Zugehörigkeit zur Garantie gewährte, regte bei den nicht zur Garantie gehörenden Gutsbesitzern den Wunsch an, sich auch an der Kreditkasse beteiligen zu dürfen. Der Plan wurde bereits unter ihnen erwogen eine zweite Kreditkasse zu gründen. Durch die Teilung des Reservekapitales wurde die Frage aktuell, wie mit bürgerlichen Käufern von zur Garantie gehörenden Gütern zu verfahren sei, ob sie aus der Garantie ausscheiden müssten und ob statt dessen andere adlige Gutsbesitzer eintreten dürften oder nicht. Es musste entschieden werden, ob der bürgerliche Gutsbesitzer, der sein Gut nur pfandweise besitzt, an der Verteilung Anteil haben dürfe. Die garantierende Versammlung beschliesst <sup>1)</sup> in Gemässheit mit dem Sentiment der 1817 hierzu niedergesetzten Kommission, dass die bürgerlichen Gutsbesitzer zwar persönlich nicht zur garantierenden Gesellschaft gehören, das Gut aber wohl zur Garantie gehöre; ferner wird gegen das Sentiment der Majorität der Kommission beschlossen, dass die bürgerlichen Gutsbesitzer an der Teilung gleichen Anteil haben sollen. Betreffend die Bitte der nicht zur Garantie gehörenden Gutsbesitzer um Aufnahme in dieselbe beschliesst <sup>2)</sup> die garantierende Gesellschaft soweit ein Entgegenkommen zu erweisen, dass allen zur Zeit der Errichtung der Kreditkasse Minderjährigen der Beitritt mit den in der gegenwärtigen Foundation begründeten ferneren Vorteilen zu gestatten sei. Die übrigen sollen aber bis zum Jahre 1836 von diesen Vorteilen ausgeschlossen bleiben, weil in diesem Jahre die Kronsdarlehen abgetragen sein würden und die Kreditkasse erst dann ganz auf eigenen Füssen stehen würde. In allem übrigen sol-

---

<sup>1)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft im März 1818. Ritterhausarchiv.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 25. und 26. Juni 1818.

len letztgenannte, der Garantie nicht zugehörnde Gutsbesitzer, ohne allen Beitrag zu den mit dem Etat verbundenen Kosten mit den Gliedern der garantierenden Gesellschaft unter gleiche Rechte gestellt werden.

In Folge dieses Beschlusses wird die Kreditkasse hinfort als eine Anstalt der Ritterschaft betrachtet, und wurden alle diejenigen, die auch jetzt nicht zur Garantie beitreten wollten, aufgefordert sich bis zum 10. Dezember zu melden, da alle bisher der allgemeinen Garantie nicht beigetretenen Güter als zur Garantie gehörig angesehen werden müssten. Hierauf gingen mehrere Erklärungen über Nichtbeitritt ein.

Obgleich zur Erleichterung der Lage der Gutsbesitzer sowohl (1818) der Reservefond ausgeteilt und (1822) der Austritt aus dem Sinkingfond gestattet worden war, so wurde dieselbe in Folge der ungünstigen internationalen Handelsverhältnisse, des mangelnden Absatzes für die landwirtschaftlichen Produkte und auch auf Grund des mangelhaften Wirtschaftsystems immer kritischer. In einem 1822 an den Finanzminlster eingereichten Memorial wird u. a. ausgeführt, dass Estland nach Abzug der Konsumtion, Saat und Magazinbeiträge nur 464000 Tschetwert Korn erübrige, dass es aber bei nur 100,000 männlichen Seelen mit 35,000,000 Rbl. Banco Schulden belastet sei, für dieselben 2,200,000 Rbl. jährlich Zinsen zahlen müssen, ausserdem 200,000 Rbl. Getränkesteuer, 191,000 Rbl. Ladengelder und c. 200,000 Rbl., welche von den Gutsbesitzern den Bauern an Kopf-, Wege- und Rekrutensteuer abgenommen werden, zu zahlen habe, im Ganzen also c. 2,800,000 Rbl., dazu kämen noch die Kosten der Errichtung und Bildung der Jugend, die Erfordernisse des Lebens, der Zuschuss für die im Militär dienenden Edelleute etc. Dagegen stocke aller Absatz, Korn sei billig und Branntwein dürfe nicht ausgeführt werden. In einigen Jahren sei der Silberrubel um das vierfache gestiegen, die Preise zur Zeit aber niedriger wie zu der Zeit als nur ein Agio von 40 und 50 % gezahlt wurde,

woher die zu zahlenden Zinsen bis zu 20 % vom Kapital berechnet werden könnten.

Die Sequestrationen der Güter hatten sich von Jahr zu Jahr so gemehrt, dass die Verwaltung nicht mehr im Stande war die Bewirtschaftung der sequestrierten Güter zu beaufsichtigen. Sie wandte sich daher an die 1824 zusammengetretene garantierende Gesellschaft mit der Bitte um Instruktion wie dem abzuhelpen sei. Die garantierende Gesellschaft wählte eine Kommission zur Beratung der in dieser Beziehung zu ergreifenden Massregeln und beschliesst auf Antrag der Kommission, dass der letzte Zahlungstermin, der 5. März und 29. Juni, mit 10 Respittagen verlängert werden soll. Die restierenden Güter sollen sofort nach dem 5. März resp. 29. Juni zur Arrende ausgeben werden. Falls die Zinsen nicht bis zum 15. März resp. 9. Juli gezahlt würden, so sind Arrendekontrakte auf ein Jahr abzuschliessen, wobei der Eigentümer, falls er gehörige Sicherheit leiste, auch die Arrende durch Meistgebot erstehen könne. Disposition sollte nur eintreten, wenn keine Liebhaber für die Arrende sich fänden. Der Eigentümer behielt in jedem Fall das Recht auf die Wohnung und ein Monatsgeld von 50 Rbl. Banco.

Um dem häufige Vorkommen von Separatbedingungen bei Aufnahme eines Darlehens von seiten des Darlehennehmers abzuhelpen, wurde beschlossen<sup>1)</sup> die Form der Verpfändungsschrift dergestalt umzuändern, dass die Bedingungen in denselben enthalten und sie nun folgendermassen lauten:

„Kraft dieses meines Pfandbriefes urkunde und bekenne ich Endesunterschriebener für mich und meine Erben, aus der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen Adlichen Credit Casse die Summe von 000 Rubel in Silberrubelstücken (oder Banco Assignaten) — (nach Grundsätzen des Sinkingsfonds) als ein

<sup>1)</sup> Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung beider Verwaltungen vom 23. Februar 1823.

Darlehen baar ausgezahlt erhalten und empfangen zu haben. Gelobe und verspreche dieses Darlehen jährlich und zwar vom 15:ten bis zum 25:sten Februar (15:ten bis 24:sten Juny) mit sechs Procent (und ausserdem nach Grundsätzen des Sinkingfonds, mit ein Procent, mithin zusammen mit sieben Procent) auf das prompteste zu verrenten. Zur Sicherheit für Capital, Zinsen, Schaden und Unkosten verpfände ich nicht nur mein im . . . . . Kreise und . . . . . Kirchspiele belegenes Guth . . . . . gross . . . . . Haaken, mit der Kraft eines handhabenden Pfandes, sondern verpflichte mich zugleich auch den Vorschriften des Allerhöchst bestätigten Reglements zur Verwaltung der Adlichen Credit Casse und demgemäss den Bestimmungen der Verwaltungen der Credit Casse, die genaueste Erfüllung zu geben. So geschehen in der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adlichen Creditcasse zu Reval am . . . . .“

Wie schon hervorgehoben, brachte die Placierung eines grossen Postens von landschaftlichen Obligationen bei einem grossen Bankhause, der Firma Ludwig Stieglitz & C:o in St. Petersburg, einen totalen Umschwung in die Geschäftsführung der Kreditkasse<sup>1)</sup>. Mit Hülfe dieser 5 0/0 Anleihe sollte der Zinsfuss, den die Kassendebitoren zu zahlen hatten, um 1 0/0 gesenkt werden. Der 1802 bestimmte Zinsfuss war 6 0/0, davon 5 0/0 eigentlicher Zins und 1 0/0 Etatbeitrag, bei Einführung des Sinkingfonds wurde ausserdem für diesen noch 1 0/0 erhoben, so dass die Gutsbesitzer der Kreditkasse im ganzen 7 0/0 zu zahlen hatten. Die zur Einführung einer Zinsreduktion niedergesetzte Kommission war „in Erwägung des fallenden Werths der Grundstücke und zur Erleichterung der Reduction des Zinsfusses“ der Meinung, dass alle diejenigen, welche 1500 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco per Haken oder mehr negoziert haben, verpflichtet sein sollen, mit Einschluss desjenigen, was zur Deckung der Prämie und des Etats erforderlich und c. auf  $\frac{1}{4}$  0/0 anzuschlagen ist, jährlich überhaupt nur 6 0/0 zu zahlen. Mit dem Ueberschuss, also mit einer

1) Siehe Kap. IV, 2. Seite 149 ff.

Zahlung von  $\frac{3}{4}\%$  müsste dann das in Silbermünze erhaltene Darlehen so lange nach den Grundsätzen des Sinkingfonds abgetragen werden, bis der Haken nur mit 1000 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco belastet sei. Diesen Debitoren soll es alsdann freistehen noch 600 Rbl. Banco zu negoziieren. Dagegen soll es denjenigen, welche den Haken mit 1000 Rbl. Silber und 1200 Rbl. Banco belastet haben, gestattet sein, aus dem Sinkingfond auszutreten. Wenn aber jemand 1500 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco per Haken in Zukunft negoziieren will, so müsse er sein Gut einer Taxation unterwerfen und sei, im Fall durch eine Taxation der Wert des Gutes ausgemittelt worden, die Sinkingfondzahlung nicht erforderlich. Was diejenigen anbelangte, welche zum März 1826 nur Darlehen zu 1500 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco per Haken gebeten, so sei, weil vorläufig diese Darlehen bewilligt und die Güter proklamiert worden, diesen zwar das gebetene Darlehen ohne vorhergegangene Taxation unter der Bedingung zu bewilligen, dass sie unter oben angeführten Bestimmungen dem Sinkingfond beitreten, jedoch werde die Kassenverwaltung, besonders bei Gütern, die eine hohe Hakenzahl haben, das Interesse der Kasse wahren. Dieser Antrag der Kommission wurde der garantierenden Gesellschaft vorgelegt. Alle 4 Kreise gingen hierauf ein mit dem Zusatz, dass im allgemeinen 10—12 Haken als eine mittlere Hakenzahl anzusehen seien, auf welche im März 1826 ohne Schwierigkeit 1500 Rbl. Silber und 600 Rbl. Banco bewilligt werden können, wenn das Gut nicht durch seine schlechte Beschaffenheit bekannt und die Lage des Gutes zur Veräußerung der Produkte günstig ist <sup>1)</sup>.

Der Wert des Grundbesitzes war so stark gefallen, dass sowohl bei öffentlichen Versteigerungen wie auch bei Privatverkäufen das Kreditkassendarlehen mehr als

<sup>1)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft vom 9. Januar 1826.

dem statutenmässigen Zweidrittel des Wertes entsprach. Präsident W. von Samson proponiert <sup>1)</sup> daher bei der garantierenden Gesellschaft zu beantragen, dass die Rückzahlung, in Abänderung von Kap. VII, 9 des Reglements <sup>2)</sup>, nicht auf einmal sondern ratenweise zu geschehen habe, etwa 10 % jährlich, um den Ankauf zu erleichtern und dadurch den Preis zu erhöhen.

Ungeachtet der Zinsreduktion war der Druck der ökonomischen Verhältnisse doch noch so stark, dass eine bedeutende Anzahl von Gutsbesitzern genötigt war, ihre Güter zum öffentlichen Verkauf kommen zu lassen. Die Kreditkasse erlitt dabei oft empfindliche Verluste, weil der Meistbot ihre Forderungen nicht immer deckte. Bereits 1827 hatte sie beim Verkauf eines Gutes 8512: 50 Rbl. Silber verloren und in dem Bericht vom Jahre 1833 wird der beim Verkauf von fünf andern Gütern erlittene Verlust auf 53,845: 86 Rbl. Silber und 10,303: 39 Rbl. Banco angegeben. Wesentlich trug zu diesem Umstande bei, dass die Gouvernementsregierung den schon 1824 gefassten Beschluss, dass das Inventarium der mit Beschlagnahme belegten Güter bis zum öffentlichen Ausbot zur Benutzung der Kreditkasse verbleiben soll, nicht bestätigte. Genanntes Inventar sollte zu Gunsten der Privatgläubiger von der Sequestration ausgenommen sein, weil es nach Ansicht der Gouvernementsregierung nicht mit verpfändet sei. Sowohl die Verwaltung der Kreditkasse als auch der Ritterschaftshauptmann machten der Gouvernementsregierung wiederholte Gegenvorstellungen in-

---

<sup>1)</sup> Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung beider Verwaltungen vom 21. Februar 1827.

<sup>2)</sup> „Im Fall die Credit-Cassa darin willigen müsste, dass ein zu subhastirendes Vermögen, wegen statt gefundener Deterioration, zu einem geringern Preise verkauft würde, als wofür es bey der Verpfändung taxiert worden; so ertheilet die Credit-Cassa dem Käufer Cassascheine nur auf 2drittel des für selbiges Vermögen bezahlten Kaufschillings: und da hiedurch der Werth der vorigen Hypothek verringert wird; so ist der Käufer verbunden, die die vorige Hypothek übersteigenden Gelder, sogleich in der Credit-Cassa abzutragen.“

dem sie geltend machen wollten: dass in den der hohen Krone ausgestellten Schuldverschreibungen nach der vorgeschriebenen und von S:r Majestät bestätigten Form nicht nur das unbewegliche sondern auch das bewegliche Vermögen der zur Garantie gehörenden Gutsbesitzer verschrieben sei, ferner dass mancher Gutsbesitzer alsdann das Inventarium nicht veräussern möchte, weil er die Ueberzeugung hat, er erhalte dasselbe entweder sich selbst oder seinen Privatgläubigern, wenn es in der Benutzung der Kreditkasse bleibt, ferner dass den Privatgläubigern dadurch ebenfalls keine Rechte geschmälert werden, da ihnen das Eigentumsrecht an dem Inventar bleibt, und endlich dass den Konkursprozessen vorgebeugt wird, welche oft durch Bemächtigung des Inventars von seiten einzelner Privatgläubiger hervorgerufen werden. Die Gouvernementsregierung blieb jedoch bei ihrer Ansicht, ebenfalls blieben alle in dieser Angelegenheit beim Generalgouverneuren und in St. Petersburg gemachten Vorstellungen erfolglos. In Folge dessen wurde von der garantierenden Gesellschaft im Jahre 1829 eine Vermittlungskommission begründet, welche durch Verhandlung mit den Privatgläubigern des insolventen Gutsbesitzers die Uebergabe des Inventars an die Kreditkasse vermitteln sollte, um es dadurch der Kreditkasse zu ermöglichen, einem sofortigen Verkauf des Gutes vorzubeugen und dasselbe dem Besitzer durch zeitweilig eigene Verwaltung zu erhalten. In vielen Fällen hatte diese Vermittlungskommission im Interesse aller Beteiligten guten Erfolg und konnte manches Gut, dank ihrer Vermittlung, nach mehrjähriger Sequestration und Verwaltung durch die Kreditkasse dem Eigentümer wieder übergeben werden.

Es war vorgekommen, dass für ein Gut, welches in einem Jahr in Folge zu geringen Meistbots nicht angenommen worden war, im folgenden Jahr eine noch kleinere Summe geboten wurde. In Anbetracht dieses Umstandes wurde bei der garantierenden Gesellschaft bean-

trägt<sup>1)</sup>, „dass im Fall bei der Subhastation eines Gutes von den Kreditoren des Besitzers oder vom Besitzer selbst in die Erteilung des Zuschlags nicht gewilligt wird, diejenigen, die solches veranlasst haben, gehalten sein sollen der Kreditkasse dafür Sicherheit zu stellen, dass dieselbe bei einem späteren Verkauf des Gutes für ihre Forderung an dasselbe gedeckt werde“. In Folge eines namentlichen Befehls des Kaisers vom Jahre 1833, dass die Güter, deren Kopfsteuerrestanzen per Seele auf 3 Rbl. Banco angewachsen seien, sofort unter Vormundschaft zu stellen wären, wurde auf Antrag des Civilgouverneurs und in der Hoffnung dadurch der Inventarfrage einer den Wünschen der Kreditkasse entsprechenden Lösung zuzuführen, die Verwaltung von der garantierenden Gesellschaft autorisiert, eventuell die so hoch angewachsenen Kopfsteuerrestanzen zu berichtigen und die betreffenden Güter in Disposition zu nehmen, wenn ihr das Inventar speziell als Sicherheit für die bezahlte Kopfsteuerrestanz überlassen werde. Doch wurde auch damit eine günstige Lösen dieser Frage nicht erreicht.

Um die Mittel für die im Jahre 1837 beginnende Rückzahlung der Stieglitzschen Anleihe allmählich anzusammeln, wurde auf Antrag der Kassenverwaltung im Jahre 1828 beschlossen zu diesem Zwecke jährlich einen Rubel per Haken von allen zur Garantie gehörenden Gutsbesitzern einzuheben. Durch diese Berechnung sollte sich bis zum Jahre 1852, in dem die letzte Zahlung an Stieglitz zu erfolgen hatte, ein Kapital von 292,996 Rbl. Silber angesammelt werden.

Gestützt auf die disponiblen Mittel, die der Kreditkasse aus der ihm Jahre 1827 zwecks der Zinsreduktion bei Stieglitz gemachten Anleihe verblieben waren, konnte im Jahre 1831 die Reduktion des auf Banco Rubel lautenden Obligationen von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> ohne Kosten durch-

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 7. März 1831.

geführt werden. Um die reduzierbaren <sup>1)</sup>, auf Silberrubel lautenden Obligationen einer ebensolchen Reduktion unterwerfen zu können, wurde 1835 eine neue Anleihe bei Baron Stieglitz gemacht.

In betreff der Zinsreduktion entscheidet sich <sup>1)</sup> die garantierende Gesellschaft für eine Rente und Sinkingfondbeitrag von  $5\frac{1}{4}\%$  und verwirft den Gegenvorschlag einer Rente von  $4\frac{1}{2}\%$ . Diese Massregel soll bezwecken ein solches Aktivvermögen zu sammeln, dass die Kassendebitoren baldmöglichst ihre Schuld durch eine Rente von  $4\%$  decken können. Es solle jedoch jedem freistehen auch einen höheren Sinkingfondbeitrag zu leisten. Dieser mit geringer Majorität von der wenig besuchten Versammlung am 10. Februar 1836 gefasste Beschluss scheint im Publikum auf grosse Opposition gestossen zu sein. Nach eifriger Propaganda für und wider wurde die Frage im Juni 1836 wieder vor die garantierende Gesellschaft gebracht. Dieselbe beschliesst nach heisser Debatte: <sup>2)</sup> „Der Zinsfuss für die Kassendebitoren ist zu  $4\frac{1}{3}\%$  anzusetzen; an den Sinkingfond ist von denjenigen Gütern, die bisher einen gezwungenen Sinkingfond zahlen mussten,  $1\frac{2}{3}\%$  und von den geringer belasteten Gütern  $1\%$  einzuheben. Diese Bestimmung gilt unwiderruflich für die nächsten 3 Jahre, indem die Durchführung der Reduktion des Zinsfusses von der Aufrechterhaltung dieser Massregel abhängig ist. Der bisher gezahlte Sinkingfond darf nur nach den Bestimmungen der garantierenden Gesellschaft vom 11. Januar 1826 ausgereicht werden; der von nun ab einzuzahlende Sinkingfond kann aber während der nächsten 3 Jahre nicht ausgegeben werden. Die sehr wünschenswerte Massregel des Realisierens der landschaftlichen

---

<sup>1)</sup> Es waren noch von den bei der ersten Zinsreduktion an die Ordre des Baron Stieglitz ausgestellten  $5\%$  Obligationen für 1,035,400 Rbl. im Umlauf.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 26. Juni 1836.

Obligationen auch ausser dem Zahlungstermin wird dem Ermessen der Verwaltung anheimgestellt. Die Einzahlung der Beiträge zum Tilgungsfond <sup>1)</sup> hört von nun ab auf, der gezahlte Betrag ist von den Schuld der Güter als eine in den nächsten 3 Jahren nicht auszuzahlender Sinkingfondabtrag in Abrechnung zu bringen; der bisherige Gewinn verbleibt der Kreditkasse. Denjenigen Gutsbesitzern, denen die Zahlung des gegenwärtig festgestellten Sinkingfondbeitrags zu schwerfallen sollte, ist es gestattet, einen Erlass dieser Zahlung zu fordern, wenn statt ihrer von dem Darlehen eines andern Gutes eine um so viel höhere Zahlung eingeht, als bei diesem Gut ausfällt; die höhere Zahlung wird demjenigen Gut zugeschrieben, von welchem sie geleistet worden, und bleibt der Verwaltungen nur die Beprüfung der Hypothek desjenigen Gutes, von welchem kein Sinkingfondabtrag eingegangen ist, überlassen. Diejenigen, die später Darlehen aus der Kreditkasse aufnehmen, sind verpflichtet eine gleiche Zeit über 4.0/0 als Rente einzutragen, wie dieses bei denjenigen Gütern der Fall sein wird, die bereits mit Darlehen aus der Kreditkasse belastet sind.“

Gleichzeitig beschliesst die garantierende Gesellschaft, jedes Gut können in die Garantie aufgenommen werden, falls der Besitzer des betreffenden Gutes während 10 Jahren jährlich  $\frac{1}{2}$  0/0 über den in der Kreditkasse festgesetzten Zinsfuss einzahlt, sich also mit einem Betrag von 5 0/0 in die der garantierenden Gesellschaft zustehenden Rechte einkauft <sup>2)</sup>.

Die ökonomische Krisis, welche das Wirtschaftsleben in Estland in den ersten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts besonders stark niederdrückte, hatte ausser den ungünstigen internationalen Handelsverhältnissen seinen Hauptgrund in der mangelhaften Wirtschaftsmethode. Die Zinsreduktion schaffte schon grosse Erleichterung und

<sup>1)</sup> Zur Abzahlung der ersten Stieglitzschen Anleihen.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 26. Juni 1836.

zeigte sich diese namentlich durch die Berichtigung der Restanzen und die darauf folgende Aufhebung des Sequesters von den beschlagnahmten Gütern. Um diesen Aufschwung nicht wieder zurückgehen zu lassen wurde mit grossem Eifer an der Einführung und Verbreitung eines rationelleren Wirtschaftssystems, der Fruchtwechselwirtschaft, anstatt der Dreifelderwirtschaft gearbeitet. Dieses gelang in verhältnismässig kurzem Zeitraum: im Jahre 1839 war das neue System auf 180 von 616 Gütern, 1845 bereits auf etwa 250 Gütern eingeführt <sup>1)</sup>. Einen Mittelpunkt fanden die neuen Bestrebungen in dem 1839 gegründeten Estländischen Landwirtschaftlichen Verein <sup>2)</sup>. In die Landwirtschaft wurde hierdurch ein neuer Zug gebracht, der dieselbe ertragreicher machte, zugleich aber ein grösseres Betriebskapital erforderte. In Folge dessen musste sich die Verwaltung von neuem nach auswärtigem Kapital umsehen. Es gelang ihr die bis zum heutigen Tage wertvolle Geschäftsverbindung mit Mendelssohn & C:o in Berlin anzuknüpfen.

Die Entwicklung der Kreditkasse schreitet nun rasch und gleichmässig weiter. Die Tätigkeit der Kassenverwaltung wird in folgender anerkennender Weise in dem Bericht von der Oberverwaltung an die garantierende Gesellschaft im Jahre 1842 geschildert: „Es bedarf wohl nicht erst des Ausspruchs der Oberverwaltung um die Zweckmässigkeit der von der Kassenverwaltung in den letzten drei Jahren gemachten Operationen anzuerkennen, die Resultate derselben haben bereits hierüber entschieden. Die Kreditkasse hat seit ihrer Begründung sich noch in keinen Zeitpunkte eines so günstigen Zustandes erfreut als gegenwärtig, sowohl begründete Hoffnungen für die Zukunft gewährt. — Ihre Obligationen

<sup>1)</sup> v. Gernet, A., a. a. O. S. 159.

<sup>2)</sup> bestätigt am 27. November 1839.

sind nicht mehr auf den kleinen Markt unserer Provinz beschränkt sie sind allgemein begehrt und statt dass sie früher jeden Termin für Summen, die unsre Fonds zu erschöpfen drohten, realisiert werden mussten, ist jetzt die Kassenverwaltung ungeachtet aller Bemühungen eigene Papiere einzukaufen, ungeachtet sie alle Darlehen baar auskehrt, stets gezwungen bedeutende Saldos in Staatspapieren anzulegen. Die Summe dieser letzten ist bis auf nahe an 734,000 Rbl. Silber gestiegen, ungeachtet dass die Inscriptionen einen ihren Nominalwert weit übersteigenden Kurs haben. Die Kassenverwaltung ist daher im Stande bei einer etwa eintretenden Krisis grossen Kündigungen aus eignen Mitteln zu genügen. Zu gleicher Zeit haben den Kassendebitoren Erleichterungen gewährt werden können, deren sie sich früher nicht zu erfreuen gehabt, mit Einschluss des Sinkingfondabtrages brauchen dieselben gegenwärtig nicht mehr an Zinsen zu zahlen, als früher in der günstigsten Zeit ohne einen solchen Abtrag — nämlich 5  $\%$ . Sie können zudem diese Abträge zu jeder Zeit auf ihr Verlangen sich wieder auszahlen lassen und in mehreren Fällen ist selbst deren Einzahlung erlassen worden. — Diese erfreulichen Resultate sind nicht etwa das Ergebnis zufälliger, günstiger Umstände, sondern wir verdanken sie den weisen und umsichtigen Massregeln der die Kreditkasse verwaltenden Behörde.“

Die Oberverwaltung knüpfte an diese allgemeinen, die Kassenverwaltung lobenden Ausführungen, noch einige bei Gelegenheit der Revision gemachte Bemerkungen; hervorzuheben ist namentlich der Antrag, dass die Auszahlung des Sinkingfonds nicht mehr wie bisher als Abtrag vom Darlehen gebucht werde, weil dabei eigentlich die Formalitäten für die Erhebung eines neuen Darlehens erforderlich wären, sondern sie in Zukunft als steigenden Fond zu buchen. Die garantierende Gesellschaft nimmt diesen Antrag mit dem Zusatz der Kassenverwaltung an, dass der steigende Fond, ebenso wie bis

dahin der Sinkingfond, vorzugsweise vor anderen Kreditoren für das erteilte Darlehen verhaftet bleiben soll.

Die folgenden Jahre waren in Estland Misswachsjahre und da zeigte es sich recht, welche wahrhafte Helferin in der Not die Kreditkasse dank ihrer guten Verwaltung dem Lande zu sein vermochte.

Der ritterschaftliche Ausschuss forderte am 10. September 1843 die Kassenverwaltung auf, einen Entwurf zu machen, wie den weniger bemittelten Gutsbesitzern ihre Güter zu erhalten wären, da der Sommer eine totale Missernte und der Herbst ausserdem noch argen Wurmfress gebracht hatte.

Die zum 22. Oktober zusammenberufene Garantierende Gesellschaft nahm sämtliche von der Kassenverwaltung gemachte Anträge an und wurde somit beschlossen:

1. denjenigen Kassendebitoren, welche durch die diesjährige und durch die für das künftige Jahr vorauszusetzende Missernte in der Notwendigkeit sind eine Erleichterung durch die Kreditkasse zu erwarten, der im Jahre 1844 zu zahlende Beitrag zum steigenden Fond, so wie auch der etwa zu leistende Kapitalabtrag erlassen werde;

2. dass, wenn sie die im März und September der Kreditkasse zu zahlenden Renten nicht zu berichtigen im Stande sind, zwar nach Vorschrift von Kap. VII, 1 des allerhöchst bestätigten Reglements <sup>1)</sup> das betreffende

---

<sup>1)</sup> „Damit die Credit Cassa ihrer übernommenen Verbindlichkeit, immer vollkommene Genüge leisten, und wegen der, denen Inhabern der Cassascheine, imgleichen denen Inhabern der landschaftlichen Obligationen zu leistenden Zinsenzahlung, nie in einige Geldverlegenheit komme und in unnöthigen Negocen verwickelt werde, und da überhaupt alles darauf ankommt, die Cassa, für allen möglichen Verlust und Schaden zu sichern; so ist nothwendig:

a) dass die Debitores, sowohl die Interessen für die ihnen vorgeschossenen Capitalien, als auch die Capitalien selbst wenn die Zahlungstermine eintreten, accurat abtragen, und dass selbige, im Fall

Gut samt Inventarium unter Sequester gestellt, dem Besitzer jedoch gelassen werde, derselbe aber zu verpflichten ist, durch einen jährlichen Abtrag von 1 0/10 von dem ganzen schuldigen Kapital die durch die nicht geleistete Zinsenzahlung schuldig gewordene Summe vom Jahre 1845, also im März 1846 zum erstenmal zurückzuzahlen und zu tilgen;

3. dass denjenigen Kassendebitoren, auf deren Güter seit dem Jahre 1826 nach vorhergegangener Taxation Zweidrittel des ermittelten Wertes als Darlehen erteilt worden, die vorgeschlagene Erleichterung auch zu gute kommen soll, falls die Administrationskosten von den Revenüen der Güter in Abrechnung gebracht sind;

4. dass diejenigen Kassendebitoren, welche nicht im Stande sind, die ihnen obliegende Zahlung im Termin zu leisten, die bezüglichliche Anzeige bis zum 31. Dezember resp. 30. Juni bei der Kassenverwaltung zu machen haben, damit dieselbe im Stande ist, das durch den Ausfall der Zahlungen nötige Geld an der weitig zu beschaffen;

5. dass im Fall die vorgeschlagene Hülfe bei einzelnen Gutsbesitzern nicht ausreicht, diesen ein ausserordentliches Darlehen mit dem doppelten Betrage der einzuhebenden Rente bis zu 150 Rbl. Silber per Haken unter der Bedingung eines jährlichen Abtrags von 1 2/3 0/10 vom ganzen Darlehen, und zwar vom Jahre 1846 an, bewilligt werden könne, in welchem Fall von denjeni-

sie nicht im Termine abgetragen worden durch die Execution dazu angehalten und aus ihrem unbeweglichen Vermögen, ohne Aufschub beygetrieben werden;

b) dass die Cassaverwaltung berechtigt sey, erforderlichen Falls, auf das ihr verpfändete unbewegliche Vermögen, ein Sequester zu legen;

c) dass zur Erfüllung der, in solchen Fällen von der Credit-Cassa getroffenen Maassregeln und gemachten Verfügungen, auf ihre Requisition, von allen Gerichtsbehörden, die schleunigste und thätigste Hülfe geleistet werde.\*

gen, welche bereits zum künftigen März eines solchen Darlehens bedürfen, spätestens bis zum 1. November 1843 das Gesuch in die Kassenverwaltung eingereicht werden muss, damit alsdann das reglementmässige Proclama erlassen werden kann;

6. dass denjenigen Gütern, deren Wert durch Taxation ermittelt ist, wenn die Administrationskosten bei ihrer Wertbestimmung in Abrechnung gebracht sind, der 5:te Teil des ihnen zuerkannten Darlehens noch zuzubewilligen ist, da sie bei Kapitalisierung des Nettoertrages à 5 % (statt früher à 6 %) dafür die Hypotek gewähren.

Beim Stellen dieser Anträge wurden die Verwaltungen von der Erwägung geleitet, dass durch diese Stundung der Jahreszinsen, oder durch Gewährung des erhöhten Darlehens — welches „Wurmnegoze“ genannt wurde — die Sicherheit der Hypotek nicht gefährdet sei, weil die Kassendebitoren jetzt für ihre Schuld  $4\frac{1}{8}\%$  an Zins zahlen, während sie früher 5 % — mit dem steigenden Fond 6 % — zahlten, wodurch der Wert der Hypotek gestiegen ist. Aus demselben Grunde wurde auch im Februar 1842 beschlossen die Beleihungsgrenze des untaxierten Hakens auf 1,600 Rbl. zu erhöhen<sup>1)</sup>. Die Verwaltung machte in ihrem betreffenden Sentiment auf die Gefahr aufmerksam, die durch eine zu grosse Inanspruchnahme des erhöhten Darlehens entstände; da dieses eine vergrösserte Zirkulation der landschaftlichen Obligationen zur Folge haben musste und solches würde wiederum auf den Kurs drücken, so dass dann wieder Kündigungen zu erwarten seien.

Durch die Beschlüsse der garantierenden Gesellschaft vom Oktober 1843 waren die disponiblen Fonds in Folge der erteilten Notstandsdarlehen ganz erschöpft — es waren im Jahre 1844 619,559 Rbl. Silber an Dar-

<sup>1)</sup> Siehe Kap. III. Seite 53.

lehen und ausserdem 123,618 Rbl. Silber und 126,127 Rbl. Banco an steigendem Fond baar ausgegeben.

Auf der Versammlung der garantierenden Gesellschaft wird im Februar 1845 <sup>1)</sup> der Antrag gestellt, die garantierende Gesellschaft möge in Berücksichtigung dessen, dass die gegenwärtige Zeit unstreitig sehr schwer für die Gutsbesitzer sei, und im Oktober 1843 die Missernte des verflossenen Jahres sowie die zu erwartende schlechte Roggenernte des laufenden Jahres nicht vorausgesehen werden konnte, ein Gutachten der Verwaltungen einholen:

1. ob es den Debitoren gestattet werden kann zum Abtrag der ausserordentlichen Negoze von 150 Rbl. per Haken statt  $1\frac{2}{3}\%$ , wie bestimmt worden, nur  $\frac{2}{3}\%$  vom ganzen Darlehen des Gutes einzuzahlen, und

2. ob den Gutsbesitzern nicht auch hinfort gestattet werden könne die erwähnten 150 Rbl. per Haken als extraordinäres Darlehn zu negoziieren und nach den soeben angetragenen Grundsätzen zurückzuzahlen. Bei Einholung der Gutachten der Verwaltungen spricht sich die Kassenverwaltung, die Notlage der Gutsbesitzer berücksichtigend, dahin aus, dass der Kredit der Anstalt weniger dadurch gefährdet erscheint, wenn der geringere Abtrag von  $\frac{2}{3}\%$  regelmässig gezahlt werde, als wenn der bei den jetzigen Zeitumständen nicht zu erschwingende Abtrag von  $1\frac{2}{3}\%$  nicht eingezahlt werden kann und dieses Sequestration von Gütern zur Folge hätte, und trägt darauf an: „den Kassendebitoren, die 1,750 Rbl. pro untaxierten Haken angeliehen hätten, zu gestatten, dass die vom März 1846 bis zur nächsten ordentlichen Versammlung der garantierenden Gesellschaft im März 1848 inkl. an Renten, Beitrag zum Etat und steigenden Fond statt  $6\%$  nur  $5\%$  vom ganzen Darlehen eintragen und zur Disposition über den steigenden Fond nur dann ermächtigt sind, wenn sie durch

<sup>1)</sup> Protokoll vom 28. Februar 1845.

denselben und aus anderen Mitteln das Kreditkassendarlehen bis auf 1,600 Rbl. pro Haken abtragen <sup>1)</sup>, welche Summe dem reglementmässig auf den untaxierten Haken zu bewilligenden Darlehen entspricht. Vom März 1848 ab tritt die Bestimmung der garantierenden Gesellschaft von 22. Oktober 1843 wieder in Kraft und der Rest des ausserordentlichen Darlehens von 150 Rbl. per Haken ist dadurch zu liquidieren, dass  $1\frac{2}{3}\%$  vom ganzen Darlehen des Gutes zum steigenden Fond eingetragen werden“ <sup>2)</sup>.

Was die fernere Bewilligung des ausserordentlichen Darlehens von 150 Rbl. Silber per untaxierten Haken betrifft, so macht die Kassenverwaltung die garantierende Gesellschaft darauf aufmerksam, wie diese Massregel besonders tief in die Verhältnisse der Kreditkasse eingreift. Die zum März 1845 nachgesuchten Darlehen haben nach dem angeführten Schreiben der Kassenverwaltung zum grössten Teil die disponiblen Fonds in Anspruch genommen, so dass Grund zur Befürchtung vorlag, die zum September zu erwartenden Darlehensgesuche würden diese Fonds ganz absorbieren. Die Verwaltung führt ferner an, das Bedürfnis könne nur durch Anleihen im Auslande gedeckt werden; diese seien aber nur mit bedeutenden Kosten abzuschliessen, da die Verhältnisse im Vergleich zum Vorjahre viel ungünstiger ständen. — In Berücksichtigung dessen, dass der Beschluss, das ausserordentliche Darlehen von 150 Rbl. im nächsten Jahre nicht mehr zu bewilligen, eine Unbilligkeit gegen diejenigen Kassendebitore enthalte, die bis dahin von dem Zugeständnis der garantierenden Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht hatten, schlägt die Kassenverwaltung, der garantierenden Gesellschaft vor, den Termin der Her-

---

<sup>1)</sup> Protokoll der Versammlung der garantierenden Gesellschaft vom 1. März 1845.

<sup>2)</sup> Schreiben der Kassenverwaltung vom 1. März 1845 an die garantierende Gesellschaft.

absetzung des Zinsfusses für die Kassendebitoren auf 4 % (rein) hinauszuschieben, und spricht sich in Voraussetzung einer bejahenden Antwort für den Antrag, diese Unbilligkeit aufzuheben, aus <sup>1)</sup>). Zugleich trägt die Kassenverwaltung darauf an, dass der Beschluss der garantierenden Gesellschaft vom 22. Oktober 1843 betreffend den Erlass der Einzahlung des Beitrags zum steigenden Fond nicht erneuert werde <sup>1)</sup>).

Die Oberverwaltung ist in ihrem Gutachten <sup>2)</sup> mit der Kassenverwaltung damit einverstanden, dass die Berechtigung zu dem erhöhten Darlehen bis zum März 1848 fort dauern könne. — Dagegen spricht sie sich mit grosser Entschiedenheit gegen die Herabsetzung des Zinsfusses für die ausserordentlichen Darlehen aus und für Aufrechterhaltung des Beschlusses vom Oktober 1843. Dieses Darlehen müsse, als ein durch ungewöhnliche Zustände hervorgerufenes, auch durch einen höheren Zinsfuss den Charakter eines ausserordentlichen kennzeichnen. Nur unter dieser Voraussetzung habe sie in ihrem Gutachten vom Oktober 1843 ihre Zustimmung zu demselben gegeben. Auf der Versammlung der garantierenden Gesellschaft wurde nun der Beschluss gefasst, dass die Besitzer derjenigen Güter, deren Haken mit 1,750 Rbl. pro untaxierten Haken belastet sind, vom Jahre 1845 ab, also 1846 das erste Mal, das ausserordentliche Darlehen mit jährlich  $\frac{2}{3}$  % des ganzen Darlehens abzutragen; im Jahre 1848 werde die garantierende Gesellschaft dann weitere Bestimmungen in dieser Angelegenheit treffen. Unter diesen Bedingungen bewilligt die Versammlung das ausserordentliche Darlehen von 150 Rbl. per Haken weiter <sup>3)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Schreiben der Kassenverwaltung vom 1. März 1845 an die garantierende Gesellschaft.

<sup>2)</sup> Schreiben der Oberverwaltung von 1. März 1845 an die garantierende Gesellschaft.

<sup>3)</sup> Protokoll vom 1. März 1845.

In den Jahren 1844—1846 waren allein an Darlehen und steigendem Fond 1,588,228: 60  $\frac{5}{6}$  Rbl. Silber ausgereicht worden und der disponible Fond an Kommerzbank- und Reichsschatzbillets dadurch auf 122,367 Rbl. Silber zusammengeschmolzen <sup>1)</sup>. Die landschaftlichen Obligationen waren im Ausland und in Riga nur mit einem Diskont von 1—2 % verkäuflich, deshalb wurden grosse Kündigungen für das Jahr 1847 entgegengesehen. Um diesen Vorzubeugen und den Kurs stabil zu erhalten wurde, da beim herrschenden allgemeinen Geldmangel eine Anleihe mit grossen Opfern verbunden gewesen wäre, im Februar 1847 beschlossen zum Septembertermin den Darlehens-Impetranten nur 1,600 Rbl. auf den untaxierten Haken zu bewilligen und sollte die Auskehrung des steigenden Fond nur dann gefordert werden dürfen, wenn dass erteilte Darlehen bis auf unter 1,500 Rbl. per Haken abgetragen ist. Im folgenden Jahre wurde bestimmt, dass ohne Berücksichtigung der Grösse des Darlehens von der nominellen Schuld aller Güter 1 % als Beitrag zum steigenden Fond zu zahlen wäre und die Auskehrung nur zu 3 % von der nominellen Schuld geschehen könne und zwar nur in dem Falle, wenn die Hypotek mit weniger als 1,500 Rbl. belastet ist. Der Beitrag für die Etatkosten wurden auf  $\frac{1}{10}$  % herabgesetzt weil die Zinsen des Aktivvermögens denselben schon beinahe deckten. In Folge aller dieser Vergünstigungen wurde beschlossen, dass alle diejenigen Kassendebitoren, welche vom September 1848 ab um ein neues oder erhöhtes Darlehen nachsuchen, für das plus ihres Darlehens gegen die frühere Schuld 1 % Prämie zahlen sollten. Damit sollte gewissermassen ein Ausgleich stattfinden für den Vorteil den die neuen Kassendebitoren aus einem Vermögen geniessen würden, welches frühere Darlehenschuldner angesammelt hatten.

<sup>1)</sup> Nach den Rechenschaftsberichten betrug dieser Posten 1840 361,902: 20 Rbl. Silber u. 344,438: 92 Rbl. Banco und 1843 250,702: 16 Rbl. Silber u. 13,143: 48 Rbl. Banco.

Bisher hatte es sich bei Ausleihung der Darlehen stets nur um Rittergüter gehandelt. Die fortschreitende Bauernemanzipierung schuf hierin eine Veränderung.

In Estland beginnt die Agrargesetzgebung mit dem Jahre 1795. Anfangs waren um so radikalere Massregeln notwendig, als es hier bisher an gesetzlichen Normen vollständig gefehlt hatte. Der Verkauf von Leibeigenen wurde beschränkt, der Bauer wurde erwerbsfähig gemacht, die Frohnen wurden fixiert, später auch reguliert und in ein festes Verhältnis zur Grösse und unter Umständen auch zum Wert des in bäuerlicher Nutzung sich befindenden Grund und Bodens gesetzt u. s. w. Die erste Agrarreform Estlands kam in den Jahren 1802—1816 zustande. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war das wichtigste Resultat derselben <sup>1)</sup>. Die estländische Ritterschaft, stark beeinflusst durch die Volkswirtschaftslehre Adam Smith's, legte dem bäuerlichen Agrarrecht das Prinzip der freien Konkurrenz und des freien Vertragsrechtes zu Grunde.

Die Beseitigung der wesentlichsten Massregeln des Bauernschutzes hatte einen Niedergang des Bauernstandes zur Folge, und sah sich der Adel bald veranlasst eine zweite Agrarreform in Angriff zu nehmen. Durch diese wurde die Scheidung zwischen Hofs- und Bauerland wieder eingeführt und die Frohnpacht an verhältnismässig niedrige Maximalsätze gebunden; im übrigen blieb das Prinzip der freien Vereinbarung bestehen. Da sich die Ritterschaft veranlasst gesehen hat, den Plan einer endgültigen Ablösung des Bauerlandes durch obligatorische Einführung der Erbpacht aufzugeben, und ihre der Staatsregierung vorgelegte Bitte, den Uebergang des

---

<sup>1)</sup> Die Freiheit der Bauern wurde am 24. Februar 1811 von allen 4 Kreisen proklamiert, das Bauerngesetzbuch wurde den 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigt und erging an den Estländischen Adel am 8. Juni 1816 ein diesbezügliches Allerhöchstes Reskript zu. Vgl. v. Oernet. a. a. O. S. 104—157.

Bauerlandes in bäuerliches Eigentum durch Hergabe eines Darlehens zu befördern, zurückgewiesen worden ist, so gelten die Bauerverordnung von 1856, die ergänzenden Bestimmungen zu derselben von 1859 und die Frohnabolutionsordnung von 1868 als Schlussteine der Bauernbefreiung in Estland. Durch diese ist dem Bauernstande ein bestimmtes Areal, das s. g. Bauerland zu ausschliesslicher Nutzung durch Uebernahme in Geldzeitpacht oder durch Ankauf zu erblichem Eigentum überwiesen worden. Damit ist die Ablösung resp. Grundentlastung fakultativ geworden, und musste sich die Ritterschaft darauf beschränken, dieselbe, soweit es in ihren Kräften lag, zu fördern. Die politische Emanzipation der Bauern beruht auf der Landgemeindeordnung von 1866. Der Bauerlandverkauf begann in Estland im Jahre 1851, also zu einer Zeit wo noch die Bauerverordnung vom Jahre 1816 galt<sup>1)</sup>.

Die finanziellen und politischen Verhältnisse im Reich wirkten von Ausbruch des Krimkrieges an fast zehn Jahre hindurch stark auf die Tätigkeit der Kreditkasse. Bald war die Kasse vollkommen erschöpft, bald fand das vorhandene Geld nicht genügend Abfluss. Die disponiblen Mittel der Kreditkasse, welche Ende 1854 rund 930,000 Rubel betragen hatten, waren in Jahresfrist schon auf 626,000 Rubel zusammengesmolzen, während für das folgende Jahr bedeutende Kündigungen angemeldet waren. Um die nötigen Mittel zu erhalten, wurde bei Baron Stieglitz eine Anleihe zu 5 % abgeschlossen. Zur Deckung des fünften Prozents wurde der Etatbeitrag für die Güterdarlehen von  $\frac{1}{10}$  auf  $\frac{2}{10}$  % erhöht und eine weitere Darlehenerteilung und Auszahlung des steigenden Fonds bis auf weiteres sistiert<sup>2)</sup>. Ende 1857 trat plötz-

---

<sup>1)</sup> Die erste an einen Bauer verkaufte Stelle war Sandhof unter Weinjerwen. Vgl. v. Gernet a. a. O. S. 305.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 29. Februar 1856.

lich ein Umschwung ein, indem die Regierung den Zinsfuss sowohl für die Reichsleihbank als auch für das der Kreditkasse bewilligte Darlehen auf  $3\frac{1}{2}\%$  herabsetzte<sup>1)</sup>. Eine natürliche Folge war das grosse Kapitalien sofort der Kreditkasse zuflossen. Die Erteilung von Darlehen wurde wieder aufgenommen<sup>2)</sup> und wurden dieselben ganz in baar ausgekehrt. Wegen der Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse waren seit 1840  $20\%$  von den erteilten Darlehen zurückbehalten; nun sollten dieselben ausgezahlt werden. Der Prämienfond wurde aufgehoben und dem steigenden Fond zugeschrieben. Letzterer wurde zugleich den Gutsbesitzern gekündigt und ihnen im März 1859 im Betrage von 741,000 Rbl. ausgezahlt. In Folge dieses Beschlusses wurden folgende Begleitbeschlüsse gefasst<sup>3)</sup>: 1:o soll von nun an jeder gezwungene Beitrag zum steigenden Fond der Güter aufhören, 2:o soll es gestattet sein freiwillige Beiträge zum steigenden Fond einzuzahlen, welche jeder Zeit im Termin zurückgefordert werden können und von der Kreditkasse mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst werden und 3:o ist es künftighin gestattet freiwillige Kapitalabträge ohne Kündigung zu leisten, welche sofort von der Darlehenschuld und den Obligationen abgeschrieben werden sollen.

Diese grossen und so unvorhergesehen den Agrariern zuströmenden Mittel übten einen mächtigen Impuls auf die landwirtschaftliche Produktion aus. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wurde viel grösser und trieb dadurch den Tagelohn stark in die Höhe, so dass der Geldüberfluss dieser Jahre eine merkliche Zunahme des Wohlstandes unter der ländlichen Bevölkerung zur direkten Folge hatte. Die disponiblen bedeutenden Kapitalien beschleunigten den Uebergang von der Frohnwirtschaft zur Knechts — resp. Geldwirtschaft in hohem Grade.

1) Schreiben des Finanzministers vom 11. November 1857.

2) Protokoll vom 17. Januar 1858.

3) Protokoll vom 20. Januar 1858.

Das erste Bestreben der garantierenden Gesellschaft war nun nach Möglichkeit der Wiederkehr solcher gefahrdrohenden Krisen vorzubeugen.

Es wird daher beschlossen<sup>1)</sup>, einen Reservefond zu bilden und zwar aus dem gegenwärtigen Aktivvermögen der Gesellschaft sowie aus allem Gewinn, der sich etwa aus den Operationen der Kreditkasse ergeben sollte. Ferner sollten, beginnend vom März 1858 an, künftighin im September und Märztermin, ohne Bestimmung der Zeit auf wie lange,  $\frac{1}{8}$  % von der Darlehenschuld der Güter, inkl. des Etatbeitrages, zum Reservefond eingezahlt werden. Schliesslich wurde über den Zweck des Reservefonds folgender Beschluss gefasst: „Der Reservefond soll nur zur Eröffnung neuer Kredite, wenn die Verhältnisse es notwendig machen, und falls einmal sein Betrag so hoch angewachsen sein wird, dass die Zinsen desselben eine Zinsreduktion für die Kassendebitore möglich machen zu letzterem Endzwecke verwendet werden.“ Es wurde dem Ermessen der Kassenverwaltung anheim gestellt zu bestimmen, in welchen Papieren sie den Reservefond der Kreditkasse am vorteilhaftesten anzulegen für angemessen halten wird.

In Anschluss an den Beschluss betreffend die Erhebung des Beitrags von  $\frac{1}{8}$  % für den Reservefond, wurde beschlossen, diejenigen Kassendebitoren, die ihre Darlehenschuld mit landschaftlichen Obligationen belegt haben, nicht den übrigen Debitoren zu bevorzugen, sondern sollen künftighin alle Kassendebitoren ohne Unterschied den gleichen Etatbeitrag von  $\frac{1}{8}$  % einzahlen.

Die Bildung eines Reservefonds konnte selbstredend dem Uebel wiederkommender Krisen nicht an die Wurzel greifen, sie erwies sich jedoch bald als sehr zweckmässig. Der Versuch, die günstige Geldkonjunktur zur Konvertierung der 4 % kündbaren Obligationen in 4 % undkündbare Pfandbriefe auszunutzen, kam bereits

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 20. Januar 1858.

zu spät; es gelang nur für 353,000 Rubel unkündbare Pfandbriefe abzusetzen.

Die durch den niedrigen Zinsfuß aus der Bank herausgetriebenen und den Markt momentan überflutenden Kapitalien verliefen sich rasch in neue, gewinnverheissende Unternehmungen. Dem raschen Zufluss folgte ein ebenso rascher Abfluss. Da die jüngst eingegangenen Kapitalien meist eine feste Anlage gefunden hatten, war der Kreditkasse abermals die Notwendigkeit auferlegt, sich von auswärts die geforderten Kapitalien herbeizuschaffen.

Im Jahre 1863 erfolgte die erste Ausgabe unkündbarer Pfandbriefe. In Folge dessen beschliesst die garantierende Gesellschaft <sup>1)</sup> bis auf weiteres Darlehen auf Güter nur in unkündbaren Papieren zu verabfolgen. Ferner soll von denjenigen Kassendebitoren, welche ihre Kreditkassenschuld mit kündbaren landschaftlichen Obligationen belegen, ein um  $\frac{2}{10}$  % geringerer Etatbeitrag als von den übrigen erhoben werden. Letztgenannten Kassendebitoren werden somit von ihrer Zinszahlung  $\frac{8}{10}$  % als Kapitalabtrag angerechnet.

Die Belastung der Güter mit Privatingrossationen war bei der allmählich durchbrechenden Geneigtheit zum Verkauf der Bauerländereien an die bisherigen Pächter, ein oft schwer zu beseitigendes Hindernis. Um in dieser Beziehung helfend einzutreten und den Bauerlandverkauf zu fördern, beschloss der estländische Landtag im Jahre 1864 die Gründung einer Vorschusskasse. Die Kasse führte eine eigene, von der Kreditkasse getrennte Existenz, deren Verwaltung aber mit Einwilligung der garantierenden Gesellschaft der Verwaltung der Kreditkasse übergeben wurde.

Ogleich die Kreditkasse in Folge der ihr durch die Vorschusskasse zugeflossenen Baarmittel für ihre Bedürfnisse gedeckt war, sah sie sich doch nicht im Stande

<sup>1)</sup> Protokoll vom 9. September 1863.

dem dringenden Geldbedürfnis der in äusserst gedrängter Lage sich befindenden Landwirte gerecht zu werden und musste im eigenen Interesse sich nach weiteren Mitteln umsehen, um die Grundbesitzer durch möglichst erweiterte Erteilung von Reversdarlehen und fortgesetzte Erteilung des offenen Kredits zu unterstützen. Die garantierende Gesellschaft beschloss auf ihrer Sitzung im Märztermin 1865 trotz der Geldknappheit dennoch reglementmässig Anleihen auf den offenen Kredit zu bewilligen, jedoch den Darlehennehmern zugleich zu eröffnen, dass möglicherweise die betreffenden Summen schon zum September gekündigt würden, da unter den gegenwärtigen Umständen das Geld disponibel gehalten werden müsse.

Betreffend die Amortisation der Güterdarlehen war von der Kreditkasse eine nicht ganz beständige Politik geführt worden, bald war es einzelnen Gütern gestattet worden, ihre Guthaben im Konto des steigenden Fonds zu heben, bald der Fond von der Kreditkasse ganz ausgezahlt worden, die Einzahlungen waren auch oft erlassen worden u. s. w. Die im Februar 1869 von der garantierenden Gesellschaft auf Antrag der Kassenverwaltung beschlossene <sup>1)</sup> Gründung einer Tilgungskasse, erhielt <sup>2)</sup> allerdings die Bestätigung der Gouvernementsregierung, wurde jedoch nie in Aktion gesetzt.

Mehrere wieder eingetretene Misswachsjahre brachten bei gleichzeitigem industriellen Stillstand und Stockung des geringen Handels die Gutsbesitzer in eine bedrängte Lage, die durch die Steigerung des Zinsfusses für Privathypoteken noch verschärft wurde. In den Jahren 1865 und 1866 mussten 7 Güter sequestriert werden, 5 derselben wurden zum öffentlichen Verkauf gebracht, während 2 Güter längere Zeit in der Verwaltung der Kreditkasse blieben und den Besitzern erhalten wurden.

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 25. und 27. Februar 1869.

<sup>2)</sup> Statuten der Tilgungskasse vom 24. November 1869.

Mit Beibehaltung der Bestimmung, dass von den 5 % Zins so viel, wie ohne, Schmälerung des Reservefonds möglich wäre, als Beitrag zum steigenden Fond gebucht werden soll, wird der Zinsfuß am 1. Januar 1870 auf  $5\frac{1}{2}$  % erhöht und wird der Kreditkonvent gleichzeitig autorisiert, wenn es notwendig ist eine weitere Erhöhung bis zu 6 % eintreten zu lassen. Ferner wird bestimmt, dass der steigende Fond mit demselben Zinsfuß verzinst werden soll, wie die Darlehen abzüglich Etat und Amortisationsbeitrag.

Seit der Emittierung der unkündbaren Pfandbriefe unterschied man zwischen älteren Darlehen, welche in baarem Gelde, kündbaren Obligationen, Kassenscheinen oder Metallpfandbriefen erteilt waren, und neueren, d. h. den seit 1867 in 5 % unkündbaren Pfandbriefen erteilten Darlehen. Laut Beschluss der garantierenden Gesellschaft<sup>1)</sup> durften die älteren Darlehen nur in kündbaren Obligationen oder Metallpfandbriefen zurückgezahlt werden, während für die neueren Kapitalrückzahlungen sowohl in 5 % unkündbaren Pfandbriefen als auch in baar gemacht werden konnten. Nach heftigen Debatten beschloss die garantierende Gesellschaft im Januar 1881<sup>2)</sup>, dass alle Güterdarlehen, sowohl die alten wie die neuen, gleich zu behandeln seien; im März beschränkte die garantierende Gesellschaft diese Massregel jedoch auf die an Mitglieder erteilten neuen Darlehen<sup>3)</sup>, so dass also die bauerlichen Kassendebitoren hiervon ausgeschlossen waren.

Der Beschluss vom Januar 1881 hatte folgende eingreifende Bedeutung:

1:o der Zinsfuß für die alten Darlehen wurde von  $5\frac{1}{2}$  % auf 5,6 % erhöht;

---

1) Protokoll vom 26, Januar 1878.

2) Protokoll vom 21, Januar 1881.

3) Protokoll vom 7, und 9, März 1881.

2:o die alten Darlehen mussten ihre Zinsen anstatt jährlich hinfort halbjährlich zahlen;

3:o die neuen Darlehen verloren ihr Anrecht auf die jährliche, unveräusserliche Zuschreibung von  $\frac{1}{2}\%$  zum steigenden Fond und durften nur soviel beanspruchen, als der Zuwachs zum Reservefond der einzelnen Jahre bei Verteilung auf sämtliche Güterdarlehen ergibt; und

4:o hatten alle Darlehen hinfort ein und denselben Etatbeitrag von  $\frac{1}{10}\%$  zu zahlen.

Dieser Beschluss trat 1882 ins Leben. Durch den Uebergang auf die halbjährliche Zinszahlung erhielt die Kreditkasse vorübergehend einen ausserordentlichen Geldzuschuss.

Der schlechte Kurs des Papierrubels veranlasste in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine bedeutende Steigerung in den Preisen der ländlichen Produkte. Beim Bauern hatte dieses ein bedeutendes Steigen der Reinerträge zur Folge, da die Produktionskosten trotz Steigerung der Arbeitslöhne nur um ein geringes grösser wurden, weil der Bauer verhältnismässig wenig Knechte hält. Dazu kam, dass auch die Produktion überhaupt stark zunahm, und der Bauer, dem Vorgehen des Gutsheeren folgend, immer mehr zu intensiver Wirtschaft überging. Diese günstigen Konjunkturen führten zu einer bedeutenden Kapitalansammlung bei der ländlichen Bevölkerung und dieser Umstand beförderte den Bauerlandverkauf in nachhaltigster Weise. In den Jahren 1871—1875 sind schon 877 Bauerstellen verkauft, 1876—1880 allerdings nur 655, dafür aber in den drei folgenden Jahren (1881—1883) nicht weniger als 526 Bauerlandstellen, so dass 1883 16,84% des Bauerlandes in bäuerliches Eigentum übergegangen waren. In Anschluss an diesen wachsenden Bauerlandverkauf beschloss die garantierende Gesellschaft im März 1882<sup>1)</sup>, dass beim Verkauf von Bauerland, ausser der obligatorischen Uebertragung des

1) Protokoll vom 9 März 1882.

halben Taxwertes vom Darlehen des Hauptgutes auf die zu verkaufenden Grundstücke, vom Rest des dem Gesamtgut reglementsmässig zustehenden Darlehens noch ein weiterer Betrag bis zur Erreichung des vollen Taxwertes des verkauften Grundstückes in der Art auf dasselbe zu übertragen, dass das Hauptgut die volle Haftung für diese weiteren Beträge behält und dieselben als Darlehen der Kreditkasse auf demselben ruhen bleiben. Wenn die Kreditkasse ein von einem Hauptgute abgeteiltes Grundstück wegen eines auf dasselbe übertragenen Darlehens sequestriert, so hat der Eigentümer des Hauptgutes, falls die Kassenverwaltung es verlangt, die Verwaltung des betreffenden Grundstückes bis zur Zahlung der Restanz oder bis zum Verkauf zu übernehmen. Bei der in den Jahren 1896—1899 ausgeführten Steuereinschätzung ergab es sich, dass von den 26,440 bestehenden Bauer- und Hoflandstellen bereits 12,592 oder 47,62 % verkauft waren <sup>1)</sup>. Die 1906 eingeführte neue Schätzungsordnung gab der Generalversammlung Veranlassung, den Beschluss von 1882 betreffend die Rekaution des Hauptgutes für das auf einer verkauften Bauerstelle ruhende Darlehen zu ändern. Hinfort soll nur derjenige Teil dieser Mitverhaftung auf dem Gute ingrossiert bleiben, welcher nicht in dem Rahmen des nach der neuen Schätzungsordnung ermittelten höheren Darlehenwertes der betreffenden Bauerstelle liegt <sup>2)</sup>.

Betreffend den steigenden Fond galt die Bestimmung, dass derselbe nur bei Erbteilungen ausgereicht werden dürfe; ein Antrag, diese Bestimmung auf jeden Besitzwechsel auszudehnen, wurde im Jahre 1885 mit entschiedener Majorität verworfen <sup>3)</sup>, ebenfalls war dieses der Fall mit dem 1890 gemachten Antrage, den steigenden Fond in den Fällen auszureichen, wo die verkauften

---

<sup>1)</sup> Harrien 3537 (46,72 %), Wierland 3714 (46,56 %), Jerwen 2421 (70,07 %), Wiek 2920 (39,26 %). Vgl. v. Gernet a. a. O. S. 314.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 23. Juni 1906.

<sup>3)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft vom 18. Februar 1885.

Bauerstellen die Verzinsung und Tilgung der Güterdarlehen übernommen haben <sup>1)</sup>.

Wie wir weiter sehen werden, war die Verwaltung in den 90-er Jahren des vorigen Jahrhunderts eifrig darum bemüht, den Zinsfuß der Pfandbriefe hinunter zu bringen. Auch nach Emission der Pfandbriefe niedrigeren Zinsfußes soll nach Beschluss der garantierenden Gesellschaft <sup>2)</sup> im Februar 1896 die Verfügung vom Januar 1881 betreffend die älteren und neueren Darlehen aufrecht erhalten bleiben. Sobald nach Emission der neuen Pfandbriefe eine Ermässigung des Zinsfußes eingetreten sein wird, soll der Beschluss hinsichtlich der Gleichstellung aller Güterdarlehen auch auf diejenigen bäuerlichen Darlehen ausgedehnt werden, welche bis 1881 unter Zusage eines festen steigenden Fonds von  $\frac{1}{2}\%$  erteilt worden sind. Nach Ausgabe der neuen Pfandbriefe soll der steigende Fond ebenfalls mit  $4\frac{1}{2}\%$  resp.  $4\%$  anstatt wie bisher mit  $5\%$  verrechnet werden.

Die Regierung forderte bei der Bestätigung der neuen Statuten die Bildung eines bestimmten Garantie- oder Sicherheitsfonds, und deshalb beschliesst die garantierende Gesellschaft im Februar 1896 <sup>3)</sup>, der steigende Fond müsse wenigstens  $\frac{1}{10}$  aller zirkulierenden Pfandbriefe ausmachen. Dieses war jedoch bei vielen Gütern nicht der Fall und wäre eine entsprechende Ergänzungszahlung sehr drückend gewesen. Die garantierende Gesellschaft setzte <sup>2)</sup> um obenerwähnter Bestimmung nachzukommen den Beitrag zum steigenden Fond auf  $\frac{4}{10}\%$  fest. Diese Zahlung genügte vielfach nicht um die Forderung der Regierung zu erfüllen, deshalb ändert <sup>4)</sup> die Generalversammlung im Juni 1898 obigen Beschluss dahin, dass den betreffenden Kassendebitoren eine Frist von drei Jahren zu gewähren

<sup>1)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft vom 16. Januar 1890.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 3. Februar 1896.

<sup>3)</sup> Protokoll vom 3. Februar 1896.

<sup>4)</sup> Protokoll vom 20. Juni 1898.

sei, derart, dass die betreffenden Gutsbesitzer spätestens im März 1899, 1900 und 1901 je ein Drittel ihres Fehlbetrages einzuzahlen hätten.

Gleichzeitig wird beschlossen, den zum Sicherheitsfond abbeschriebenen Summen jährliche Zinsen entsprechend dem Zinsfuss der Pfandbriefe zuzuschreiben. Nach dem neuen Statut wird der steigende Fond „Tilgungsfond“ umbenannt. Es ist den Darlehenschuldnern gestattet auf eine rechtzeitig erfolgte Kündigung hin im März 1899 ihren steigenden Fond in Pfandbriefen in Empfang zunehmen. Wenn keine Kündigung erfolgt ist, wird der steigende Fond vom März 1899 ab als Tilgungsfond gebucht. In wie grossem Umfange von dieser Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist, ersehen wir daraus, dass laut Rechenschaftsbericht der steigende Fond 1898 2,201,866 Rubel 75 Kopeken und der Tilgungsfond im Jahre 1899 nur 825,959 Rubel 64 Kopeken betrug<sup>1)</sup>.

In Ansehung der schlechten Jahre und des allgemeinen wirtschaftlichen Notstandes wurde im Juni 1903 von der Generalversammlung beschlossen<sup>2)</sup>, im September 1908 50% des Garantiefonds den Rittergutsbesitzern auszuzahlen.

Nachdem die garantierende Gesellschaft beschlossen hatte, sofort nach Bestätigung der neuen, börsenmässigen Form für die Pfandbriefe der estländischen Kreditkasse, den Zinsfuss derselben auf  $4\frac{1}{2}\%$  festzusetzen und die Ausgabe 5% Obligationen einzustellen, wurde 1893 bestimmt, die Güterdarlehen in baarem Gelde zu erteilen und zwar unter denselben Bedingungen wie früher<sup>3)</sup>. Im Jahre 1898 wurde bis auf weiteres das Verbot erlassen<sup>4)</sup>, die Rückzahlung der alten Darlehen in neuen 4% Pfandbriefen zu machen.

1) Vgl. Tabelle 2.

2) Protokoll vom 25. Juni 1903.

3) Protokoll vom 26. Januar 1893.

4) Protokoll der Generalversammlung vom 20. Juni 1898.

Das neue Taxationsreglement liess in einigen Punkten eine höhere Taxation zu, so dass in der Regel ein grösseres Darlehen ausgegeben werden konnte. In dieser Veranlassung beschliesst die Generalversammlung von 1898, dass von den Rittergutsbesitzern für jedes neue Darlehen 1 % als Prämie einzuzahlen seien, jedoch nur für den etwaigen Mehrbetrag des Darlehens gegen den höchsten Betrag, den das Darlehen auf dieselbe Hypothek früher erreicht hat. Die auf abgeteilte Grundstücke übertragenen Darlehensquoten dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden.

---

Das Revolutionsjahr 1905 brachte auch eine unabhängig von der Revolution von aussen kommende Gefahr mit sich durch die ministerielle Erteilung der Konzession an die Don-Agrarbank und die Bessarabisch-Taurische Agrarbank, ihre Tätigkeit auf Estland auszudehnen. Es wäre zweifellos richtiger gewesen, den von den Vertretern der Verwaltung der Kreditkasse eingenommen Standpunkt beizubehalten, dass von Fall zu Fall den erwähnten Instituten die Konzession zur Darlehenerteilung gegeben werde. Dieser Standpunkt hatte um so mehr Berechtigung, als durch die mittlerweile erfolgte Ausdehnung der Tätigkeit der Baueragrarbank voraussichtlich grössere Kapitalien im Lande flüssig werden, die die Gefahr der Kündigung von Privathypotheken weniger drohend erscheinen lassen.

Wie wir in der Einleitung schon gesehen haben, hat von den beiden konsessionierten südrussischen Banken nur die Donbank in Estland ein Tätigkeit gefunden. Die hypothekarische Belastung der in der Donbank verpfändeten Güter und der Kursverlust von c. 30 % bei Realisation der Darlehen machen es den Besitzern fast zur Unmöglichkeit ihren Besitz zu halten. Als Käufer finden sich nur einzelne, von den Agenten der Bank

herangezogene Spekulanten, die die Güter für die Forderungen der Bank übernehmen und ausschachten. Durch die Darlehengeschäfte der Donbank ist daher die Homogenität des besitzlichen Standes in Estland stark gefährdet worden. Wenn es zugegeben werden muss, dass dank dem Eingreifen der Bank in einigen Fällen den Besitzern geholfen und dem Lande immerhin durch die Bank eine neue Geldquelle eröffnet worden ist, so steht andererseits der eminente Schaden, den diese Ueberlastungen in wirtschaftlicher und agrarpolitischer Hinsicht bringen, ausser allem Zweifel.

Derjenige, der ein Darlehen auf ein ländliches Grundstück von der Don-Agrarbank erwerben will, hat zu diesem Zweck einzureichen <sup>1)</sup>:

1) einen gesetzlichen Nachweis über das Eigentumsrecht auf das Grundstück und über alle auf demselben haftenden Lasten, Beitreibungen, Streitfragen, Prozessen u. s. w.;

2) einen Plan, sofern ein solcher vorhanden ist; und

3) eine genaue Bezeichnung des Wertes des Grundstückes. In Tabelle 8 geben wir ein detailliertes Bild der Operationen der Donbank, entnommen dem Rechenschaftsbericht pro 1909. Die Bank hat seit 1905 15 Güter in Estland beliehen und durch Teilung der beliehenen Güter ist ihre Anzahl mit 18 gestiegen. Die Arealgrösse beträgt 138,746 Desjätin, welche von der Bank auf 13,875,846 Rbl. taxiert und mit 8,268,700 Rbl. beliehen worden sind. Zum 1. Januar 1910 betrug die Restschuld 7,415.458:76 Rbl. In Folge nicht geleisteter Zahlung verfielen im Februar 1910 der Bank nach stattgehabter Auktion 6 Güter, 4 in der Wiek und 2 in Wierland <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Statuten der Donbank § 16.

<sup>2)</sup> Mitteilung des Korrespondenten der Don-Agrarbank in Reval. Herrn Konsul E. Höppener.

Die Baueragrарbank hat den Zweck Bauern ihre Mithilfe beim Ankauf von Land zu leisten. Auf gemeinsamen Beschluss des Finanzministers und des Ministers des Inneren erweitert die Baueragrарbank ihre Tätigkeit auf die verschiedenen Gouvernements des russischen Reichs, im Jahre 1906 wurde in Reval eine Filiale für Estland eröffnet. Ueber die Resultate in Estland liegt kein Spezialbericht vor, unsere Daten verdanken wir daher der Liebenswürdigkeit des Direktors der Revaler Filiale, nach dessen Diktat dieselben aufgezeichnet sind. Der Beleihungsprozess zeichnet sich durch ein streng bureaukratisches Wesen aus und wirkt erschwerend auf die Tätigkeit. Mit Rücksicht auf die Provinzialgesetze der Ostseeprovinzen, enthalten die Statuten der Baueragrарbank mehrere nur für das Baltikum geltende Sonderbestimmungen.

Die Hauptoperationen der Baueragrарbank sind: 1) Ausgabe von Darlehen auf von Bauern mit Zustimmung der Besitzer zu kaufende Ländereien, und 2) Ausgabe von Darlehen auf von Bauern ohne Vermittlung der Baueragrарbank gekaufte Ländereien zur Tilgung der Kaufschillingrückstände. Ausserdem ist der Bank temporär bis zum 1. Januar 1911 gestattet, für eigene Rechnung Ländereien anzukaufen und dieselben weiterzuverkaufen <sup>1)</sup>).

Die Spezialstatuten für die Baltischen Provinzen gestatten der Baueragrарbank nur an einzelne Bauern Darlehen auszugeben, während in den übrigen Gouvernements des russischen Reiches solche ausserdem auch noch ganzen Dorfgemeinschaften, einzelnen Ansiedelungen und Bauerverbänden bewilligt werden dürfen <sup>1)</sup>).

Die Mittel der Bank bestehen aus folgenden Posten:  
1) den Einnahmen der Bank durch Realisation ihrer

---

<sup>1)</sup> Statuten § 43 und Anm. 1.

<sup>2)</sup> Statuten § 45 und Anm. 1 und 2.

Reichszertifikate resp. Pfandbriefe, 2) dem Reservekapital, gebildet aus dem Reingewinn der Bank, und 3) dem eigenen Kapital der Bank, welches gebildet wird durch: a) die vermittelt allerhöchsten Manifestes vom 14. November 1894 der Bank verliehenen Abzüge aus den Einlösungszahlungen der Bauern, b) die zur Disposition der Bank gestellten Teile des für allgemeinnützliche Zwecke im Zarentum Polen veranschlagten Kapitales, und c) den Reingewinn der Bank, soweit derselbe nicht dem Reservekapital zugezählt zu werden braucht <sup>1)</sup>).

Nach dem Statut wird die Darlehenerteilung im Inneren des Reiches, in Polen und in den Ostseeprovinzen nach verschiedenen Regeln vollführt <sup>2)</sup>).

Für unsere Abhandlung kommt nur der Werdegang in den Ostseeprovinzen in Betracht, er vollzieht sich wie folgend:

Bauern, welche zum Ankauf der von ihnen erhandelten Grundstücke ein Darlehen aus der Bank zu beziehen wünschen, haben der Filiale der Bank eine Erklärung hierüber einzureichen, unter Beilegung:

a) des Kontraktes mit dem Verkäufer über den Verkauf des Grundstückes und über Art und Termin der Abtragung derjenigen Summe, welche dem Verkäufer eventuell über das Darlehen der Bank zukommt, wobei bei diesem Kontrakt die Klausel sein muss, dass derselbe seine Kraft verliert, falls die Bank ihre Einwilligung zur Erteilung des Darlehens oder zur gerichtlichen Verschreibung desselben nicht geben sollte, und

b) eines Zeugnisses der Gemeindegewaltung darüber, wieviel Land der Käufer schon als Eigentümer besitzt und ebenfalls über die Anzahl und das Alter der männlichen Glieder seiner Familie.

Der Verkäufer hat ausserdem vorzustellen:

c) einen Auszug des Registers der Grundbücher über

<sup>2)</sup> Statuten § 3.

<sup>1)</sup> Statuten § 63—77, 78 und 78, 1.

das zu verkaufende Grundstück, wenn ein solches abgeteilt ist, oder wenn das betreffende Grundstück noch nicht separat in das Grundbuch eingetragen sein sollte, einen solchen Auszug über das Gut, von dem das Grundstück abgeteilt werden soll;

d) ein Zeugnis des örtlichen Kreischefs über den Betrag der vom zu verkaufenden Grundstücke zu zahlenden Krons-, Gemeinde-, Standes- und allgemeinen Abgaben jeglicher Art, sowie auch über die Summe der Rückstände für diese Abgaben;

e) eine Karte des betreffenden Grundstückes mit der gehörigen Unterschrift beider Parten; und

g) eine Beschreibung des Landmessers.

Wo Katasterbücher geführt werden, hat der Verkäufer ausser den obengenannten Dokumenten noch einen diesbezüglichen Auszug aus dem Katasterbuch einzuweisen.

Der Teil des Kaufschillings, inkl. des Handgeldes, welcher laut Abmachung vor der gerichtlichen Verschreibung des Kaufkontraktes eingezahlt sein muss, wird der Baueragrарbank übergeben zur Abrechnung mit dem Verkäufer oder mit eventuellen Hypotekenkreditoren.

Auf Grund der Bescheinigung der Bank über die Darlehenbewilligung wird der Kaufkontrakt weiter nach dem Provinzialgesetz ausgeführt. Nach erfolgter Benachrichtigung, dass von Seiten der Grundbuchabteilung gegen die Korroborierung des Kontraktes nichts einzuwenden sei, erteilt die Baueragrарbank die Einwilligung zur gerichtlichen Verschreibung des Kontraktes. Bei Nichterteilung erstgenannter Bescheinigung oder letztgenannter Einwilligung von seiten der Bank, gilt die Abmachung betreffend den Verkauf des Grundstückes durch Vermittlung der Baueragrарbank als nicht zustande gekommen und erhält der Käufer alles für Rechnung des Kaufschillings eingezahlte Geld zurück. Falls die Bank ihre Einwilligung zur gerichtlichen Verschreibung giebt, geht letztere auf gesetzliche Weise von statten und wird das

Darlehen der Bank als erste Hypotek gebucht. Wenn andere Hypoteken älter sind, so sind diese von der Bank mit dem bewilligten Darlehen zuerst zu tilgen.

Die Darlehensnehmer können ihr Darlehen oder einen Teil derselben jederzeit durch ausserordentliche Zahlungen in baarem Gelde tilgen <sup>1)</sup>.

Eben geschildertes Verfahren für die Darlehenerteilung in den Ostseeprovinzen gilt nicht nur beim Verkauf von Bauerland, sondern kommt ebenfalls bei schon verkauftem Bauerlande in Anwendung zur Abtragung der Schuld oder eines Teils derselben an den Gutsbesitzer <sup>2)</sup>.

Die Baueragrарbank erteilte für Rechnung der verpfändeten Bauerstelle dem betreffenden Gutsbesitzer 6% namentliche Zertifikate zu deren nominellen Wert, mit deren Einlösung im Jahre 1911 begonnen werden soll. Das Gesetz vom 10. Mai 1909 setzte 5%, dem Kurse unterworfenе Pfandbriefe an die Stelle der namentlichen Zertifikate. Es gelang die Erlaubnis zu erlangen vor der Erlassung des ebengenannten Gesetzes eingeleitete Kaufverfahren auch noch mit Zertifikaten zu begleichen. Durch die Pfandbriefe verloren die Inhaber derselben allerdings den sechsten Prozent, waren dagegen aber in der Lage diese Papiere jederzeit börsenmässig zu verkaufen.

Im Jahre 1906 erteilte die Baueragrарbank noch kein einziges Darlehen in Estland. Der Grund hierzu lag wohl hauptsächlich in dem Umstande, dass die Bestimmungen dieser Bank so neu waren und so wenig dem Bau der ganzen Agrarordnung in Estland entsprechen. Es kommt noch hinzu, dass den Filialen der Bank nicht die geringste selbstständige Entscheidung zusteht und das ganze Geschäft von starrem Bureaukratismus erstickt wird. Das Resultat der folgenden Jahre zeigt jedoch welcher wichtige Faktor die Baueragrарbank in der Ab-

<sup>1)</sup> Statuten § 80.

<sup>2)</sup> Statuten § 97, Anm.

wickelung des Bauerlandverkaufs und bei der Ablösung der Kaufschillingsrückstände zu werden verspricht. Laut Tabelle 9 sind bis zum 1. Januar 1910 im Ganzen zum Ankauf von 184 Bauergrundstücken mit einem Areal von 6,145 Desjätinen 467,000 Rbl. und zur Abzahlung der Schuldrückstände an die Gutsbesitzer auf 635 Bauergrundstücke von 23,875 Desjätinen 1,498,245 Rbl. ausgegeben worden. Noch grössere Summen sind schon bewilligt, deren Auszahlung wohl in dessen erfolgt ist, und eine Menge von Gesuchen warten auf nähere Behandlung.

Die Baueragrарbank hat ebenfalls von ihrem temporären Rechte, Güter zwecks Parzellierung aufzukaufen, Gebrauch gemacht. Bis zum 1. Januar 1910 sind 8 Güter in Summa von 14,374 Desjätinen für 969,615 Rbl. angekauft und bis zum genannten Tage 162 Parzellen in der Gesamtgrösse von 4,867 Desjätinen für 287,370 Rbl. verkauft worden.

## 2.

### Anleihen und Pfandbriefe.

Im ersten Abschnitt dieses Kapitels haben wir die bankmässigen Darlehengeschäfte auf Landgüter in Estland behandelt. Wir haben uns nun die Frage vorzulegen, woher das Geld zu diesen Aktiv-Operationen der Agrarkreditinstitute Estlands beschafft worden ist. Die Anleihen und Fundierungen der Don-Agrарbank und der Baueragrарbank tangieren in keiner Weise die Interessensphäre Estlands, was aus dem über diese beiden Banken bereits dargelegten deutlich hervorgeht. Wir haben uns im Folgenden deshalb nur mit den auf das Agrarkreditwesen sich direkt beziehenden Passivgeschäften der Kreditkassa zu beschäftigen.

Ohne die Hülfe des Staates wäre die Gründung und Anfangstätigkeit der Kreditkasse sehr erschwert gewesen, wir können direkt sagen das Sein oder Nichtsein der Kasse hing davon ab, ob ihr sofort von der Regierung ein grösseres Darlehen bewilligt werden würde oder nicht. Laut allerhöchsten Befehl wurde zugleich mit der Bestätigung des Reglements dem „sich zum Kreditsystem vereinbart habenden Adel Estlands“ ein Darlehen von 500,000 Rbl. Silber zu 3 % Zinsen und 3 % jährlichen Abtrag bewilligt <sup>1)</sup>. Ausserdem wurde der Kreditkasse ein Kredit von 2,000,000 Rbl. Banco zu 5 % Zinsen und mit einem nach 15 Jahren beginnenden Abtrag von 5 % bewilligt, so dass die ganze auf den Kredit hin gemachte Anleihe in 35 Jahren getilgt sein sollte. Diese Summe sollte gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und unter Garantie des ganzen dem Kreditsystem beigetretenen Adels ausgegeben und soviel als möglich in Silbermünze ausgezahlt werden. Die Anleihe auf den bewilligten Kredit hin war allmählich zu erheben und zwar am 1. Februar und am 20. Mai der Jahre 1803 bis 1806 im Posten von 100,000 bis 300,000 Rbl. Um die nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbaren Kassenscheine realisieren und zugleich auch mit der Ausgabe von Darlehen fortfahren zu können wurde in St. Petersburg ein weiteres Darlehen erbeten und dieses gnädigst bis zum Betrage von 700,000 Rbl. Banco gewährt. Hiervon sollten 200,000 im Juni 1803 und 500,000 am 10. Februar 1804 gezahlt werden und zwar unter denselben Bedingungen wie die früher gewährten 2,000,000 Rbl. Banco. Dieselben wurden aus den Mitteln des Apanagendepartements gewährt und die Zinsen jedesmal bis zum 10. Juli im voraus abgezogen.

Die Ueberführung des Geldes nach Reval war mit bedeutenden Unkosten verknüpft. Nachdem dasselbe von

---

<sup>1)</sup> Schreiben der Gouvernementsregierung vom 21. November 1802. Ritterhausarchiv.

zwei Bevollmächtigten in St. Petersburg in Empfang genommen, wurde es einem in Reval gemieteten Fuhrmann in versiegelten Packen übergeben, der es mit einer Eskorte bestehend aus einem Unteroffizier und zwei Soldaten nach Reval brachte. Der Fuhrmann hatte die Eskorte hin- und zurückzubringen und erhielt für je 1,000 Rubel 1: 75 Rbl. Banco.

Das Geldbedürfnis der Kreditkasse stand natürlich in direktem Verhältnis mit der Geldnot der Gutsbesitzer, und die war sehr gross. Obgleich die Verwaltung von privater Seite 1804 grössere Summen angeliehen hatte <sup>1)</sup>, so genügten diese Summen nicht und musste die Regierung wieder um weitere Darlehen angegangen werden. Am 22. November 1804 wurde allerhöchst ein Darlehen von 900,000 Rbl. gegen landschaftliche Obligationen in gleicher Grundlage wie die früheren 700,000 Rbl. aus dem Apanagendepartement bewilligt, zahlbar in 2 Raten und zwar 600,000 Rbl. im Februar 1805 und 300,000 Rbl. im Februar 1806.

Sehr bald machte sich ein Umstand geltend — das Verhältnis <sup>2)</sup> von Silberrubel zu Bancorubel — an welchem die Kreditkasse Dezennien hindurch zu tragen hatte. Für die in Silbermünze und in Kassenscheine erteilten Darlehen mussten die Zinsen in Silber gezahlt werden. Da auch die meisten Gutskäufe in Silbermünze abgeschlossen waren, mussten die Käufer die Zins- und Kapitalzahlungen auf die Kaufschillingsrückstände gleichfalls in Silbermünze leisten. Um nun die Silbernachfrage möglichst einzuschränken und um zu verhüten, dass später zum Zweck der Zinszahlung ein zu grosses Silberbedürfnis entstehe und dadurch das Agio gegenüber dem Bancorubel in die Höhe getrieben werde, beschliesst der Landtag <sup>3)</sup> auf Vorschlag der Verwaltung, dass statt der in

<sup>1)</sup> Siehe weiter unten Seite 139.

<sup>2)</sup> Siehe Tabelle Kap. IV, 1 Seite 78 und 79.

<sup>3)</sup> Landtagsprotokoll vom 16. Februar 1804.

Silber nachgesuchten Darlehen solche in Banco —, jedoch mit einem Aufgelde von 20 0/0 — zu erteilen seien, somit der Haken statt mit 2,000 Rbl. Silber mit 2,400 Rbl. Banco belastet werden könne. Dieser Beschluss wurde von der Gouvernementsregierung als reglementwidrig mit der Motivierung beanstandet, dass gesetzlich kein Unterschied zwischen Silbermünze und Banco bestehe. Die Gouvernementsregierung wandte sich deshalb an den Generalgouverneuren, Graf Buxhoevden, der seinerseits die Frage S:r Kaiserlichen Majestät zur Entscheidung unterbreitete. Nachdem der Finanzminister sein Gutachten dahin abgegeben, dass „da die in dem Reglement der Kreditkasse zu treffende Abänderung sich auf die innere Einrichtung derselben beziehe und der Adel selbst diese seinem Besten für angemessen halte, kein Grund vorhanden sei dem Adel darin hinderlich zu sein“, wurde der Beschluss der Landtages allerhöchst bestätigt.

Das fortwährende Steigen des Silberagios verursachte auch vergrösserte Kronsanleihen. Im Jahre 1808 wurden von der Regierung ein Kredit von 2,000,000 Rbl. Banco bewilligt; die darauf bezogenen Darlehen sollten durch eine jährliche Zahlung von 5 0/0 in Silber an Zinsen und Abtrag in 20 Jahren abzutragen seien. Es wurde das als einem Aufgelde von 60 0/0 entsprechend veranschlagt und hoffte man dabei so viel zu erübrigen, dass die Kosten der Silberbeschaffung gedeckt würden. Dieses erwies sich bald als ein Irrtum, da die steigende Tendenz des Silberagios nicht zutreffend in Rechnung gezogen war. Daher reichte die Verwaltung bei der Staatsregierung das Gesuch ein, dass die auf den gewährten Kredit hin bezogenen Darlehen anstatt mit 5 0/0 mit 4 0/0 verzinst und folglich nicht in 20 Jahren sondern 25 Jahren getilgt werden dürften. Nach recht schwierigen Unterhandlungen willfahrte die Regierung diese Bitte <sup>1)</sup>. Die Verwaltung berechnete, dass durch diese Modifikation beim

<sup>1)</sup> Ukas vom 30. Dezember 1808.

Ankauf von Silber 95 % Aufgeld ohne Verlust gezahlt werden könnte. Im Jahre 1808 wurden 600,000 Rbl. und im Jahre 1809 450,000 Rbl. auf diesen Kredit hin aus der Reichsschatzkammer bezogen.

Im Dezember 1810 wird durch einen allerhöchsten Ukas <sup>1)</sup> bestimmt, dass die Silberzahlungen an die Krone in Banco entrichtet werden dürfen, wobei jedoch 100 % Aufgeld zu berechnen sei. Die Staatsregierung erliess 1811 <sup>2)</sup> ein Moratorium, von dem die Kreditkasse jedoch keinen Gebrauch machte um seinen Kredit dadurch zu stärken <sup>3)</sup>. Ein späterer Ukas <sup>4)</sup> hob die Kapitalabzahlungen bis 1812 auf, die Verwaltungen beschliessen <sup>5)</sup> jedoch die Zahlung pro 1. März 1812 zu leisten „da dass Moratorium dem begründeten Kredit der Kreditkasse nicht angemessen sei.“ Im Juni 1811 teilt der Finanzminister mit <sup>6)</sup>, dass die Zinsen an die Krone nicht nach dem Ukas vom Dezember 1810 sondern in Silber zu zahlen sind. Hierauf machte die Ritterschaft in St. Petersburg Vorstellungen und beschliesst einstweilen die Zinsen an die Krone nach der Anleitung des Ukases vom Dezember 1810 mit 2 Rbl. Banco per 1 Rbl. Silber zu zahlen, sollte das Geld im Kameralhofe nicht empfangen werden, so wäre dasselbe in der Gouvernementsregierung bis zur erfolgten Entscheidung des Kaisers zu deponieren. Letztere erfolgte noch im Juni und machte den Befehl des Finanzministers rückgängig. In Folge des rapiden Steigens des Agios wurde die Not jedoch immer grösser. Nach Ernennung des Erbprinzen August von Holstein-Gottorp zum Generalgouverneur von Estland im Sommer

1) Ukas vom 19. Dezember 1810.

2) Ukas vom April 1811.

3) Protokoll der gemeinsamen Sitzung beider Verwaltungen vom 15. Juni 1811.

4) Ukas vom 12. Mai 1811.

5) Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung beider Verwaltungen vom 21. September 1811.

6) Schreiben des Finanzministers vom 5. Juni 1811.

1811, wurde demselben ein Exposé eingereicht über den Zweck und die Entwicklung der Kreditkasse. In demselben heisst es betreffend das Silberaufgeld „dass Steigen des Aufgeldes für Silbermünze hat den Güterbesitzern sehr verderblich werden müssen, da fast jeder Verkäufer seines Grundstückes um früher eingegangenen Verbindlichkeiten genügen zu können, den Handel auf Silbermünze abschliessen musste und dieses zu einer Zeit, da der silberne Rubel im Werthe von dem Rubel in Banco wenig unterschieden war. Gegenwärtig, da der Werth des silbernen Rubels um das 4-fache erhöht ist, müsste der Gutsbesitzer auch das 4-fache aus seinem Grundstück gewinnen, um die übernommenen Verbindlichkeiten lösen zu können. Da jedoch die Producte nur in Banco und zwar fast zu denselben Preisen veräussert werden, als da der Banco-Rubel in höherem Werthe stand, so ist der Sturz der meisten Gutsbesitzer bei der Fortdauer gegenwärtiger Zeitumstände unvermeidlich. Die Creditkasse kann nicht mehr die Vermittlerin für die Hilfsbedürftigen sein, indem sie bei der Austheilung der Casenverschreibungen sich beschränken muss, weil zur Realisirung derselben die nöthigen Fonds ihr fehlen und Negocen in gegenwärtiger Zeit unmöglich werden.“

Die Kassenverwaltung geriet bald in neue Sorgen, da die Darlehen aus der Reichsschatzkammer sich teurer stellten als berechnet. Der Silberkurs war für 1811 zu 2: 30 Rbl. Banco festgesetzt worden <sup>1)</sup>, und sollte dieser Kurs auch für 1812 gelten. Die Verwaltungen beschliessen daher den Rest des Kredits, d. h. 950,000 Rbl., nicht mehr zu beziehen. Im Jahre 1816 werden die Bedingungen dieser Anleihe dahin verändert, dass 6 % Zinsen und 4 % Abtrag in Banco zu zahlen sind <sup>2)</sup>. Da diese Schuld durch die 6 % Zinszahlung die teuerste von allen Schulden der Kreditkasse war, wurde sie im

<sup>1)</sup> Ukas vom 24. November 1811.

<sup>2)</sup> Ukas vom 14. März 1816.

Jahre 1826 mit Hülfe einer grösseren Anleihe vollständig liquidiert.

In ihrem Bericht <sup>1)</sup> an die garantierende Gesellschaft vom Januar 1812 sprechen die Verwaltungen es aus, dass zu den befriedigendsten Erfolgen des Bestrebens der Verwaltungen um den Druck des hohen Agios zu mildern, die von der Verwaltungen bewirkte Ernennung eines geheimen Komités mit der unbeschränkten Vollmacht diesbezügliche Erleichterungen zu erwirken, gehört. Diesem Komité sei es auch gelungen bei S:r Majestät dem Kaiser das Zugeständnis zu erhalten, dem Reichschatz an Zinsen und Kapitalabtrag für die erhaltenen Darlehen alle Zahlungen in Banco statt in Silber nach dem Kurse von 2 Rbl. Banco per 1 Rbl. Silber leisten zu dürfen. Diese allerhöchste Erlaubnis ermögliche es der Kreditkasse von in Silber stipulierten Zinszahlungen der Kassendebitore  $4\frac{1}{5}\%$  Zinsen in Banco nach dem obenangegebenen Kurse zu empfangen. Durch fremdes Zuvorkommen sei das Agio später um  $15\%$  erhöht worden, welches jedoch immer hin noch eine sehr günstige Bedingung sei.

Der unsichere aber immer steigende Silberkurs verursachte auch im Privatgeschäftsverkehr viel Störungen. Um den Druck der Zeitumstände für den verschuldeten Gutsbesitzer weniger fühlbar zu machen, setzte die Ritterschaft im März 1813 eine Kommission nieder <sup>2)</sup>, welche die Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubiger übernehmen und letztere zu einem Vergleich bringen sollte. Diesem zu Folge sollten die Kreditore binnen drei Jahren keine Kapitalzahlungen verlangen und die Zinsen für in Silber ausgeliehene Kapitalien in Silber oder mit 3 Rbl. Banco für den Silberrubel nach Wahl des Schuldners berichtigt werden. Wenn ein Vergleich durch Majoritätsbeschluss zu Stande käme, sollte um Herabsetzung des

<sup>1)</sup> Schreiben der Verwaltungen an die garantierende Gesellschaft vom 24. Januar 1812.

<sup>2)</sup> v. Zur Mühlen, Memoiren, S. 27 ff.

Zinsfusses auf 5 % nachgesucht werden. Die Kreditkasse solle ihrerseits in den nächsten drei Jahren nur im äussersten Falle zu Aufkündigungen von Kapitalzahlungen schreiten. — Die Kommission, welche ganz privatim tätig sein sollte, konnte jedoch nicht in Wirksamkeit treten, weil Schuldner und Gläubiger ihr nicht Folge leisteten. — Die Ritterschaft beschloss daher, der Ritterschaftshauptmann solle entweder um Verlängerung des dreijährigen Moratorii und um Herabsetzung des Zinsfusses oder um gesetzmässige Feststellung des Silberkurses, wenn auch zu 4 Rbl. Banco für den Silberrubel, bitten. Die durch den Generalgouverneuren an den Kaiser gebrachte Bitte um Verlängerung des Moratorii wurde zurückgewiesen und da für die Gewährung der anderen Bitten keine Aussicht war, so wurde um Erklärung des Ukases vom 9. April 1812 gebeten, inwiefern nicht bei Zahlungen in Silber der ausländische Börsenkurs anzunehmen und nach diesem die Zahlungen in Banco zu leisten seien.

Im Jahre 1814 wurde allerhöchst bestimmt, dass die Silberzahlungen an die Krone im März zu 2: 80 Rbl. Banco zu machen wären, welches für die Kreditkasse eine grosse Vergünstigung war, da der Silberrubel sonst bereits mehr als 4 Rbl. Banco galt.

Die Kreditkasse musste im Jahre 1819 mit der Rückzahlung der in verschiedenen Posten von der Krone und dem Apanagendepartement erhaltenen Darlehen beginnen<sup>1)</sup>. Die Verwaltungen bemühten sich um eine Änderung der Abtragsbedingungen derart, dass die Kasse die Darlehen nach den Grundsätzen des Sinkinfonds tilgen dürfe. Im Jahre 1822 erfolgte die Genehmigung jährlich für die erhaltenen Darlehen 5 % Zinsen und 2 % Abtrag zu zahlen<sup>2)</sup>.

Zur Thronbesteigung Kaiser Nikolai I. wurde von der estländischen Ritterschaft eine Deputation nach St.

1) Ukase von 15. Oktober 1802, 9. Juni 1803 und 24. November 1804.

2) v. Zur-Mühlen, 100 Jahre. S. 43 u. 44.

Petersburg gesandt, die darum bitten sollte, dass die Kreditkasse ihre Silberkapitalien dem Ukase vom 19. Dezember 1810 gemäss mit 2 Rbl. Banco für den Silberrubel zurückzahlen und verzinsen dürfe und ihr zugleich zu gestatten, der hohen Krone nicht mehr als 3% für alle von derselben vorgestreckten Kapitalien zu berechnen. Laut Bericht der Deputierten fand der Finanzminister jedoch, dass er diese Bitte gar nicht Sr Majestät unterlegen dürfe, da die russischen Gouvernements auch grosse Silberkapitalien schuldeten und das gleiche Recht hätten sich diese Vergünstigung zu erbitten, der Staat sei aber gar nicht in der Lage solche Opfer zu bringen. Der Finanzminister machte dennoch ein grosses Zugeständnis und erliess die regelmässigen Abträge von der Kronschuld während zehn Jahren, d. h. jährlich c. 40,000 Rbl. Silber u. 50,000 Rbl. Banco. Auf Grund der veränderten Schuldverpflichtung verlangte der Finanzminister die Ausstellung neuer Schuldverschreibungen auf Stempelpapier. Alle Vorstellungen dagegen blieben erfolglos. Die hierdurch der Kreditkasse erwachsenen extra Ausgabe von 4,000 Rbl. Banco wurde jedoch reichlich durch die Erleichterung aufgehoben, die ihr geworden war.

Die Kreditkasse war nicht nur auf Anleihen gegen Schuldverschreibungen angewiesen, wie die der Regierung gegebenen es waren, sondern hatte durch den Verkauf den landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe ein statutenmässig vorgesehenes Mittel sich die erforderlichen Baarsummen zu verschaffen. Die Pfandbriefe der Kreditkasse zerfallen wie schon angedeutet in *kündbare landschaftliche Obligationen* und in *unkündbare Pfandbriefe*.

Ueber ihre landschaftlichen Obligationen und Kassenscheine äussert die Verwaltung in ihrem bereits erwähnten Exposé an den Erbprinzen August von Holstein-Gottorp bei seinem Antritt als Generalgouverneur von Estland im Sommer 1811 folgendes: „Die landschaftlichen Obligationen werden namentlich auf denjenigen ausgestellt der das Geld eingetragen hat, er erhält sein eigenes Conto

in den Büchern der Credit Cassa; sie können nicht gültig cedirt werden ohne vorhergegangene der Verwaltung gemachte Anzeige an wen, so dass letztere solchergestalt zu jederzeit den wahren und rechtmässigen Inhaber der ausgestellten landschaftlichen Obligation kennt und daher leicht jede mögliche Verfälschung ausmitteln kann. Die Cassascheine welche von Hand zu Hand rouliren können, werden bei der Ausfertigung mit der Bemerkung der Unterschriften in ein separates Buch eingetragen und müssen beim Empfang der Zinsen sowohl als bei der Aufkündigung in origine producirt werden, sie erhalten dann die Bemerkung vorgegangener Handlung, die von einem Gliede der Verwaltung aufgezeichnet und gleichfalls ins Buch eingetragen wird. Ein verändertes Aeusseres kann jedesmal sowohl im Termin der Zinsenzahlung als auch der Aufkündigung durch Vergleich mit dem Cassenbuch ausgemittelt werden, ob irgend ein falscher Cassenschein in Umlauf gebracht worden ist. Ausserdem wird jeder Cassenschein unter dem Namen der Hypothek und der Nummer des Cassenscheines sogleich publicirt.“

Sowohl dieses Exposé wie die Ausführungen in Kap. IV, 1 zeigen uns die Bedeutung der landschaftlichen Obligationen und ihren Unterschied von den Kassenscheinen Anfangs durfte die Verwaltung bei sechsmonatlicher gegenseitiger Kündigung nicht mehr als 100,000 Rbl. Silber oder 100,000 Rbl. Banco gegen Austeilung von landschaftlichen Obligationen anleihen. Diese Beschränkung verfiel bei der erweiterten Geschäftstätigkeit von selbst.

Die ersten grösseren Posten von landschaftlichen Obligationen werden im März 1804 verkauft <sup>1)</sup>. Der Käufer eines grösseren Postens, Graf Manteuffel, verpflichtet sich im August 1804 bis zum März 1807 succ. 350,000 Rbl. Silber einzuzahlen und diese Summe nicht vor 1810 und dann nur in Summen von 50,000 Rbl. Silber auf einmal halbjährlich zu kündigen, wogegen sich die Kassenver-

---

1) Journal vom 14. März 1804.

waltung verbindet 6 0/0 jährlich an Zinsen zu zahlen und nicht vor 1824 und auch nur halbjährlich 50,000 Rbl. Silber zu kündigen. Die durch Placierung dieser Obligationen eingegangenen Summen werden zur Einlösung von Kassenscheinen verwandt. Im Februar 1805 wurden 200,000 Rbl. beim Banquier Baron Ball in St. Petersburg auf 3 Monate zu  $\frac{1}{2}$  0/0 monatlichem Zins und 1 0/0 Provision angeliehen. Aus dem Dargelegten ist zu ersehen, dass nichts auch nur annähernd so hemmend auf die Entwicklung der Kreditkasse wirkte wie das hohe Silberagio. Die erste Massregel dagegen war eine beschränkte Bewilligung von Darlehen in Silber. Der Umstand, dass die Obligationen eine Kündigungsfrist von nur 6 Monaten hatten, wirkte bei den schweren Silberverhältnissen sehr drückend. Die Verwaltungen waren alsbald gezwungen bei Ausreichung von Obligationen eine Minimumfrist festzusetzen, während welcher nicht gekündigt werden durfte. Im März 1810 werden die Darlehen zur Hälfte in Kassenscheinen zur Hälfte in 6 0/0 Obligationen, welche erst nach zwei Jahren kündbar waren, erteilt. Im folgenden März wurden von den nachgesuchten Darlehen  $\frac{1}{5}$  in Kassenscheinen und  $\frac{4}{5}$  in 6 0/0 Obligationen ausgegeben, von denen jährlich  $\frac{1}{5}$  nach sechs monatlicher Kündigung realisierbar wurden. Darauf folgte der Beschluss <sup>1)</sup>, die Obligationen auf eine Reihe von Jahren unkündbar zu machen. Die zum März 1812 nachgesuchten Darlehen werden nämlich teils in Silber in Obligationen, die 1817 und 1818 zahlbar sind, und teils in Banco, zur Hälfte in Kassenscheinen, zur Hälfte in 6 0/0 Obligationen, die 1814 zahlbar sind, bewilligt. Im folgenden Jahre werden den Darlehensuchern ausschliesslich Obligationen als Darlehen ausgeteilt, die zwischen 1815 und 1825 zahlbar sind, wobei eine genaue Berechnung der in jedem Termin disponiblen Mittel zu Grunde lag.

---

<sup>1)</sup> Protokoll der gemeinschaftlichen Sitzung beider Verwaltungen vom 26. Februar 1812.

Bereits im August 1823 hatte der ritterschaftliche Ausschuss die Verwaltungen aufgefordert zu beprufen, ob es nicht zweckmässig sei den Obligationen Coupons beizugeben um ihre Roulance in den Nachbarprovinzen zu befördern. Im März 1824 hob die Verwaltung in ihrem Gutachten hervor, die Geschäfte würden zu sehr vermehrt werden, falls bei Einführung der Coupons die Bestimmung<sup>1)</sup>, dass über den Empfang der Zinsen in einem besonderen Buch quittiert werden soll, beibehalten würde. Die Verwaltung schlug daher vor, dass jeder, der sich als rechtmässiger Inhaber einer Verschreibung legitimiert habe, darüber von der Kassenverwaltung einen Journal-extrakt erhalten könne. Demgemäss wäre hinfort zum Empfang der Zinsen ein Vorzeigen der Originalverschreibung nicht mehr erforderlich sondern würde ein Journal-extrakt genügen, auf welchem die Zahlung der Zinsen bemerkt werden konnte<sup>2)</sup>. Die garantierende Gesellschaft nahm diesen Vorschlag an. Sehr bald darauf, bereits im Juni desselben Jahres, kam die Kassenverwaltung zur Ueberzeugung<sup>3)</sup>, dass die Erteilung der Journal-extrakte bei den Zinsenzahlungen doch zu umständlich sei, da viele für jede einzelne Obligation einen Extrakt verlangten. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde daher jetzt selbst die Einführung von Coupons vor. Die garantierende Gesellschaft stimmt auf ihrer Versammlung im Juni 1824 dem vollständig bei.

Nicht nur das hohe Silberagio und die Kündbarkeit der landschaftlichen Obligationen erschwerten die Berechnung der Kassenverwaltung, in erster Linie waren die häufigen und unberechenbaren Kündigungen der Kassenscheine Grund hierzu. Es galt für die Kreditkasse also die Kassenscheine durch Obligationen einzulösen, die längere Zeit unkündbar sein mussten. Ferner musste die

---

1) Statuten vom 1802 II, 12.

2) Protokoll vom 19. Februar 1824.

3) Protokoll vom 26. Juni 1824.

Kassenverwaltung ihr Augenmerk darauf richten, dass die Darlehensschuldner unter dem hohen Zinsfuss (6 0/0 Zins 1 0/0 Etat und 1 0/0 Sinkingfond) stark zu leiden hatten.

In Deutschland hatte der sächsische Staat im Jahre 1821 die Konversion einer Staatsanleihe von 5 0/0 auf 4 0/0 bekannt gemacht. Dieses hatte die livländische adelige Güterkreditsozietät angeregt<sup>1)</sup> eine Reduktion des Zinsfusses ihrer landschaftlichen Obligationen von 6 0/0 auf 5 0/0 vorzunehmen. Zu diesem Zweck plante das livländische Kreditsystem im Auslande eine Anleihe zu 5 0/0 zu machen und machte der Verwaltung der Kreditkasse in Folge dessen den Antrag, gemeinschaftlich mit dem Kreditsystem die Negoze anzustellen. Nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände waren die Verwaltungen einstimmig der Meinung ohne Autorisation des Landtages nicht in eine solche Anleihe einzutreten. Im Bericht der Verwaltungen vom Jahre 1824<sup>2)</sup> an die garantierende Gesellschaft wird das Bedenken ausgesprochen, dass eine solche Negoze einen sehr ungewissen Vorteil bieten werde. Als Begründung dieser Ansicht wurde zweierlei angeführt, erstens die Kosten des Einziehens des Geldes aus dem Auslande und die Kosten der Anleihe selbst, und zweitens die wahrscheinlichen und gang unberechenbaren Kursverluste bei der jährlichen Remittierung der Zinsen. Ferner wird hervorgehoben, dass durch das eingeführte Geld die einheimischen Kapitalisten in die Notwendigkeit gesetzt werden, für ihre Kapitalien ein anderes Unterkommen zu suchen und somit das fremde Geld sofort wieder auswandern würde. Das Vertrauen zu der Kreditkasse wäre nach Ansicht der Verwaltung schon so gross, dass es nur noch wenige gäbe, welche ihr Vermögen Privatpersonen anvertrauen wollten, und sie wür-

1) v. Engelhardt, a. a. o. s. 46.

2) Bericht der Verwaltungen an die garantierende Gesellschaft vom 12. Februar 1824.

den es noch weniger tun, wenn nicht der herabgesetzte Zinsfuß sie davon abhielte.

Die garantierende Gesellschaft billigte die Ablehnung der Verwaltungen und beschloss, dass eine Anleihe im Auslande nur in dem Fall aufzunehmen sei, wenn die Verschreibungen auf den russischen Silberrubel ausgestellt würden und die Auszahlung sowohl des Kapitals als der Zinsen in St. Petersburg, Riga oder Reval geschehe und der Zins nicht 5 % übersteige.

Die in Deutschland von den Vertretern des livländischen Kreditsystem gemachten Anfragen zwecks Aufnahme einer Anleihe führten zu keinem günstigen Resultat. Im Jahre 1824 schloss das livländische Kreditsystem mit dem St. Petersburger Banquier Ludwig Stieglitz einen Kontrakt zwecks einer Anleihe von 1,000,000 Rbl. ab. Mit Hülfe dieser Anleihe sollte in Livland eine Reduktion des Zinsfußes vorgenommen werden. Diese Operation konnte nur von Bestand sein, wenn die estländische Kreditkasse ebenfalls zu einer Zinsreduktion schritte. Hier lagen die Verhältnisse schwieriger wegen des fehlenden lokalen Geldmarktes und der verschiedenartigen hier aus gegebenen Kassenverschreibungen. Es zirkulierten 5 % Zinstragende kündbare Kassenscheine mit Spezialhypothek auf Güter, landschaftliche Obligationen, die auf den Empfänger lauteten, zum teil zu 5 %, grössten theils zu 6 %, endlich keine baaren Renten tragende Kassenreverse, für welche der Eigentümer nach je drei Jahren 18 % in nicht kündigungsfähigen Zinsreversen erhielt. Alle diese Verschreibungen hatten verschiedene Kurse. Nach dem Vorgange Livlands konnte die garantierende Gesellschaft nicht mehr zögern die Reduktion auch in Estland in Angriff zu nehmen. In Folge dessen hatte der Ritterschaftshauptmann von Benckendorff mit Stieglitz Unterhandlungen angeknüpft und, nach genommener Rücksprache mit dem Präsidenten der Kassenverwaltung von Harpe, die garantierende Gesellschaft zum 23. Juni 1824 berufen. Bei derselben beantragt

der Ritterschaftshauptmann <sup>1)</sup>, es biete sich eine Gelegenheit zur Herabsetzung des Zinsfusses eine bedeutende Anleihe in Silbermünze dergestalt zu machen, dass gegen Zahlung einer Prämie von 10 % das Kapital nach 5 % verzinst und nach Ablauf von 10 Jahren nach den Grundsätzen des Sinkingfonds mit 2 % jährlich zurückgezahlt werde. Die garantierende Gesellschaft erwählt eine Kommission von zwei Gliedern aus jedem Kreise mit Hinzuziehung sämtlicher Glieder beider Verwaltungen zur Beprüfung dieser Angelegenheit. Diese Kommission tritt auch sofort zusammen und beschliesst die mit Stieglitz eingeleiteten Verhandlungen hinzuhalten und unterdessen Erkundigungen einzuziehen, ob nicht im Auslande zu billigeren Bedingungen eine Negoze zu machen sei. Die garantierende Gesellschaft stimmte diesem bei. Auf der im März 1825 zusammenberufenen garantierenden Gesellschaft teilte der Ritterschaftshauptmann von Benckendorff jedoch mit <sup>2)</sup>, dass alle Bemühungen, im Auslande eine billigere Anleihe zu machen, fehlgeschlagen seien, und, indem er bedauert, dass seine im Juni 1824 gemachten Anträge betreffend die Kontrahierung einer Anleihe bei Stieglitz nicht mehr Anklang gefunden — die Livländer seien jetzt schon im Genuss der Reduktion — beantragt er die Erwählung einer Kommission, welche plenarie zu autorisieren sei die Möglichkeit der Herabsetzung des Zinsfusses genau zu beprüfen und die dazu nötige Anleihe abzuschliessen. Dieser Antrag wurde angenommen. Die Kommission sollte auch befugt sein, wenn sie es für notwendig und zweckmässig erachtet, einen „steigenden Fond“ bei der Kreditkasse einzurichten. In dieser Angelegenheit wird gleich auf der ersten Sitzung der Beschluss gefasst einen „steigenden Fond“ einzurichten <sup>3)</sup>, mit der Motivierung da-

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 23. Juni 1824.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 9. März 1825.

<sup>3)</sup> Protokoll vom 11. März 1825

durch der Kündigung so mancher, namentlich von Auswärtigen angelegten Kapitalien vorzubeugen.

Früher bereits hatte der Banquier Stieglitz sich bereit erklärt eine Zinsreduktion in Estland zu unterstützen. In der Anleiheangelegenheit hatte der Ritterschaftshauptmann von Benckendorff schon im Januar dem Banquier Stieglitz geschrieben <sup>1)</sup> und angefragt, ob er bereit sei der estländischen Kreditkasse die Summe von 100,000 Rbl. Silber gegen landschaftliche Obligationen zu leihen.

Die estländische Kreditkasse hat im Laufe der Zeit viele Anleihen abgeschlossen und mehrere Konversionen resp. Zinsreduktionen vorgenommen. Unseres Erachtens verdienen zwei, die erste durch ein inländisches und die erste durch ein ausländisches grosses Bankhaus gemachte Anleihe unsere besondere Aufmerksamkeit. Sie sind gleichsam vorbildlich für die späteren Anleihen und was noch wichtiger ist, die Kreditkasse trat durch diese Operationen in die Öffentlichkeit, auf den Weltmarkt hinaus. Wir wollen daher auch die beiden genannten Anleihen im Detail behandeln.

Auf Veranlassung reiste der estländische Ritterschaftssekretär Staël von Holstein nach St. Petersburg um persönlich mit Stieglitz zu verhandeln. Hierauf schreibt Stieglitz dem Ritterschaftshauptmann und stellt seine Bedingungen auf <sup>2)</sup>. Zuerst heisst es:

„Ein Geschäft von Ein Hundert Tausend Rubel S. M. ist nicht ein Gegenstand für mich, der als Anleihe wichtig sein, und den Aufwand von Zeit und die Mühe einer Unterhandlung lohnen kann. Will man Summen von solchem Belauf placieren, so finden sich dazu hier an Ort und Stelle weit vortheilhaftere Gelegenheiten. Nicht nur hat dieses Geschäft also an und für sich keinen besonderen Reitz für mich, sondern es erscheint, wegen der agio, mir noch besonders schädlich, da von dort diese Obligationen 370 à 368 cop. pr. Silber R. notirt werden und man Hofnung macht, die noch

1) Briefkonzept von 24. Januar 1825 Kreditkassenarchiv.

2) Brief von Stieglitz vom 10. Februar 1825 an v. Benckendorff.

billiger anschaffen zu können. Es muss Ihnen also klar werden, dass, wenn ich darauf eingehe, es nicht wegen dieses Geschäfts an sich sein kann, sondern ich es bloß als ein Ihnen nöthig scheinendes Vorbereitungsmittel zu der grössern Massregel der Reduction ansehe, welche zu unterstützen ich mich bereitwillig erklärt habe.“

Nun folgen die Bedingungen. Stieglitz würde zwischen dem 20. und 24. Februar desselben Jahres 100,000 Rbl. Silber zu einem Kurse von 3:70 in Banknoten mit 6 % jährlicher Verzinsung dem Ueberbringer gegen 100 Obligationen von 1000 Rbl. Silber und den dazu gehörigen Zinsencoupons ausliefern. Der Preis des Silberrubels gegen Banknoten sollte nachher nach dem Durchschnittskurs vom 6. und 10. März a. c. reguliert und die Differenz ausgezahlt werden. Die Obligationen sollten à 5000 Rubel jährlich kündigungsfähig sein, derart, dass von 1826 an bis 1845 für jedes Jahr 5000 Rbl. Silber kündigungsfähige Obligationen gegeben würden. Die Zinsencoupons zu diesen Obligationen, welche spätestens bis Mitte April fertig gedruckt sein müssten, sollen dann, vorläufig auf sechs Jahre, Stieglitz übergeben werden. Die Zinsencoupons sollten so lauten, dass die Zinsen am 1. März jedes Jahres in Reval oder am 10. März in St. Petersburg bei Stieglitz & Co nach Wahl der Inhaber zahlbar seien. Bei Emission neuer Zinsencoupons nach sechs Jahren sollte man von neuem übereinkommen bei wem in St. Petersburg die Zinsen ausgezahlt werden sollten. Ferner musste die Kreditkasse sich verpflichten im Märztermin 1825 von niemandem Geld zu 6 % anzuleihen. Zuletzt teilt Stieglitz noch mit, dass falls das Geschäft für die erwähnte Reduktion zustandekommt, die Obligationen vom Februar 1825 zu denselben Bedingungen umgeschrieben und ausgetauscht werden sollten, wie die der beabsichtigten grösseren Negoze.

In Folge dieses Schreibens wurden am 14. Februar durch eine Bekanntmachung diejenigen, welche zum 1.

März Darlehen auf ihre Güter nachgesucht, aufgefordert sich darüber zu erklären, ob und wieviel sie davon in baarem Gelde zu erhalten wünschten. Hierauf meldeten sich zuerst 18 Güter und später noch 24 Güter. Die Verwaltung erachtete es ausserdem noch für notwendig 40,000 Rbl. Silber zu Prärealisation von landschaftlichen Obligationen zu verwenden; deshalb wurde verfügt<sup>1)</sup>, nur die Hälfte der zuerst eingelaufenen Darlehensgesuchen von 18 Gütern in baar, die andere Hälfte und die später eingelaufenen Gesuchen aber durch 6 % landschaftliche Obligationen zu befriedigen. Die Anleihe bei Stieglitz war auf 150,000 Rbl. Silber erhöht worden und nach dem Kurse mit 551,500 Rbl. Banco, die der Ritterschaftshauptmann aus St. Petersburg brachte, eingezahlt worden.

In Livland war kurz vorher, wie schon erwähnt, eine Anleihe bei Stieglitz gemacht worden<sup>1)</sup>. Der Delegierte der livländischen Ritterschaft, Baron Paul Ungern-Sternberg zu Errastfer, war ein Schwager des Sekretären der estländischen Kreditkassa W. von Samson, der zugleich als Glied der Reduktionskommission in derselben eine hervorragende Rolle spielte. Aus Privatbriefkonzepten Samsons, die sich im Archiv der Kreditkassa befinden, ersehen wir, dass Samson sich im Auftrage des Komités darum bemühte zu erfahren unter welchen Bedingungen die livländische Anleihe abgeschlossen war. In einem Briefe vom 18. März heisst es in Bezug auf den früher geäusserten Wunsch der garantierenden Gesellschaft sich doch lieber im Auslande nach einer vorteilhafteren Anleihe umzunehmen, als man sie von Stieglitz erhalten könne:

„die Stimmung ist jetzt allgemein für die Reduktion, die Bedenklichkeiten sind sehr geschwunden und wollen sich wenigstens nicht laut machen; in unsrer Commission ist alles dafür, bis auf 1. Glied, den ich nicht

<sup>1)</sup> Protokoll vom 2. März 1825.

<sup>1)</sup> v. Engelhardt a. o. o. S. 46—50.

Gegner, aber sehr bedenklich und ungläubig nennen kann“. Im Briefe an den Ritterschaftshauptmann vom 4. April teilt Ungern-Sternberg mit, dass er nicht in der Lage wäre den livländischen Kontrakt mitzuteilen, weil der Inhalt niemandem als den Kontrahenten bis zur nächsten Generalversammlung bekannt werden dürfe; Ungern-Sternberg schlägt aber vor, die Bedingungen, die Stieglitz machen werde, ihm mitzuteilen, damit er alsdann ein motiviertes Gutachten geben könne. Später teilt Ungern-Sternberg seinem Schwager Samson mehrere Briefe von Stieglitz, die estländische Negoze betreffend, mit, nach welchen Stieglitz von der estländischen Kreditkasse keine so gute Meinung hat, als vom livländischen Kredit-system.

Im März benachrichtigt <sup>1)</sup> der Ritterschaftshauptmann den Banquier Stieglitz von der Einsetzung der oben erwähnten Kommission, worauf Stieglitz antwortet <sup>2)</sup>, er wolle die Basis seiner Bedingungen anzeigen, sobald die Kommission über etwaige Veränderungen der Obligationen einig ist und sobald ihm mitgeteilt werde, wieviel als Anleihe und wieviel als Kredit nötig sei.

Um die zur Reduktion des Zinsfusses erforderliche Anleihe beim Banquier Stieglitz einzuleiten, reisten der Ritterschaftshauptmann von Benckendorff und Sekretär von Samson am 7. Mai nach St. Petersburg, wo am 9., 10. und 11. Mai Konferenzen bei Stieglitz stattfanden. Am ersten Tage erlangte man nichts wesentliches. Nach den Aufzeichnungen Samsons über den Aufenthalt in St. Petersburg, äusserte Stieglitz der Deputation gegenüber, er wolle lieber in Livland 30 Millionen reduzieren als in Estland 1 Million. Ähnliche Äusserungen hatte Stieglitz ja schon brieflich dem Baron Ungern-Sternberg zu Er-rastfer gemacht. Irgendeinen Grund zu dieser Ansicht gab es nicht. Offenbar hatten estländische Korrespon-

---

<sup>1)</sup> Schreiben vom 23. März 1825.

<sup>2)</sup> Schreiben vom 11. April 1825.

dentem, denen die Reduktion unangenehm war, Stieglitz falsche Nachrichten mitgeteilt, so z. B. dass im letzten Termin 50 Güter die Zinsen nicht hatten berichtigen können, während faktisch der Zeit 2 Güter weniger unter Sequester standen als vor dem Termin. An den folgenden Tagen wurden die allgemeinen Gesichtspunkte des Geschäftes besprochen, und äussert Samson später, dass ihm die Korrespondenz mit seinem Schwager von grossem Nutzen gewesen sei, da er dadurch wusste, wo Stieglitz hinaus wollte und was man nachgeben durfte. Nach Rückkehr der Deputation aus St. Petersburg wurde die Kommission wiederum zusammengerufen, auf derselben fand eine eingehende Diskussion über die Bedingungen Stieglitz's statt, und war man mit den Vorschlägen des Banquier Stieglitz im allgemeinen einverstanden<sup>1)</sup>. Zwecks der Reduktion leiht Stieglitz gegen landschaftliche Obligationen der estländischen Kreditkasse 800,000 Rbl. Silber à 5 %, hiervon werden 650,000 baar in Silber oder, falls es gewünscht wird, teils in Kommerzscheinen und 150,000 mit den landschaftlichen Obligationen der Anleihe vom Februar 1825 ausgezahlt. Für die Auszahlung in festen Darlehen erhält Stieglitz 10 % Provision. Ausserdem eröffnete Stieglitz der Kreditkasse einen ausgedehnten Kredit<sup>1)</sup>, für den er, falls derselbe nicht benutzt werden würde, eine baare Provision von 20,000 Rubel zu erhalten hatte, falls der Kredit zum Teil oder ganz benutzt wird, so sind die Bedingungen dieselben für das auf den Kredit gezogene Geld, wie beim festen Darlehen. Für das nicht bezogene Geld sollte die Provision von 20,000 Rbl. verhältnismässig ausgezahlt werden. Die Zinsencoupons zu diesen Obligationen sollten vorläu-

<sup>1)</sup> Protokoll der Kommissionssitzung vom 15. Juni 1825.

<sup>1)</sup> Die Grösse dieses Kredits scheint ein Geschäftsgeheimnis gewesen zu sein. Nach einem durchstrichenen § des Konzepts zum Kontrakt mit Stieglitz wird der Kredit für den Johanni 1824 und März 1827 auf 6,000,000 Rbl. Silber angesetzt.

fig auf fünf Jahre dem Banquier Stieglitz übergeben werden.

Die Kapitalzahlungen sämtlicher durch die Reduktion umzuschreibender oder neu auszustellender Verschreibungen für den Märztermin sollten so gestellt werden, dass die Summen nicht früher als am 10. März zahlbar würden, weil Stieglitz erst um diese Zeit das Geld nach Reval absenden konnte.

Die Zinsen sollten am 10. März in Reval oder nach an diesem Tage gemachter Anzeige am 30. März bei Stieglitz in St. Petersburg nach Wahl der Inhaber zahlbar sein. Die Zinsen sollten entweder in baaren Silberrubeln oder in Banco Assignationen nach dem Kurs in St. Petersburg zwischen dem 6. und 10. März und für die Juni Zahlung nach dem Kurs zwischen dem 20. und 26. Juni nach Wahl der Kasse berichtet werden. Für die Einlösung der Coupons berechnet der Banquier Stieglitz  $\frac{1}{2}$  % Provision. Im Fall die Reduktion nicht zustandekommen, oder die garantierende Gesellschaft im Laufe der Zeit sich veranlasst sehen sollte für ihre Obligationen oder Kassenscheine wiederum 6 % jährliche Zinsen zuzugestehen, so wäre auch diese höhere Rente für die dem Banquier Stieglitz zu erteilenden landschaftlichen Obligationen zu zahlen. Bis zum März und Johanni 1827 soll die Kassenverwaltung ihre sämtlichen Verschreibungen einziehen und sie gegen Kassenscheine, die auf verpfändete Güter speziell lauten und dergestalt fundiert sind, umtauschen; alsdann sollen auch die dem Banquier Stieglitz zu erteilenden landschaftlichen Obligationen in dergleiche Kassenscheine umgeschrieben werden. Stieglitz darf die Obligationen oder Kassenscheine auch in blanco indossieren und so weiter transportieren. Schliesslich sichert die Kasse Herrn Stieglitz zu, sich durch nichts veranlassen oder bestimmen zu lassen einen grösseren Betrag von Verschreibungen auszustellen, als die ganze Hakenzahl der zur Garantie beigetretenen Güter in Estland Sicherheit gewährt und zwar zu 1,500 Rbl. Sil-

ber und 600 Rbl. Banco per Landhaken der nicht taxierten Güter. Wegen der Rückzahlung hatte Stieglitz vorgeschlagen, dass nach beiden Teilen freistehender halbjähriger Kündigung vom Jahre 1837 an die Rückzahlungen dergestalt erfolgen sollten, dass von 1837 bis 1847 in den bestimmten Terminen nur 5 % vom Kapital gekündigt werden dürfte, vom Jahre 1847 ab sollte aber beiden Teilen eine Kündigung von 10 % des ganzen geliehenen Kapitals freistehen.

In den obenerwähnten Punkten stimmte die Kommission den Propositionen des Herrn Banquier Ludwig Stieglitz bei, in zwei Punkten war sie aber abweichender Meinung. Stieglitz wünschte, dass die Kassenreverse und Zinsreverse nicht in gleiche Kategorie mit den landschaftlichen Obligationen gestellt und wie diese durch Baarzahlung nach vorhergegangener Aufkündigung realisiert werden sollten, sondern nur bei Liquidationen der bei der Kasse gemachten Schuld anstatt Zahlung anzunehmen wären. Stieglitz wünschte dieses, damit die Summe der kündigungsfähigen Kassenverschreibungen vermindert werde. Die Kommission stimmte diesem Vorschlag aber nicht bei, weil über den Zinsfuß der Kassenreverse und Zinsreverse nicht disponiert werden könne, ohne den Eigentümern derselben die Benutzung des Kapitals zu gestatten. Ferner wünschte Stieglitz, dass in Zukunft keine baaren Anleihen zu 5 % von der Kasse gemacht werden sollte. Bei diesem Punkte bemerkte der Präsident von Harpe: „da der Credit im Allgemeinen, ganz besonders aber bey einer Leih-Anstalt, nicht bloss von der Zulänglichkeit der Hypotheken sondern wesentlichst auch von der prompten Zahlung abhängt, so könne er als Präsident und Glied der Cassen-Verwaltung, der Meinung, dem Herrn Banquier Stieglitz die Bedingung zuzugestehen, dass abseiten der Casse, bey anderweitigen Negocen keine Verschreibungen auf 5 % Rente gestellt werden dürfen, nicht beytreten, indem dadurch der Casse das Mittel zur prompten Zahlungsleistung beschränkt

werde.“ Die Kommission war im übrigen der Meinung, dass die Reduktion nicht zustandezubringen sei, falls diese letztgenannte Bedingung vom Banquier Stieglitz aufrecht erhalten würde, weil es den Inhabern der Kassenverschreibungen eine grosse Erleichterung bei der Kündigung wäre, falls sie, wenn sie keine vorteilhaftere Placierung fänden, ihr Geld zu 5 0/0 bei der Kasse unterbringen könnten.

Stieglitz wünschte am 18. Juni von den Beratungen der Kommission benachrichtigt zu werden, damit er am 20. Juni zur endgültigen Beschlussfassung nach Reval abreisen könne. Nachdem Stieglitz am 22. Juni in Reval eingetroffen war, fand am 23. Juni die nächste Sitzung der Kommission statt. Man einigte sich dahin <sup>1)</sup>, dass diejenigen Punkte, „welche das Innere der Credit-Casse und der Verwaltung betreffen“ nicht in den Kontrakt aufgenommen werden sollten. Am 24. Juni wurde der Kontrakt von der Kommission, die bis auf ein Glied vollständig beisammen war, und vom Banquier Stieglitz unterschrieben. Ein Exemplar nahm Stieglitz in Empfang, das andere wurde versiegelt im Gewölbe der Kreditkasse deponiert <sup>2)</sup>.

Nun wurde auch sofort zu Reduktion geschritten. Zwei Tage nach Abschluss der Anleihe erliess die Kas- senverwaltung folgende Bekanntmachung:

„Die im März dieses Jahres versammelt gewesene Gesellschaft der zur Garantie verbundenen Güterbesitzer in Estland hat beschlossen, dass sämtliche Verschreibungen der Ehstländischen Adlichen Credit-Casse nur fünf Procent jährlicher Zinsen tragen sollen. Demnach macht die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen Adlichen Credit-Casse hiermit bekannt:

---

<sup>1)</sup> Protokoll der Kommissionssitzung vom 23. Juni 1825.

<sup>2)</sup> Ueber den ganzen Geschäftsgang sind die nähere Aufzeichnungen von W. von Samson gemacht worden, die uns im Archiv der Kreditkasse zugänglich gewesen sind.

1) Dass sie zum letztenmal am 24:sten Juny 1826 für sämtliche von ihr ausgestellten Verschreibungen an Land-schaftlichen Obligationen, Capital-Abtrags Reversen, Cassen-Reversen und Zinsen-Reversen, 6 Procent Zinsen, von da ab, also im März 1827, nicht mehr als fünf Procent jährliche Zinsen zahlen wird.

2) Dass sie allen Inhabern der im vorstehenden Punct genannten Cassenverschreibungen, welche mit diesem Zinsfuss sich nicht begnügen, und ihr Capital ausgezahlt haben wollen, dieses nach vorhergegangener 6-monatlicher Aufkündigung, wenn es auch nicht fällig ist, mit den laufenden Zinsen zu 6 Procent im März- oder Johanni-Termin künftigen Jahres zurückzahlen wird.

3) Dass daher alle diejenigen, welche Eigenthümer von 6 Procent Zinsen tragenden Cassenverschreibungen sind, und nicht zufrieden damit seyn wollen, dass sie von oben bestimmten Termin ab, nur fünf Procent jährlicher Zinsen erhalten, entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, in den reglements-mässigen Aufkündigungs-Terminen vom 20:sten August bis 1:sten September d. J. für die März-Verschreibungen und vom 5:ten bis 15:ten December d. J. für die Johannisverschreibungen in der Verwaltung sich melden, die Aufkündigung zu machen, die Original-Verschreibung sammt dem etwa ausgegebenen Zins-Coupon einzuliefern und dagegen eine Bescheinigung über die geschehene Aufkündigung zu empfangen haben, damit sie alsdann im Termin die Capitalien mit den laufenden Zinsen entgegen nehmen, und werden Kündigungen, die nicht auf die hier vorgeschriebene Art geschehen, nicht angenommen werden.

4) Dass sie die Capitalien der aufgekündigten Verschreibungen mit harten silbernen Rubelstücken auskehren wird.

5) Dass nach Ablauf der Aufkündigungs-Termine, einmal geschehene Aufkündigungen, unter keiner Bedingung, zurückgenommen werden sollen, und dass die Casse sich dergestalt gestellt hat, dass sie keiner baaren Negocen bedarf.

6) Dass dagegen, um den Capitalisten Gelegenheit darzubieten, ihr Geld sicher in der Casse unterzubringen, unter Bedingungen, welche in der Verwaltung zu erfahren sind, Cassenverschreibungen bis auf eine bestimmte Summe auf Zinseszins angenommen werden können.

7) Dass alle diejenigen, welche in der § 3 bestimmten Frist, nicht gekündigt und ihre Original-Verschreibungen nicht eingeliefert haben, als solche werden angesehen werden, die-

ihre in der Credit-Casse stehenden Capitalien derselben hinfort zu fünf Procent jährlicher Zinsen lassen. mithin also auch nicht die im 2:ten Punct bemerkte Capitalzahlung empfangen wollen.

8) Dass sie, um den Inhabern eine noch grössere Sicherheit in Absicht der Hypothek, und eine grössere Leichtigkeit zur Disposition über das Capital zu gewähren, so viel als möglich schon beim nächsten Zinsen-Empfang die seitherigen Cassen-Verschreibungen einziehen und gegen selbige Cassenscheine, die, unter Garantie aller Theilnehmer des Creditwesens in Ebstland zugleich auf das der Credit-Casse verpfändete Gut speciell lauten und nach halbjähriger Kündigung zahlbar sind, mit den auf fünf Procent gestellten Zins-Coupons ertheilen wird.

9) Dass sie den Termin der Capital- und Zinseszahlung von März 1827 an für die März Cassenscheine vom 1:sten März auf den 10:ten März verlegen und für diese Verlegung die Zinsen für  $\frac{1}{3}$  Monat vergüten wird.

10) Dass sie die Anordnung treffen wird, dass den Inhabern der Cassen-Verschreibungen in Liefland, welche ihre Capitalien der Casse nicht gekündigt haben, die Zinsen für den Märztermin in Riga gezahlt werden, und dass der Umtausch der in ihren Händen sich befindenden Landschaftlichen Obligationen gegen Cassenscheine ebenfalls in Riga besorgt werden, dass sie deshalb die Anzeige über die Grösse der ihnen gehörenden Cassenverschreibungen, unter Anführung der Person an die sie ursprünglich ausgestellt ist, der Nummer und des Datums hieselbst zwischen dem 5:ten und 15:ten December d. J. zu machen haben, damit ein solcher Umtausch im nächstfolgenden Jahre bewerkstelligt werden könne.

Reval den 26, Juny 1825.

Wilhelm von Harpe.

W. von Samson, Secr.

Auf Antrag der Reduktionskommission beschloss <sup>1)</sup> die garantierende Gesellschaft im Februar 1826 die Verlegung des Termins für die Kronszahlungen vom Juli auf den September, wogegen die Minister der Finanzen und der Apanagen nichts einzuwenden hatten, vorausgesetzt dass die Zinsen für die spätere Zahlung vergütet werden.

<sup>1)</sup> Protokoll vom 27. Februar 1826.

In Folge der Reklamationen von Inhabern landschaftlicher Obligationen in Riga wurde 1827 auf Antrag des Präsidenten beschlossen die bei der Verlegung des Zahlungstermines vom 24. Juni auf den 10. September nicht in Anschlag gebrachten Zinsen für 6 Tage den Reklamanten zu vergüten, obgleich den estländischen Inhabern von landschaftlichen Obligationen solches nicht zugestanden worden, um den Kredit der landschaftlichen Obligationen nicht zu schädigen und da diese Vergütung für Riga eine sehr unbedeutende Summe ausmachte. Auf derselben Sitzung der Kommission wurde die Form der neu auszufertigenden landschaftlichen Obligationen festgesetzt und beschlossen die erforderlichen Platten in St. Petersburg gravieren zu lassen.

Der Bekanntmachung vom 26. Juni 1825 gemäss<sup>1)</sup> mussten diejenigen der gekündigten Verschreibungen, welche auf Silber lauteten, auch in Silber ausgezahlt werden. Der Privatkorrespondenz Samsons und Ungern-Sternbergs entnehmen wir, dass dieses ein Mittel war, welches so wenig als möglich Kündigungen hervorrufen sollte und welches sich schon in Livland bewährt hatte. Samson war der Ansicht, dass man in Reval ebenso ungerne wie in Riga grosse Mengen von Rubelstücken in Empfang nehmen würde. Im November fragt Stieglitz an<sup>2)</sup>, welches das Minimum wäre, das er in baaren Silberrubeln schicken dürfte, da sein Vorrat sich auf den Betrag beschränke, den er im März aus der St. Petersburger Schulden Tilgungskommission erhalten werde. Im Dezember beschliesst<sup>3)</sup> die Kommission die baare Summe auf 375,000 Rbl. Silber zu bestimmen, den Rest in Banco Assignationen nach dem Kurs zu verlangen. In letztgenanntem Briefe betont Stieglitz es ausdrücklich, dass der ganze Betrag der Auszahlungen durch die Kreditkasse in Reval

1) Bekanntmachung vom 26. Juni 1826 Punkt 4.

2) Brief von Stieglitz vom 14. November 1825.

3) Protokoll vom 11. Dezember 1825.

geschehen solle und nur ja niemandem direkte Anweisungen auf das Bankhaus Stieglitz in St. Petersburg zu geben seien. Auf Anregung von Stieglitz bestimmte die Kommission<sup>1)</sup> hinsichtlich der Grösse der neu auszustellenden landschaftlichen Obligationen, dass diese nicht auf grössere Summen als 5,000 Rbl., in der Regel aber nur auf 1,000 Rbl., 500 Rbl., 200 Rbl. und 100 Rbl. lauten sollen; nur in Fällen, wo es ausdrücklich verlangt wird und die Kapitalien in festen Händen bleiben, können die landschaftlichen Obligationen über grössere Summen ausgestellt werden. Diejenigen, welche in Zukunft Darlehen auf Güter aufnehmen wollten, sollen  $\frac{1}{10}$  des Darlehens in landschaftlichen Obligationen zu 100 Rubel erhalten.

Kurz vor Effektuiierung der Anleihe entstand zwischen der Verwaltung der Kreditkasse und Stieglitz eine Meinungsverschiedenheit. Wie wir eben gesehen haben hatte die Kreditkasse ihren Silberbedarf auf 375,000 Rbl. Silber angegeben<sup>2)</sup>. Der Ritterschaftshauptmann teilt am 27. Februar 1826 mit, er sei eben aus St. Petersburg zurückgekehrt und habe von der Stieglitzschen Anleihe 50,000 Rubel unter denselben Bedingungen übernommen, davon 41,000 Rbl. am folgenden Tage eintreffen würden; des schlechten Weges halber gelangte der Transport aber erst am 2. März abends an. Die Kasse geriet dadurch und weil auch das Stieglitzsche Geld erst später eintraf in grosse Verlegenheit; sie konnte nicht wie beabsichtigt und verabredet war die gekündigten Kassenschreibungen, deren Realisierung gleich am 1. März verlangt wurde, in Silberrubelstücken baar auszahlen und war genötigt doch Anweisungen auf Stieglitz zu geben oder in Kom-

1) Protokoll vom 7. Dezember 1825.

2) Gemäss den Aufzeichnungen W. v. Samsons in dem Konvolut der Akten der Zinsreduktion von 1826 war Stieglitz schon am 26. Oktober 1825 mitgeteilt worden, die Kreditkasse bedürfte zum März 1826 550,000 Rbl. Silber und wurde von dieser Summe 375,000 Rbl. in Silberrubelstücken erbeten. Vgl. Beschluss vom 11. Dezember 1825.

merzbankscheinen zu zahlen. Am 5. März brachte der Wachtmeister Mickhoff 74,000 Rbl. Banco; am 9. März langten in 24 Tonnen 171,300 Rbl. Silber an und am 10. März übergab das Kommissionsglied von Brevern in Kommerzbankscheinen 75,000 Rbl. Silber; 79,383 Rbl. Silber wurden in St. Petersburg in verschiedenen Anweisungen ausgezahlt.

Wir sehen also, dass Stieglitz einen grossen Teil der Anleihe schon vor dem im Kontrakt stipulierten Termin, dem 10. März, aus St. Petersburg abgesandt hatte um der Verwaltung der Kreditkasse aus ihrer Verlegenheit zu helfen, in welche dieselbe in Folge unvollkommener Massregeln und Unbedachtsamkeit geraten war. Diese riefen nun bei Stieglitz grosses Ungehaltenensein hervor, der Umstand wiederum, dass Stieglitz Miene machte die gegen die Anleihe erhaltenen Obligationen unter pari zu verkaufen, wie es schien auf Anfragen aus Estland, beunruhigte die Verwaltung der Kreditkasse; die Folge war ein sehr gereizter Briefwechsel vor Toresschluss. Samson macht den Anfang und schreibt an Stieglitz <sup>1)</sup>.

„Ich bitte Sie dringend und so sehr ich kann Herrn von Brevern“, — der zum Empfang des Geldes bevollmächtigt war — „so viel Sie können von der Summe, die wir von Ihnen empfangen, zu verabfolgen, der sie uns dann früher zuschickt, damit wir aus dringender Verlegenheit gezogen werden . . . Mit blutendem Herzen habe ich um einen Aufstand zu vermeiden dieses Mal darin willigen müssen, dass mehrere Zahlungen in St. Petersburg angewiesen werden, weil wir die Zahlungen jetzt hier nicht honorieren können.“ Ferner heisst es: „Sie zwingen uns dadurch“ (auf den Kurs bezugnehmend) „mehr von Ihnen zu nehmen und Sie können Ihr Geld besser anwenden. Auch habe ich die Ueberzeugung, wenn wir den Termin hier genau beobachten könnten, unsre Papiere hier schon um ein beträchtliches heraufgegangen wären und sie die Ihrigen wenigstens zu pari veräussern könnten“ . . . Ausser diesem Brief begab sich Brevern persönlich zu Stieglitz. Ueber das Gespräch zwischen ihnen hat sich

<sup>1)</sup> Briefkonzept vom 28. Februar 1826.

keine Memoire gefunden, jedoch giebt ein Brief von Stieglitz an Samson vom 3 März 1826 genügend Aufschluss. Es heisst da „Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 28 febr. hat mich wahrlich in Erstaunen gesetzt. Alle Verabredungen, die nach reiflicher Ueberlegung seit Monaten getroffen sind, die zweckmässig waren, sind an einem Tage, ohne dass man mir die geringste Kenntniss davon gibt, umgeworfen. Statt R. 500,000 Silber, *die fertig sind*, die ich dazu bestimmt und zu welchen ich alle anstalten gemacht habe, und die *ich morgen empfangen*, und welche dort, zumal jetzt da auch Silber in Riga nicht zu placiren ist, ihren Effect nicht verfehlt haben würden, kömmt man gestern Abend zu mir, und fordert für S. R. 200,000 *gleich* Bco Nten! Ferner giebt man Anweisungen auf hier! und der ganze Rest vom Silber wird nun R. 171,300 nur sein! Es versteht sich von selbst, dass Leute d. 1 März sich nach ihrem Gelde melden werden, wenn man es ihnen versprochen, wie kan man aber auf d. 1 März versprechen, was laut unserem Contract erst wischen d. 8 & 12 ten März von hier abgeschickt wird? Ich konnte nie ahnen, dass die Kündiger dieses Recht hätten auf d. 1 März zu dringen, sonst war es ja leicht voraus zusehen dass sie sich melden würden und es hebt den Credit einer Anstalt nicht, wenn sie ihre Versprechungen nicht auf das pünktlichste erfüllt u. wie kan man versprechen, was phisisch unmöglich ist. Es wird Ihnen nun in Zukunft mit dem 10 März ebenso gehn, wenn Sie *an dem Tag* Zahlen dort, im Fall es nicht in meinen Kräften ist, wie jetzt, das Silber früher abzuschicken. Statt 375,000 Silber als das *minimum* laut Ihrem Brief vom 22 Nov. wobei Sie gern *alles* in Silber haben wollten nehmen Sie jetzt für S. R. 200,000 Bco Nt 740,000, da doch in Bco Nten nun nach Ew. Wohlgeboren Bericht in allem 431,430:94 cop. gekündigt sind. u. wo bleibt der Ausdruck „harte Silber-Rubel“ in Ihrer Ankündigung, jetzt also werden nicht nur diejenigen, die Bco Nten Verschreibungen haben, sondern auch die, die im Besitz von Silberverschreibungen sind B:co erhalten! und wenn mann, nach allen diesem, nun dann endlich in Bco Noten zahlen will oder mus, warum sagt man es mir nicht, damit *diese* doch zur rechten Zeit da sind, denn dazu kann *ich*, und nur *ich* helfen? Ich kann Ihnen den Eindruck garnicht schildern, den die Erscheinung des Herrn von Brévern mit ihrem Brief auf mich gemacht hat, nachdem ich mich darauf vorbereitet, grade die ganze Masse von Silber abzuschicken und noch 7 Tage früher als ich verpflichtet bin. Das ärgerlichste bei der Sache ist für mich, dass am Ende das Publicum noch sagen wird, ich habe

die Credit-Casse im Stich gelassen; die Creditcassa zahlt nicht, weil sie das Geld von Stieglitz nicht empfangen hat! wer kennt unseren Contract, dass ich bis d. 11:ten März Zeit habe, es abzuschicken? Das Resultat ist, die Feinde der Sache haben ihren Willen bekommen, *man hat ihnen die Mittel des Sieges selbst in Händen gegeben*, und alle meine Anstrengungen, da ich gewohnt bin Sachen mit Energie anzugreifen, in die ich engagirt bin, sind vergebens. Ich sage Anstrengungen, denn man gehe in dieser beispiellosen mercantilischen Crisis jetzt in Europa herum, u. frage von Jemanden, der mit R. 500,000 Silber sich zu einer Zahlung vorbereitet hat, was an sich schon in der *jetztigen* Zeit eine colossale Summe ist, nun noch, dass er diese wieder liegen lasse, u. neuerdings, nachdem man es ihm unerwartet des Abends 9 Uhr sagt, den andern Morgen 740,000 R. B. N. zahle. Ich habe es gethan, und hiermit erhalten Sie das Geld; aber meinen Gefühlen und Ideen dabei wenigstens durch den in diesem Briefe enthaltenen Äusserungen Luft zu machen, habe ich mich nicht enthalten können, die desto drückender für mich sind, weil ich die Nichtigkeit meiner Anstrengungen einsehe, u. das Fehlschlagen des Zweckes: die Creditcassa u. unsre gemeinschaftliche Sache hoch zu stellen. Das Silber, welches nur noch 171,300 R. sind, ist mir allerdings nun leicht zu geben, da ich R. 500,000 für Sie fertig habe. Es steht zur disposition Ihres Bevollmächtigten von Morgen an. Die Zahlungen hier hätten eigentlich durch eine Anweisung der Credit-Cassa auf mich geschehen müssen. Ihr Bevollmächtigter kann dieses Geld *gleich empfangen*, und es den Leuten abgeben. Ich gebrauche die längere Sicht nicht.

Ich habe das Bewusstsein, das *ich* Sie nicht in die dringende Verlegenheit gesetzt habe, wie Sie es nennen, u. in welcher Sie sich befinden, u. die mir unerklärlich ist. Denn auf eine *Stimmung* kann man es in Geschäften nicht ankommen lassen, von hier bekommen Sie das Geld früher, als Sie es verlangen das Recht haben, u. doch entsteht eine Verlegenheit. Es ist also ein Fehler vorgegangen. Ich habe Herrn von Benkendorff gesagt, *auf seine Anfrage*, ob ich ablassen wolle, dass ich es nicht zu den Originalbedingungen thun würde, vielleicht zu 95, *vorher aber mit Ihnen zu sprechen weil es vielleicht der Sache schaden könne*. Mir könnte das nur vortheilhaft sein, denn Ihnen würde man kündigen, Sie das Geld von mir à 90 nehmen. und ich die Pfandbriefe wieder à 95 anbringen. Das widerlegt die Gründe, die Sie mir dagegen anführen. Ich thue es aber doch nicht, aus Grün-

den, die ich Herrn von Benkendorff auseinander gesetzt, weil ich nie stöhnend da eingreife, wofür ich mich selbst interessirt habe. Ich wiederhole es Ihnen, von mir hat die Creditcassa nur zu erwarten, was ihr nützlich sein kann, u. ich denke aus einem höheren Standpunkt für mein Interesse, nehmlich, alles was dem Institut nützlich ist, macht ihre Papiere besser, bei welchen ich so bedeutend interessirt bin. Seien Sie daher ganz beruhigt was meine Operationen betrifft.“

Zum Schluss bittet Stieglitz noch Samson möchte es „mit diesem Brief und seinen Ausdrücken nicht so genau“ nehmen und fährt fort „lesen Sie in der Seele eines Mannes, der mit den besten Absichten und den hinreichenden Mitteln plötzlich in der Verfolgung ihrer Ausführung unerwartet gestört wird, u. das Resultat von vielen mündlichen u. schriftlichen Berathungen mit gescheuten Männern, Sie und die übrigen Herren der Committes, wie ein Kartenhaus umgeworfen siehet. Sie thun mir daher einen gefallen, wenn Sie diese meine Ansichten auch den übrigen Herren der Comittes mittheilen.“

Eine Erklärung für die Handlungsweise der Kreditkasse giebt Samson in seiner Antwort <sup>1)</sup> auf das Schreiben Stieglitz's vom 3 März.

„Ew. Wohlgeboren Schreiben vom 3. d. M. missdeute ich auf keine Weise. Das Gefühl eines gestörten Geschäftes habe ich mit Ihnen Anfangs getheilt. Unsere Maasregeln wären wohl anders gewesen, wenn man nicht so, dass ich durchaus nicht daran zweifeln durfte, gesagt hätte, dass Sie dieses Mal auf keine Weise früher als am 10 d. M. zahlen würden; u. also dadurch allerdings bey uns eine Verlegenheit entstehen musste, da nach der früheren Verbindlichkeit wir früher zahlen mussten. Indess haben Sie vollkommen Unrecht, wenn Sie meinen, dass, wir aus dem Grunde mehr B. A. verlangt, weil wir Silb. Rubel mit B. A. liquidiren wollten. Der einzige; der Geh. R. Uexküll hat 24,000 R. S. M. in Bankscheinen und B. A. empfangen, um . . ., allen übrigen habe wir face gemacht, und unser Credit hat nicht gelitten, und wird auf diesem Wegen nicht leiden. Die Verwechslung der B. A. war Ihnen wegen 175,000 Rbl. früher angezeigt, und fand also nur wegen 25,000 R. S. M. mehr statt. Ich bin zu sehr Geschäftsmann. als dass ich dieses nur in dem Fall wünschte, wenn es Ihnen convenirt. Sie war aber im Allgemeinen wegen unserer Balance nothwendig, weil wir im vorigen Jahr zu stark in die Einwechslung gekommen, und

<sup>1)</sup> Samsons Briefkonzept ist nur „März 1826“ datiert.

also nothwendig wieder verwechseln mussten. Sie fragen wozu wir die B. A. dann anders brauchen werden? Die Darlehensucher bekommen die B. A. nur baar, die ziehen viel ab, dann haben wir die Absicht unaufgekündigte Landschaftliche Obligationen, die nicht in festen Händen sind, einzukaufen und dazu B. A., — hier vortheilhaft — verwenden. Im höchsten Nothfall, wenn den gehofften Maasregeln gemäss garnicht das Geld in die Casse zurückfliesst, so könnten wir vielleicht und höchstens 20,000 R. S. M. an Zinsen für unaufgekündigte Landschaftliche Obligationen, die wir zu berichtigen haben, mit B. A. zahlen. Es thut mit leid, dass Sie zu meiner Einsicht kein Vertrauen haben können.

Was ich sehr ungern gethan habe, ist die abgedrungene Zustimmung zu einer Auszahlung in Petersburg. *Diese* habe ich höchst und sehr ungern geben müssen, und wenn mir nicht so gewiss versichert worden, dass Sie den Termin des Contracts genau beobachten würden, so würde ich einen noch festeren Widerspruch entgegengestellt haben.

Dadurch, dass ich es durchgesetzt, dass auf die Haaken nur nach einer Taxation ein so grosses Darlehen gegeben wird, wie früher, ist unser Bedürfniss nach S. M. geringer als es anfangs angegeben werden musste, weil die meisten von ihren Gesuchen haben desistiren müssen. Der Einkauf von Commerzbankscheinen auf S. M. ist aus diesem Grunde nothwendig gewesen.“ Samson giebt zum Schluss der Hoffnung Ausdruck, Stieglitz möge zur Ueberzeugung gekommen sein, dass die Verwaltung der Kreditkasse keine Kartenhäuser baue.

Samson schien namentlich zu befürchten, dass der Kurs der landschaftlichen Obligationen sinken würde. Dem z. Z. in St. Petersburg weilenden Schwager Ungern-Sternberg schreibt er im März: „ich bitte Dich es ihm — Stieglitz — klar zu machen, dass nicht nur ich, sondern die ganze Welt glauben muss, dass die Reduction nicht gelingen kann, wenn er die Landschaftlichen Obligationen unter pari verkauft. Er hat mir zwar über diesen Gegenstand geschrieben dass er sich nur nach geschehenen Anfragen bei ihm und unter der Bedingung erboten habe, wenn ich meine Einwilligung geben würde. Meine Zustimmung, wenn er sich darum kümmern wollte, wird und kann er nie haben, wie dieses zu handgeiflich ist. Ich könnte mir selbst den Gewinn für mehr als 50,000 R. S. M. machen, wenn ich es nicht für das schreienste Unrecht hielte. Derjenige, der bei ihm angefragt, ist dabei interessirt,

dass Stieglitz es thut, damit er nicht der einzige ist, der solchen Gewinn eingesäckelt hat.“

Die Reduktion hatte im Lande selbst ihre Gegner und Zweifler, die nicht glauben wollten, dass sie durchzuführen sei und welche den schlechten Kurs der Papiere benutzten, um dieselben unter pari anzukaufen und dann zu kündigen. Samson bleibt jedoch guten Muts; in dem oben angeführten Brief an seinen Schwager heisst es: „dem Himmel sei gedankt, dass wir noch länger werden die Spitze bieten können; wenn man nach mehreren Versuchen die ohnmächtige Anstrengung und die Verluste empfinden wird, so wird wohl zum allgemeinen Rückzug geblasen werden.“ Durch eine Bekanntmachung vom 26 Juni 1826 bringt die garantierende Gesellschaft ihren Beschluss zur Kenntnis, dass diejenigen Schuldner, welche ihre Schuld mit landschaftlichen Obligationen belegen, für den Betrag derselben nicht mehr als 5 % für das Darlehen und also keinen Zuschuss zur Deckung der Kosten und des Etats zu zahlen haben. Von der Anleihe zur Reduktion waren gezogen

zum März 1825	150,000 Rbl. Silber
„ „ 1226	500,000 — ausserdem von Benckendorff
	50,000 —
„ Sept. 1826	75,000 — Silber
„ März 1828	125,000 — Im Ganzen waren
also	900,000 Rbl. Silber <sup>1)</sup> dargeliehen davon
feste Darlehen	500,000 —, so dass demnach auf den
Kredit	480,000 Rbl. Silber gezogen worden waren.

Die Prämie für obige 900,000 Rbl. Silber betrug demnach 90,000 Rbl. Silber, laut Kontrakt war ausserdem für den Kredit im Falle der Nichtbenutzung 20,000

<sup>1)</sup> In den Aufzeichnungen von W. v. Samson ist noch ein Posten pro März 1827 mit 75,000 Rbl. Anleihe, und 7,500 Rbl. Provision. In dem Hauptbuche H, welches das Konto von Stieglitz von 1825—1836 enthält, findet sich jedoch dieser Posten nicht wieder.

Rbl. Siloer zu zahlen, und musste die Kreditkasse an Entschädigung für teilweise nichtbenutzen Kredit 7,333: 33 Rbl. Silber zahlen. Ausser diesen beiden Summen ist noch ein Posten von 2,375 Rbl. zu begleichen, den Stieglitz in seiner Antwort auf obige Berechnung in Anspruch nimmt, und den Samson als durch den Kontrakt begründet anerkennt, dazu kommen noch diverse Unkosten, so dass nach dem Bericht der Verwaltungen vom Jahre 1830 an die garantierende Versammlung <sup>1)</sup> die ganzen Kosten sich auf 107,880: 07 Rbl. Silber und 800 Rbl. Banco belaufen; nach angestellter Berechnung haben die Kassendebitoren in den ersten 3 Jahren nach der Reduktion durch den geringeren Zins 137,745: 50 Rbl. Silber und 112,582: 25 Rbl. Banco gewonnen.

Wir haben eben gesehen, wie bald sich die erheblichen Kosten der Zinsreduktion dem Lande bezahlt machten. Im Bericht an die garantierende Gesellschaft im Jahre 1827 <sup>2)</sup> hebt die Verwaltung hervor, wie hoch die durch den verringerten Zinsfuss verbesserte Hypothek anzuschlagen sei. „Im Geiste des Creditsystems“, heisst es ferner im Bericht, „liegt nicht die Anhäufung eines Capitals, das keinem Theilnehmer zu Gute kommt, vielmehr soll es wolthätig für alle wirken, die mit ihm in Verbindung treten. Deshalb sind die Quellen, aus welchen eine jährliche Vermehrung des Capitals auf Kosten bedrängter Schuldner floss, aufgegeben und es sind diese vielmehr in den Besitz der Vortheile selbst, sowie sie sich ergeben, gesetzt worden. — Das Creditsystem erscheint nicht als gewinnstüchtiger Capitalist, sondern ist seinem Geiste gemäss die nachhaltige Vermittlerin des gedrückten Schuldners und des Gläubigers. Die Reduktion war der einzige Weg, auf welchem der gefährdeten Lage der Grundbesitzer

1) Bericht der Verwaltungen an die garantierende Gesellschaft vom 5 Februar 1830.

2) Bericht der Verwaltungen an die garantierende Gesellschaft vom 21. Februar 1827.

Hilfe gewährt werden konnte . . . . Diese Erleichterung hat die Existenz mancher Familien gesichert.“

So war denn die erste grosse Bankleihe beendet und die Zinsreduktion der estländischen landschaftlichen Obligationen durchgeführt worden. Mit der Stieglitzschen Negoze tritt die Kreditkasse in eine neue Periode ein; ihre Obligationen gelangen auf den Weltmarkt. Die Kreditkasse war nun sozusagen auf eigene Füße gestellt und viel weniger vom Staat abhängig als zuvor. Wir haben schon erwähnt, dass gleich 1826 die ganze 6% Restschuld an die Reichsschatzkammer getilgt wurde. Im Jahre 1828 tilgte die Kasse ihre Schuld dadurch, dass sie auf Anweisung des genannten Departements dem Senateuren Grafen Tiesenhausen, der seine Güter Waldau, Hermet, Allo und Rappel dem oben erwähnten Departement für 900,000 Rbl. Banco verkauft hatte, diesen Betrag nach Abzug der Kreditkassenschuld teils baar, teils in Bankscheinen gegen Zahlung eines Disconts von 1% auszahlte.

Laut Beschluss <sup>1)</sup> vom März 1831 wurden die sich in Portefeuille befindlichen 4%, Kommerzbankscheine <sup>2)</sup> grössten teils zum Ankauf 5%. Metallinskriptionen verwendet. Mit diesen sollte dann nach Möglichkeit die 5% Banko-Schuld bei der Krone und dem Apanagen-departement gemindert werden, um das Verhältnis des Banco-Passivum zum Banco-Aktivum herzustellen. Wie wir aus Tabelle 4. ersehen, wurde die ganze Bancoschuld beim Staat im Jahre 1833 völlig getilgt. In den Operationen der Kreditkasse kamen bis zum Jahre 1850 Banco-posten vor, seit dem 1. Juli 1839 durfte jedoch zufolge allerhöchsten Ukases keine Verschreibungen mehr in Banco Assignationen ausgestellt werden.

<sup>1)</sup> Protokoll der garantiereuden Gesellschaft vom 7. März 1831.

<sup>2)</sup> Kommerzbankscheine, auch Kommerzbankbillete genannt, waren zinstragende Wertpapiere der staatlichen Kommerzbank, die 1860 bei Begründung der jetzigen Reichsbank aufgelöst wurde.

Die Kassenverwaltung vollführte den Tilgungsplan für die gesamte Schuld an die Krone bis zum Jahre 1845.

Im Jahre 1831 konnten auch die auf Banco-Rubel lautenden Obligationen im Betrage von 3,682,300 Rbl mit Hülfe der disponibel gebliebenen Mittel von der Stieglitz-Anleihe von 5 % auf 4 % ohne weiteres durchgeführt werden.

Da auch sonst für die Staatseffekten eine Zinsreduktion stattfand, wurde es als Bedürfnis empfunden die 5 % Silber Obligationen auf 4 % reduzieren zu können. 1834 machte Sekretär G. von Forestier in Dorpat den Vorschlag<sup>1)</sup>, zwecks Herabsetzung des Zinsfusses der auf Silbermünze gestellten landschaftlichen Obligationen in Amsterdam Anleihen gegen Verpfändung landschaftlicher Obligationen zu kontrahieren; der Zinsfuss sollte nur 2—2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> %, dazu c. <sup>3</sup>/<sub>4</sub> % Provision und Spesen betragen, die landschaftlichen Obligationen sollten zu 80 % beliehen und die Anleihe auf höchstens 3 Monate abgeschlossen werden, worauf dieselbe zu prolongieren sei, was keine Schwierigkeiten machen sollte.

Die Verwaltungen heben zuerst in ihrem Sentiment<sup>2)</sup> hervor, die Kreditkasse müsse bei einer Reduktion des Zinsfusses zunächst die Mittel für den Betrag sämtlicher Obligationen in Bereitschaft halten, da sie aller Wahrscheinlichkeit nach alle zur Kündigung gelangen würden, weil in Livland wissentlich noch keine Schritte zu einer weiteren Reduktion gemacht würden, ferner werde die Reduktion den Kassendebitoren nicht in vollem Masse zu gute kommen, da ein Teil des Passivums — die Kronschuld von 969,547 Rbl. und die Stieglitzsche Anleihe von 1,072,547 Rbl. — nicht reduziert werden können, schliesslich sei bei jeder Prolongation von Anleihen mit der Möglichkeit zu rechnen, dass der Zinsfuss erhöht und

---

1) Schreiben beider Verwaltungen an die garantierende Gesellschaft von 2. März 1834.

2) Sentiment vom 2. März 1834.

auch über 4 % gesteigert werden könne. Die Verwaltung bemerkt noch zuletzt, dass wenn die garantierende Gesellschaft auf obige Vorschläge eingehen will, die bisherige feste Grundlage, auf der alle Geschäfte der Kreditkasse beruht haben, verloren geht und dass Spekulationen der Weg eröffnet ist. — Bei der Abstimmung sentimentierten <sup>1)</sup> Harrien und Wierland dahin, sich nicht in das Geschäft einzulassen; Jerwen und die Wiek beschlossen die Sache einer Kommission zu übergeben, die sich über die näheren Umstände bei einem solchen Geschäft in Kenntnis zu setzen habe. Dieser Beschluss wurde mit 42 Stimmen gegen 33 angenommen.

Das Komité, welches sich mit Forestier persönlich in Relation setzte, nahm die neuen Vorschläge desselben günstig auf. Die als Unterpfand abzuliefernden 5 % landschaftlichen Obligationen sollten in ihrem vollen Nominalbetrage auf wenigstens ein Jahr zu 4 % beliehen werden, die Auszahlung bei Empfang der Obligationen in Reval erfolgen. Wie aus dem Sentiment <sup>2)</sup> der Verwaltungen hervorgeht, schlug das Komité vor, die Anleihe auf den approximativen Betrag des Aktivvermögens der garantierenden Gesellschaft zu beschränken und beantragte die auf 500, 200 und 100 Rbl. Silber ausgestellten Obligationen auf einen geringeren Zinsfuß zu stellen und mit den durch die proponierte Anleihe vermehrten Mitteln der Kasse unverzüglich soviel landschaftliche Obligationen anzukaufen, als erforderlich um ihren Kurs zu erhalten und Kündigungen zu begehen.

Diese Anträge waren den Verwaltungen bereits am 19. März mit der Aufforderung, diesen Gegenstand ihrerseits zu bepröfen, mitgeteilt worden. In der direkten Korrespondenz der Verwaltungen mit Forestier ändert dieser, wie aus dem Sentiment hervorgeht, wiederum seine Bedingungen, u. a. könne das Geld mit Einschluss der

<sup>1)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft vom 2. März 1834.

<sup>2)</sup> Sentiment der Verwaltungen vom 23. Juni 1834.

Remisskosten aus St. Petersburg nach Reval im September 1834 nur zu 5 $\frac{0}{10}$  beschafft und der Zinsfuss für die im März 1835 darzuleihenden Summen erst im Januar bestimmt werden. Später will Forestier das Geld im September zu 4 $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{10}$  beschaffen. Im Sentiment der Verwaltungen heisst es schliesslich, dass durch die eröffnete Aussicht einer Negoze im Auslande, bei welcher die Bedingungen nur auf ein Jahr verabredet werden können, die mit der Reduktion verbundenen Schwierigkeiten nicht beseitigt sind, vielmehr dass es bedenklich erscheine eine Reduktion des Zinsfusses auf das in Rede stehende Depotgeschäft zu basieren. Betreffend die Zinsreduktion der auf 500, 200 und 100 Rbl. Silber lautenden Obligationen, sprechen sich die Verwaltungen dahin aus,<sup>1)</sup> dass die ganze Summe derselben die disponiblen Fonds in dem Masse übersteigt, dass ein guter Erfolg nicht zu erwarten sei, höchstens könne die Reduktion auf die Obligationen von 100 und 200 Rbl beschränkt werden, es sei aber sehr zu bedenken ob der Gewinn von 2,680 Rubeln, der dadurch für die Kasse entstände, die Gefahr der Erschütterung des Kredits der landschaftlichen Obligationen ersetze. — Um den Kassendebitoren eine Erleichterung zu verschaffen, heisst es weiter im Sentiment, habe die Verwaltung sich bemüht die 5 $\frac{0}{10}$  Kronsschuld in Banco Assignationen zu tilgen und werde diese Schuld im vorstehenden Septembertermin ganz berichtigt werden.

Die garantierende Gesellschaft beschliesst<sup>2)</sup>: 1:o auf das Depotgeschäft in Amsterdam nicht einzugehen; 2:o die 200 und 100 rubligen landschaftlichen Obligationen sofort auf 4 $\frac{0}{10}$  zu reduzieren; 3:o jede Erleichterung für die Kassendebitoren bis auf weiteres hinauszuschieben; 4:o die Verwaltungen zu autorisieren sich mit Livland in Verbindung zu setzen, um, im Fall sich dort günstige Aussichten zu einer Reduktion darbieten, die zweckent-

1) Sentiment der Verwaltungen vom 23. Juni 1834.

2) Protokoll von 26 Juni 1834.

sprechendsten Massregeln zu ergreifen und für Estland daraus auch Vorteil zu ziehen.

Im Oktober 1834 wurde in Livland die Reduktion des Zinsfusses von 5 % auf 4 % beschlossen <sup>1)</sup>. In Estland wurde nun die weitere Durchführung der Reduktion für die auf Silberrubel lautenden Obligationen bald darauf beschlossen <sup>2)</sup> und dann auch sofort in Angriff genommen. Weil weder die bei der ersten Reduktionsanleihe Stieglitz übergebenen Obligationen noch die Restschuld an den Reichsschatz der Zinsreduktion unterworfen werden durften, konnten nur für 3,233,100 Rbl. zirkulierende 5 % Obligationen in Betracht kommen.

Um die neue Reduktion zu erleichtern und um den Stand der landschaftlichen Obligationen zu befestigen, bemühte sich die Kassenverwaltung die auf Silberrubel ausgestellten Obligationen so viel als möglich einzukaufen, und aus dem Umlauf zu ziehen. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung betreffend die Zinsreduktion von 5 % auf 4 % autorisierte die garantierende Gesellschaft den stellvertretenden Ritterschaftshauptmann, Landrat von Gruenewaldt, und den Präsidenten der Kreditkasse, Landrat von Samson, zu diesem Zweck eine Anleihe abzuschliessen. Man wandte sich an Baron Ludwig Stieglitz, welcher gesonnen war der Kreditkasse hierzu 500,000 Rbl. Silber zu 4 % zu leihen und die Summe zum 1. März 1836 der Kasse zur Disposition zu stellen.

Am 25. Januar 1835 wurde der diesbezügliche Kontrakt in Reval unterzeichnet. Die Rückzahlung sollte 1858 anfangen und 1862 endigen und dergestalt geschehen, dass im Laufe der genannten Zeit jährlich 10 % der ganzen Anleihe für beide Teile kündigungsfähig werden. Diejenigen landschaftlichen Obligationen, welche in diesem Verhältnis kündigungsfähig werden, werden durch eine in der Verwaltung der Kreditkasse im Jahre vor der Zahl-

<sup>1)</sup> v. Engelhardt a. a. O. Seite 57.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 10. Januar 1835.

barkeit zu veranstaltenden Losung sämtlicher Nummern der Obligationen ermittelt. Baron Stieglitz behält sich vor, die Art der Bekanntmachung über die Verlosung der ihm zu erteilenden Obligationen seiner Zeit zu bestimmen. Der Kurs wurde auf 90 % festgesetzt und erhielten diese Obligationen zur Unterscheidung von den früheren auf der Rückseite die Bezeichnung „S“. Die näheren Bestimmungen entsprachen zum grossen Teil denen der ersten Reduktionsanleihe. Als Veränderung ist hervorzuheben, dass die landschaftlichen Obligationen „au porteur“ ausgestellt werden. Die bei einer solchen Blancoession etwa entstehende Gefahr soll jedoch nur für Rechnung der Inhaber sein. Falls eine Obligation, die „au porteur“ ist, verloren gehen sollte, wird die Kassenverwaltung die vorschriftsmässigen Massregeln zur Publizierung und Mortifizierung derselben ergreifen. Im Fall die Reduktion des Zinsfusses nicht zustandekommen oder die garantierende Gesellschaft im Laufe der Zeit sich veranlasst sehen sollte, für die jetzt reduzierten Obligationen wieder 5 % zuzugestehen, so ist auch diese höhere Rente für die Stieglitz zu erteilenden Obligationen zu zahlen. Stieglitz willigt ein, dass ein Teil der Obligationen auf den September verschrieben werden und die Zahlungen dann an den korrespondierenden Tagen der Märzzahlungen zu leisten sind.

Zur Durchführung der Reduktion war der Kasse ein Kredit von 500,000 Rbl. Silber zu 6 % bei der Reichsleihbank eröffnet worden <sup>1)</sup>. Dieser brauchte jedoch nicht in Anspruch genommen zu werden. Vielmehr war die Kreditkasse in der Lage einen grösseren Betrag der 5 % Schuld an die Krone zu bezahlen, sowie auch 5 % der Reduktion nicht unterliegende Obligationen bei jeder sich bietenden Gelegenheit aus dem Umlauf zu ziehen.

Wie wir bereits im Abschnitt 1. dieses Kapitels gesehen haben, trat mit der zweiten Zinsreduktion eine grosse

---

<sup>1)</sup> Schreiben des Finanzministers vom 10. Februar 1835.

Geldnachfrage ein, die hauptsächlich ihren Grund in der Umgestaltung des Wirtschaftssystems nach moderneren Methoden hatte. In Folge der Beschränktheit des lokalen Geldmarktes konnten die nötigen Summen nicht im Lande beschafft werden. Dieses veranlasste den Präsidenten der Kassenverwaltung sich um die Beschaffung eines auswärtigen Markts für die Obligationen der Kreditkasse zu bemühen. In seinem Bericht an die Verwaltungen vom September 1837 heisst <sup>1)</sup> es im Eingange: „Bei dem Mangel eines Markts in Reval für die Landschaftlichen Obligationen scheint es eine absolute Nothwendigkeit zu sein einen solchen Markt zum Mindesten in Riga, womöglich auch im Auslande zu eröffnen, um die Reduktion des Zinsfusses von 5 0/0 auf 4 0/0 als vollkommen durchgeführt anzusehen. Die Erfahrung hat im vorigen, sowie auch in diesem Jahre gelehrt, dass die auf Silbermünze gestellten Landschaftlichen Obligationen in so bedeutendem Masse zum Einkaufe der Casse producirt worden, dass selbst der starke Sinkingfond, der gegenwärtig von den Cässendebitoren eingezahlt wird, nicht hinreichen möchte, um in Zukunft, wenn die disponiblen Fonds der Creditcasse erschöpft sind, die Summen herbeizuschaffen, die zur Deckung der gekündigten Landschaftlichen Obligationen und der an den Kaiserlichen Reichsschatz jährlich zu zahlenden bedeutenden Capitalabträge erforderlich sind. Um einen auswärtigen Markt zu erlangen, kann ein geringes Opfer nicht in Betracht kommen.“

In Folge vorstehender Erwägungen war der Präsident im Sommer 1837 über Riga nach Deutschland gereist und berichtet <sup>2)</sup> nach seiner Rückkehr der gemeinschaftlichen Versammlung beider Verwaltungen über das Resultat derselben. Wir geben hier seine Ausführungen wieder: „Am einfachsten, wenig kostspielig und doch sehr einflussreich für den Cours der Landschaftlichen Obligationen scheint

<sup>1)</sup> Sentiment vom 1. September 1837.

<sup>2)</sup> Protokoll beider Verwaltungen vom 1. September 1837.

die Eröffnung des Marktes für dieselben in Riga, weil sie daselbst bereits in ziemlich bedeutender Summe circuliren, aber wegen der Schwierigkeit der Zinsen Erhebung in Reval und wegen der damit verbundenen Kosten, daselbst nicht sehr beliebt sind, und daher 1 bis  $1\frac{1}{2}\%$  unter pari stehen. Es ist dem Unterzeichneten (d. i. v. Samson) versichert worden, dass die Landschaftlichen Obligationen obgleich sie nicht halbjährlich sonder nährlich Zinsen tragen, sofort das pari erreichen und mit den livländischen Pfandbriefen sich fast gleich stellen würden, wenn nur die Zinsen in Riga gezahlt werden. Man würde solchen Falls die Landschaftlichen Obligationen nicht allein nicht, wie bisher, zum Verkauf ausbieten, sondern vielmehr sie suchen. Die Verwaltungen haben die früher Statt gefundene Einrichtung der Zinszahlung in Riga aufheben müssen, weil das Geschäft durch eine Privatperson, ohne alle Sicherheit für die Casse besorgt wurde, indem das erforderliche Geld zur Berichtigung der fälligen Zinsen voraus und vor Einsendung der Zins Coupons remittirt werden musste.

Wenngleich bei den Betheiligten, d. h. bei den Inhabern der Landschaftlichen Obligationen in Riga durch die Direction des Credit-Systems geschehe, so hielt Unterzeichneter es doch nicht für rathsam einen desfallsigen Antrag bei der Generalversammlung zu veranlassen, weil der von hieraus in dieser Hinsicht früher gemachte Vorschlag nicht Eingang gefunden hatte, es auch keineswegs im Interesse Livlands liegen kann, Ehstländische Landschaftliche Obligationen in Concurrenz mit Livländischen Pfandbriefen zu bringen, und weil durch die als dann nothwendige Besoldung eines Beamten in der Direction das Geschäft vertheuert werden würde. Unterzeichneter hat daher einen andern, wie ihm scheint, die Credit-Casse vollkommen sichernden und minder kostspieligen Weg eingeschlagen: er ist mit dem Herrn General Consul Wöhrmann in Unterhandlung getreten und hat mit demselben verabredet:

1., dass derselbe die in den Zahlungsterminen fälligen Zins Coupons von den Inhabern der Landschaftlichen Obligationen einlöst.

2., dass die Inhaber der Landschaftlichen Obligationen zu diesem Zweck die fälligen Zins Coupons resp. in der Mitte Februars oder in der Mitte des August Monats bei dem Herrn General Consul Wöhrmann einzuliefern und dieser sofort die Verwaltung der Ehstländischen Adlichen Credit Casse zu übersenden hat, damit die Verwaltung die zur Deckung der Zins Coupons erforderlichen Summe ihm anweise.

3., dass im Fall der Herr General Consul Wöhrmann wegen der einzulösenden Zins Coupons in Auslage seyn müsste, demselben für die ausgelegte Summe  $\frac{1}{2}\%$  monatlich zu vergüten ist, wenn die Auslage die Summe von circa 1,000 R. S. Mze übersteigt und die Erstattung der Auslage sich länger als 14 Tage verzieht.

4., dass für die Besorgung des Geschäfts von der Verwaltung dem Herrn General Consul Wöhrmann für die durch eingelöste Zins Coupons, von ihm gezahlte Summe  $\frac{1}{2}\%$  zu vergüten ist.

Dadurch, dass die Einsendung der Zins Coupons früher geschieht, als die dafür zuzahlende Summe angewiesen wird, ist jede Gefahr, welche die Besorgung des Geschäfts durch eine Privatperson veranlassen könnte, von der Credit Casse abgewendet; die Kosten sind aber gemindert, indem die Besoldung eines Beamten der Direction wohl mehr betragen möchte, als  $\frac{1}{2}\%$  von der gezahlten Summe. Um nun auch die Kosten der Remisse und des gewöhnlich höheren Courses des silbernen Rubel in Riga, als hier in Reval, zu vermindern, wäre zu bewirken, dass die Zinsen der Met. Inscriptionen, in deren Besitz die Credit Casse ist, u. welche halbjährlich 5,000 R. S. Mze betragen, in Riga gezahlt werden, wenn nicht auf anderem Wege dahin Geld angewiesen werden kann.

Bei der Verhandlung mit Herrn Mendelssohn in Ber-

lin (am 24 Mai/5 Juni) ergab sich bald seine sehr enge Verbindung mit dem Herrn Baron Stieglitz, und dass er sich vor eingezogenen Nachrichten von demselben in keine feste Verabredung einlassen werde. Er wies Unterzeichneten an, gegen Ende des July Monats ihn in Coblenz aufzusuchen, offenbar weil er bis zu dieser Zeit durch H. Baron Stieglitz, die ihm erforderlichen Nachrichten eingezogen haben würde, u. war keineswegs abgeneigt in ein betreffendes Geschäft einzugehen. Landschaftliche Obligationen der letzten Anleihe bei H. Baron Stieglitz waren ihm nicht nur bekannt, sondern durch ihn auch in Berlin in Umlauf gesetzt; er konnte nicht angeben, wie hoch diese daselbst im Umlauf sich befindende Summe sich belaufe. Die Zahlung der Renten zum mindesten in Riga erklärte er für durchaus notwendig zum Gelingen des beabsichtigten Geschäfts. Dass die Landschaftlichen Obligationen nur jährliche, u. nicht wie die livländischen Pfandbriefe halbjährliche Renten tragen, werde ihnen keinen Eintrag thun. — Als Unterzeichneter in Coblenz mit ihm zusammentraf, erklärte Herr Mendelssohn, dass, um einen Markt in Berlin für die Landschaftlichen Obligationen zu eröffnen, es durchaus nothwendig sey, dass daselbst auch die fälligen Zinsen gezahlt werden und dass ein fester Cours der Silb. Rubel gegen preussische Thaler festgestellt u. dem Acquirenten der Landschaftlichen Obligationen gesichert werde, sonst möchten diese schwerlich Eingang finden. Der innere Werth des silbernen Rubels verhalte zum preussischen Thaler sich wie 93 zu 100, so dass für 93 R. S. Mze 100 Rth. pr. gerechnet werden können, indem der Rubel S. Mze so ausgemünzt werden könne, und nach dieser Berechnung habe er auch seither die Landschaftlichen Obligationen in Berlin in Umlauf gesetzt. Die landschaftlichen Obligationen müssen durchaus: au porteur und ebenso wie die mit L:a „S“ versehenen nach einer Reihe von Jahren erst kündigungsfähig seyn. Der Käufer wolle Bestimmtheit für sein Capital und für seine Rente haben, u. die

Käufer würden sich in Preussen und Sachsen mehren, wenn die Renten in Berlin nach festem Cours gezahlt werden. Eine Remittirung des Landschaftlichen Obligationen, behufs des Verkaufs, sey nicht erforderlich; er sey im Besitz mehrerer und könne diese verkaufen, u. wieder neue ankaufen, wenn er es am vorteilhaftesten für sich finde. Für die Rentenzahlung würde er die Provision höchstens auf  $\frac{1}{2}\%$  stellen. Die Remittirung des dazu erforderlichen Geldes könne am füglichsten durch Wechsel auf Hamburg, Riga oder St. Petersburg geschehen, wie solches sich jedesmal am vortheilhaftesten einrichten lasse; u. könne diese nicht zum voraus auf längere Zeit bestimmt werden.

Mit dem Hause Bassenge & C:o in Dresden schien Unterzeichnetem in dem Geschäft nichts gemacht werden zu können, eher mit dem Hause Michael Kaskel. Dieses theilte jedoch ganz die Ansicht dess Herrn Mendelssohn, es verlangte ebenfalls die Berichtigung der Renten in Dresden, so wie die Bestimmung eines festen Courses zwischen Rub. S. M. u. preuss. Thaler, u. zwar nach dem angegebenen Verhältniss von 93 Rubel S. M. für 100 Rth; weil in Berlin dieser Cours bei dem Verkauf der Landschaftlichen Obligationen bereits Statt gefunden habe. Den Landschaftlichen Obligationen, die au porteur gestellt u. nach einer Reihe von Jahren kündigungsfähig sind, wurde auch hier entschieden der Vorzug gegeben vor denen, die auf den Namen der Inhaber lauten und jedes Jahr zahlbar sind. Als Provision für das Geschäft, die Landschaftlichen Obligationen in Umlauf zu setzen, verlangte H. M. Kaskel  $1\%$ , für die Rentenberichtigung aber  $\frac{1}{3}\%$ ; er erbot sich ferner die Zins Coupons jährlich vor der Einlösung einzusenden u. mit der Zahlung gegen Vergütung der Rente in Auslage zu seyn. Wenn die Landschaftlichen Obligationen zum Verkauf übersandt würden, so bot er die Garantie der H. Stieglitz & C:ie oder des H. Wöhrmann an, bis er die Valuta durch Wechsel aus Hamburg wieder übermachte, welchen Falls die

Zinsen bis zum geschehenen Verkauf der Landschaftlichen Obligationen berechnet werden würde. Wollte man auf diese Vorschläge eingehen, so hoffe er in kurzer Zeit eine bedeutende Summe anbringen zu können.

Unterzeichneter fand Gelegenheit auf der Reise selbst Erkundigungen über die Möglichkeit, Landschaftliche Obligationen im südlichen Deutschland in Umlauf zu setzen, einzuziehen. Es wurde ihm allgemein versichert, dass ein solches Geschäft sehr schwer gelingen könne, weil die Ebstländischen Landschaftlichen Obligationen daselbst durchaus unbekannt seyen, und der Geldhandel im südlichen Deutschland überhaupt unbedeutend sey. In Prag fand Unterzeichneter in dieser Beziehung gar keinen Anklang, der Name Ebstland ist daselbst kaum bekannt. Auch in München sind Ebstländische Landschaftliche Obligationen u. Livländische Pfandbriefe vollkommen unbekannt; der Handel daselbst überhaupt ist unbedeutend; die seit wenigen Jahren errichtete Börse, versicherte man im Comtoir des Herrn von Eichthal, existirt nur dem Namen nach. Die Capitalisten, die hier ihre Gelder in Papieren anlegen wollen, finden es am bequemsten solches in Oestreichischen Staatspapieren zu thun, weil sie hier ohne allen Abzug sich auf 4% jährlicher Renten berechnen. Eine Zinszahlung in Dresden würde die Sache zwar erleichtern, aber nicht alle Schwierigkeiten aufheben. Man versprach, im Fall Nachfrage geschehen sollte, Nachricht zu geben, und versicherte bei fortgesetzter Unterhandlung, dass in dieser Beziehung gethane Anfragen keinen Eingang gefunden hätten.

Unterzeichneter war durch seine Creditive u. Empfehlungen an die Herrn Gebrüder Bethmann in Frankfurt adressirt; er fand aber dieses Handlungshaus, dem es übrigens keineswegs an Credit fehlt, nicht im geringsten geeignet, in ein bezügliches Geschäft einzugehen. Er hielt es daher für nothwendig, sich bei dem Herrn Baron Rothschild zu introduciren u. demselben das Geschäft betreffende Fragen vorzulegen. Dieser erkundigte

sich sogleich, ob eine Anleihe für das System (in Livland) beabsichtigt werde? u. äusserte, dass eine Anfrage, ob Liv- oder Ehstländische Pfandbriefe durch ihn in Umlauf zu setzen seyen, bereits früher bei ihm gemacht worden, dass dies aber auf vortheilhafte Weise für uns nicht zu bewerkstelligen sey, wenn wir uns nicht ein bedeutendes Disconto gestatten lassen wollten. Das Notiren des Courses der Landschaftlichen Obligationen in den öffentlichen Blättern werde zu keinem Resultat führen, selbst wenn die Renten in Frankfurt bezahlt würden. Was in Frankfurt etwa Liv- u. Ehstländischen Pfandbriefen vorgekommen sey, habe man nach Berlin schicken müssen, um sie dort zu verkaufen, was nicht ohne Kosten für den Eigentümer Statt haben könne. Baron Rotschild war, wie es Unterzeichneten schien, nicht abgeneigt eine Anleihe gegen Vergütung einer Prämie zu gewähren. Unsere Verhältnisse u. die Reduction des Zinsfusses durch Anleihen bei Baron Stieglitz waren ihm nicht unbekannt.

Die Eröffnung eines Marktes für unsere Landschaftlichen Obligationen im Süden von Deutschland scheint also vor der Hand nur mittelbar dadurch gelingen zu können, wenn ein solcher Markt in Berlin oder Dresden stattfindet. Die Landschaftlichen Obligationen werden alsdann überall in Deutschland bekannt und mit der Zeit auch weiter verbreitet werden können.

Was nun die Eröffnung eines Marktes für die Landschaftlichen Obligationen im Auslande betrifft, so ist, wenn die Verwaltungen auf die Vorschläge des Herrn Mendelssohn eingehen wollen, besonders dessen enge Verbindung mit dem Herrn Baron Stieglitz zu beachten. Da er erklärt hat, dass es der Remittirung von Landschaftlichen Obligationen nicht bedürfe, um sie in Preussen u. Sachsen in Umlauf zu setzen, sondern dass er sie beziehen werde, wo er sie am wohlfeilsten erhalte, so ist wohl vorauszusetzen, dass die bei Gelegenheit der Renten Reduction von 5 auf 4 % au porteur aus-

gestellten u. dem H. Baron Stieglitz übergebenen Landschaftlichen Obligationen zuförderst an die Reihe kommen werden, u. dass die Credit Casse für die zu übernehmenden Kosten nur den mittelbaren Gewinn haben würde, diese Landschaftlichen Obligationen aus dem hiesigen Umlauf zu entfernen.

Herr Mich. Kaskel hat ohne vorgängige Erkundigung bei dem H. Baron Stieglitz ähnliche Bedingungen aufgestellt, um die Landschaftlichen Obligationen in Umlauf zu bringen, nämlich die Rentenberichtigung in Dresden u. der feste Cours zwischen R. S. Mze u. preussische Thaler, u. es scheint auch, dass, um den vorgesezten Zweck zu erreichen, dies das sicherste und eingreifendste Mittel ist. Hat auch H. Kaskel nicht mit gleicher Offenheit wie H. Mendelssohn erklärt, dass er die Landschaftlichen Obligationen von da beziehen werde, wo der Einkauf ihm am vorteilhaftesten ist, so ist doch vorzusetzen, dass wenn die Rentenzahlung in Dresden auf vorgeschlagene Weise zugesagt ist, er nicht unterlassen wird, seinen eigenen Vortheil wahrzunehmen u. diesen höher zu stellen als das Interesse der Casse. Im Fall die Verwaltungen sich dahin entscheiden wollten, dass nur für diejenigen Landschaftlichen Obligationen die Renten in Berlin oder Dresden zu berichtigen wären, welche direkt aus der Credit Casse bezogen werden, so ist zu erwägen, dass alsdann die Eröffnung des Marktes im Auslande wahrscheinlich nur sehr langsam von Statten gehen u. jedenfalls eine stärkere Provision für die in Umlauf gesetzten Landschaftlichen Obligationen genommen werden möchte. Es ist ferner zu erwägen, ob auch die angetragene Garantie der Herrn Stieglitz & C:ie oder des Herrn Wöhrmann für eine bedeutende Summe von Landschaftlichen Obligationen, die ohne alle Sicherheit einem auswärtigen Handlungshause anvertraut würden, der Credit Casse genügen kann?

Was aber den vorgeschlagenen Cours von 93 R.S.M. für 100 Rth. preuss. betrifft, so ist offenbar, dass dieser

der Casse nicht so nachtheilig werden kann, als wenn gar kein Cours festgestellt u. derselbe bei jeder Zahlung nach B. A. zu berechnen wäre. Der Cours der preuss. Thaler wird gegen S. M. fester seyn, als gegen B. A. Aber die Remiss- u. Wechselkosten sind so exorbitant, wie Unterzeichneter die Erfahrung gemacht hat, dass wenn die Credit Casse nicht allein die Kosten, welche bei Übermachung des, gegen die zu verkaufenden Landsch. Obligationen zu beziehenden Capitals, sondern auch die, für die jährlich zu remittirenden Zinsen, sich ergebenden Kosten zu übernehmen hätte, sie auf die Länge der Zeit in nicht zu berechnenden Verlust gerathen könnte. Wenn eine solche Summe von Landschaftlichen Obligationen im Auslande in Umlauf gesetzt würde, dass die an den Kais. Reichsschatz bestehende Schuld à 5 % ganz oder grösstentheils berichtigt würde, so wäre der Verlust der Remittirung des zu beziehenden Capitals mit dem Gewinn des 5:ten Procents in Verhältniss zu setzen und mögte die Credit Casse hiebei wohl noch in Vortheil bleiben.“

Nachdem die Versammlung dem Präsidenten, Landrat von Samson, ihren Dank abgestattet hatte, dass er sich im Interesse der garantierenden Gesellschaft einer so beschwerlichen Reise unterzogen hatte, bestimmte sie, dass die Verhandlungen mit den Banquiers Mendelssohn in Berlin und Kaskel in Dresden vorläufig fortgesetzt werden möchten.

Der Präsident setzte sich auch alsbald mit beiden Bankhäusern in Verbindung. Aus einem Geschäft mit Kaskel wurde nichts, da die Verwaltungen der Kreditkasse nicht auf seine Vorschläge eingingen<sup>1)</sup>, ihm Obligationen für 50,000 Rbl. in Kommission zu geben, wobei nach Verkauf grösserer Posten sofort der Remiss erfolgen und dann von der Kreditkasse ein Ergänzungs-posten gesandt werden sollte, so dass er stets für 50,000

---

<sup>1)</sup> Brief von 12. Februar 1838.

Rbl. Obligationen hätte. Kaskel erbot sich ebenfalls, falls die Kreditkasse es wünsche,  $\frac{2}{3}$  des Wertes der erhaltenen Obligationen vorzuschüssen, für welchen Vorschuss nach 6 Monaten für die Zeit, wo für den Betrag des Vorschusses unverkaufte Obligationen bei ihm wären, Zinsen und Provision zu zahlen wären. Auf Mitteilung <sup>1)</sup> der Verwaltung, sie wüsste nur eine bestimmte Summe abzugeben und wohe kein Kommissionsgeschäft, antwortet <sup>2)</sup> Kaskel, dass er, wenn auch ungerne, auch hierauf eingehen würde. Die weitere Korrespondenz ergibt, dass beide Kontrahenten sich aber nicht über den Bezahlungsmodus einigen konnten <sup>3)</sup>, und so unterblieb das Geschäft.

Die Korrespondenz mit Mendelssohn führte zu einem viel besseren Resultat. Gemäss seines Dafürhaltens auf der Versammlung der garantierenden Gesellschaft teilt <sup>4)</sup> Samson im September 1837 Mendelssohn mit, dass der Kreditkasse nur mittelbarer Nutzen dadurch erwachse, wenn die landschaftlichen Obligationen vom einheimischen auf den ausländischen Markt gezogen würden. Zur Zeit sei der Hauptzweck der Anleihe die 5 0/0. Schuld von 475,000 Rbl. Silber an den Kaiserlichen Reichsschatz zu tilgen. Samson fragt an unter welchen Bedingungen Mendelssohn diese Summe der Kreditkasse in Riga oder St. Petersburg zur Verfügung stellen würde. Der grösseren Uebersichtlichkeit wegen für die Kreditkasse bittet Samson den Kurs so zu berechnen, dass die Remisskosten einberechnet sind.

Mendelssohn <sup>5)</sup> will zuerst einige Umstände klar gelegt haben, bevor er den Preis nennt. Es wäre zu schwierig für ausländische Inhaber der landschaftlichen

<sup>1)</sup> Schreiben vom 6. März/22. Februar 1838.

<sup>2)</sup> Schreiben vom 20. März 1838.

<sup>3)</sup> Brief von Michael Kaskel an W. von Samson vom 4. April 1838.

<sup>4)</sup> Brief vom 28./16. September 1837.

<sup>5)</sup> Brief vom 22. Oktober 1837.

Obligationen den Termin der Couponeinlösung so streng einzuhalten, wie es der Brauch ist, auch wäre eine Zinszahlung in Silber erwünschter als in Banco Assignationen nach dem Kurse. In diesen beiden Punkten, meinte Samson <sup>1)</sup>, dürften wohl keine Meinungsverschiedenheiten entstehen. In der weiteren Korrespondenz geht Mendelssohn <sup>2)</sup> von der im Sommer mündlich gemachten Bedingung, die Coupons in Berlin einzulösen ab, und begnügt sich mit Zinszahlung in Riga oder St. Petersburg; die Provision für die an diesen Orten zu machenden Zahlungen sollten für Rechnung der Kreditkasse sein. Mendelssohn hebt aber als sehr wünschenswert hervor, dass halbjährige Zinszahlung anstatt volljähriger eingeführt würde. Samson rechnet <sup>3)</sup> die Bestimmung der halb- oder volljährigen Zinsenzahlung zu einem Nebenpunkte. Die Kündigung der neuen Anleihe sollte denselben Bedingungen unterliegen wie die „S“ Anleihe. Wenn es Mendelssohn keine Unbequemlichkeiten macht, wünscht die Kreditkasse das Geld zum 10. März 1838. Im Dezember meint <sup>4)</sup> Mendelssohn den Kurs nennen zu können und bietet 93 % an, und will den Punkt wegen der halbjährigen Zinszahlung noch klargestellt haben. Samson beantwortet <sup>5)</sup> diesen Punkt dahin, dass halbjährige Zinszahlung die Anleihe sehr verteuern würde, er hatte sowieso schon auf eine kleinere Provision gehofft, da Mendelssohn ihm mündlich von 96 % gesprochen hatte. Samson hatte sich für die Anleihe von 475,000 Rbl. eine Prämie von 20,000 Rbl. gedacht, und gestattet Mendelssohn die Summe statt in Silber auch in Banco Assignationen nach dem Börsenkurs vom 10. März 1838 zu zahlen, damit er nicht selbst durch grosse Einwechslung den Silberkurs zum eignen Nachteil in die Höhe zu bringen brauchte. Mendelssohn

<sup>1)</sup> Brief vom 3. November/22 Oktober 1837.

<sup>2)</sup> Brief vom 9. November 1837.

<sup>3)</sup> Brief vom 24/12. November 1837.

<sup>4)</sup> Brief vom 2. Dezember 1837.

<sup>5)</sup> Brief vom 28./16. Dezember 1837.

antwortet<sup>1)</sup> hierauf, er könne unmöglich einen so grossen Posten zu 96 % liefern, er habe höchstens gesagt, dass für kleine Posten dieser Kurs auf der Börse erzielt worden sei, und betrachtet das Geschäft als nicht zu standegekommen. Samson teilt ihm umgehend mit<sup>2)</sup>, er habe ihm gar kein Bot machen wollen, sondern wünsche er die Abschliessung des Geschäfts mit Mendelssohn, damit die landschaftlichen Obligationen durch Mendelssohn ein grösseres Feld des Umlaufes gewinnen und dieses erste Geschäft ein späteres grösseres und wichtigeres zur Folge haben könnte.

Mendelssohn teilt nun mit<sup>3)</sup>, Samson brauche den Kurs von 93 % nicht als Ultimatum anzusehen. Es heisst in diesem Brief: „Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst bedenken, dass so sehr viele Umstände u. Verhältnisse auf den Preis der öffentlichen Fonds einwirken, und auch der erfahrenste Kaufmann nicht im Voraus die Graenzen des Werths derselben so ganz genau stecken kann. Kömmt der Moment des Abschlusses, so resümirte man schnell. Alles was dieser Moment darbietet u. was die Zukunft erwarten lässt u. danach entschliesst man sich sein Ultimatum herzugeben. Propheten sind wir Kaufleute leider nicht und unsre Inspirationen leiten uns nicht immer richtig, es ist dann unsre Sache die Folgen zu tragen.“ Nun kreuzen sich zwei Briefe<sup>4)</sup> die beide den Wunsch aussprechen, zum Geschäft selbst überzugehen. Mendelssohn scheint dieselben schon etwas allzulang ausgedehnt zu finden, denn sein Ton klingt etwas ärgerlich, er sagt: „Wir meinen es sey an der Zeit von den Präliminarien zu definitiv Unterhandlungen überzugehen und laden Sie ein uns zu sagen, zu welchem Preise Sie uns jene S. R. 375/m Ihrer Pfandbriefe käuflich überlassen wollen unter der Bedingung, dass wir solche in 2 oder 3 Posten binnen 4—5 Monaten in Riga oder Petersburg (nach unserer Wahl) einlösen. Sobald wir die Meinung Ew. Hochwohlgeboren kennen werden wir unsre Antwort prompt folgen lassen und zwar mit *Ja* oder *Nein*, denn nach den bereits gepflogenen Unterhandlungen halten

1) Brief vom 14. Januar 1838.

2) Brief vom 26./14. Januar 1838.

3) Brief vom 4 Februar 1838.

4) Brief von Samson an Mendelssohn vom 20/8 Februar 1838 und Brief von Mendelssohn an Samson vom 22 Februar 1838.

wir jedes marchandiren für unschicklich, wir werden thun, was wir können, um Ihr Vertrauen zu rechtfertigen.“

Der bald nach Absendung dieses Schreibens einlaufende Brief Samsons scheint Mendelssohn sehr befriedigt zu haben und teilt er darauf mit <sup>1)</sup>, er offeriere bei halbjährlichen Zinsen einen Kurs von 95  $\frac{0}{10}$ , bei volljährlichen Zinsen 94  $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{10}$  und wünscht die Zahlung nicht in kleineren Partien als 50,000 Rbl zu machen und die ganze Summe spätestens in 8 Monaten abzuführen und fügt noch hinzu, dass es gut wäre die Bezeichnung „S“ beizubehalten, da die Kapitalisten in Deutschland daran gewöhnt wären.

Im Antwortschreiben hierauf sagt <sup>2)</sup> Samson ebenfalls, er sehe das Geschäft für abgeschlossen an, Mendelssohn könne zahlen wie es ihm am vorteilhaftesten ist, nur wünscht die Kreditkasse 200,000 Rbl bis zum 20 Februar 1839. Die Pfandbriefe sollen 15 Jahre unkündbar sein und wird dann jährlich  $\frac{1}{20}$  der Anleihe durch Auslösung kündbar.

Anfang April meldet <sup>3)</sup> Mendelssohn, 50,000 Rbl. lägen in St. Petersburg bei Stieglitz zur Disposition der Kreditkasse, bald darauf schreibt <sup>4)</sup> er, Stieglitz werde mitteilen, wenn mehr bereit läge und erwiedert auf ein Schreiben Samsons mit der Nachricht, dass die Platten für die neuen landchaftlichen Obligationen, welche auf der Rückseite die Bezeichnung „S<sub>2</sub>“ erhielten, erst im Mai fertig sein können, man möchte nur das Geld heben, vorläufig genüge ihm die Versicherung der später folgenden Auslieferung der Obligationen. Gleichzeitig fragt Mendelssohn an, ob er sich Agent der Kreditkasse in Deutschland nennen dürfe, wie er es schon für die Livländische Kreditsozietät wäre, was ihm die Verwaltung gerne gestattet <sup>5)</sup>. Da Mendelssohn durch Stieg-

---

<sup>1)</sup> Brief vom 4. März 1838.

<sup>2)</sup> Brief vom  $\frac{27}{15}$  März 1838.

<sup>3)</sup> Brief vom 5. April 1838,

<sup>4)</sup> Brief vom 15. April 1838.

<sup>5)</sup> Brief vom 27./15. April 1838.

litz in St. Petersburg das Geld anwies, traf die Verwaltung der Kreditkasse mit letzterem ein Abkommen, Stieglitz möge das für die Kreditkasse disponible Geld für deren Rechnung im Finanzministerium einzahlen. Mendelssohn bat darauf <sup>1)</sup>, dass sobald Stieglitz die Bereitschaft eines neuen Posten melde, die entsprechende Summe Obligationen darauf direkt an ihn nach Berlin zu senden, aber nicht mehr als für 25,000 Rbl. Silber mit einer Post und die Couponbogen immer von den Obligationen zu trennen. Mendelssohn wünschte, dass die Sendungen an das Ober-Postamt in Tilsit adressiert werden, mit der Bitte, es weiter „per Reitpost rekommandiert“ zu schicken; nun war es aber in Russland widergesetzlich <sup>2)</sup>, einen rekommandierten Brief durch Einschluss mit der Post zu befördern, die Absendungen mussten unter Kronssiegel direkt an den Bestimmungsort gehen. Die Auszahlung der ganzen Summe war bereits bis Ende Mai erfolgt.

Um den in Berlin und in Hamburg lebenden Inhabern der Estländischen landschaftlichen Obligationen entgegenzukommen setzte Mendelssohn folgende „Auswärtige Anzeige“ in die Hamburg Zeitung:

„Die Direction der Privelegirten Ebstländischen adeligen Credit Casse beaufträgt uns anzuzeigen, dass die Zinsen der Ebstländischen Pfandbriefe, ausser an den in den Coupons angegebenen Orten, auch nach dem Willen der Besitzer und gegen Auslieferung der betreffenden Coupons, in Berlin durch uns, oder in Hamburg durch Herrn Paul Mendelssohn Bartholdy, Hohe Bleichen 18, bezahlt werden solle. Das Nähere wird vor den Terminen bekannt gemacht. Berlin den 23:ten August 1838.

Mendelssohn & C.o.  
Agenten der Privatlegierten Ebstländischen  
adeligen Credit-Casse.

Die Anzeigen über Zahlungen wurden in Hamburg, Leipzig und Dresden gemacht <sup>3)</sup>, da die preussischen Behörden trotz eines Gesuchs von Mendelssohn nicht darauf

<sup>1)</sup> Brief vom 6. Mai 1838.

<sup>2)</sup> Brief von Samson an Mendelssohn vom 22./10. Mai 1838.

<sup>3)</sup> Brief von Mendelssohn an Samson vom 13. September 1838.

eingingen<sup>1)</sup>, für die estländischen landschaftlichen Obligationen eine Ausnahme des bestehenden Verbots, auf ausländische Effekten sich beziehende Anzeigen in die öffentlichen preussischen Blättern zu setzen, zu machen.

Der Betrag des ersten Darlehens war somit früher, als zu erwarten, vom Bankhause Mendelssohn voll ausbezahlt worden. Durch diese Anleihe wurde der erste Schritt zu einer Geschäftsverbindung gethan, die noch heute besteht und hochgehalten wird. Von den zur Durchführung der Zinsreduktion angeliehenen 975,000 Rbl.<sup>2)</sup> wurden zur Tilgung der 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Schuld an den Reichsschatz 509,500 Rbl. verwandt, in Kommerzbankscheinen wurden 244,700 Rbl. angelegt, die Reduktionskosten selbst betragen somit nur 220,800 Rbl. Dieser günstige Erfolg hat ausschliesslich durch die von der garantierenden Gesellschaft bestimmten Sinkingfondabträge erreicht werden können, da die Kreditkasse dadurch in den Stand gesetzt wurde, bedeutenden Kündigungen durch den Einkauf landschaftlicher Obligationen zuvorzukommen und zugleich die kontraklichen Rückzahlungen an den Reichsschatz zu leisten.

Aus dem Bericht von 1839<sup>3)</sup> über die letzte Dreijahrsperiode ergibt sich nicht wie sonst ein ansehnlicher Gewinn, die Verwaltung hebt jedoch hervor, dass der Gewinn der Kassendebitore durch den erniedrigten Zins ein um so grösserer gewesen sei. Die Zinsreduktion hätte zwar 81,000 Rbl. Silber vom Aktivvermögen absorbiert, die Zinsersparung der Debitoren in den letzten zwei Jahren belaufe sich dagegen auf 102,767 Rbl. Silber und 81,265 Rbl. Banco, und repräsentiert nach der Berechnung der Verwaltung einen Kapitalwert von 1,285,588 Rbl. Silber und 1,015,588 Rbl. Banco. Die Eröffnung eines auslän-

1) Brief von Mendelssohn an Samson vom 4. Oktober 1838.

2) Nominell 1,056,555:55 Rbl. davon Stieglitz 553,555:55 und Mendelssohn 501,000.

3) Bericht der Verwaltungen an die Garantierende Gesellschaft vom 4. Februar 1839.

dischen Marktes giebt der Verwaltung die Berechtigung zu noch grösseren Hoffnungen.

Die vorteilhafte Verwendung der ersten Anleihe bei Mendelssohn bereitete gerade zu die zweite vor. Der Associé von Mendelssohn in Berlin, Herr Mendelssohn-Bartholdy, war auf einer Reise nach St. Petersburg begriffen und erhält Präsident von Samson <sup>1)</sup> in dieser Veranlassung Anfang 1839 von Mendelssohn aus Berlin einen Brief mit der Anfrage, ob es den Verwaltungen nicht wünschenswert erscheine mit demselben in mündliche Verhandlung zu treten wegen eines abermaligen Geschäfts. Obgleich die Kasse grade in einem nicht unbedeutenden Besitze von Bankscheinen war und dieselben zum Einkauf angebotener landschaftlicher Obligationen realisieren konnte, so macht der Präsident dennoch der gemeinschaftlichen Versammlung beider Verwaltungen den Antrag, <sup>2)</sup> ihn zu autorisieren, sich mit Herrn Mendelssohn-Bartholdy in Verbindung zu setzen, um die 5% Schuld an den Reichsschatz ganz abzulösen. Nach erhaltener Autorisation wandte der Präsident sich brieflich an Herrn Paul Mendelssohn-Bartholdy wegen einer Anleihe von 275,000 Rbl unter denselben Bedingungen wie die im Jahre 1838 abgeschlossene. Mendelssohn nahm dieses Angebot an, machte jedoch die Bedingung, die Liquidierung des Geschäfts wegen der sehr ungünstigen Wechselkurse, die gerade vorherrschten, bis 1840 hinausschieben zu dürfen. Hierauf wurde der Abschluss dieser Anleihe von der vereinigten Versammlung genehmigt. In Analogie mit den Obligationen der ersten Anleihe wurden die der zweiten mit einem „S<sub>3</sub>“ versehen. Das Gros der Anleihe muss jedoch schon 1839 effektuiert worden sein, da die Verwaltung schon im September 1839 im Stande ist der garantierenden Gesellschaft die Mitteilung zu machen <sup>4)</sup>,

1) Memoiren von F. v. Samson.

2) Protokoll vom 6. Februar 1839.

3) Protokoll vom 6. März 1839.

4) Schreiben vom 2 September 1839.

dass sie bereits die ganze 5 0/0. Schuld an den Reichsschatz im Betrage von 269,000 Rbl. getilgt habe. Nachdem am 10. Januar 1840 die Restzahlung im Betrage von 17,529 Rbl eingegangen war, berichtet <sup>1)</sup> der Präsident über die Liquidation des Geschäfts und teilt mit, dass die Prämie 14,271:50 Rbl. betragen habe.

Durch die Erteilung der Notstandsdarlehen im Jahre 1843 <sup>2)</sup> waren die disponiblen Fonds ganz erschöpft worden <sup>3)</sup>, so dass sich die Kassenverwaltung im Jahre 1844 wieder veranlasst sah, sich an das Bankhaus Mendelssohn in Berlin zu wenden. Nach kurzer Unterhandlung gelang es der Kasse, eine Anleihe von 200,000 Rbl. gegen landschaftliche Obligationen, gezeichnet „S<sub>4</sub>“, und bei nur 1 0/0 Prämie abzuschliessen. Mendelssohn übernahm selbst die Unkosten der Remisse sowie die Chancen des Kurses. Von den Obligationen waren von 1857 an jährlich 5 0/0 der ganzen Anleihe zur Kündigungsfähigkeit auszulösen. Ausserdem negozierte die Kasse Bankscheine gegen landschaftliche Obligationen im Betrage von 149,300 Rbl. Diese Operation musste mit grosser Vorsicht ausgeführt werden, um nicht den Kurs der Obligationen zu erschüttern.

Schon gleich zu Anfang des Jahres 1845 zeigte es sich, dass man wieder eine Missernte zu erwarten hatte. In Folge dessen schloss die Kassenverwaltung mit Mendelssohn eine „S<sub>5</sub>“ Anleihe zu einem Kurse von 99 0/0 ab. Von den landschaftlichen Obligationen „S<sub>5</sub>“ sollten vom Jahre 1860 an 10 0/0 der ganzen Anleihe jährlich zur Kündigungsfähigkeit ausgelöst werden. Die Missernten dauerten jedoch noch ein Jahr fort. Es war daher dringend notwendig den disponiblen Fond durch eine Anleihe zu vergrössern, eine solche zu bewerkstelligen war jedoch den Verwaltungen in Folge der allgemeinen Geldkrisis

<sup>1)</sup> Protokoll vom 28 Februar 1840.

<sup>2)</sup> Siehe Kap. IV, 1 Seite 106 ff.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1844 waren an Notstandsdarlehen 619,559 Rbl. Silber ausgegeben und ausserdem noch vom steigenden Fond 123,618 Rbl. Silber und 126,127 Rbl. Banco ausgekehrt.

nicht möglich gewesen<sup>1)</sup>. Die Kassenverwaltung musste sich auf ihre früheren Operationen beschränken, um wenigstens in den Zahlungsterminen den Kurs der landschaftlichen Obligationen nach ihrem Nominalwert zu erhalten.

Im Jahre 1848 emittierte die Kassenverwaltung landschaftliche Obligationen von 50 Rbl, in erster Linie um der grossen Zirkulation von Tresorscheinen Einhalt zu tun. Diese Obligationen à 50 Rbl wurden zum Teil gegen landschaftliche Obligationen höheren Betrages eingetauscht. Die Zweckmässigkeit dieser Neuemission ergibt sich schon aus der grossen Nachfrage; bis zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes am 26. Januar 1851 befanden sich für 300,000 Rbl solcher Obligationen im Umlauf. Von den bei Gelegenheit der ersten Zinsreduktion im Jahre 1826 emittierten 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, Obligationen werden im Jahre 1851 die letzten 86,100 Rbl. auf 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> reduziert. Wir haben im vorigen Kapitel schon auf die Zickzacklinie hingewiesen, welche die Geschäftskonjunktoren zu Mitte des vorigen Jahrhunderts aufzuweisen hatte. In den Jahre 1855 und 1856 herrschte grosse Ebbe, so dass die Kreditkasse 1856 wiederum eine Anleihe machen musste. Man wandte sich an Stieglitz in St. Petersburg und es gelang ein Negoze von 500,000 Rbl zu 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> und  $\frac{1}{2}$ <sup>0</sup>/<sub>0</sub> Provision zu machen, die vom Jahre 1861 jährlich mit 100,000 Rbl. zurückgezahlt werden sollte.

Um den Kurs aufrecht zu erhalten, wurde beschlossen<sup>2)</sup> auch ausserhalb des Zahlungstermins zweimal wöchentlich landschaftliche Obligationen ohne vorhergehende Kündigung einzulösen<sup>3)</sup>.

1) Bericht pro 1846—1849 von der Verwaltung am 26. Januar 1851 der garantierenden Gesellschaft vorgestellt.

2) Protokoll vom Februar 1856.

3) Der Kassenpräsident von Samson war gegen diesen Beschluss, der von der garantierenden Gesellschaft auf Antrag des Ritterschauptmannes, Baron Ungern-Sternberg, gefasst wurde. Im Laufe der Verhandlungen gab Samson nach. Während des Märztermins wurden hierauf landschaftliche Obligationen für über 300,000 Rbl. eingezogen und

Im Laufe des Jahres 1856 wurden im ganzen für 1,053,201: 63 Rbl. Obligationen und Zinsreserve eingelöst, aber auch für 451,950 Rbl wieder in Umlauf gesetzt. Es ist daher einsichtlich, dass die Stieglitzsche

240,000 Rbl. zum September gekündigt. Dennoch wurden die Anforderungen an die Kreditkasse nicht geringer, denn es war offenbar Gewinn die 4% landschaftlichen Obligationen gegen 5%. Inskriptionen umzusetzen, deren Kurs damals auf pari und sogar niedriger stand. Unter diesen Umständen war der Präsident v. Samson der Ansicht, dass es nicht möglich sei, den Beschluss der garantierenden Gesellschaft durchzuführen, weil der Kreditkasse die Mittel dazu fehlten und eine Anleihe aussichtslos war. In der Sache hatte der Präsident vollkommen recht, die Art aber, wie er vorging gab nach allen Seiten Anstoss. Er setzte sich weder mit dem Ritterschaftshauptmann als Präsidenten der Oberverwaltung ins Einvernehmen noch konferierte er mit den Gliedern der Verwaltung und doch erliess er die von der garantierenden Gesellschaft beschlossene Bekanntmachung wegen des unbeschränkten Realisierens der landschaftlichen Obligationen. Die Aufregung in der Stadt und auf dem Lande war nach den Memorien F. von Samsons daher sehr gross und machte man Samson mit Recht den Vorwurf, dass er im Februar nachgegeben hatte und später doch den Beschluss nicht ausführte, ohne Schritte zu tun, um denselben wieder aufzuheben als er im März die Unausführbarkeit dieses Beschlusses erkannte. Ohne der Kassenverwaltung eine Mitteilung zu machen, berief nun der Ritterschaftshauptmann die garantierende Gesellschaft. Samson wurde erst durch die Zeitung von diesem Vorgehen in Kenntnis gesetzt, welches ihn natürlich sehr kränkte und durch welches er sich gewissermassen in Anklagezustand versetzt sah. Der Ritterschaftshauptmann eröffnete die Versammlung mit einer Anrede, in welcher er auseinandersetzte, wie die Nichtausführung des Beschlusses vom Februar die Erhöhung des Zinsfusses zur Folge haben müsse, worauf der Präsident eine Erklärung verlas, in welcher er die Unmöglichkeit der unbegrenzten Realisierung auseinandersetzte und die kritische Lage der Kreditkasse beleuchtete. Hierauf trug Kreisdeputierter v. Gruenewaldt-Koik an, die Kassenverwaltung sei aufzufordern, Aufschlüsse darüber zu erteilen — er — brauchte zuerst den Ausdruck „sich rechtfertigen“ — weshalb sie die Beschlüsse vom 29. Februar nicht in allen Fällen effektiert habe. Als dieser Antrag in allen 4 Kreisen angenommen wurde, verlas Samson ein zweites Schriftstück, welches er jedoch nicht zu Protokoll gab, das sich aber im Konzept im Archiv der Kreditkasse befindet, und aus dem hervorging, wie verletzt Samson sich fühle. Hierauf verliess Samson den Saal. Dieses machte allgemein einen sehr peinlichen Eindruck und Kreisdeputierter Baron von der Pahlen trug darauf

Anleihe bald erschöpft war. Unter diesen Umständen schien bei den Schwierigkeiten, die sich dem Abschluss einer neuen Anleihe entgegenstellten, kein anderes Mittel mehr helfen zu können, als Erhöhung des Zinsfusses auf

an: die garantierende Gesellschaft bedaure wahrgenommen zu haben, dass der Herr Präsiönt durch den vorliegenden Antrag sich verletzt gefühlt und hält sich daher für verpflichtet es auszusprechen, dass in der Annahme des Antrages für den Herrn Präsidenten nichts Verletzendes hat liegen sollen, die Gesellschaft im Gegenteil seine vieljährige Verdienste vollkommen anerkannt habe. Dieser Antrag wurde in allen 4 Kreisen mit dem angenommen Zusatz den Präsidenten sofort davon zu benachrichtigen. Samson blieb hieraufhin auf seinem Posten.

In Beantwortung der Anfrage vom 26 Juni 1856, weshalb die Kassenverwaltung die Beschlüsse der garantierenden Gesellschaft nicht in allen Fällen effektuiert habe, ging der garantierenden Gesellschaft am 28 Juni die Erklärung der Kassenverwaltung ein. Um nicht zu grosse Summen unverzinst liegen zu lassen, sei die Realisierung landschaftlicher Obligationen grösstenteils durch Bankscheine bewerkstelligt, so dass alle auf kleine Summen lautenden verausgabt und nur Bankscheine zu 10,000 Rbl. gegenwärtig vorhanden seien. Aus diesem Grunde und weil der Präsident, in dessen Verwahrung sich die Bankscheine befänden, nicht an jedem Zahlungstage anwesend sei, wozu er auch nicht verpflichtet werden könne, sei es erklärlich, wenn einzelne Personen abgewiesen worden seien. Obgleich die Majorität der Kassenverwaltung auf Aufhebung des Beschlusses vom 29. Februar drang, beharrte die garantierende Gesellschaft bei demselben.

Die Oberverwaltung wollte vor allen Dingen den Kurs der landschaftlichen Obligationen halten und glaubte zu diesem Zweck den letzten disponiblen Rubel verwenden zu müssen, unbekümmert unter welcher Bedingung man dann genötigt sein werde das Geld anzuleihen. In der zu seiner Rechtfertigung geschriebenen Memoire vom 10. Juli 1856 sagt Samson mit Recht, eine Begrenzung der Auszahlung auf 3,000 Rbl. im Monat an eine und dieselbe Person sei gar keine Begrenzung, „denn wer fand nicht Commis., Freunde, die ihn unterstützten, wenn er grosse Summen zu realisieren beabsichtigte“. Samson sah im Gegensatz zur garantierenden Gesellschaft in dem augenblicklichen, durch besondere, von der Kreditkasse unabhängige Verhältnisse, der Emission 5<sup>0</sup>/<sub>10</sub>. Inscriptionen, hervorgebrachten Fallen des Kurses der landschaftlichen Obligationen keine Gefahr für den Kredit derselben und meinte, dass man diese Zeit mit Ruhe abwarten müsse. Beim Gedanken daran, dass Samson schon fast 50 Jahre mit Leib und Seele sich der Kreditkasse gewidmet hatte, fühlt man doppelt Samsons bittren Schmerz im Schlusssatz obegenannter Memoire durch. Er lau-

5%. Die Furcht vor dem empfindliche Rückschlag, den die Zinserhöhung unfehlbar auf die landwirtschaftliche und ökonomische Entwicklung der Provinz ausgeübt hätte, veranlasste jedoch die garantierende Gesellschaft mit Recht mit dieser Massregel zu zögern und dieselbe nur für den äussersten Notfall eintreten zu lassen. Es sollte nochmals versucht werden eine Anleihe abzuschliessen und zur Deckung der voraussichtlichen bedeutenden Prämie, die für die Anleihe zu zahlen sein werde, bewilligte die garantierende Gesellschaft die Zahlung von 1% der Schuld der Güter. Aber alle Bemühungen um eine Anleihe schlugen fehl, dagegen nahm die Zahl der Kündigungen beträchtlich zu und alle Inhaber von Obligationen der Kreditkasse drängten auf Erhöhung des Zinsfusses. Da in kurzem die Mittel der Kasse erschöpft sein mussten, schien aller Widerstand gegen dieses allgemeine Drängen vergeblich.

Zur Deckung der Kosten des Krimkrieges fanden grosse Emissionen von Papiergeld statt. Eine Folge hiervon war, dass sich dieses Papiergeld in der Form von 4%, verzinslichen Einlagen in der Reichsleihbank anhäufte und zum grosser Teil keine werbende Anlage finden konnte. Die Bemühungen des Ritterschaftshauptmannes fanden daher bereits Entgegenkommen und es gelang ihm im Februar 1857 die allerhöchste Bewilligung für ein Darlehen von 4,000,000 Rbl. zu  $4\frac{1}{2}\%$  auf 6 Jahre zu erhalten. Am 1. Oktober 1857 setzte die Regierung den Zinsfuss der Reichsleihbank auf  $3\frac{1}{2}\%$  herab, welche Massregel<sup>1)</sup> ebenfalls für das Darlehen an die Kreditkasse eine Reduktion des Zinsfusses auf  $3\frac{1}{2}\%$  be-

tet: „Jetzt, wo die garantierende Gesellschaft mich in eine Lage gebracht hat, in welcher ich Verfügungen ausführen soll, die vollkommen gegen Ueberzeugung und meine Ansichten streiten, Verfügungen, für deren Folgen ich nicht eintreten kann, schwindet auch mein Interesse für die Sache und ich verlasse einen Wirksamkeitskreis, dem ich unter den obwaltenden Umständen entfremdet bin.“

<sup>1)</sup> Schreiben des Finanzministers vom 11 November 1857.

deutete. Im Jahre 1861 wurde dieser Kredit in eine feste Anleihe von 2,000,000 Rbl. zu 4 % Zins und  $1\frac{1}{2}\%$  jährlichem Abtrag verändert, so dass die Schuld in 37 Jahren abzutragen war.

Die Herabsetzung des Zinsfusses in der Reichsleihbank auf 3 % veranlasste jedoch die Verwaltung ihrerseits, in anbetracht der steten Verluste durch die starken Kurschwankungen sämtlicher Staatspapiere für die bis dahin in der Reichsleihbank niedergelegten und anderweitig disponiblen Mittel ein derartiges Unterkommen zu suchen, dass sie jederzeit ohne Verlust flüssig gemacht werden konnten.

Das Kronsdarlehen von 1857 brachte einen plötzlichen Umschwung in die eben so dunkel geschilderten Verhältnisse. Die Geldmassen, welche jetzt von allen Seiten der Kreditkasse zuströmten, setzten dieselbe nun geradezu in ernstliche Verlegenheit. Die Unterbringung des Geldes zu 4 % konnte nicht so rasch bewerkstelligt werden und es drohten der Kreditkasse nun durch Brachliegen des Geldes bedeutende Verluste. Unter diesen Umständen mussten Mittel ergriffen werden um sich des massenhaften Andranges des Geldes zu erwehren. Die garantierende Gesellschaft beschloss <sup>1)</sup> demgemäss, vom März 1858 ab neue Obligationen von 50 und 100 Rbl. zu nur  $3\frac{1}{2}\%$  auszugeben, die kleinen Einlagen von 5—50 Rbl. in die Depositenkasse mit nur 3 % zu verzinsen und grössere Obligationen à 4 % nur gegen Zahlung eines Aufgeldes auszugeben. Die 5 % Anleihe bei Stieglitz wurde mit dem erhaltenen billigeren Gelde zurückgezahlt.

Diese Geldhochflut dauert jedoch nicht lange an, da die Kreditkasse alle Schwankungen des Staatskredits lebhaft mitempfindet. So lange die vom Staate ausgegebenen 5 % Papiere über pari stehen, werden die Obligationen der Kreditkasse gesucht, so wie die Staatspapiere

<sup>1)</sup> Protokoll vom 17. Januar 1858.

im Kurse sinken, stürmen die Obligationen zur Kasse, da das baare Geld sich der vorteilhafteren Anlage in Staatspapieren zuwendet. Hierzu kommt noch das Sinken des Wechselkurses, welches den Wert der Obligationen in Mitleidenschaft zieht, während die Inskriptionen der 6. Anleihe die Möglichkeit gewähren, das Geld in sicherer Metallvaluta zu placieren. Dieses bedrängt wiederum die Lage der Kreditkasse. Zum September 1860 werden nur für 8,200 Rubel landschaftliche Obligationen gekündigt, im März 1861 steigt die Summe schon auf 25,200 Rbl, im September 1861 auf 84,000 Rbl. und im März 1862 auf 262,000 Rbl. Unter diesen Umständen beschliesst<sup>1)</sup> die garantierende Gesellschaft, die Ausreichung neuer Darlehen zu sistieren.

Um den grossen Kündigungen einen Einhalt zu tun, beschiesst<sup>2)</sup> die garantierende Gesellschaft für die Coupons der landschaftlichen Obligationen von 100 Rbl. und darüber die Metallwährung von  $34\frac{1}{6}$  Schilling Hamburger Banco für 1 Rbl. Silber einzuführen. Ferner wurde der Antrag angenommen, solange die Sicherstellung der gleichen Valuta für die Zinscoupons der landschaftlichen Obligationen à 50 Rbl. mit den Coupons höherer landschaftlicher Obligationen noch ausbleibe, sollen erstere jederzeit in der Kreditkasse pari realisiert oder an Zahlungsstatt angenommen werden.

Die stets wiederkehrenden Zeiten grosser Geldknappheit deuteten nur zu deutlich an, dass bei der Institution oder in der Tätigkeit der Kreditkasse irgenwo ein kranker Punkt sein musste und da die Kreditkasse, dank ihren Statuten, die solideste Basis hatte und ihren Kreditoren die grösste Sicherheit gewährte, konnte es nicht unmöglich sein diesen „kranken Punkt“ zu ergründen. Wir haben schon auf diese Achillesferse der Kreditkasse, die Ausdehnung ihrer kündbaren Schuld bei gleichzeitigem

---

1) Protokoll vom 20. November 1861.

2) Protokoll vom 14. November 1861.

Mangel an entsprechendem Reservekapital, hingewiesen. Die allgemeine Regel, dass das Reservekapital wenigstens  $\frac{1}{3}$  der schwebenden Schuld betragen müsse, trifft bei der Kreditkasse lange nicht zu. Hier hatte bei einer kündbaren Schuld von c. 7,000,000 Rbl. das Reservekapital in den letzten 10 Jahren selten die Höhe von 400,000 Rbl. erreicht (Vgl. Tabelle 1, 2 und 5). Die massenhaften Kündigungen der letzten Jahre setzten daher, wie wir gesehen haben, die Kreditkasse stets in sehr grosse Verlegenheit.

Obgleich der Wert der estländischen landschaftlichen Obligationen durch die Sicherstellung der Silbervaluta für die Coupons bedeutend gestiegen und ihr Markt erweitert war, so erschien es dem im November 1861 eingesetzten Verwaltungskomiteé nicht weniger dringend notwendig zu sein, ohne Zeitverlust das rechte Verhältnis zwischen der schwebenden Schuld und dem Reservekapital herzustellen. Eine Verminderung der kündbaren Schuld und die Bildung eines bedeutenden Reservekapitals konnte nur durch Ausgabe unkündbarer Pfandbriefe erreicht werden. Im Januar 1861 war der Kredit von 4,000,000 Rbl., welchen die Krone gewährt hatte, in eine feste Anleihe von 2,000,000 Rbl. umgewandelt worden. Bald sollte die Verwaltung es bereuen, nicht die weiteren 2,000,000 Rbl. zu 4% genommen zu haben. Der im Jahre 1862 herrschende schlechte Kurs aufs Ausland liess das Verwaltungskomiteé eine ausländische Anleihe einer inländischen vorziehen, da es den dortigen Kreditoren bei Kontrahierung einer Anleihe sehr günstige Bedingungen gewähren konnte, ohne dabei selbst grosse Opfer zu bringen. Das Komiteé urteilte folgender Massen: die Ausgabe der Pfandbriefe zu 90% im Auslande kommt dem Verkauf zu pari im Inlande gleich; es würde also selbst bei Emittierung der Anleihe zu 85% doch nur eine Prämie von 5% gezahlt werden, ein Opfer, das die Kreditkasse unter den gegenwärtigen Umständen nicht scheuen darf; das Misstrauen an der Stabilität der politischen Verhält-

nisse, welches die Geldmänner beherrscht, das weitverbreitete Bedürfnis nach sicheren Pfandbriefen erleichtert gegenwärtig die Kontrahierung einer in ausländischer Münze fixierten Anleihe. und diese günstige Konjunktur muss rasch benutzt werden.

Da eine unkündbare Anleihe nie ohne gleichzeitige Feststellung des Amortisationsplanes kontrahiert werden kann, so musste selbstverständlich das Verwaltungskomiteé gleichzeitig die Wiedereinführung des steigenden Fonds vorschlagen.

Um sobald als möglich ans gewünschte Ziel zu kommen und um den Gutsbesitzern bis zur Erreichung desselben den Kredit nicht zu sehr zu schmälern, schlägt das Verwaltungskomiteé im Jahre 1862 vor:

1) Die Erteilung von Darlehen auf Taxationen hört auf und der Etat für die Taxationskommission wird gestrichen.

2) Die Darlehen der Kreditkasse werden vorläufig auf 1600 Rubel per Haken limitiert.

3) Die Kreditkasse emittiert, sobald tunlich 3 bis 4 Millionen unkündbarer Pfandbriefe auf Silber-Rubel und Mark Banco lautend mit halbjähriger Zinszahlung. Die Feststellung der Form und äusseren Ausstattung dieser Pfandbriefe bleibt dem Ermessen der Kassenverwaltung überlassen.

4) Die Amortisation dieser unkündbaren Schuld von 3 bis 4 Millionen wird bewirkt durch jährlichen Ankauf von einem halben Prozent der ausgegebenen Summe an der Börse.

5) Die Deckung der zur Amortisation dieser und der früheren unkündbaren Anleihen nötigen Summen wird beschafft durch Wiedereinführung einer regelmässigen Amortisation für die von der Kreditkasse den Gütern ausgereichten Darlehen.

Die Höhe der Amortisation wird festgesetzt; für diejenigen Güter, welche in Folge von Taxationen mehr als 1600 Rubel per Haken der Kreditkasse schulden, bis zum

Abtrag dieses Mehrbetrages auf ein Prozent, für die übrigen Güter auf  $\frac{2}{3}\%$  ihrer Schuld, so dass die Gesamtzahlung mit Zins- und Etatbeitrag für die mehrbelasteten Güter sich auf  $5\frac{1}{3}\%$ , für die übrigen auf  $5\%$  stellt.

7) Die Amortisationsbeiträge werden als steigender Fond für jedes Gut separat verbucht, mit  $4\%$  verzinst und je nach zehn Jahren von der Schuld abgestrichen.

8) Die durch die Ausgabe unkündbarer Pfandbriefe erhaltenen Summen werden nach Massgabe ihres Eingehens benutzt:

1. im Betrage von einer Million zur Vergrößerung des Reservefonds, welcher, wie weiter unten spezifiziert, zur Erteilung eines laufenden Kredits benutzt wird;

2. zum Ankauf und Ausserkurssetzung kündbarer Obligationen;

3. wenn letztere Operation soweit durchgeführt ist, dass die kündbare Schuld auf vier Millionen reduziert ist — zur Erteilung eines speziellen Kredits zu Bodenmeliorationen von 200 Rubel per Haken. Diejenigen Gutsbesitzer, die diesen Kredit benutzen, haben die auf dieser Grundlage erhaltenen Darlehen auf ihre Güter ingrossieren zu lassen mit Vorrang vor allen Privatschulden, und zahlen bis zur Tilgung dieser Schuld jährlich  $4\%$  Zinsen,  $\frac{1}{3}\%$  Etatbeitrag und  $5\%$  Abtrag.

9) Sobald das Reservekapital beschafft ist, eröffnet die Kreditkasse jedem Mitgliede der garantierenden Gesellschaft, auf dessen Grundbesitz weniger als 4000 Rubel per Haken ingrossiert sind, unter solidarischer Verhaftung aller einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, einen laufenden Kredit von 200 Rubel per Haken zur freiesten Benutzung unter folgenden Bedingungen:

1. über den laufenden Kredit von 200 Rubel per Haken kann ganz oder teilweise nach 14 Tage vorhergegangener Anzeige an jedem Geschäftstage des Jahres gegen Quittung verfügt werden. Ebenso

können die auf den laufenden Kredit erhobenen Summen ganz oder teilweise jederzeit zurückgezahlt werden;

2. die Kreditkasse berechnet für alle Zahlungen, die sie auf den laufenden Kredit leistet, einen Zins von 6% p. a. Sie vergütet dagegen nur 4% per annum für Zurückzahlungen;

3. jeden 1. März und 1. September werden die Konto-Kurrents abgeschlossen und Auszüge davon den betreffenden Mitgliedern zur Disposition gestellt;

4. die Kassenverwaltung ist berechtigt, in der Zeit vom 10. bis zum 20. März, resp. September, ganz oder teilweise zum nächsten Geschäftstermin zu kündigen.

10) Von dem Augenblick an, wo die Ausgabe unkündbarer Pfandbriefe ins Leben tritt, hört die Ausgabe kündbarer Obligationen auf.“

Der im März 1862 zusammenberufenen garantierenden Gesellschaft wurden diese Vorschläge des Verwaltungskomiteés vorgelegt<sup>1)</sup>. Punkt 1, 2 und 3 wurden angenommen, Punkt 4 verworfen und die übrigen Punkte bis auf weiteres vertagt. Punkt 8 und 9 werden später von der garantierenden Gesellschaft angenommen<sup>2)</sup>. Betreffend Punkt 5, 6 und 7 beschliesst die garantierende Gesellschaft<sup>3)</sup>, dass vom März 1863 ab von den Güterdarlehen volle 5% erhoben werden sollen und zwar werden  $4\frac{4}{10}\%$  als Zins und Etatbeitrag und  $\frac{6}{10}\%$  als Schuldabtrag in Form eines steigenden Fonds für jedes einzelne Gut verbucht. Ebenso wurde der Beschluss über die Verwendung des durch die Emission der unkündbaren Pfandbriefe zu negozierenden Kapitals bis nach erfolgter Effektierung der Anleihe vertagt. Die Pfandbriefe sollten gleichlautend in Stücken zu 300 Rbl. Silber oder 640 Mark 10 Schilling Hamburger Banco ausgefertigt und in 41 Jahren durch jährliche Auslosung

<sup>1)</sup> Protokoll vom 12. März 1862.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 29. Juni 1862.

<sup>3)</sup> Protokoll vom 15. Dezember 1862.

von 1 0/0 getilgt werden.. Wie aus dem Bericht der Kas-  
senverwaltung hervorgeht, hatte das Verwaltungskomit e  
sogleich nach dem Beschluss der garantierenden Gesell-  
schaft wegen der unkundbaren Pfandbriefe Schritte zur  
Placierung derselben im In- und Auslande getan. Der  
günstige Moment, heisst es im Bericht <sup>1)</sup>, sei bereits vor-  
über gewesen, da fast gleichzeitig die Kunde von dem  
Abschluss der VII. 5 0/0. russ. Anleihe die Aufmerksam-  
keit aller Kapitalisten auf dieses neue Papier gelenkt  
habe. Die Börsen Süddeutschlands, Hollands und Eng-  
lands hätten daher keine Neigung gezeigt auf die Aner-  
bietungen der Agenten der Kreditkasse einzugehen, und  
auch in Norddeutschland und in Dänemark hatten sich  
mehrere Kapitalisten zurückgezogen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Bericht der Verwaltungen an die garantierende Gesellschaft  
vom 23. Februar 1863.

<sup>2)</sup> Sehr bezeichnend für die Art und Weise, wie die Verhand-  
lungen damals von den Gliedern des Verwaltungskomit es geleitet wur-  
den, ist die den Akten einverlebte Korrespondenz zwischen Baron  
Ungern-Sternberg-Erras und dem Bankgesch ft Salomon Heine in Ham-  
burg. Im Schreiben von Heine vom 25. Dezember 1861 werden fol-  
gende Bedingungen für die Couponeinlösung genannt:  $\frac{1}{2}$  0/0 Provision  
für einkassierte Coupons; 1 0/100 Courtage für Tratten sowie Ersatz  
des Stempels und aller Kosten. — Am 21. Mai 1862 schreibt Ungern  
an Mosengel resp. Heine: Als wir Ihrem Hause im März 1 Million für  
feste Rechnung offerierten, hatten nur erst einige Anerbietungen zu  
94 0/0, eine sogar zu 92 0/0 netto Petersburg erhalten; bald darauf aber  
stellte sich im Lande selbst eine grössere Nachfrage ein, in Folge  
dessen wir den Beschluss fassten bis auf Weiteres den Emissions-  
preis auf 290 Rbl per Pfandbrief, also auf  $96 \frac{2}{3}$  0/0 festzustellen. Dazu  
waren bis zum 10. Mai, an welchem Tage ich Reval verliess, bereits  
c.  $1 \frac{1}{2}$  Millionen festgenommen und 10 0/0 darauf eingezahlt worden.

(Laut Bericht an die garantierende Gesellschaft vom 28 Juni 1862  
waren bis zum 10 Mai abgenommen von den Reichsbank 540,000 Rbl.  
à  $96 \frac{2}{3}$  0/0 = 522,000 Rbl., von Mendelssohn 150,000 Rbl à  $96 \frac{2}{3}$  0/0  
u. 2 0/0 Provision = 145,000 Rbl, von Clayhills & Sohn 279,000 Rbl à  
 $96 \frac{2}{3}$  0/0 = 264,120 Rbl, also in Summa 969,000 Rbl oder netto  
931,200 Rbl; konvertiert war noch nichts. Die Mitteilung im Brief  
ist demnach eine arge Flunkerei.)

Ungern fährt fort: Ausserdem waren bedeutende Posten kund-  
barer Obligationen zur Konvertierung angemeldet, welche Operation

Sehr unvorteilhaft wirkten auch die verfehlten Operationen der Reichsbank um den Wechselkurs wieder auf Parität zu führen. Die in Metall garantierten Staatspapiere, welche 5 % Zinsen in Gold trugen, fielen auf

---

im Juli vorgenommen werden sollte. Herr von Zur Mühlen teilt mir gestern mit, dass Sie per Telegramm ebenfalls für 150,000 Rbl. Pfandbriefe bestellt hatten, was mich recht sehr gefreuet hat . . . Unser beabsichtigter Zweck, die estländischen Obligationen in den Augen des Publikums dadurch zu heben, dass wir deren Coupons in Hamburg in Silber einlösen lassen, ist nicht ganz erreicht worden, weil der Hauptnutzen dieser Operation nicht den Inhabern der Obligation, sondern der Kaufmanschaft zu Gute gekommen ist, welche die Coupons zum grossen Teil mit geringen Nutzen für die Besitzer aufgekauft hat. Das Publikum war dabei mehrfacher Vexation derselben ausgesetzt, was vielfache Unzufriedenheit erzeugt hat. Diesem grossen Uebelstande kann nur abgeholfen werden, wenn die Kassenverwaltung ihren Agenten den Auftrag erteilt, die estländischen Coupons nicht unter einen gewissen Kurs fallen zu lassen (!). Zu diesem Zweck möchte ich Ihrem Hause folgenden Vorschlag machen. Sie erhalten nach wie vor für sämtliche Coupons, die in Ihren Comptoir eingelöst werden  $\frac{1}{4}\%$ , wogegen Sie der Kassenverwaltung ganz freie Hand lassen die estländischen Coupons zu jedem ihr beliebigen Preise in Russland aufkaufen zu lassen . . . Eine solche Abänderung unseres Vertrages erscheint uns absolut notwendig, um das uns vorgesteckte Ziel wirklich zu erreichen. Es würde aber auch das Interesse Ihres Hauses nicht beeinträchtigen, da es Ihnen ein für allemal eine gewisse Einnahme sichert, die bei der gegenwärtig bestehenden Abmachung auf ein Minimum zusammenschrumpfen würde, wenn der Normalkurs zwischen Petersburg und Hamburg wieder eintritt (!?), was, wie zu erwarten, in nicht zu langer Zeit geschehen wird. Nach der Uebereinkunft mit Heine — wie aus dem diese Uebereinkunft bestätigenden Schreiben der Kreditkasse vom 16. Januar 1862 hervorgeht — übernimmt Heine die Einlösung der fälligen Coupons, *die ihm präsentiert werden* gegen eine Vergütung von  $\frac{1}{2}\%$  Provision. Hatte Ungern solches vergessen? Oder war mündlich mehr zugesagt?

Heine an Baron Ungern den 26. Mai 1862. — Heine bittet zuerst um Ungerns Verwendung, dass ihm die von ihm subskribierten Pfandbriefe möglichst billig gestellt werden. — Rücksichtlich der Einlösung der Coupons erklärt er: „nachdem mir darüber Mitgeteilten erkläre ich mich damit einverstanden (sic!), dass für die Folge ich für die *hier* eingelösten Coupons, wie vereinbart  $\frac{1}{2}\%$  Provision er-

91  $\frac{1}{2}$  ‰ und beengten dadurch den Markt für die neuen estländischen Pfandbriefe in hohem Grade. In St. Petersburg war es bei dem herrschenden Geldmangel möglich gegen Unterpfand bester Papiere Kapitalien zu 9 ‰ unterzubringen. In Folge dessen konnte die Verwaltung nur für 1,499,100 Rbl. 4 ‰ Metallpfandbriefe zum Kurse von 96  $\frac{3}{4}$  ‰ bei Gewährung von 2 ‰ Provision absetzen <sup>1)</sup>).

Die Kündigung der kündbaren Obligationen dauerte fort, allein im Jahre 1864 wurden für 1,155,000 Rbl. Obligationen gekündigt, so dass weder die angestrebte Verstärkung des disponiblen Fonds noch die Umwandlung der kündbarer Obligationen in unkündbare Pfandbriefe in grösserem Masstabe gelungen war. In Folge dessen

---

halte, dagegen für alle übrigen Coupons *der Anleihe*, welche ich nicht einlöse (mit denen Heine also nichts zu tun hatte)  $\frac{1}{4}$  ‰ Provision; — für die von mir *hier* einzulösenden gezogenen Pfandbriefe erhalte ich  $\frac{1}{2}$  ‰ Provision, und es würde mir angenehm sein (!), wenn auch hierbei die Vereinbarung wie bei den Coupons gälte, dass ich für *alle nicht hier* von mir eingelösten Pfandbriefe  $\frac{1}{4}$  ‰ Provision erhielte; ich zweifle nicht, dass Sie damit einverstanden sein werden und bitte Sie es bei der Kreditkasse in Anregung zu bringen und zu unterstützen.

Baron Ungern an Heine den 27. Mai 1862: „ . . . . demnach wird Ihnen die Verwaltung der Kreditkasse vom Septembertermin 1862 an für alle estländischen Zinscoupons, die bei Ihnen präsentiert werden,  $\frac{1}{4}$  ‰ Provision vergüten, wogegen Sie der Verwaltung ganz freie Hand lassen, die Zinscoupons auch mit Aufgeld in Russland aufkaufen zu lassen“. — Für die ausgelosten, bei Heine ausgezahlten Pfandbriefe kann Baron Ungern nur die übliche Bankprovision von  $\frac{1}{3}$  ‰ zugestehen, worauf Heine in seinem Schreiben vom 29. Mai eingeht, oder nochmals anfragt, ob ihm nicht für die *nicht bei ihm* eingelosten Pfandbriefe, ebenso wie bei den Coupons,  $\frac{1}{4}$  ‰ oder  $\frac{1}{3}$  ‰ Provision zugewilligt werden könne. — Am 30. Mai teilt Ungern Heine mit, er habe keine Aussicht diesen Wunsch erfolgreich zu vertreten, Heine erklärt dann auch am 31. Mai davon abstehen zu wollen und verspricht zugleich für Kapitalien, die bei ihm für Rechnung der Kreditkasse eingezahlt werden, 2 ‰ zu vergüten, für das Couponskonto werde er aber nicht vergüten, da er alle Beträge dafür stets disponibel halten müsse und sie also niemals nutzbringend verwenden könne.

<sup>1)</sup> F. v. Samson, Memoiren.

wurde die Kassenverwaltung im Septembertermin 1863 von der garantierenden Gesellschaft autorisiert <sup>1)</sup>, wann und wo sich Chancen für eine grössere Anleihe darbieten, dieselben zum Abschluss einer solchen in der ihr wünschenswert und möglich erscheinenden Form benutzen zu dürfen, auch falls in Folge einer solchen Anleihe eine grössere jährliche Zahlung zum steigenden Fond als bisher von den Kassendebitoren verlangt werden müsste.

Eine scharf geteilte Meinung herrschte in der Frage, ob das nötige Geld bei Vermeidung der Silbergarantie durch Erhöhung des Zinsfusses für die Obligationen der Kasse oder durch eine Anleihe mit Silbergarantie zu beschaffen sei. Die garantierende Gesellschaft entschied sich <sup>2)</sup> mit grosser Majorität für die Beibehaltung der Silbergarantie und eine Anleihe. Das Bankhaus W. Miller & C:o in St. Petersburg hatte sich bereit erklärt zu denselben Bedingungen, unter welchen die Anleihe für die bei der estländischen Kreditkasse eingerichtete Vorschusskasse negoziert war, eine weitere Anleihe von 3,000,000 Rbl. zu übernehmen. Die unterdessen vom Staat emittierte 1. Prämienanleihe von 100 Millionen Rubel hatte jedoch den Geldmarkt wieder schwieriger gemacht. Die Verhandlungen mit Miller & C:o führten zu keinem Resultat, da dieses Bankhaus nun seine Bedingungen höher stellte und eine Anleihe zu  $4\frac{1}{2}\%$  zum Emissionskurs von  $81\frac{3}{4}\%$  und  $2\frac{1}{2}\%$  Provision anbot. Dieses Angebot, welches sich also rein auf  $79\frac{1}{4}\%$  gestellt hätte, wäre bei den zur Zeit herrschenden Kursen der Anleihe für die Vorschusskasse zu  $90\%$  in Papier gegen  $4\%$  in Silber ziemlich gleich gekommen, Miller & C:o hatten sich aber 3 Monate Bedenkzeit vorbehalten. Präsident F. von Samson, der in St. Petersburg die Unterhandlungen führte, hielt es jedoch für riskant hierauf

<sup>1)</sup> Protokoll vom 9. September 1863.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 17. Dezember 1864.

einzu gehen, in Folge der Ungewissheit welcher Kurs später bei der Anleihe herrschen werde, und proponierte dem Bankhause eine Anleihe zu  $4\frac{1}{2}\%$  mit einem Emissionskurs von  $85\%$  in Silber. Als hierauf nicht eingegangen wurde, wurden die Unterhandlungen mit Miller & Co ganz abgebrochen. Deshalb wurde Sekretär von Zur Mühlen Ende März 1865 nach Deutschland delegiert um wegen Abschluss einer neuen Anleihe zu verhandeln, womöglich zu  $4\%$ , wenn aber solches nicht zu erreichen sei, dann zu  $4\frac{1}{2}\%$ . Vorzugsweise sollte er aber einen kommissionsweisen Verkauf der  $4\%$  Pfandbriefe zum Limitum von wenigstens  $93\%$  ins Auge fassen. Die Anleihe sollte womöglich auf 2,000,000 Rbl. beschränkt, höchstens sollten 3,000,000 Rbl. genommen werden, der Präsident sprach sich dahin aus, dass 1,000,000 Rbl. genügen würde. Am 24. April kehrte Mühlen zurück <sup>1)</sup>. In Berlin, Köln, Hamburg und Frankfurt a/M hatte Mühlen für das Kommissionsgeschäft der  $4\%$  Pfandbriefe sowie für eine  $4\%$  Anleihe überhaupt keine Chancen gefunden. Mendelssohn erklärte, dass er den Verkauf unter keiner Bedingung übernehmen könne, da er sich durch ein zu wohlfeiles Ausgebot selbst kompromittieren werde. Die Kreditkasse hatte schon früher Beziehungen mit David Daniel in Celle angeknüpft gehabt, doch überzeugte sich Mühlen, dass derselbe ein zu kleiner Mann sei, um mit ihm ein nenneswertes Geschäft abzuschließen. Unter diesen Verhältnissen musste Mühlen sich zu Verhandlungen wegen einer  $4\frac{1}{2}\%$  Anleihe entschließen. Da Geld vorhanden war, waren die Chancen in dieser Hinsicht günstig; andererseits war aber auch in Folge der neuerdings emittierten vielen Anleihen die Gelegenheit geboten, das Geld vorteilhaft anzubringen. Nach vielen Verhandlungen wurde endlich zu  $82\frac{1}{2}\%$  für 100 Reichstaler à  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen mit Mendelssohn ab-

---

<sup>1)</sup> F. v. Samson, Memoiren.

geschlossen<sup>1)</sup>, der aber auf weniger als 2,000,000 Rbl. sich nicht einlassen wollte.

Die Kreditkasse erhielt für 100 Rtlr oder 93 Rbl., die sie verschrieb,  $82\frac{1}{2}$  Rtlr, welche in Reval eingezogen im Durchschnitt 91 Rbl. ergeben haben, so dass die gezahlte Provision c.  $1\frac{1}{2}$ —2 % betrug. Die Anleihe war mit einem Amortisationsplan von 56 Jahren versehen. Die Einziehung des Geldes ging rasch von statten, die letzten Wechsel wurden Ende September eingezogen. Die Kreditkasse war hierdurch mit nötigen Mitteln versehen, sowohl um allen Kündigungen zu begegnen und ihnen vorzubeugen, als auch um den Geldmarkt im Lande kräftig zu unterstützen und die im Jahre 1863 eingeschränkte Darlehenerteilung auf die Güter im September 1865 wieder aufnehmen zu können.

Das fortgesetzte Fallen des Wechselkurses und die dadurch erwachsenden enormen Ausgaben durch das für ihre Metallverpflichtungen zu zahlende Agio, veranlassten die garantierende Gesellschaft im Jahre 1866<sup>2)</sup> die Metallgarantie für die Zinsen ihrer 4 % kündbaren Obligationen à 100 und 200 Rbl. wieder aufzuheben und statt dessen den Zins derselben auf  $4\frac{1}{2}$  % in Kreditbilleten festzusetzen. Da dem bauerlichen Publikum, das hauptsächlich im Besitz dieser kleinen Obligationen war, der feste Zins von  $4\frac{1}{2}$  % zusagender war, als der beständig sich nach dem Wechselkurs ändernde von 4 % in Metall, so hatte diese Massregel keinen merklich ungünstigen Einfluss auf die Beliebtheit dieser Obligationen. Für die grösseren Obligationen blieb die Metallgarantie der Zinsen mit der Einschränkung bestehen, dass die Zinsen nur im Inlande nach dem Kurse zu bezahlen seien.

Mit der Ausgabe der unkündbaren Pfandbriefe wurden die Berechnungen der Kassenverwaltung sehr erleichtert, selbstverständlich jedoch nur im Verhältnis der Summe

1) v. Zur Mühlen, 100 Jahre S. 72 und F. v. Samson Memoiren.

2) Protokoll vom 5. Juli 1866.

der unkündbaren Pfandbriefe zur Summe der kündbaren landschaftlichen Obligationen. Es war der Fehler begangen worden, nicht gleich die ganze kündbare Schuld in eine unkündbare zu konvertieren. In Folge dieses Fehlers blieb die Kreditkasse nach wie vor sehr empfindlich gegen die Fluktuationen des allgemeinen Geldmarktes. Die in rascher Folge in den Jahren 1870—1873 zur Ausgabe gekommenen 4 konsolidierteu 5 0/0. russischen Eisenbahnanleihen von zusammen 54,000,000 £ boten so vorteilhafte Anlagewerte, dass im Jahre 1873 wiederum, wie schon zu wiederholten Malen, ein schroffer Umschlag eintrat, da die ebenerwähnten Anleihen eine stark rückströmende Tendenz der kündbaren Obligationen erzeugten.

Um dem Andränge zu begegnen und um ihre disponiblen Mittel zu verstärken musste die Verwaltung, nachdem sie aus den im Portefeuille verbliebenen Stücken der 4 0/0 Anleihe vom Jahre 1862 einen kleineren Posten zum Kurse von 97 Rbl. Kredit für 100 Rbl. Metall realisiert hatte, in Unterhandlung wegen einer neuen Anleihe treten. Schon Anfang 1873 fing eine diesbezügliche Korrespondenz mit Mendelssohn an, die Verwaltung wollte jedoch keinen Beschluss fassen, bevor nicht der Geldmarkt in Westdeutschland und namentlich Rotschildt in Frankfurt a/M sondiert worden waren. Im Mai 1873 teilt der Präsident mit <sup>1)</sup>, dass die Verhandlungen mit Rotschild resultatlos geblieben seien, dass dagegen David Daniel ein Anerbieten von 3,000,000 Rtlr zu den bisherigen Bedingungen gemacht habe, da sein Name aber eine geringe Garantie böte, so sei dieses Anerbieten nicht annehmbar, und seien daher die Bedingungen gesteigert worden, worauf noch keine Antwort erfolgt sei. Die Versammlung war der Ansicht, dass vorläufig eine Anleihe überhaupt nicht dringend und daher nur unter vorteilhaften Bedingungen abzuschliessen sei.

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 3. Mai 1873.

Die allgemeine Handels- und Gewerbekrisis, welche Mitte der 70-er Jahre wie ein drückender Alp auf allen Staaten Europas lastete und namentlich die Banken in heftige Mitleidenschaft zog, berührte die Kreditkasse nur wenig, da sie jeder Spekulation statutenmässig und grundsätzlich fern steht. Unmittelbare Bedeutung für die Kreditkasse gewannen, wie wir soeben hervorgehoben haben, die allgemeinen Verhältnisse des Geldmarktes nur durch ihren Einfluss auf die Zirkulation der kündbaren Obligationen. Die Verwaltung hatte um so mehr Ursache diesen Verhältnissen aufmerksam zu folgen, als durch die, in Folge der Darlehenerteilung auf Güter und die Ausreichung des steigenden Fonds, für den lokalen Geldmarkt sehr bedeutende Vermehrung des Umlaufs der unkündbaren 5 0/0 Pfandbriefe <sup>1)</sup> ein starker Druck zu Realisierung auf die kündbaren Obligationen ausgeübt wurde.

Die allmälige aber stete Abnahme der kündbaren Obligationen veranlasste <sup>2)</sup> die Kassenverwaltung auf das Anerbieten von Mendelssohn, eine Anleihe für die Kreditkasse zu vermitteln, einzugehen und um die Ermächtigung zu derselben nachzusuchen. Dieselbe erfolgte im Juni 1874 <sup>3)</sup> durch den Kreditkonvent, worauf Mühlen bevollmächtigt wurde nach Deutschland abzureisen und womöglich die Anleihe auf 2,000,000 Rtlr abzuschliessen, vorzugsweise zu 4 0/0 zum Kurse von 88 0/0 oder 87 0/0 äussersten Falls zu 86 0/0, oder zu 4 1/2 0/0 zum Kurse von 95 0/0 oder 94 0/0. Sollte Mendelssohn nur einen Teil der Anleihe fest übernehmen und den Rest in Option zu behalten wünschen, so sollte darauf eingegangen werden. — Am 14. August berichtet Mühlen über das Resultat der Anleiheverhandlungen; eine 4 0/0 Anleihe hatte Mendelssohn von vornherein als nicht durchführbar zurück-

<sup>1)</sup> Die Summe dieser betrug 1871 nur 648,400 Rbl., war 1874 schon auf 1,756,100 Rbl. gestiegen und wies, wie wir der Tabelle 5. ersehen, eine stark steigende Tendenz auf.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 29. Mai 1874.

<sup>3)</sup> Protokoll des Kreditkonvents vom 19. Juni 1874.

gewiesen, und für eine  $4\frac{1}{2}\%$  anfangs nur  $91\frac{1}{2}\%$ , dann  $92\frac{1}{2}\%$  geboten, endlich hatte er sich dazu verstanden die ganze Anleihe fest zu  $94\%$  in Option zu übernehmen bis zum Schluss des Jahres, wobei er sich selbst nur verpflichtete nicht weniger als 200,000 Rtlr der Anleihe abzunehmen. Im Jahre 1874 gingen auf diese Bedingungen nach dem Bericht der Kassenverwaltung effektiv nur 330,000 Rtlr ein. Mendelssohn ersuchte um Prolongation der Abmachung auf ein Jahr. Dieses wurde von der Kassenverwaltung nur derart zugestanden, dass dieselbige sich eine 14 tägige Kündigung vorbehielt. Der allmälige Eingang der Anleihe war für die Kreditkasse sicher vorteilhafter als das plötzliche Einströmen von 2,000,000 Rtlr gewesen wäre. In der ersten Hälfte von 1875 liefen noch über 300,000 Rtlr ein, dann stockte der weitere Absatz in Folge anderer Anleiheengagements von Mendelssohn sowie veränderter Verhältnisse des deutschen Geldmarktes, so dass der Rest dieser Anleihe im Portefeuille der Kreditkasse verblieb<sup>1)</sup>.

Wir haben gesehen<sup>2)</sup>, wie die unbegrenzte Papiergeldausgabe in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Folge der erschütterten russischen Finanzen ein kolossales Steigen des Metallagios zur Folge hatte und 1877 seinen Höhepunkt erreichte. Im vorhergehenden Triennium hatte die jährliche Agiozahlung auf die Metallverbindlichkeiten der Kreditkasse durchschnittlich 49,110 Rbl. betragen, im Jahre 1877 stieg dieselbe auf 111,437 Rbl. Die Verwaltung bemühte sich in Folge dessen, ihre Metallverbindlichkeiten zu verringern. Im Oktober 1877 wurde daher die Ausgabe von kündbaren Obligationen sistiert, hauptsächlich aus Rücksicht darauf, dass bei einer etwaigen Aufhebung des Zwangskurses diese Obligationen in Metall einzulösen sein würden. Im Januar 1878 machte jedoch der Präsident der Kassenverwaltung den

1) Die Kreditkasse erhöhte in demselben Jahr den Zinsfuß für Einlagen auf Zinseszins auf  $4\frac{1}{2}\%$ .

2) Siehe Kap. IV, 1 Seite 120.

Vorschlag, die Ausgabe dieser Obligationen wieder aufzunehmen, da die Gefahr nahe liege, dass das bäuerliche Publikum, wenn es nicht die ihm gewohnten Papiere in der Kreditkasse erhalten könne, sich andere Anlagen suchen würde und sich ganz von der Kreditkasse abwenden werde. Obgleich der Sekretär darauf hinwies, wie geeignet die Zeit sei, um allmählich das System der kündbaren Obligationen zu beseitigen und nur unkündbare auszugeben, welche sich schon bei den Bauern einer ziemlichen Beliebtheit erfreuten und gewiss von denselben gekauft werden würden, dass ferner im Falle einer fortgesetzten Ausgabe von kündbaren Obligationen der Beschluss der garantierenden Gesellschaft für ältere Darlehen bei Rückzahlung nicht Geld sondern nur kündbare Obligationen zu empfangen illusorisch würde, und dass schliesslich eine Panik, veränderte Geldverhältnisse oder ein allgemeiner Bauerlandverkauf die kündbaren Obligationen zurückdrängen würden, so stimmte dennoch die Majorität für den Vorschlag des Präsidenten. Die Verwaltung setzte sonst aber alle Hebel in Gang, um nicht dem Metallagio zu unterliegen. Es gelang ihr 293,700 Rbl. ihrer 300-rubligen Metallpfandbriefe, die im Besitz der Reichsbank waren, zum Kurse von 98 Rbl. Kredit für 100 Rbl. Metall und weitere 28,200 Rbl. durch Vermittlung von Banquiers zum pari Kurse zurückzukaufen. Ferner zog sie 102,000 Rbl. der 4 $\frac{0}{10}$ . Obligationen, deren Zinsen in Metall garantiert waren, aus dem Verkehr. Auch kaufte sie grössere Posten der 5 $\frac{0}{10}$ . russischen in £ negozierten konsolidierten Anleihe an und kündigte auf Beschluss <sup>1)</sup> der garantierenden Gesellschaft die Metallgarantie für die Zinsen der 4 $\frac{0}{10}$ . kündbaren auf mehr als 200 Rbl. lautenden Obligationen bei gleichzeitiger Erhöhung des Zinsfusses auf 4  $\frac{1}{2}$   $\frac{0}{10}$ . Gleichzeitig wurde die Kassenverwaltung autorisiert für den Betrag der eingelosten kündbaren, auf 500 Rbl. und mehr lautenden landschaftlichen Obli-

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 27. Juni 1878.

gationen unkündbare 5 0/0. Pfandbriefe auszugeben. Auf Antrag der Kassenverwaltung bestimmte die garantierende Gesellschaft in Folge des gesunkenen Wechselkurses, dass Kapitalrückzahlungen für die älteren Güterdarlehen <sup>1)</sup> nur in kündbaren Obligationen oder in unkündbaren auf Metall lautenden Pfandbriefen anzunehmen seien.

Die zur Deckung des Metallagios etwa erforderlichen Summen beschliesst <sup>2)</sup> die garantierende Gesellschaft durch eine temporäre Extrazahlung zu beschaffen. Von dieser erhöhten Zahlungsverbindlichkeit sollen jedoch die in unkündbaren 5 0/0. Pfandbriefen erteilten Darlehen unberührt bleiben. Durch einen Ergänzungsbeschluss <sup>3)</sup> wurden auch diejenigen älteren Darlehen, bei denen in Folge Hebung des steigenden Fonds halbjährliche Zinszahlung eingetreten war, zur erhöhten Zahlung zwecks Deckung des Metallagios hinzugezogen. Die durch diese Massregeln herbeigeführte Verminderung der Metallverbindlichkeiten der Kreditkasse ermöglichte das fortdauernd hohe Metallagio zu tragen.

Liquidation und Konkurs einiger angesehenen Firmen in Reval (Revaler Handelsbank und Handelshaus Georg Eggers) erzeugten eine Erschütterung des Vertrauens, wodurch viele Kapitalien in der Kreditkasse angebracht wurden. Die Verwaltung sah sich veranlasst, sich gegen diesen Andrang abwehrend zu verhalten, erstens da sie fürchtete, dass die andauernd zunehmende Entwertung des Papiergeldes bei unbegrenzter Eintauschung desselben gegen landschaftliche Obligationen auch diese in die Entwertung jener mit hineinziehen könnte, und ferner da die Kreditkasse in Folge der vorherrschenden Geldverhältnisse diese Summe schwer sicher anlegen konnte, ohne selbst Zinsenverluste zu haben. Die 5 0/0. Pfandbriefe, welche bei deren ersten Emittierung im Jahre 1867 zu 87 1/2 0/0 ange-

1) Siehe Kap. IV, 1 Seite 119.

2) Protokoll vom 24. Januar 1878.

3) Protokoll der garantierenden Gesellschaft vom 26. Januar 1878.

boten wurden und nach den Misswachs Jahren den Parikurs erreicht hatten, stiegen auf Grund des grossen Geldangebots auf 102  $\%$ . Das Guthaben der Kreditkasse, für welches ihr nur 3  $\%$  vergütet wurde, stieg im Jahre 1880 auf 527,000 Rbl. Im August 1880 trat jedoch eine plötzliche Wendung ein. Von Monat zu Monat stieg die Geldnachfrage, so dass im Jahre 1881 das Guthaben bei der Reichsbank erschöpft wurde, obgleich die Kreditkasse den Zinsfuss für Reversdarlehen auf 7  $\frac{1}{2}$   $\%$  erhöht hatte. Der Kurs der 5  $\%$  Obligationen fiel auf 98  $\%$  und in den folgenden Jahren auf 94  $\%$  und darunter, da die Kreditkasse bei dem starken Angebot derselben nicht in der Lage war sie alle aufzunehmen. Die bisher in fester bauerlicher Hand befindlichen kündbaren landschaftlichen Obligationen kamen durch den zunehmenden Verkauf von Bauerland in den Besitz der Gutsbesitzer. Diese realisierten dieselben zur Deckung ihres Bedarfs an Betriebskapital, dessen sie in hohem Grade durch die grosse Spiritusproduktion und Viehmast bedurften, welche beide zum Haupterwerb in der estländischen Landwirtschaft geworden waren. Auch die stetig zunehmende Masse der zirkulierenden 5  $\%$  Pfandbriefe, welche der Kreditkasse kein Geld zugeführt hatte, drängte die kündbaren Obligationen aus fester Hand auf den Markt, während das seine Ersparnisse in denselben anlegende bauerliche Publikum der Kreditkasse vielfach entfremdet wird durch andere, mehr Zinsen abwerfende Papiere und Spekulationsanlagen.

Im Jahre 1884 beschloss die Kassenverwaltung, die im Portefeuille befindliche zweite Million der letzten 4  $\frac{1}{2}$   $\%$  Anleihe zu kassieren, was ihrer Ansicht nach um so zulässiger wäre, da die Auslosung serienweise erfolgt war. Nach erhaltener Mitteilung dieses Beschlusses protestiert Mendelssohn gegen diesen Modus der Auslosung, mit der Begründung, derselbe gefährde das Interesse der Pfandbriefinhaber. Eine direkte Kassierung dieser Pfandbriefe könne nicht zugelassen werden, als Ausweg, um die im Portefeuille befindlichen Pfandbriefe aus der

Welt zu schaffen, schlägt Mendelssohn eine Konvertierung der in Zirkulation befindlichen  $4\frac{1}{2}\%$  Pfandbriefe in  $4\%$  vor. Hierauf erklärt die Kassenverwaltung<sup>1)</sup>, sie könne sich mit Mendelssohn durchaus nicht einverstanden erklären, was den Modus der Auslosung anbelangt. Die Verwaltung wäre daher, falls Mendelssohn auf seinem Widerspruch gegen die Kassierung verharre, genötigt ihre Absicht aufzugeben; betreffend die vorgeschlagene Konversion, sprach die Kassenverwaltung es als ihre Meinung aus, dass der dabei an Zinsen zu erzielende Gewinn wohl durch den geringeren Ausgabekurs der  $4\%$  Pfandbriefe werde aufgewogen werden. In seinem Antwortschreiben beharrt Mendelssohn bei seiner abweichenden Ansicht betreffend den Auslosungsmodus<sup>2)</sup>. Da die Verwaltung allein nicht in einer so wichtigen Angelegenheit beschliessen konnte, wurde die garantierende Gesellschaft zusammenberufen.

Der Kurs für  $4\%$  Effekten in Deutschland stand über pari<sup>3)</sup>. In ihrer Korrespondenz mit Mendelssohn beging die Kassenverwaltung den Fehler, dass sie ausrechnete, wieviel sie bieten könne, um keinen Zinsenverlust zu haben. Dadurch setzte sie einen Minimalkurs an, der niedriger war, als er unter den obwaltenden Geldverhältnissen hätte zu sein brauchen. Die im Februar 1885 zusammengetretene garantierende Gesellschaft autorisiert<sup>4)</sup> die Kassenverwaltung mit Mendelssohn wegen Konversion der durch seine Vermittlung in den Jahren 1865 und 1875 auf Reichstaler und Reichsmark zu  $4\frac{1}{2}\%$  abgeschlossenen Anleihen in eine  $4\%$  Anleihe ein Abkommen zu treffen. Gleichzeitig wurde beschliessen für die Coupons der in Deutschland kursierenden  $5\%$  Pfandbriefe eine dauernde Zahlstelle in Berlin einzurichten, Mendelssohn sollte ermächtigt werden alle ihm präsentierten Coupons dieser

1) Protokoll vom 24. November 1884.

2) Schreiben von Mendelssohn vom 5. Dezember 1884.

3) Consols 103,5, landsch. Pfandbriefe 102.

4) Protokoll vom 18. Februar 1885.

Pfandbriefe für Rechnung der Kreditkasse einzulösen. Auf Beschluss der garantierenden Gesellschaft einen Delegierten nach Berlin zu senden, reiste Mühlen am 20. Februar 1885 nach Berlin um mit Mendelssohn das Geschäft wegen der Konversion zum Abschluss zu bringen. Bei der ersten Konferenz mit demselben erwies es sich, dass Mendelssohn sich die Konversion derart gedacht hatte, keine neuen Pfandbriefe auszugeben sondern die alten  $4\frac{1}{2}\%$  Pfandbriefe abzustempeln und mit einem Aufdruck, dass sie hinfort nur  $4\%$  tragen, zu versehen, wobei die Amortisation den auf den Pfandbrief aufgedruckten Tilgungsplan weiter folgen sollte. Da für die Kreditkasse der Hauptvorteil darin bestand, dass die Amortisation von neuem anfängt, um von den grossen Amortisationszahlungen entlastet zu werden, konnte auf diesen Modus der Konversion nicht eingegangen werden. Es schien daher aus der Konversion nichts zu werden. Nach längeren Verhandlungen bewilligte Mendelssohn endlich bei Ausgabe neuer Pfandbriefe mit von neuem beginnender Amortisation einen Kurs von  $93\frac{3}{4}\%$  für die  $4\%$  Pfandbriefe; zu welchem Kurse Mühlen eine eventuelle Vereinbarung abschloss, welche von der Kaserverwaltung bestätigt<sup>1)</sup> wurde. Demnach wurden die  $4\frac{1}{2}\%$  Talerpfandbriefe von 1865 und 1875, von denen für 6,924,200 Rmk. noch im Umlaufe waren, gekündigt, und statt dessen zum vereinbarten Kurse von  $93\frac{3}{4}\%$  eine  $4\%$  Anleihe von 7,500,000 Rmk. gemacht. Die Zinsberechnung stellte sich für die Kreditkasse günstiger als zuerst angenommen war, denn nach Deckung aller Unkosten ergab diese Konversion einen Ueberschuss von 4,000 Rmk., einen jährlichen Zinsgewinn von 8,393 Rmk. und eine Entlastung für die Amortisation von c. 51,000 Rmk.

Bald nachdem die Bekanntmachung wegen der Konversion in den ausländischen Zeitungen erschienen

<sup>1)</sup> Protokoll von 5. März 1885.

war, gelangte zum Unglück das Projekt des russ. Finanzministeriums betreffend die Kapitalrentensteuer an die Öffentlichkeit<sup>1)</sup>. Dieses verursachte an der Berliner Börse eine grosse Aufregung. Mendelssohn erklärte sich nur zur Unterbringung 4 % tragende Pfandbriefe verpflichtet zu haben, nicht aber zur Unterbringung solcher, die durch Steuerabzug nur 3,8 % einbrächten. Eine Aufhebung der Vereinbarung war nicht möglich, da die 4 1/2 % Pfandbriefe bereits gekündigt waren, es blieb daher der Kreditkasse nichts anderes übrig als die 5 % Couponsteuer selbst zu übernehmen.

Im März 1895 wurden mit Hilfe des Bankhauses Mendelssohn & C:o in Berlin die 4 % Markpfandbriefe, die noch im Betrage von 7,103,100 Mark im Umlauf waren, gekündigt, soweit die Inhaber nicht bereit waren auf eine Herabsetzung des Zinsfusses auf 3 1/2 % einzugehen. Im Kontrakt verpflichtete Mendelssohn sich gegen eine Vergütung von 3 1/3 % die zur Konversion angemeldeten Pfandbriefe zu übernehmen. Die Konversion wurde ohne Schwierigkeit durchgeführt und kostete der Kreditkasse im ganzen 121,186:40 Rbl. Die Kreditkasse hatte es übernommen selbst die Couponsteuer zu tragen, so dass sich der faktische Zins für diese Pfandbriefe auf 3 5/8 % stellt.

In Folge der seit dem Jahre 1889 beginnenden Kündigungen der Staatsanleihen, behufs Herabsetzung des Zinsfusses derselben, trat eine starke Nachfrage nach den 5 % Pfandbriefen der Kreditkasse ein, die den Kurs derselben, ungeachtet der jährlichen starken Emissionen, wieder bis auf 102 1/2 % steigerte. Die garantierende Gesellschaft beschliesst daher im Jahre 1890 den 5 % Pfandbriefen eine solche Form zu geben, die die Einführung derselben an der Börse ermöglichte. Die garantierende Gesellschaft autorisiert<sup>2)</sup> die Kassenverwaltung, sobald die Bestätigung der neuen, börsenmässigen

1) Vgl. St. Petersburger Zeitung d. 18/30 Mai 1885.

2) Protokoll vom 26 Januar 1893.

Form für die Pfandbriefe der Kreditkasse erfolgt ist, den Zinsfuß der Pfandbriefe auf  $4\frac{1}{2}\%$  festzusetzen und die Ausgabe der  $5\%$  Pfandbriefe zu sistieren. Die neuen  $4\frac{1}{2}\%$  Pfandbriefe sollen dann bis zu dem reglementmässig zulässigen Betrage an der Börse realisiert werden, wobei ein etwaiger Kursverlust von der Kreditkasse zu tragen sei. Diese Beschlüsse liessen sich jedoch nicht so bald zur Ausführung bringen. Das Finanzministerium machte seine Erlaubnis zum Druck der börsenmässigen Pfandbriefe vom Gutachten der estländischen Gouvernementsregierung abhängig, diese verweigerte jedoch ihre Zustimmung ohne jede Angabe ihrer Gründe<sup>1)</sup>. Hierauf erklärte das Finanzministerium, seine Einwilligung werde nur erfolgen, falls ein neuer, ihm konvenierender Entwurf zum Reglement vorgestellt werden werde. Das Reglement wird dann in seiner umgearbeiteten Form im Februar 1896 von der garantierenden Gesellschaft gebilligt<sup>2)</sup>, welche die Kassenverwaltung gleichzeitig autorisiert<sup>3)</sup>, um die Genehmigung zur Ausgabe von  $4\frac{1}{2}\%$  Pfandbriefen mit einer jährlichen Amortisation von  $\frac{4}{10}\%$  nachzusuchen. Sofort nach Bestätigung der neuen Pfandbriefe soll mit dem Austausch der  $5\%$  Pfandbriefe gegen die neuen Pfandbriefe begonnen werden, wobei die zu zahlende Prämie und der Termin, bis zu welchem diese Prämie gezahlt wird, von der Kassenverwaltung im Verein mit der Oberverwaltung festgesetzt werden soll. Die Frage ob nicht eine Konversion in  $4\%$  Pfandbriefe geeigneter wäre als eine in  $4\frac{1}{2}\%$  Pfandbriefe wurde ebenfalls zu Sprache genommen. Auf eine diesbezügliche Anfrage hin bei der St. Petersburger Kommerzbank, riet<sup>4)</sup> diese des knappen Geldstandes wegen ganz ent-

---

1) Bericht der Kassenverwaltung vom 9. Dezember 1893 an die garantierende Gesellschaft.

2) Protokoll vom 2. Februar 1896.

3) Protokoll vom 3. Februar 1896.

4) Brief vom 5. Dezember 1896.

schieden zu einer Konversion in  $4\frac{1}{2}\%$  und nicht in  $4\%$ .

Nach dem das vorgelegte Statut im Februar 1898 seine allerhöchste Bestätigung erhalten hatte, schritt die Verwaltung mit Energie an die beschlossene Konversion. Sekretär von Hagemester wurde nach Berlin abgesandt, wo am 19 April 1898 zwischen ihm und dem Vertreter von Mendelsson & C:o eine Besprechung stattfand. Das Resultat<sup>1)</sup> derselben war zunächst die Feststellung dessen, dass in den gegenwärtigen politischen Verhältnissen und daraus resultierenden Situationen des Geldmarktes kein Grund vorliege von der beabsichtigten Konversion abzusehen. Was den Zinsfuss anbetrifft, so spricht Mendelsson sich entschieden für  $4\%$  aus, bei einer Konvertierung auf  $4\frac{1}{2}\%$  müsste dieser Zinsfuss auch für eine längere Reihe von Jahren beibehalten werden, was zu bindend sein würde.

Die im Juni 1898 zusammengetretene Generalversammlung beschliesst<sup>2)</sup> die  $5\%$  Pfandbriefe in  $4\%$  Pfandbriefe zu konvertieren. Die Unkosten, welche durch die Konversion entstehen werden, sollen wie folgend gedeckt werden:

a) die Gesamtkosten der Konversion auf sämtliche am 20. Juni 1898 auf den verpfändeten Grundstücken ruhenden Darlehen und auf die bis zur Durchführung der Konversion etwa in baarem Gelde erteilten Darlehen entsprechend der Höhe derselben zu repartieren;

b) die Liquidierung der auf den einzelnen Darlehensinhaber hiernach entfallenden Quoten erfolgt bis zur Tilgung der gesamten Konversionskosten, inklusive jährlich zuleistenden Zinsen, durch Einhebung in halbjährlichen Raten von  $\frac{1}{2}\%$  des Darlehenbetrages als Liquidationsbetrag;

c) jeder Darlehensinhaber kann seine Konversionsun-

<sup>1)</sup> Protokoll der Besprechung d. d. Berlin 21. April 1898.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 20. Juni 1898.

kosten vom steigenden Fond seines Darlehens abschreiben lassen. Nach Durchführung der Konversion soll der Zins für sämtliche Darlehen 4% betragen und soll dieser Zinsfuss erst im zweiten Halbjahr nach der Konversion eintreten, da die Zinsen postnumerando gezahlt werden, und sind alsdann erstmalig inkl. Amortisation, Etat und Konversion 5 $\frac{1}{2}$ % p. a. zu erheben.

Mit der Konversion soll die Ausgabe von 5% unkündbaren Pfandbriefen und 4 $\frac{1}{2}$ % kündbaren landschaftlichen Obligationen ganz eingestellt werden. Behufs Konversion der 5% Pfandbriefe und Auszahlung des steigenden Fonds der Rittergüter müssen für 10,000,000 Rbl 4% Pfandbriefe im Kameralhofe mit der vorschriftsmässigen Aufschrift versehen werden, worauf der Kameralhof dieselben gegen ihm zur Vernichtung übergebene 5% Pfandbriefe der Verwaltung zustellt.

Im Juli 1898<sup>1)</sup> wurde der definitive Kontrakt mit Mendelssohn abgeschlossen. Mendelssohn verpflichtet sich gemäss der Abmachung auf  $\frac{1}{2}$  Jahr die Mittel zur Auszahlung von Zins- und Kursdifferenz zinsfrei vorzuschüssen und die Konvertierungsstellen in Reval, Riga und Dorpat mit den nötigen Mitteln zu versehen. Die Verwaltung muss sofort nach Ablauf der Konvertierungsfrist Mendelssohn von der Höhe der zu konvertierenden Summe benachrichtigen. Als Vergütung erhält Mendelssohn 1 $\frac{3}{4}$ % vom Gesamtnominalbetrage der 5% Pfandbriefe, welche Provision am Fälligkeitstage der 5% Pfandbriefe zahlbar ist. Verkauft die Kreditkasse für Mendelssohns Rechnung 4% Pfandbriefe, so erhält dieselbe vom Bankhause  $\frac{1}{4}$ % Provision gezahlt. Mendelssohn wurde schliesslich das Recht zugestanden, näheres über die Art der Begebung der 4% Pfandbriefe zu bestimmen.

In Uebereinstimmung mit der Abmachung mit Mendelssohn erliess die Kreditkasse im August eine offene

---

<sup>1)</sup> Der Kontrakt ist datiert Berlin/Reval den 26/14 Juli 1898.

Kündigung. Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Juni 1898 und mit Genehmigung des Kaiserlichen Finanzministeriums wurden sämtliche, noch unverlost umlaufende 5 % Pfandbriefe, im Nominalbetrage von 8,816,000 Rbl. zur Rückzahlung auf den 6. November 1898 gekündigt. Der Zinslauf dieser Pfandbriefe hört mit dem genannten Tage auf. In der Zeit vom 6. August bis spätestens zum 10. September können 5 % Pfandbriefe in Umtausch gegen 4 % solche bei folgenden Bankgeschäften angemeldet werden:

in Reval in der Kreditkasse

„ „ im Revaler Bankcomptoir G. Scheel & C:o

„ „ im „ „ Höppener & C:o

„ „ in der Filiale der Rigaer Kommerzbank.

„ „ in der Baltischen Handels und Industriebank.

in Riga in der Rigaer Börsenbank und

in Dorpat in der Jurjewer Bank.

Die 4 % Pfandbriefe werden zum gleichen Nominalbetrage, wie die 5 % Pfandbriefe, und zum Kurse von 97 % ausgegeben. Die Kursdifferenz wird baar ausgezahlt und die Zinsdifferenz vom 10. September bis zum 6. November wird in baar mit 15 %<sub>00</sub> vergütet. Die Einlieferung der Pfandbriefe hat gleichzeitig mit der Anmeldung zu geschehen, kann aber auch gegen eine Kautions von 5 Rbl. für je 100 Rbl. bis zum 24. September hinausgeschoben werden. Die ersten Coupons der 4 % Pfandbriefe sind am 10. März 1899 fällig.

Was den Begebungskurs anbelangte, so hatte Mendelssohn zuerst 98 % gewünscht<sup>1)</sup>, bestand jedoch nicht auf demselben, sondern ermächtigte die Kreditkasse die 4 % Pfandbriefe für seine Rechnung zum Begebungskurse von 97 1/2 % abzugeben<sup>2)</sup>.

Bis zum Oktober waren für 7,575,000 Rbl. 5 % Pfandbriefe zur Konversion angemeldet worden<sup>3)</sup> und

1) Schreiben vom 8. Juli 1898.

2) Schreiben vom 28. November 1898.

3) Schreiben vom 14. Oktober 1898.

bittet Mendelssohn von  $24/12$ . Oktober an keine Nachzügler mehr anzunehmen<sup>1)</sup>. Bis auf einen Rest von 599,400 Rbl. wurden sämtliche 5% Pfandbriefe gegen 4% Pfandbriefe umgetauscht. Der Rest wurde von Mendelssohn übernommen. Die Kosten dieser Konvertierungsoperation beliefen sich im ganzen auf 422,411: 09 Rbl.

Das Revolutionsjahr 1905, das Estland so unendlich grossen, direkt materiellen Schaden gebracht hat, musste natürlicher Weise auch auf das Geschäftsergebnis des Vereins wirken und dieses zu einem ungünstigen gestalten. Das rapide Fallen sämtlicher Anlagewerte und die von gewissenlosen Agitatoren betriebenen Hetzereien hatten in den letzten Monaten des Jahres 1905 ein so starkes Angebot von  $4\frac{1}{2}\%$  kündbaren landschaftlichen Obligationen und 4% Pfandbriefen zur Folge, wie es selten früher vorgekommen ist<sup>2)</sup>. Dank dem Umstande, dass der Verein über genügende Baarmittel verfügte, ist die Verwaltung in der Lage gewesen, dem Hauptandrang zu begegnen und die Bewegung zum Stillstand zu bringen.

Das Jahr 1905 hat es mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt, dass die chronische Gefahr von kündbaren Obligationen auch akut werden kann. Ein längeres Andauern eines solchen Zustandes könnte den Kreditverein in die Lage bringen, seiner Verpflichtung, die  $4\frac{1}{2}\%$  kündbaren landschaftlichen Obligationen nach sechsmonatlicher Kündigung einzulösen, nicht mehr nachkommen zu können.

Die weitere Kursentwertung sämtlicher russischer Anlagewerte im Laufe des Jahres 1906 hat zwar des Geschäftsergebnis des Kreditvereins im Jahre 1906 ungünstig beeinflusst, andererseits muss aber mit Genugtuung konstatiert werden, dass das im Herbst 1905 durch Agitation geschürte Misstrauen gegen die vom Kreditverein emit-

1) Telegramm vom 22. Oktober 1898.

2) Berichte der Verwaltung an die Generalversammlung vom 22. Juni 1906.

tierten Pfandbriefe und Obligationen keine Dauer gehabt hat, da der kapitalanlagesuchende Teil der bäuerlichen Bevölkerung sich wieder als Käufer für die Pfandbriefe des Kreditvereins eingestellt hat.

Die grosse Geldnachfrage, die sich nach dem Kriege und der Revolution überall spürbar machte, schraubte selbstverständlich auch den Zinsfuss in die Höhe. Dieses verursachte natürlich einen starken Kursfall der estländischen Pfandbriefe und eine Folge hiervon war, dass der Absatz der 4% Pfandbriefe ins Ausland ganz aufgehört hatte<sup>1)</sup>, sie waren daher nur auf den lokalen Markt beschränkt, dessen Aufnahmefähigkeit sich in Folge der unruhigen Zeiten auch immermehr verringerte, so dass das Darlehensgeschäft in 4% Pfandbriefen fast ganz aufgehört hat. Die Verwaltung stellte daher den Antrag, im Laufe der nächsten drei Jahre 5% Pfandbriefe auszugeben. Die Verwaltung hatte in St Petersburg mit einem tonangebenden Bankhause und einem Börsenmakler Verbindungen angeknüpft und dabei die Ueberzeugung gewonnen, dass ein beschränktes Quantum von 5% Pfandbriefen sehr wohl an der St Petersburger Börse zu placieren wäre. Die 5% Pfandbriefe sollen so viel als möglich vom Revaler Markt fern gehalten werden. Auf der Generalversammlung wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass die neuen 5% Pfandbriefe doch auf den Revaler Markt dringen und die 4% Pfandbriefe hinunter drücken werden, Es wurde beschlossen<sup>2)</sup>, neben den bisherigen 4% Pfandbriefen im Laufe der nächsten drei Jahre 5% Pfandbriefe bis zum Betrage von 3,000,000 Rbl. zu emittieren, und zwar sowohl zur Einlösung der 4½% kündbaren Obligationen als auch zur Darlehenerteilung, so dass in dieser Zeit Darlehen sowohl in 4% als auch in 5% Pfandbriefen ausgereicht werden können. Für letz-

---

1) Rede des Präsidenten v. Hagenmeister auf der Generalversammlung den 23. Juni 1906.

2) Protokoll vom 23. Juni 1905.

tere Darlehen sind jährlich 5% Zinsen,  $\frac{1}{4}\%$  Tilgung  $\frac{35}{100}\%$  Etatbeitrag, zusammen  $5\frac{6}{10}\%$  zu erheben. Die Tilgung dieser Darlehen erfolgt nach dem ausgearbeiteten Plane in 61 Jahren 8 Monaten. Die Rückzahlung von Darlehen, welche in 5% Pfandbriefen ausgereicht sind, durch 4% Pfandbriefe ist nicht statthaft. Die 5% Pfandbriefe sollen in Stücken zu 100, 500 und 1000 Rbl. emittiert werden.

Der Antrag der Verwaltung wurde jedoch nicht in vollem Umfange angenommen, indem die Generalversammlung der Verwaltung die Instruktion gab, bis auf weiteres Darlehen in 5% Pfandbriefen nicht Privatpersonen auszureichen. Die 5% Pfandbriefe sollten also nur zur Einlösung der  $4\frac{1}{2}\%$  kündbaren Obligationen und als Darlehen auf die Ritterschaftsgüter verwandt werden, durch diese Massregel hoffte man die neuen Pfandbriefe vom einheimischen Markte fern halten zu können. — Im Jahre darauf beschliesst<sup>1)</sup> die Generalversammlung jedoch schon, die Darlehen in 5% Pfandbriefen auch auf Privatgüter bei einer jährlichen Zahlung von  $5\frac{3}{4}\%$  (5% Zinsen,  $\frac{1}{2}\%$  Etat- und  $\frac{1}{4}\%$  Tilgungsfondbeitrag auszudehnen). Im Jahre 1909 lief die festgesetzte Frist für die Emission der Pfandbriefe ab, die Generalversammlung beschliesst in Folge dessen, diese Frist anzuheben und die Emission bis auf weiteres fortzusetzen. Die Verwaltung wird ermächtigt Güterdarlehen entweder in 4% oder in 5% auszureichen. Aus der beigelegten Tabelle 14., welche den Stand der Darlehen auf Güter pro Septembertermin 1909 ausweist, ersehen wir in wie grossem Masse hiervor schon Gebrauch gemacht worden ist.

### - 3.

#### Uebrige Banktätigkeit.

Die Kreditkasse hat lange Zeit als einziges Geldinstitut in Reval existiert und daher ist es selbstverständ-

<sup>1)</sup> Protokoll vom 22. Juni 1907.

lich, dass sie ausser ihrer Hauptaufgabe, der Befriedigung des Agrarkreditbedürfnisses, sich allmählich auch auf Operationen einliess, die nicht in direktem Zusammenhange mit diesem Zweck standen, letzteren aber indirekt durch ihren Gewinn stützten. Ausserdem entstanden bei der Kreditkasse mit der Zeit verschiedene Institute oder richtiger Spezialkassen, die dieselben Ziele wie die Kreditkasse verfolgten, uneigennützig das Interesse der Klienten wahrnehmend. Diese Spezialkassen hatten ihr eigenes Reglement und demnach auch ihr von der Kreditkasse vollständig getrenntes Kapital, teilweise wurden sie aber unter die Oberleitung der Kreditkasse gestellt, teilweise mit derselben koordiniert.

Das Vertrauen der Kreditkasse erstarkte schnell in der ganzen Provinz und schon bald nach der Gründung der Kasse wurden ihr bedeutende Kapitaleinlagen zur Verzinsung angeboten. Auf Vorschlag der Verwaltung geht die garantierende Gesellschaft im Februar 1806 darauf ein<sup>1)</sup>, dass die Kasse ebengenannte Kapitaleinlagen zur Verzinsung annehmen dürfe, um dieselben zum Besten der estländischen Gutsbesitzer nutzbar zu machen, zunächst für ein Jahr, durch Erteilung von Vorschüssen gegen Verpfändung von Depositscheinen über in Kaufmagazinen zum Verkauf und Export aufgeschütteten Roggen. Per Last Roggen sollte ein Vorschuss von 100 Rbl. Banco zu 6 % bewilligt werden. In der letzten Zeit waren die Kornpreise plötzlich gefallen und motivieren die Verwaltungen ihren Antrag bei der garantierenden Gesellschaft damit, dass Grund zur Annahme vorläge, dieses Heruntergehen der Preise sei dadurch veranlasst, dass viele Gutsbesitzer ihre Vorräte zu jedem Preise losschlagen müssten, um das nötige Geld für ihre Kreditkassenzahlungen im März zu beschaffen.

Die durch diese Hülfe der Kreditkasse kaum gelinderte Not wurde durch ein im Herbst 1806 erlassenes

<sup>1)</sup> Protokoll der garantierenden Gesellschaft auf dem Februarlandtag 1806, Ritterschaftsarchiv.

Getreideausfuhrverbot wiederum verschärft. Die garantierende Gesellschaft hatte den ritterschaftlichen Ausschuss autorisiert im Verein mit den Gliedern beider Verwaltungen bei eintretenden Fällen, wenn die garantierende Gesellschaft nicht versammelt sei, diejenigen Massregeln zu bestimmen, welche zur Abhülfe der Not zu ergreifen seien. Diese Versammlung beschliesst demgemäss im Februar 1807 „dass bei den gegenwärtigen geldlosen Zeiten und bei der letzten schlechten Ernte für dieses Mal und zwar auf ein Jahr Darlehen gegen Verpfändung von Kornreversen erteilt werden könnten und dass zur Erleichterung der Cassendebitoren diese auch die zu zahlenden Zinsen durch Verpfändung von Gold und Silber berichtigen dürften.“ Es sollten gegeben werden für

1 Last Weizen . . . 125 Rbl. Banco

„ „ Roggen . . . 100 „ „

„ „ Gerste . . . 80 „ „

„ „ Landgerste . . . 70 „ „

„ „ Hafer . . . 50 „ „ ferner gegen 1 Lot 13-lötiges Silber 70 kop., und gegen 1 Lot Gold 6 Rubel.

Dieser Beschluss wird, ebenfalls von den vereinigten Ausschuss und Verwaltungen, im März 1808 dahin erneuert, dass nach erfolgter Einlösung zu Johanni 1808 wiederum Darlehen in derselben Grundlage ausgegeben werden dürften. Wir haben schon gesehen <sup>1)</sup>, dass das Reservevermögen im Februar 1818 in Form von Kassen- oder Zinsesreversen ausgeteilt wurde. Durch diese Zinsesreverse, deren Zinsen bis auf weiteres nicht baar ausgezahlt, sondern durch neue Zinsesreverse berichtet wurden, erweiterte die Kreditkasse ihre Tätigkeit definitiv. Die Zinsesreverse sollten 6% jährlich tragen und in 6 Monaten kündbar sein. Von 1827 an sollten die Zinsen baar ausgezahlt werden, jedoch nur ursprünglichen Inhabern des Zinsesreverses, für die cedierte Zinsesreverse sollte die baare Zinszahlung erst 1830 beginnen. Die

1) Siehe Seite 93.

Zinsreverse wurden von der Kreditkasse anstatt ihr zu leistender Zahlung als baar acceptiert. Aus der Bekanntmachung der Verwaltung vom 26. Juni 1825 <sup>1)</sup> ist ersichtlich, wie seit der ersten Zinsreduktion Einlagen auf Zinseszins angenommen wurden, aus diesen entwickelten sich 1860 die Zinseszinsreverse, die bis 1875 mit 4 % verzinst wurden und von da ab bis 1898 mit 4 1/2 %. Dieser Geschäftszweig nahm mit der Zeit, wie aus Tab. 6. ersichtlich, grosse Dimensionen an; 1898 musste in Folge der Bestimmungen des neuen Statuts die Ausgabe weiterer Zinseszinsreverse eingestellt werden und sind alle noch zirkulierenden Zinseszinsreverse zum 10. September 1910 gekündigt <sup>2)</sup> und bis zu diesem Termin liquidiert worden <sup>3)</sup>.

Um für kleinere Ersparnisse eine verzinsliche Anlage zu ermöglichen und auch um der Kreditkasse baare Mittel zuzuführen stellte der Präsident W. von Samson im Januar 1826 auf der Versammlung der garantierenden Gesellschaft den Antrag, bei der Kreditkasse eine Sparbank zu gründen, die mit einer Depositenbank in Verbindung gebracht werden könne. Diesem Antrage wurde zugestimmt und eine Kommission gewählt, die unter Samsons Vorsitz einen Entwurf zum Reglement auszuarbeiten hatte. Der Entwurf wurde von der prorogierten garantierenden Gesellschaft mit einigen Modifikationen angenommen <sup>4)</sup> und schon im März trat die Depositenkasse ins Leben. Die ausserordentlich nahe Verbindung der Depositenkasse mit der Kreditkasse und der Zweck, ohne eigenen Gewinn, gemeinsam mit der Kreditkasse dem Lande ein hülfbereites Bankinstitut zu sein, veranlassen uns den Wortlaut des Reglements hier wiederzugeben:

„Der Zweck der bei der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adligen Creditkasse zu errichtenden Depositen Casse

1) Siehe Seite 152 ff.

2) Publikation März 1910.

3) Privatmitteilung von Präsident v. Hagemeister.

4) Protokoll der garantierenden Gesellschaft vom 2. Februar 1826.

ist denjenigen, welche durch Ersparung für die Zeit der Noth sich erwerben oder für sich und ihre Pupillen ein Capital oder die in der Gebietslade unverzinst liegenden Gelder sicher unterbringen wollen, die Gelegenheit darzubieten. — Die Depositen Casse leistet die Sicherheit für alles in dieselbe eingetragene Geld durch Ankauf von Landschafftlichen Obligationen der Creditcasse, oder wenn diese nicht nach dem Nominalwerth zu haben sind, durch Begebung in die Kaiserliche Reichsleihbank.

#### I. Von der Direction der Depositen Casse

§ 1. Der jedesmalige Präsident der Cassenverwaltung ist auch Director der Depositen Casse. Sie wird von der Oberverwaltung der Creditkasse verwaltet und derselben ein besonderer Buchhalter, der zugleich der Secretair der Depositen Casse ist, zugeordnet.

§ 2. Drei Glieder der Oberverwaltung nehmen alle eingetragenen Gelder im Empfang, fertigen die Reverse dagegen aus und besorgen den Einkauf der Landschafftlichen Obligationen oder die Fruchtbarmachung der Gelder. Der Buchhalter verbucht die Einnahmen und Ausgaben und contrasignirt die Reverse.

§ 3. Eines der Glieder der Oberverwaltung hat die beständige Controlle und revidirt täglich die Casse.

§ 4. Der Präsident der Cassenverwaltung ist verpflichtet beim Abschluss eines jeden Termins den Cassenbestand der Depositen Casse zu revidiren.

§ 5. Die Glieder der Oberverwaltung haben die gemeinschafftliche Verpflichtung für die Integrität der Depositen Casse zu wachen und haften im Fall eines verschuldeten Manquement mit ihrem Vermögen.

§ 6. Alle drei Jahre wird auf dem ordinären Landtage der versammelten Ritterschafft über den Fortgang der Depositen-Casse Rechenschaft abgelegt und von zu erwählenden Revidenten der Activ und Passivzustand der Casse untersucht und über die Richtigkeit desselben quittirt.

§ 7. Die ordinären Sitzungen der Depositen Casse sind dieselben wie in der Cassenverwaltung; ausserdem versammeln sich die Glieder so, oft die Geschäfte es erfordern; die Sitzungen sind in dem Lokale der Oberwaltung.

§ 8. Alle eingehenden Gelder, sowie die angekauften Landschafftlichen Obligationen werden in einem besondern, eisernen Kasten unter doppeltem Verschluss im Gewölbe der Creditkasse aufbewahrt.

§ 9. Aller Gewinn der Depositen Casse ist Eigenthum der Garantirenden Gesellschaft, welche über die Verwendung desselben zu bestimmen hat.

§ 10. Die Verwaltung der Depositen Casse berathschlägt in allen Fällen, in welchen sie es für zweckmässig hält, mit den beiden Verwaltungen der Creditkasse; die Beschlüsse derselben sind für sie bindend.

§ 11. Wer mit den Verfügungen der Depositen Cassen Verwaltung unzufrieden ist, beschwert sich bei der gemeinschaftlichen Versammlung beider Verwaltungen, in welcher diejenigen Glieder der Depositen Casse, die in der Sache verfügt, keine Stimme haben. Die Garantirende Gesellschaft entscheidet allendlich und in letzter Instanz.

§ 12. Die Verordnungen des Reglements für die Ehstländische adelige Creditcasse bleiben für die Depositen Casse insofern sie anwendbar sind und durch diese Bestimmung keine Abänderung leiden in Kraft, indem die Depositen Casse als ein mit der Creditkasse in enger Verbindung stehendes Institut zu betrachten ist.

## II. Von den Reversen der Depositen Casse.

§ 13. Es werden in der Deposition Casse kleinere Summen bis zu 50 Rbl. Banco Ass. oder 10 Rbl. Silb., sowie auch grössere, jedoch beide nur in Decimalsummen zur jährlichen Verrentung unter den unten angegebenen Bedingungen angenommen.

§ 14. Die Reverse der Depositen Casse leisten dem Inhaber die erforderliche Sicherheit, weil sie auf Landschaftliche Obligationen oder auf Reichsbankscheine basirt sind.

§ 15. Jeder auszugebende Revers muss von dem Gliede der Oberverwaltung, welchem die Controlle übertragen ist, zugleich unterschrieben und registrirt werden, wodurch die Uebersicht und Kontrolle erleichtert wird.

§ 16. Es können unter keiner Bedingung, auch gegen die sicherste Privathypoteken Gelder aus der Depositenkasse begeben werden; sondern nur dann, wenn der Ankauf von Landschaftlichen Obligationen nach dem Nominalwerth derselben unmöglich ist, gegen Verpfändung von Landschaftlichen Obligationen oder Staats-Verschreibungen Darlehen aus der Depositen Casse gegen  $5\frac{1}{4}\%$  jährlicher Zinsen ertheilt werden.

§ 17. Für Darlehen bis 500 Rbl. B. A. oder 100 Rbl. S. werden jährlich  $4\%$  Zinsen gezahlt. Grössere Summen

werden mit 5 $\frac{0}{10}$  zwar jährlich verzinst, tragen aber im ersten Jahr nur 2 $\frac{1}{2}$  $\frac{0}{10}$  oder eines halben Jahres Zinsen.

§ 18. Jeder kann das eingetragene Geld auf Zinseszinsen begeben, wozu aber eine besondere Erklärung erforderlich ist, und erhält derselbe dann eine dahin lautende Bescheinigung. Die Berechnung der Zinsen geschieht nach demselben Zinsfuß wie das eingetragene Geld nach § 17 verrentet wird, jedoch dergestalt, dass bei der Zinseszinsberechnung die Copeken weggelassen werden.

§ 19. Nach einer 6 Monate vor dem Dato der Ausstellung des Reverses vorhergegangenen Kündigung kann jeder das in die Depositen Casse auf jährliche Verrentung oder auf Zinseszins begebene Capital zurückerhalten und es kündigt dann die Depositen-Casse erforderlichen Falls der Cassenverwaltung oder realisirt Reichsbankscheine.

§ 20. Ebenmässig hat die Depositen-Casse das Recht ihrerseits 6 Monate vor der Zahlung das bei ihr begebene Capital zu kündigen und im Termin zurückzuzahlen.

§ 21. Die Reverse der Depositen-Casse können überall wie die Landschaftlichen Obligationen oder Staats-Verschreibungen als Caution angenommen werden.

§ 22. Damit in einem solchen Fall die Entfernung derselben aus dem Depot bei dem Zinsen Empfang nicht nothwendig ist, werden zu den Reversen Zins-Coupons ausgefertigt.

§ 23. Die Zinsen werden jedem Inhaber des Zins-Coupons ausbezahlt und bedarf es dazu keiner besonderen Vollmacht.

§ 24. Die Reverse der Depositen-Casse können von Hand zu Hand circuliren, jedoch müssen sie gehörig endossirt werden. Landleute oder Personen die des Schreibens nicht kundig sind, lassen die Cessionen im Gemeindegerrichte oder einer andern Behörde besorgen. Ebenmässig legitimiren sich die des Schreibens unkundigen Personen zum Empfang der gekündigten Capitalien durch eine Bescheinigung des Gemeindegerrichts oder Kreisgerichts, dass ihnen, den Vorzeigern, die Verschreibung gehöre.

III. Wie bei Verfälschung der Reverse der Depositen-Casse und alsdann zu verfahren, wenn ein solcher Revers als abhanden gekommen, angezeigt wird.

§ 25. Wenn der Direktion ein Revers präsentirt wird, den sie für falsch erkennt, so hält sie diesen zurück und ertheilt demjenigen, der ihn präsentirt, ein Zeugniß darüber.

§ 26. Wird die Person entdeckt, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht hat, so ist sie sogleich dem Gericht zur gesetzlichen Ahndung zu übergeben.

§ 27. Kommt jemandem ein Revers oder Zins-Coupon abhanden, so ist er verpflichtet solches sogleich der Direction anzuzeigen, die den als verloren angezeigten Revers oder Zins-Coupons auf Kosten desjenigen, der die Anzeige gemacht in den Petersburger Zeitungen und den wöchentlichen Revalischen Nachrichten proclamirt.

§ 28. Hat sich im Laufe eines halben Jahres der verlorene Revers oder Zins-Coupon nicht gefunden, so wird derselbe mortificirt und an dessen Stelle ein neuer mit der Bemerkung ausgefertigt, dass er an Stelle des verlorengegangenen ertheilt worden und demjenigen übergeben, der die Anzeige gemacht, dass er ihm abhanden gekommen.“

Wie gross das Bedürfnis war, dem die Gründung der Depositenkasse entsprach, ersieht man aus dem grossen Umfange, den sie rasch erhielt. Allmählich vergrösserte der Umsatz der Depositenkasse sich in dem Grade, dass seit dem Jahre 1839 für die Leitung der Geschäfte an Stelle der drei Glieder der Oberverwaltung, drei besonders erwählte Beamte an der Depositenkasse fungierten. Im Jahre 1830 wurde der § 17 des Reglements dahin abgeändert, dass der Zinsfuss für die kleinen Einlagen auf 3 0/0, für die grösseren auf 4 0/0 festgesetzt wurde. Nach § 16 war der Zinsfuss für Darlehen aus der Depositenkasse 5 1/4 0/0, später wurde er auf 5 0/0 festgesetzt und wechselte je nach den Geldverhältnissen. Im Jahre 1860 <sup>1)</sup> wurde die Aufhebung und Liquidierung der Depositenkasse beschlossen und bezifferte sich die Summe der Einlagen alsdann auf 1,000,000 Rbl.

Die Aufhebung der Depositenkasse erfolgte wegen der unverhältnissmässig grossen Kosten, die ihre Verwaltung mit sich brachte. Die Kreditkasse empfing hinfort jedoch selbst kleine Einlagen mit 4 0/0 Verzinsung.

Auf Anregung der Kreditkasse wurde als vollkommen selbstständiges Institut im Jahre 1854 die Estlän-

<sup>1)</sup> Protokoll vom 26. Januar 1860.

dische gegenseitige Feuerversicherungsgesellschaft ins Leben gerufen. Dieses für die Landwirte so ausserordentlich wohlthätige Institut erhielt <sup>1)</sup> die ersten Jahre eine Subvention von der Kreditkasse, entwickelte sich unter der Aegide der Kreditkasse jedoch so rasch, dass es bald ganz auf eigenen Füßen stehen konnte.

Aus den Büchern der Kreditkasse ersehen wir, dass die Verwaltung nach Möglichkeit auch einen kurzterminierten Kredit gegen Reversverschreibungen bewilligt hat, die näheren, wenn auch unregelmässigen Daten geben wir in Tabelle 3. wieder. Mit der Emanierung der neuen Statuten musste die Kasse die Vergebung baarer Mittel auf kurzen Termin einstellen. Die Generalversammlung beschliesst <sup>2)</sup> jedoch bis zur allendlichen Durchführung der gesamten Konversion dennoch Geld gegen Sicherheit von Wertpapieren auf kurze Zeit auszuleihen, um dass zur Einlösung der kündbaren landschaftlichen Obligationen und Zinseszinsreverse nötige Geld nutzbringend flüssig zu erhalten. Nachher soll mit dieser Bankoperation ganz aufgehört werden.

Eine Tilgungskasse sollte ebenfalls als Tochterinstitut der Kreditkasse gegründet werden. Auf Antrag der Kassenverwaltung nahm die garantierende Gesellschaft ein Reglement für eine solche Kasse an <sup>3)</sup>, welches am 24. November 1869 von der Gouvernementsregierung bestätigt wurde <sup>4)</sup> und darauf im Druck erschien. Von dieser Einrichtung wurde eine grosse Hebung der Hypotheken erwartet und die Kassenverwaltung daher aufgefordert, auch vor einer etwaigen Bestätigung des Statutes dieselbe sofort ins Leben treten zu lassen; andere befürchteten, dass in diesen schwierigen Zeiten die Debitoren, durch die Forderung der Kreditoren der Tilgungs-

<sup>1)</sup> Protokoll vom 27. Januar 1854. Die Subvention war 450 Rbl. während 3 Jahren.

<sup>2)</sup> Protokoll vom 20. Juni 1898.

<sup>3)</sup> Protokoll vom 25. und 27. Februar 1869.

<sup>4)</sup> Statuten der Tilgungskasse.

kasse beizutreten und also noch einen siebenten Prozent Abtrag zu zahlen, in Verlegenheit gesetzt werden würden. Aber weder die sanguinischen Hoffnungen noch die Befürchtungen realisierten sich, denn diese Tilgungskasse ist niemals benutzt worden.

Im Jahre 1864 wurde bei der Kreditkasse eine Sparkasse eingerichtet <sup>1)</sup> nach dem System der Sparkassenbücher. Die Einlagen wurden von vornherein mit 4 % verzinst. In Folge des neuen Statuts von 1898 wird zu Johanni 1898 beschlossen <sup>2)</sup> sofort die Ausgabe von Sparkassenbüchern einzustellen und vom 1. Januar 1899 keine Einzahlung mehr anzunehmen und die Kasse in spätestens zehn Jahren zu liquidieren. Die Kündigung der Spareinlagen erfolgte zum 1. Juli 1909.

Im Jahre 1904 beschliesst <sup>3)</sup> die Generalversammlung den der Kreditkasse gehörigen Reservefond der Sparkasse, der pro 1. Januar 1904 45,169:90 Rbl. betrug, als Fond zu Meliorationszwecken in die Bilanz der Kreditkasse zu stellen und ihn bis zu seiner Verwendung mit 4 % zu verbuchen.

Die Belastung der Güter mit privaten Ingrossationen war beim Verkauf des Bauerlandes an die gewesenen Pächter ein oft schwer zu beseitigendes Hindernis. Um in dieser Beziehung helfend einzutreten, beschliesst der Landtag im Jahre 1864 die Gründung einer Vorschusskasse, welche im September 1864 ihre Tätigkeit eröffnete <sup>4)</sup>. Behufs Dotierung der Vorschusskasse machte der Landtag eine Anleihe von 1,000,000 Rbl. gegen Emission von Pfandbriefen in Stücken à 500 Rbl. resp. 79 £ 9 <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Sch. zu 4 % Zinsen, halbjährlich zahlbar in Reval, Riga, St. Petersburg, London und Amsterdam. Diese Pfandbriefe, die

---

<sup>1)</sup> Protokoll vom 27. Juni 1864.

<sup>2)</sup> Protokoll der Generalversammlung vom 20. Juni 1898.

<sup>3)</sup> Protokolle der Generalversammlung vom 23. Juni und 11. Dezember 1904.

<sup>4)</sup> Vgl. Tabelle 7.

in 41 Jahren durch jährliche Auslosung von 1% zu tilgen waren, wurden vom St. Petersburger Bankhause Miller & Co zum Kurse von 90% übernommen, nachträglich musste noch eine Provision von 2% gezahlt werden. Das für die Vorschusskasse entworfene Reglement wurde von der Gouvernementsregierung bestätigt und die Verwaltung der Vorschusskasse mit Einwilligung der garantierenden Gesellschaft der Verwaltung der Kreditkasse übergeben. Die Operationen dieser Vorschusskasse zeichneten sich durch ihre Hilfsbereitschaft beim Bauerlanderwerb aus. Die Kasse erteilte den Käufern von Bauerlandstellen Darlehen in Gestalt von zinstragenden Papieren eigener Emission, mit denen die Käufer ihre Kaufschillinge tilgen können; auf diese zinstragenden Papiere erteilte die Kasse dann wiederum den Verkäufern Darlehen in baarem Gelde behufs Tilgung der auf ihren Gütern lastenden Privathypoteken <sup>1)</sup>. Die Haftpflicht für das dem Verkäufer erteilte Darlehen trägt in erster Linie das verpfändete Grundstück, soweit seine Hypotek nicht schon bei der Kreditkasse verpfändet ist, sodann das Rittergut, von welchem das Grundstück abgeteilt worden ist, und schliesslich in solidarischer Weise sämtliche Güter und Landstellen, welche die Vermittelung der Vorschusskasse benutzt haben <sup>2)</sup>. Die Vorschusskasse erteilte Darlehen bis zum Betrage von 12 Rbl. für jedes Lof Roggen der laut Bonitur der Kreditkasse ausgerechneten Bruttorevenue des Grundstückes, soweit das Darlehen nicht Zweidrittel des Kaufpreises übersteigt. Es war jedoch gestattet, dass der Darlehensnehmer einen Teil des Darlehens aus der Kreditkasse durch Uebertragung eines dem Werte seines Grundstückes entsprechenden Teils des Darlehens des betreffenden Rittergutes empfing, und nur den Rest aus der Vorschusskasse, in welchem Falle das Darlehen der Kreditkasse als erste und das der Vor-

---

1) Reglement der Vorschusskasse §§ 1, 2, 11.

2) ebenda § 3.

schusskasse als zweite Ingrossation auf das Grundstück verschrieben wurde <sup>1)</sup>. Der Zinsfuss für die den Käufern erteilten Darlehen betrug 4 0/0, dazu kamen  $\frac{1}{10}$  0/0 Etatbeitrag und  $\frac{9}{10}$  0/0 Amortisation, Die Normierung des Zinsfusses für baare Vorschüsse an den Verkäufer hing von der Verwaltung ab <sup>2)</sup>.

Da die Kreditkasse 1898 alle Nebengeschäfte aufgeben musste, so beschliesst <sup>3)</sup> die Generalversammlung, die Vorschusskasse nach erfolgter Tilgung der 1864 negezierten 4 0/0 Anleihe am 10. März 1907 ganz zu liquidieren. Von diesem Tage an sollten alle Forderungsrechte und alle Verbindlichkeiten der Vorschusskasse auf die Kreditkasse übergehen.

Bis zum Ende der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts verblieb die Kreditkasse das einzige Bankinstitut Estlands. Während der Notjahre 1867 und 1868 konnte die Kreditkasse hülfreich eingreifen. Unsere Tabelle 3 zeigt uns, dass im Jahre 1867 ausser den Güterdarlehen für 890,445 Rbl. Reversdarlehen erteilt (1864 37,610 Rbl.), auf den offenen Kredit 176,890 Rbl. gezogen (1864 41,224 Rbl.) und ausserdem durch die Vorschusskasse noch 456,425 Rbl. an Reversdarlehen ausgegeben wurden. Ferner dehnte die Kreditkasse ihren Geschäftskreis bedeutend aus, indem sie dem Handelsstande sehr oft bedeutende Kapitalien zuführte. Auf diese Weise blieb die Kreditkasse nach wie vor Brennpunkt des provinziellen Geldmarktes und konnte ihren dominierenden Einfluss auf denselben ebensowohl zum Nutzen der Grundbesitzer, als des Handelsstandes geltend machen. Die Sicherheit der Kasse wurde dabei nicht beeinträchtigt, da die Banktätigkeit der Kreditkasse, ausser der Annahme von Einlagen und des nur in geringem Umfange ausgeübten An- und Verkaufs von Effekten für fremde Rech-

---

1) Reglement der Vorschusskasse § 3.

2) ebenda §§ 11, 16, 28.

3) Protokoll vom 9. September 1902.

nung, auf das Kontokurrentgeschäft beschränkt blieb, bei welchem die Kreditkasse keinen Kredit gewährte.

Die Anzahl der „diversen Kreditore“ wuchs stets, so dass wir in den Rechenschaftsberichten von 1870 an ein spezielles Kontokurrentkonto haben. In Veranlassung des Verbots, Bankoperationen zu betreiben, beschliesst<sup>1)</sup> die Generalversammlung 1898 nach Durchführung der Konversion das Kontokurrentgeschäft einzuschränken, d. h. es nur noch für die in der Verwaltung der Kreditkasse befindlichen Depots vorläufig fortzuführen, vom übrigen Publikum aber keine Einzahlungen mehr anzunehmen.

Die Geschäftserweiterung machte es notwendig anstatt der bis zum Jahre 1868 üblichen zwei Kassentagen in der Woche die Kasse hinfort täglich geöffnet zu halten. Der dadurch erzeugte rasche Umsatz des Geldes entsprach durchaus den Bedürfnissen des Publikums. Durch die Hineinziehung des handeltreibenden Publikums in den Kreis ihrer Geschäftsoperationen, konnte die Kreditkasse auch aus dem auf den grossen Geldmärkten herrschenden höheren Zinsfuss Vorteil ziehen.

Die Kreditkasse blieb ihrem Prinzip, uneigennützig zum besten des Landes zu arbeiten, auch während der Notjahre 1867 und 1868 treu. Bei der allgemeinen Teuerung versuchte die Kreditkasse dennoch dieselben Bedingungen bei Reversdarlehenerteilung beizubehalten. Die Kassenverwaltung hatte allerdings im Dezember 1867 eine Erhöhung des Zinsfusses beschlossen<sup>2)</sup>, wogegen aber die Oberverwaltung Bedenken erhoben hatte, woraufhin im März 1868 von der Kassenverwaltung beschlossen wurde<sup>3)</sup>, den Zinsfuss für Darlehen gegen Verpfändung von sowohl russischen als auch ausländischen Effekten auf  $6\frac{1}{2}\%$  festzusetzen. Diese Massregel konnte jedoch tief in den Privatgeldverkehr einschneiden und brachte

1) Protokoll vom 20. Juni 1898.

2) Protokoll vom 27. Dezember 1867.

3) Protokoll vom 1. März 1868.

der Präsident dieselbe deshalb vor den Kreditkonvent, welcher sich dahin aussprach, in dieser Angelegenheit keinen Beschluss zu fassen, da die Verwendung der überschüssigen Summen nach den bereits in dieser Hinsicht gefassten Beschlüssen dem Ermessen des Präsidenten anheim gegeben ist. In Folge dessen wurde von diesem bestimmt, dass für die an Gutsbesitzer erteilten Reversdarlehen 6 %<sub>0</sub>, für die anderen Personen erteilten 6 1/2 %<sub>0</sub> zu zahlen sei. Im September 1868 wurde, da der Diskont bedeutend gesunken war, der Zinsfuß für alle Reversdarlehen wieder auf 6 %<sub>0</sub> gesetzt.

Um den zurückgezahlten offenen Kredit wieder heben zu können, ohne die kostbaren Formalitäten zu erneuern, mussten die Einzahlungen ins Credit des Debtors gebracht und zu demselben Zins verzinst werden. Es wurde daher auf Antrag der Kassenverwaltung von dem Kreditkonvent beschlossen <sup>1)</sup>, das Reglement für den offenen Kredit dahin umzuändern, dass für Rückzahlungen anstatt 4 %<sub>0</sub> hinfort 6 %<sub>0</sub> jährlich vergütet werden.

Auch nach Ueberwindung dieser Notjahre fuhr die Kreditkasse in derselben Weise fort, bei ihren Bankoperationen einen so niedrigen Zinsfuß wie nur möglich festzusetzen. Schon vor Ausbruch des russisch-türkischen Krieges wurden die schwankenden russischen Valutaverhältnisse vollkommen erschüttert und trugen in alle geschäftlichen Transaktionen Unsicherheit hinein. Dieses sowie die allgemeine europäische Handels- und Gewerkekrisis nach dem deutsch-französischen Kriege berührten die Kreditkasse nur durch das gesteigerte Metallagio, welches im Jahre 1877 in Folge der unbegrenzten Papiergeldemission Russlands zeitweilig bis auf 68 %<sub>0</sub> hinaufschellte. Während dieser Zeit stieg in S:t Petersburg der Diskont auf 9 %<sub>0</sub> und noch mehr, dennoch versuchte die Kreditkasse einen niedrigen Zinsfuß beizubehalten. Für Einlagen auf Zinseszins wurde, wie erwähnt, von 1875

---

1) Protokoll vom 7 März 1868.

an jährlich  $4\frac{1}{2}\%$  gezahlt, für Reversdarlehen stieg der Zinsfuß nur vorübergehend im zweiten Halbjahr 1876 (nach dem September) auf  $7\%$ , da die Verwaltung selbst 50,000 Rbl. auf kürzere Zeit zu  $7\%$  aus der Reichsbank anzuleihen genötigt war; sonst wurde der Zinsfuß für Glieder der garantierenden Gesellschaft auf  $6\%$  und  $6\frac{1}{2}\%$ , je nach dem Unterpfande, erhalten.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erhielt die Kreditkasse in verschiedenen Privatbankhäusern Konkurrenten. Als erstes Institut, welches die Alleinherrschaft der Kreditkasse auf dem provinziellen Geldmarkt einer Beschränkung unterwarf, haben wir die 1869 gegründete Handelsbank in Reval zu nennen. In der kurzen Zeit des Bestehens dieser Bank konnte sie jedoch kaum einen merkbaren Einfluss auf den Geldumlauf der Kreditkasse ausüben.

Die 1871 eröffnete baltische Eisenbahn brachte auch im Geldverkehr viel neues Leben mit sich. Die reichen Ernten der Jahre 1871 bis 1873 ersetzten nicht nur rasch den Ausfall der vorhergegangenen Misswachsjahre, sondern bewirkten darüber hinaus gesteigertes Reineinkommen und neue Kapitalbildung bei der Landbevölkerung. Obgleich der Handelsbank viel Geld zufloss und nicht wenig in industriellen Unternehmungen und Staatspapieren angelegt wurde, gewann auch die Kapitalanlage in der Kreditkasse einen nicht unerheblichen Zuwachs.

Im Jahre 1875 wurde in Reval eine Abteilung der russischen Reichsbank etabliert und im Jahre 1882 die Revaler Stadtbank begründet, welche nach kurzem Bestehen durch das Revaler Bankkomptoir G. Scheel & Co abgelöst wurde. Diese Institute, zu denen mit der Zeit auch noch andere vollkommene Privatgeschäfte hinzukamen, waren vollauf im Stande dem Bedürfnis des Publikums zu genügen, es lag jedoch im Interesse des letzteren, dass die Kreditkasse mit ihrer Banktätigkeit fortfuhr, um dadurch moderierend auf den Zinsfuß ein-

zuwirken und eine übermäßige Steigerung desselben zu verhindern.

---

Zum Schluss haben wir noch auf die Steuern hinzuweisen, welche die Kreditkasse zu tragen hat. In Folge eines im Jahre 1873 ergangenen Kaiserlichen Ukases wurden alle Kreditgesellschaften zur Handelsteuer hinzugezogen, so dass die estländische Kreditkasse im Jahre 1874 zum ersten Mal diese Steuer entrichten musste. Seitdem hat die Besteuerung der Kreditkasse in rascher Folge stets erweiterte Dimensionen angenommen; zunächst durch das am 1. Juli 1875 ins Leben getretene Stempelsteuergesetz, welches die landschaftlichen Obligationen und die neu auszugebenden Couponsbogen der Stempelsteuer unterwarf.

Durch das Gesetz vom 15. Januar 1885 wurde die Kreditkasse zur Prozentsteuer hinzugezogen und bald darauf auch noch der Couponsteuer unterworfen. Wir haben oben gezeigt<sup>1)</sup>, wie ungelegen diese letztere Steuer gerade in die Konversionsverhandlungen mit Mendelssohn hineinfiel.

---

<sup>1)</sup> Siehe Seite 211.

---

## SCHLUSS.

In unserem Zeitalter der Maschine und der Elektrizität sammelt sich immer mehr Geld in Industrieanlagen, die Bevölkerung strömt von der Landarbeit in die Fabriken, dennoch ist und verbleibt die Landwirtschaft sozusagen die Mutter aller Erwerbsarten; die Nahrung ist das einzige Bedürfnis, welches zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist und welches nicht wie der Schlaf ohne unser Zutun befriedigt wird. Die Landwirtschaft ist es, die uns in erster Linie dieses Unentbehrliche, unsre Nahrung, giebt. Der Grund, weshalb so viele heut'zutage den Pflug stehen lassen und sich dem Industrialismus in die Arme werfen, ist die geringe Prosperität der Landwirtschaft. Die Organisation des Agrarkredits ist deshalb eine der aller wichtigsten Fragen unserer Zeit. Schon lange hält in allen Ländern die Ergiebigkeit der Landwirtschaft nicht mehr Schritt mit dem Fortschritt auf übrigen Gebieten. Ursache dieses Umstandes ist wohl zunächst der Mangel an Kapital, oder richtiger ausgedrückt der ungenügende Kredit, den die Landwirtschaft genießt, um alle die Hilfsmittel und Verbesserungen zu erlangen, die für ihre brennendsten Bedürfnisse unentbehrlich sind. Für den Agrarkredit gilt es deshalb auch so viel als möglich sich auszubreiten, denn das gigantische Wachsen des Handels und der Industrie ist nur möglich gewesen durch die gewaltige Extension und Diffusion des ihnen gewährten Kredites.

Die Organisation des Agrarkredits gründet sich vielfach auf die Genossenschaftsidee, (wenn wir dieses Wort

in weiterem Sinne nehmen), die Anteilschaft braucht nicht mit einem Zahlungsbeitrage erworben zu sein, sondern kann nur auf einer Garantieschrift für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft basieren. Erstere Art von Darlehensgenossenschaft hat in der Regel die Befriedigung des kleinen Mannes zur Aufgabe, ihr Wirksamkeitsgebiet ist ein enger begrenztes, oft auf eine Gemeinde beschränktes, wo die genaue Kenntnis der einzelnen Glieder und der Verhältnisse bei Erteilung der wirtschaftlichen Hülfe ausgenutzt wird. Bei solchen kleinen Darlehenskassen ist die Kreditgewährung vielfach eine persönliche.

In Estland giebt es bis jetzt noch keine solche kleinere genossenschaftliche Darlehenskassen. Bei einer Besprechung der Ausgestaltung des Agrarkredits in Estland und der Verbesserung und Hebung desselben, können wir uns jedoch nicht nur an die bisherigen Formen des estländischen Agrarkreditwesens halten. Bei den kleinen Darlehensgenossenschaften ist die Beschaffung der nötigen Mittel weniger auf der Ausgabe von Kassenverschreibungen oder Pfandbriefen basiert als vielmehr auf Empfang von Depositen. Diese sind entweder Spareinlagen oder Einlagen auf laufende Rechnung, bei ersteren kann der Depositor nur selbst und stets nur eine begrenzte Summe heben, letztere kann er durch Checks und dergleichen auf andere überweisen. Diese Depositen sind der Hauptgrund des Gedeihens und Blüte dieser Art Genossenschaften in Schottland<sup>1)</sup>, Deutschland und Italien. In zweiter Linie erst kommt die Pfandbriefemission, die dritte Passivoperation von Bedeutung dieser Art Genossenschaften ist die Rediskontierung diverser Effekten.

Die kleineren landschaftlichen Genossenschaften zergliedern sich oft nach den verschiedenen Zweigen der

---

<sup>1)</sup> In Schottland „deposit receipts“ und „operating deposit accounts“ genannt.

Landwirtschaft. In Estland ist der Kleingrundbesitzer agrargeschichtlich in einem so niedrigen Entwicklungsstadium, das an einen Zusammenschluss zur Gründung genossenschaftlicher Darlehenskassen unter den Bauern bisher gar nicht zu denken gewesen ist. In kurzen Zügen ist oben dargelegt, wie der besitzliche Adel stets um das Wohl der bäuerlichen Bevölkerung besorgt gewesen ist, schon lange bevor die Leibeigenschaft in Estland im Jahre 1816 aufgehoben wurde, ist der Provinziallandtdag darum bemüht gewesen, dieses zu erwirken. Die Besitzlichkeit der Bauern ist nur langsam fortgeschritten; ihren ersten Anfang hat sie 1851 genommen<sup>1)</sup>. Die estländische Kreditkasse hat ihre Tätigkeit nach Ablösung und Verkauf der Bauerländereien auch auf dieselben ausgedehnt, von besonderer Hülfe beim Besitzerwerb der Bauern ist die estländische Vorschusskasse gewesen. Einen Aufschwung hat der Bauerlandverkauf durch die Etablierung einer Filiale der russischen Baueragrarbank in Reval erhalten, ein Aufschwung der jedoch hätte grösser sein und schneller bewerkstelligt werden können, falls der Mechanismus der Bank ein weniger schwerfälliger und bürokratischer wäre und ihr Augenmerk ausschliesslich auf das reale Pfandobjekt richten würde. Die jährliche Zunahme des Bauernbesitzes mit Hülfe der Baueragrarbank wird diese bald ihre Mission in Estland erfüllt haben lassen. Dann wird auch in Estland der kleine Grundbesitz reif sein um sich zu kleineren Genossenschaften zusammenzuschliessen, Ein- und Verkaufsvereine, Molkerei-, Viehzucht-, Lagerhaus- u. a. Genossenschaften zu bilden.

Wie durch vorliegende Schrift erwiesen, ist die Organisation des Agrarkredits für den Grossgrundbesitz in Estland eine sehr zeitige gewesen. Das erste Institut seiner Art, wie die Kreditkasse es war, hatte natürlich an-

<sup>1)</sup> Zu eingehenderem Studium der Bauernfrage in Estland verweisen wir auf A. v. Gernet, Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland und E. v. Bodisco, Die estländische Bauerverordnung.

fänglich mit vielen Schwierigkeiten zu rechnen, desto erfreulicher und um so mehr anerkennlich für die Verwaltung war es, dass die ersten Jahre von gutem Erfolg gekrönt waren. Durch die politischen Verhältnisse, in erster Linie aber durch das beständig steigende Agio für den Silberrubel in Folge Russlands Beitritt zur Kontinentalsperre, wuchsen fast von Jahr zu Jahr auch die Schwierigkeiten mit denen die Kreditkasse zu kämpfen hatte.

In der Entwicklung der Kreditkasse kann man von abgegrenzten Perioden reden, die erste ziehen wir bis zur allgemeinen Zinsreduktion von 1826, der Aufnahme der ersten Stieglitzanleihe und darauf folgenden Uebernahme der obersten Leitung durch Herrn W. von Samson-Walling. Will man diese Periode kurz charakterisieren, kann man sagen, es war eine Zeit, wo es als erstes Prinzip galt, der grössten Not des Geldmangels abzuhelpfen, eine Zeit, während welcher die Verwaltung aber gezwungen war sich stets nach den äusseren Konjunkturen des Geldmarktes zu richten, weil die Kreditkasse noch nicht soweit innerlich erstarkt war, dass sie ohne grössere Abschwenkung still und ruhig einen fest vorgezeichneten Weg hätte gehen können. Die zweite Periode sehen wir in der Zeit von der ersten Zinsreduktion bis zur Ausgabe unkündbarer Pfandbriefe, also von c. 1826 — c. 1862. Während der in dieser Zeit eintreffenden Notjahre, konnte die Kreditkasse ihren ersten Zweck, Helferin des Grossgrundbesitzes<sup>1)</sup> zu sein, vollkommen erreichen. Die Verwaltung war zu Ende dieser Periode eine sehr schwierige, weil die Schwankungen des Geldmarktes die Kreditkasse wiederholt aus einem Extrem ins andere trieben. Die dritte Periode, die mit der Ausgabe der unkündbaren Pfandbriefe beginnt, lässt sich bis zur Bestätigung des neuen Statuts im Jahre 1898 ziehen. Der agrarökonomisch

---

<sup>1)</sup> Der Kleingrundbesitz fing ja erst zu Ende dieser Periode sich zu entwickeln an.

unzweifelhaft richtigste Modus für landschaftliche Pfandbriefe ist der der Unkündbarkeit. Während dieser Periode nahm die Kreditkasse also einen grossen Schritt in ihrer Weiterentwicklung. Ferner erweiterte die Kasse ihre reine Banktätigkeit im Anfang der Periode; durch die mit der Zeit eingetretene Konkurrenz von anderweitigen Bankgeschäften trat dann wieder eine Einschränkung dieser Nebentätigkeit ein. Schliesslich wird diese Periode durch die Auflage einer Anzahl von Staatssteuern charakterisiert. Von Triennium zu Triennium tritt ein günstigeres Verhältnis zwischen den kündbaren Verpflichtungen und kündbaren Forderungen ein. Der reichliche oder knappe Geldzugang im Lande spiegelt sich deutlich in der Tabelle 3 über die Reversdarlehen ab. Zu wiederholten Malen ist auf das rapide Zu- und Abströmen des Geldes zwischen 1850 und 1863 hingewiesen worden. In den 70-er Jahren war der Geldmarkt wenig günstig disponiert, um die Wende des Jahrzehnts trat eine kurze Besserung ein, während welcher das Guthaben der Kreditkasse bei der Reichsbank 500,000 Rbl überstieg, so dass die Verwaltung, ausser dem unweigerlichen Ankauf aller käuflichen sowohl kündbaren wie unkündbaren Kreditkassenspapiere, sich genötigt sah, um ihre Mittel nutzbringend zu verwenden, auch fremde Wertpapiere anzukaufen. Sehr bald trat jedoch wieder Geldmangel ein, der stetig zunahm und Ende 1884 und Anfang 1885 seinen Höhepunkt erreichte. Die Jahre 1886 und 1885 zeichneten sich wiederum durch grosse Geldabundanz aus, darauf wurde die Nachfrage wieder grösser, namentlich wuchs das Angebot von 5 % unkündbaren Pfandbriefen und erreichte 1889 seinen Höhepunkt. Dieses ist zum nicht geringen Teil auf den Umstand zurückzuführen, dass die 1885 und 1886 in Deutschland placierten 5 % Pfandbriefe (c. 550,000 Rbl) in Folge des seit 1888 ungewöhnlich gesteigerten Preises der russ. Papiervaluten wiederzurückströmten und der lokale Markt für die Aufnahme derselben zu klein war. Die vom Finanzministerium in Ausführung gebrachte Kon-

vertierung der Staatsanleihen und die damit im Zusammenhang stehende Besserung des Wechselkurses<sup>1)</sup> riefen jedoch bald eine gesteigerte Nachfrage nach den 5 0/0 Pfandbriefen hervor. Dieses war um so willkommener als in Folge der durch die Bauerkommissare erzwungenen Kündigung aller in kündbaren Obligationen angelegten Gemeindepitalien die Baarmittel der Kreditkasse stark in Anspruch genommen wurden. Seit 1898 ist die Kreditkasse gezwungen gewesen, für ihre Tätigkeit die in den neuen Statuten vorgeschriebenen engeren Grenzen einzuhalten. Diese Konzentrierung auf die reinen Agrarkreditgeschäfte wirkt bei einem Institut, dessen Nebenreinnahmen im Interesse des Ganzen verwandt werden, zweifellos einschränkend. Als Krebschaden haben sich immer noch die kündbaren Obligationen gezeigt. Wir haben schon darauf hingewiesen, wie dieses chronische Uebel während der Revolutionszeit akut kritisch wurde. Die Verwaltungen haben die grossen Fehler begangen, 1866 nicht alle Obligationen in unkündbare Pfandbriefe zu konvertieren, und nachdem diese Unterlassung der Kreditkasse viel Geld und der Verwaltung viel Mühe gekostet hat, nichtmal 1898 alle kündbaren Obligationen bei der Zinsreduktion mit in die Konvertierung zu nehmen. Aus Tabelle 8. ersehen wir mit welchem Erfolg die Verwaltung sich bemüht, die kündbaren Obligationen ganz einzuziehen.

Wie ist nun aber eine Hebung des Agrarkredits zu erzielen? Auf welche Art kann man einer nächsten Generation bei erhöhter Anspruchnahme des Kredits den angeerbten Grund und Boden weniger schuldenbelastet hinterlassen? Dieses sind die beiden Fragen, deren Beantwortung von eminent grosser Bedeutung für die Organisierung des Agrarkreditwesens in der Zukunft sind.

---

<sup>1)</sup> Bericht der Kassenverwaltung an die garantierende Gesellschaft vom 22. Dezember 1892.

Bei der Unterscheidung der verschiedenen Kategorien des Kredits für die Landwirtschaft ist der übliche Unterschied von Real- und Personalkredit genau genommen nur ein formeller. Letzterer spielt beim Agrarkredit immerwährend auf Ersteren ein. Haben doch gerade für die Sicherheit des Kredits, neben der Form, die persönlichen Verhältnisse des Schuldners die grösste Bedeutung. Wie der wirtschaftlich unrichtige Kredit Lässigkeit, Unwirtschaftlichkeit und Leichtsinn befördert, dient die richtige Kreditform zur wirtschaftlichen Hebung und Stärkung des Besitzstandes. Das Gut selbst muss natürlich immer die Basis jeder Kreditbewilligung seitens des Pfandbriefinstitutes bilden. Viel richtiger ist es daher die Einteilung nach wirtschaftlichen Zwecken vorzunehmen und den *Besitzkredit* von dem *Betriebskredit* zu unterscheiden, zu dem als selbstständiger Zweig der *Meliorationskredit* gehört.

Zur Vergrösserung des landwirtschaftlichen Kredits in Estland hat der Präsident der Kreditkasse die Errichtung einer Landwirtschaftlichen Bank vorgeschlagen, welche äusserlich unabhängig von der Kreditkasse aber in demselben Geiste wie sie wirken soll. Dieser Plan ist bisher allerdings noch nicht verwirklicht worden und wird seine Durchführung wohl auf viel Schwierigkeiten und Widerspruch stossen. Unseres Erachtens dürfte aber die Begründung des Entwurfs zu diesem Projekt von Interesse sein und geben wir denselben daher in extenso wieder:

„Der Plan, im Zusammenhang mit dem Estländischen Adligen Güter-Kredit-Verein eine Landwirtschaftliche Bank zu begründen, ist durch die doppelte Erwägung hervorgerufen worden, ein Bankinstitut zu schaffen, das speziell die Kreditverhältnisse des Grossgrundbesitzes berücksichtigt, und zugleich die Zwecke des Güter-Kredit-Vereins zu unterstützen.

Bei der Abfassung des Entwurfs hat das Statut der Kur- und Neu-Märkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin als Muster gedient. Dieses Institut ist unter analogen Verhältnissen ins Leben getreten und hat während eines mehr

als 30-jährigen Bestehens den Beweis für seine Lebensfähigkeit erbracht.

Der erste Zweck, speziell die Kreditverhältnisse der Grossgrundbesitzer in Betracht zu ziehen, soll zunächst dadurch erreicht werden, dass in der gesamten Geschäftspraxis die Interessen dieser Berufsgruppe Berücksichtigung finden, und sodann dadurch, dass in den Tätigkeitsbereich der Bank solche besondere Operationen hineingezogen werden, die mit dem Grossgrundbesitz in Verbindung stehen. Die projektierte Bank soll ein Institut sein, das alle üblichen Bankgeschäfte betreibt, dabei aber nicht ausschliesslich von dem Gesichtspunkt ausgeht, möglichst hohe Gewinne zu erzielen, sondern stets darauf Rücksicht nimmt, dass der Gewinn, der naturgemäss auch hier angestrebt werden muss, wieder denjenigen Interessenten zugute kommt, die durch Inanspruchnahme des Instituts dazu beigetragen haben, dass ein Gewinn erzielt wurde. Sodann kommen die besonderen Geschäftszweige in Betracht, die durch die ländlichen Verhältnisse gegeben sind. Aus der Zahl der im Entwurf aufgezählten Kompetenzen seien hier speziell diejenigen näher ausgeführt, die der Bank ihren spezifischen Charakter geben.

In diesem Zusammenhang kommen zunächst die Operationen in Betracht, die sich mit Hypotheken auf ländischen Grundbesitz beschäftigen. Die Bank soll die Vermittelung von Hypotheken übernehmen. Dieses Geschäft soll nach Möglichkeit konzentriert werden, so dass es sich mit grösserer Bequemlichkeit und geringeren Kosten abwickeln lässt. Sodann ist in Aussicht genommen, dass die Bank Hypotheken beleiht, ein Geschäft, das bisher von den Banken nicht übernommen worden ist. Dadurch würde einem oft hervorgetretenen Bedürfnis abgeholfen werden. Naturgemäss wird die Bank darauf bedacht sein müssen, bei der Beleihung diejenigen Grenzen zu ziehen, die vor Verlusten schützen. Es ist daher in Aussicht genommen, dass Hypotheken nur insoweit beliehen werden sollen, als sie im Rahmen des Taxwerts des Güter-Kredit-Vereins loziert sind, und dass die Beleihung 90 % des Nominalwerts nicht übersteigen darf. Die Beleihung von Hypotheken würde zur Folge haben, dass bei dieser Möglichkeit einer teilweisen und zeitweiligen Realisierung die Anlage zu Hypotheken mehr gesucht wird, was wiederum auf den Zinsfuss der Hypotheken günstig einwirken kann. Da die meisten Hypotheken halbjährlich kündbar sind, und die Bank wohl auch nur Hypotheken beleihen würde, für welche diese Bedingung stipuliert, so erscheinen die Hypotheken immerhin noch als kurzfristige Anlagen,

mit denen sich ein Bankinstitut, welches selbst Einlagen auf kürzere Fristen entgegennimmt, ohne Störung des Gleichgewichts wohl beschäftigen kann.

Der Entwurf nimmt auch die Erwerbung von Hypotheken durch die Bank in Aussicht. Hierbei muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass eine solche Anlage nur dann wird eintreten können, wenn die Bank über reichliche Mittel verfügt, die sie neben ihren sonstigen Operationen für diese Zwecke freimachen kann. Es muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass dieser Zweig der Thätigkeit der Bank nicht sehr umfassend sein wird.

Mit den Gutshypotheken beschäftigt sich noch eine weitere projektierte Kompetenz der Bank. Es soll versucht werden, zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes durch eine besondere Abteilung der Bank beizutragen. Die Möglichkeit, in dieser Beziehung einen Zwang auszuüben, liegt nicht vor. Der Entschluss, die Bank zur allmählichen Tilgung einer Hypothek in Anspruch zu nehmen, kann vielmehr nur vom freien Willen des Schuldners abhängen. Die Tilgungskasse würde aber auch unter solchen Umständen geeignet sein können, im Interesse einer allmählichen Entschuldung nutzbringend zu wirken. Das Verfahren ist in den wesentlichsten Zügen in folgender Weise gedacht: Es werden Tilgungspläne ausgearbeitet, in denen berechnet wird, wie gross die jährliche oder halbjährliche Zahlung bei einem bestimmten Zinsfuss und einer bestimmten Amortisationsquote ist, und in wie langer Zeit bei fortgesetzter Zahlung eine vollständige Tilgung der Schuld erreicht werden kann. Vom Schuldner würde es dann abhängen, den einen oder andern Tilgungsplan zu wählen, unter Umständen auch eine Kombination verschiedener Tilgungspläne eintreten zu lassen. Da es sich um freiwillige Abträge handelt, kann jederzeit die Zahlung der Tilgungsraten unterbrochen werden. Sobald aber überhaupt Tilgungsraten gezahlt sind, tritt ein Zwang ein. Denn es ist jetzt nicht mehr in das Belieben des Schuldners gestellt, ob er diese Tilgungsraten zurücknehmen will oder nicht. Die einmal gezahlten Beträge bleiben zwar volles Eigentum des Schuldners, können aber nur unter gewissen Voraussetzungen zur Auszahlung gelangen, und zwar namentlich dann, wenn mit denselben die Schuld ganz oder zum Teil getilgt werden soll. Damit die angesammelten Tilgungsbeträge ihrem Zweck entsprechen sollen, ist es erforderlich, dass sie nicht verpfändet und nicht für andere Schulden mit Beschlagnahme belegt werden können. Falls dieses Unternehmen Anklang finden sollte,

würde die Bank in den Besitz gewisser Summen von Tilgungsraten gelangen, von denen ein Teil für eventuelle Auszahlungen in Bereitschaft gehalten werden muss, während ein anderer Teil dazu verwandt werden könnte, dass die Bank selbst Hypotheken ankauft. Hinsichtlich solcher Hypotheken wäre dann die Bank in der Lage, eine gewisse planmässige Tilgung zu verlangen. So tritt eine lawinenartige Wirkung ein, die dazu führen kann, dass die Tilgung immer weitere Kreise umfasst. Anzunehmen ist, dass Hypotheken, zu deren Tilgung schon ein gewisser Betrag angesammelt worden ist, leichter unterzubringen sein werden, als solche, bei denen das nicht geschehen ist. Namentlich werden bei mündelsicheren Anlagen solche Hypotheken bevorzugt werden.

Einen spezifisch landwirtschaftlichen Charakter hat auch die projektierte Massregel, den Grossgrundbesitzern bei der Schaffung von kleinen Wirtschaftseinheiten Vorschüsse zu erteilen. Es handelt sich hier um Zwischenkredite, die es ermöglichen sollen, da, wo es nach den Umständen geboten ist, aus entfernteren Hoflagen, Aussenschlägen etc. kleinere Wirtschaftseinheiten für den Verkauf zu schaffen. Die Bank will sich hierbei nicht auf selbständige Unternehmungen einlassen, die einen grösseren Verwaltungsapparat erfordern würden und mit einem Risiko verbunden wären. Es wird vielmehr der Initiative der Gutsbesitzer selbst überlassen, ob sie mit ihren eigenen Arbeitskräften und unter eigener Aufsicht eine Parzellierung vornehmen wollen. Also nicht um eine Massnahme grösseren Stils handelt es sich hier, die mit einem Schlage in grösserem Masse Kleingrundbesitz schaffen will, sondern es soll nur, entsprechend dem allmählich hervortretenden Bedürfnis, durch Kreditgewährung die Entstehung kleinerer Wirtschaftseinheiten gefördert werden. Durch vorherige Prüfung der Pläne und durch Kontrolle bei der Ausführung, sowie durch ratenweise Zahlung, entsprechend den ausgeführten Arbeiten, kann sich die Bank die nötigen Garantien vor Verlusten schaffen. Gegen diese Operationen könnte der Einwand erhoben werden, dass es sich hierbei um langfristigen Kredit handelt, den ein Institut, welches selbst meist nur kurzfristige Einlagen hat, nicht gewähren dürfte. Es ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Fristen, die nicht mehr als 5 Jahre betragen sollen, immerhin nicht sehr lang sind, dass schon im Laufe dieser Frist eine allmähliche Tilgung eintritt, und dass die Grösse der Mittel, die für diese Zwecke verwandt werden, stets davon wird abhängen müssen, ob durch diese Form von Kredit die übrigen Operationen nicht behindert

werden. Zugleich handelt es sich um eine agrarpolitisch so wichtige Massregel, dass ein Bankinstitut, dass sich speziell die Förderung der agraren Kreditverhältnisse angelegen lassen will, dieses Tätigkeitszweiges nicht entraten kann.

Im Vorstehenden sind die wichtigsten neuen Funktionen der Bank näher geschildert worden. Es erübrigt jetzt noch, auf den zweiten im Eingang erwähnten Hauptzweck, nämlich die Förderung der Zwecke des Güter-Kredit-Vereins, näher einzugehen. Hier geben die Erfahrungen des Kur- und Neumärkischen Instituts ein anschauliches Bild davon, was erreicht werden kann. Dort haben sich tatsächlich die Dinge so gestaltet, dass fast der gesamte Verwaltungsapparat des Agrar-instituts mit Einschluss des Geschäftslokals von der Bank bezahlt wird. Wenn es im Laufe der Zeit gelingt, hier einen ähnlichen Zustand hervorzurufen, so würde das eine bedeutende Entlastung des Güter-Kredit-Vereins bedeuten. Es blieben dann im wesentlichen nur die Unkosten der zentralen Leitung und der Taxation nach, während die übrigen Geschäfte des Güter-Kredit-Vereins von den Beamten der Landwirtschaftlichen Bank mit besorgt werden könnten, also namentlich die Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte. Die Bank würde dem Publikum gegenüber das ausführende Organ des Güter-Kredit-Vereins sein.

Eine weitere Möglichkeit, die Zwecke des Güter-Kredit-Vereins zu unterstützen, kann in Zukunft dadurch gegeben sein, dass ein Teil der Überschüsse der Bank dazu benutzt wird, die Pfandbriefe in stärkerem Masse zu tilgen. Wenn das auch einer ferneren Zukunft angehört, so ist die Möglichkeit, auch dieses Ziel zu erreichen, bei glücklicher Geschäftsführung der Bank keineswegs ausgeschlossen.

Eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung des Projekts spielen die Haftpflicht und die Beschaffung des Stammkapitals. Der Entwurf sieht vor, dass die Thätigkeit der Bank durch dieselbe Haftpflicht gedeckt wird, die auch für die Operationen des Güter-Kredit-Vereins besteht, also durch die Garantie der Besitzer der dem Güter-Kredit-Verein verpfändeten Rittergüter. Durch eine solche Garantie würde das zu schaffende Institut von vornherein in eine günstigere Lage kommen, als Privatinstitute, die nicht über eine so schwerwiegende Deckung verfügen. Die Übernahme einer solchen Garantie schliesst gewiss eine Pflicht in sich, die mit vollem Ernst ins Auge gefasst werden muss; wenn aber der Nutzen, der dadurch erreicht werden kann, als bedeutend anerkannt wird,

so müsste daraus auch der Entschluss hervorgehen, diese Garantie auf sich zu nehmen.

Hinsichtlich der Beschaffung des Stammkapitals sieht der Entwurf vor, dass ein Teil des Reservekapitals des Güter-Kredit-Vereins als Operationskapital der Bank ausgeschieden wird, und zwar nicht als Eigentum der Bank, sondern als Darlehn, als eine Schuld an den Güter-Kredit-Verein. Zuzugeben ist gewiss, dass eine solche Schuld nicht jeden Augenblick zurückgefordert werden kann, insofern also das Reservekapital jedenfalls für eine Reihe von Jahren festgelegt wird. Nach den Bilanzen des Güter-Kredit-Vereins erscheint es jedoch möglich, eine Summe von 200,000 Rbl. auszuscheiden, ohne deshalb, die Sicherheit der auszulösenden Pfandbriefe zu gefährden und ohne die Thätigkeit des Vereins zu stören. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die letzte Instanz bei Beschlüssen hinsichtlich der Bank dieselbe ist, wie für den Güter-Kredit-Verein, nämlich die Generalversammlung dieses Vereins. Die Generalversammlung wird die Möglichkeit haben, beide Geschäfte zu übersehen und stets darauf bedacht zu sein, dass das der Bank geliehene Stammkapital nicht gefährdet ist. Vorgesehen ist, dass die Bank aus ihrem Reingewinn die Schuld an den Güter-Kredit-Verein allmählich tilgt und nach und nach auf eignen Füßen stehen kann, indem sie aus ihrem Reingewinn ein eigenes Stammkapital sammelt.“

Die ursprüngliche Form in der Geld auf Grund und Boden angeliehen wurde, war die der Kündbarkeit. Diese Art ist aber für Grundbesitz eine sehr ungeeignete. In der Industrie und namentlich im Handel werden in der Regel kurzfristige Verpflichtungen eingegangen, die am Fälligkeitstage ungetrennt erfüllt werden müssen. Ein Kaufmann kann auf solche Verpflichtungen auch eingehen, da die Mittel, die in seinem Geschäft zur Verwendung kommen, in kurzer Zeit wieder flüssig werden. Beim Grundbesitzer verhält es sich anders, die Totalsumme des angeliehenen Geldes kommt nicht ungetrennt wieder zum Vorschein, ausgenommen beim Verkauf des Grundstückes. Die Verpflichtung, ein für ländliche Zwecke aufgenommenes Darlehn ungetrennt zurückzuzahlen, entspricht nicht der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes.

Aus dieser Ausführung lassen sich zwei Schlussfolgerungen ziehen: das Darlehen auf Grund und Boden kann nicht kurzfristig und kann auch nicht ungetrennt zurückgezahlt werden, es sei denn, dass der Grundbesitzer Zugang zu neuem Kapital habe. Um den landwirtschaftlichen Darlehenschuldner von der Willkür seiner Gläubiger unabhängig zu machen, hat man für die Darlehen der Bodenkreditinstitute das Prinzip der Unkündbarkeit aufgestellt. Eine ewige Schuld ist jedoch wirtschaftlich unstatthaft. Man kann mit Grund annehmen, dass der Grundbesitz ausser den Zinsen des angeliehenen Kapitals, dasselbe in Quoten, mögen dieselben auch noch so klein sein, zurückerstatte. Das Annuitätensystem, welches wir bei der Kreditkasse unter der Bezeichnung von „Sinkingfond“, „steigender Fond“ und „Tilgungsfond“ kennen gelernt haben, basiert auf eben dargelegten Tatsachen und erfasst das beliehene Objekt in seiner Eigenschaft als Rentenobjekt. Dieses System hat erhebliche Vorzüge vor einer ratenweisen Abzahlung. Verpflichtet sich beispielweise jemand, ein Darlehen in Raten zurückzuzahlen, wobei jede Rate  $\frac{1}{2}\%$  des Kapitalbetrages ausmacht, so werden die Zinszahlungen zwar jährlich geringer, die Schuld ist jedoch erst nach 200 Jahren abgetragen. Bei einer Amortisationsquote von ebenfalls  $\frac{1}{2}\%$  des Kapitalbetrages ist das Darlehen beim Annuitätensystem bei  $4\%$  Jahreszinsen, die halbjährlich zahlbar sind, in c. 55 Jahren getilgt. Direkt bezahlt werden nur c.  $27\frac{1}{2}\%$  ( $55 \times \frac{1}{2}\%$ ). Die übrigen c.  $72\frac{1}{2}\%$  werden durch die Zinsen und Zinseszinsen aufgebracht. Das Annuitätensystem ist ein unentbehrliches Korrelat zur Unkündbarkeit.

Als Nachteil des Annuitätensystems ist seine Ausdehnung auf weitere Generationen hervorzuheben, dieses ergibt sich, wenn man die rechnungsmässige Tilgungszeit des Darlehens mit den Sterblichkeitstabellen vergleicht <sup>1)</sup>. Wenn 100 Personen im Alter von 20 Jahren ein

<sup>1)</sup> Vgl. Hecht, Der Europäische Bodenkredit. S. 10 ff.

Hypotekendarlehen zu 4 % Zins und  $\frac{1}{2}$  % Amortisation aufnehmen, so ist dieses Darlehen, wie oben schon erwähnt, in c. 55 Jahren getilgt. Dieses Ende der Tilgung erleben von den 100 Personen aber nun 19. Wird ein Hypotekenzinsfuß von  $3\frac{1}{2}$  % und  $\frac{1}{2}$  % Amortisation angenommen, so tilgen sich die Darlehen in c. 60 Jahren, die erfolgte Tilgung erleben aber nur 11 % der Darlehensnehmer von 20 Jahren. Der Prozentsatz der Ueberlebenden fällt natürlich mit dem Zinsfuß; bei 3 % ist die Amortisation in 65 Jahren beendet, es leben aber nur noch 4 Personen von 100 Darlehensnehmern im Alter von 20 Jahren. Selten trifft es aber wohl zu, dass die Darlehensnehmer so jung wie 20 Jahre sind. Sind sie 35 Jahre alt und ist die Annuität mit 4 % Zinsen berechnet, erlebt kaum ein einziger von 100 Personen das Ende der Tilgung, bei  $3\frac{1}{2}$  % ist dieses kaum der Fall, sofern sie 31 Jahre alt, bei 3 % wird bereits im Alter von 27 Jahren kaum ein einziger die vollendete Tilgung erleben. Wir sehen also, wie sich die Darlehenschulden in der Regel auf die zweite, oft auch auf die dritte Generation vererben. Diese leiden aber stark unter der Schuldenlast, die sie erben. Da die Beleihungsgrenze des Kreditinstitutes in der Regel erreicht ist, ist es dem Erbantrager meist unmöglich bei Kapitalauszahlungen an seine Miterben ein Zuschlagsdarlehen vom Kreditinstitut zu erhalten, er muss zum Privatkapital seine Zuflucht nehmen. Durch seine hohe Belastung gewährt das Gut eine geringere Sicherheit, deshalb wird das Privatkapital oft zu bedeutend höherem Zinsfuß ausgeliehen. Hierdurch macht sich die stark steigende und rasch umsichgreifende Verschuldung in ihren nachteiligen Folgen nur um so mehr fühlbar. Ausser diesem eben angeführten könnten noch viele andere Veranlassungen zur Ueberschuldung genannt werden. Bei einer Gruppierung der Gründe der Ueberbürdung des ländlichen Grundbesitzes kann man dieselben im allgemeinen auf folgende vier Ursachen zurückführen, nämlich auf:

1. die seit mehreren Jahrzehnten bestehende geringe Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebes,

2. den häufigen Widerstreit zwischen Kauf- und Ertragswert und die dadurch so vielfach gegebene Belastung der Grundbesitzer mit hohen Kaufgeldern.

3. die nicht genügende Bevorzugung des Anerben gegenüber den Miterben und die Belastung ersteren durch zu hohe Abfindung letzterer, und

4. die nicht ausreichende Benutzung eines organisierten unkündbaren, amortisablen und hinreichend billigen Agrarkredits, wie ihn die landschaftlichen Institute zur Verfügung stellen.

Wie bei der ersten Organisation so ist Deutschland auch bei der Weiterausgestaltung und Vervollkommung des landwirtschaftlichen Kreditwesens bahnbrechend vorgegangen. Die oft dem wirtschaftlichen Ruin nahekommende Ueberschuldung vieler Grundbesitzer hat bei der Staatsregierung wie in landwirtschaftlichen Kreisen neben Vorschlägen zur Beseitigung der übergrossen Verschuldung die Einführung einer Verschuldungsgrenze zur Verhütung noch weiterer Schuldüberbürdung in Frage kommen lassen.

Der Idee der *obligatorischen* Verschuldungsgrenze wurde allgemein eine ziemlich ablehnende Haltung entgegen gebracht. Man hielt sie für undurchführbar und befürchtete von ihr eine gewaltige Revolution in allen Grundbesitzverhältnissen und einen sofortigen Rückgang aller Grundstückspreise <sup>1)</sup>. Andererseits konnte man sich aber nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass jede Entschuldungsmassnahme, welcher Art sie auch sein möge, nur dann eine innere Berechtigung und einen dauernden Wert für die Beteiligten und für die Allgemeinheit hat, wenn sie eine nachhaltige Abhilfe des zu beseitigenden Misstandes erzielt, wenn einer erneuten Ueberschuldung des Gutes zuverlässig und dauernd vorge-

---

<sup>1)</sup> Deutsche Agrarkonferenz 1894. S. 195.

beugt wird<sup>1)</sup>. Aus diesen Erwägungen kam man dazu, die Verschuldungsgrenze als eine *fakultative* ins Auge zu fassen, indem man in Aussicht nahm, ihr dadurch Eingang zu verschaffen, dass denjenigen Besitzern, die sich ihr unterwerfen, in der Abbürdung ihrer Grundschulden Erleichterungen gewährt werden. Auf diese Weise wurde die Frage der Verschuldungsgrenze aufs engste mit derjenigen der Entschuldung verknüpft. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs betreffend Einführung einer Verschuldungsgrenze in Preussen sollten die privaten Nachhypotheken derjenigen Grundbesitzer, welche die Verschuldungsgrenze im Grundbuche eintragen lassen, bis zu einer gewissen Grenze in Landschaftshypotheken umgewandelt werden, deren Tilgung noch dadurch besonders beschleunigt wird, dass zu diesem Zweck die Amortisationsquote für das Prioritätsdarlehen mitverwendet wird. So divergierend die Ansichten auch sein mochten über die Grenze bis zu welcher ein Entschuldungskredit gewährt werden könnte<sup>2)</sup> und die Beschaffung der nötigen Mittel, in einem Punkte gab es keine Meinungsverschiedenheit: *billiges Geld* und *starke Amortisation* waren unumgänglich erforderlich bei einer rationalen Entschuldungspolitik.

Das am 20 August 1906 erlassene *Gesetz, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke* überlässt die

---

<sup>1)</sup> Begründung des Gesetzentwurfs betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze S. 210.

<sup>2)</sup> Ueber die Frage der Verschuldungsgrenze sind die Ansichten sehr verschieden. Schäffle fordert „dass der Reinertrag des Gutes im Durchschnitt ausser dem standesmässigen Unterhalt und ausser der Deckung aller Kosten einschliesslich der Schuldzinsen, die Schuldtilgung innerhalb einer Besitzergeneration gestatten muss“. Professor Sering ist der Ansicht, dem Landwirt müsse zum mindesten der Arbeitslohn frei bleiben, denn der Gutsbesitzer dürfe nicht schlechter gestellt sein als sein Pächter, demnach bilde der Pachtwert des Bodens die Grenze der wirtschaftlich zulässigen Verschuldung.

Regelung des Entschuldungsverfahrens geeigneten Kreditanstalten<sup>1)</sup>. Dieses Gesetz zieht die Kreditanstalten in sofern auch zur Mitarbeit heran, als es die Verschuldungsgrenze dahin festsetzt, dass sie sich mit der Beleihungsgrenze der für das Grundstück zuständigen Kreditanstalt deckt.

Für das von der Kreditanstalt einzuleitende Verfahren bei der Entschuldungsaktion hebt die Begründung des Gesetzes beachtenswerte Gesichtspunkte hervor<sup>2)</sup>. Darnach wird für die Entscheidung des Grundbesitzers über die Frage, ob er zu dem Zwecke eines Entschuldungsverfahrens seinen Besitz einer Verschuldungsgrenze unterwerfen soll, die Abwägung der ihm aus der Verschuldungsgrenze erwachsenden Beschränkungen gegenüber den durch die Entschuldung gebotenen Vorteilen ausschlaggebend sein. Worin diese Vorteile im einzelnen bestehen werden, hängt von der näheren Ausgestaltung des Entschuldungsverfahrens ab. Das Verfahren soll ungefähr folgendes sein: Dem Grundbesitzer wird ein unkündbarer billiger Kredit vom betreffenden Kreditinstitut mit höherer Beleihungsgrenze als zuvor gewährt, eine möglichst starke und zwangsweise Amortisation der abzustossenden Schulden muss stattfinden, und schliesslich muss nach Beseitigung der Ueberschuldung ein erneutes Eintreten einer solchen dauernd beseitigt werden. Wer seinen Grundbesitz dem Entschuldungsverfahren unterwerfen will, hätte sich zu diesem Zweck zur Uebernahme einer Verschuldungsgrenze, d. h. zur künftigen Freihaltung des Grundbesitzes von unwirtschaftlichen Kreditbelastungen, zu verpflichten. Darauf würde ihm zur Abstossung der die Verschuldungsgrenze übersteigenden Belastungen bis zu einem Betrage, auf dessen regelmässige Verzinsung und Tilgung nach den Ver-

---

1) Gesetz, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke § 1, Anm. 2—5.

2) Begründung u. s. w. S. 211.

hältnissen des Gutes und seines Besitzers mit Sicherheit gerechnet werden kann, vom zur Entschuldungsaktion willigen Kreditinstitute unter Uebernahme der abzustossenden Hypoteken das erforderliche Entschuldungsdarlehen, wenn möglich unkündbar und auf Amortisation, zu einem wesentlich geringeren Zinssatze, als die abzustossenden Posten, gegeben werden müssen. Zur Tilgung dieser Entschuldungshypotek würden sodann die für die früher ausgegebenen Kreditinstitutdarlehen bereits angesammelten Amortisationsfonds zu verwenden sein. Um dieses zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Prioritätshypoteken mit der Entschuldungshypotek entweder in der Hand des entschuldenden Kreditinstitutes vereinigt werden, oder dass dieses mit den Gläubigern der Prioritätshypoteken entsprechende Vereinbarungen trifft; ferner muss der Grundbesitzer auf sein Verfügungsrecht über den Amortisationsfond seiner gesamten Hypotekenschulden zu Gunsten des entschuldenden Kreditinstitutes verzichten und zwar mindestens bis zur Tilgung der Entschuldungshypotek. Nach Abtrag letzterer hat das Entschuldungsverfahren darin ein Ende erreicht.

Die Anwendung des preussischen Gesetzes von 1906 hängt also zunächst davon ab, ob sich ein Kreditinstitut findet, das bereit ist, die Entschuldung durchzuführen. Wegen der schwierigen Aufgaben, die zu übernehmen sind, und wegen der damit verbundenen erheblichen Verantwortung kommen hierbei nur öffentliche Kreditanstalten in Betracht, d. h. solche, deren Organe entweder unmittelbar Staatsbehörden sind, oder deren Verfassung der öffentlichen Rechtsordnung des Staates angegliedert sind, (landschaftliche-, ritterschaftliche-, provinzialständische-, kommunale Kreditanstalten, auch öffentliche Sparkassen). Von den in Frage kommenden Instituten hat sich als erstes und bis jetzt einziges die Ostpreussische Landschaft mit einem umfassenden Entschuldungsplan im Sinne der Entschuldung in den Dienst der Entschuldung gestellt. Ihren ersten Ausdruck fanden die

Entschuldungsreformbestrebungen in der Entschuldungsvorlage, die der im April 1906 gewählte Ostpreussische Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp im Dezember 1906 den landschaftlichen Behörden zur Beschlussfassung unterbreitete. In der Begründung zu dieser Vorlage wird folgendes ausgeführt:

„Die Landschaft darf sich fortan nicht mehr darauf beschränken, ausschliesslich ein Pfandbriefinstitut zu sein, das, altgewohnter Uebung folgend, Güter mehr oder weniger zutreffend taxiert, Pfandbriefe ausgiebt und eingezogene vernichtet. Auf der festen Kreditunterlage fusend, auf die Friedrich der Grosse seine Schöpfung gestellt, muss auch die Ostpreussische Landschaft, mit der Zeit mit ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen fortschreitend, innerhalb der Grenzen wie sie durch ihren Grundzweck gegeben sind, selbstbestimmend und als Glied des ganzen sich fühlend in allmählicher Entwicklung an die Lösung auch anderer Aufgaben herantreten, die unmittelbar oder mittelbar die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Ostpreussischen Landschaft (§ 1 der Landschaftsordnung) bezwecken.“ Die oberste Vertretung der Ostpreussischen Landschaft, der Generallandtag beschloss <sup>1)</sup> in seiner Tagung 1907 die s. g. Entschuldungsvorlage anzunehmen, die am 23. März 1908 die Bestätigung der Regierung erhielt <sup>2)</sup>.

Dem Entschuldungsplan <sup>3)</sup> der Ostpreussischen Landschaft gemäss wird die Beleihungsgrenze von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{5}{6}$  des landschaftlichen Taxwertes erhöht, gleichzeitig darf bei Festsetzung der Taxe der Zuschlag von 15 % auf 25 % des ausgerechneten Taxwertes erhöht werden. Ausserdem gewährt die Landschaft zu Meliorationszwecken einen s. g. Spannungskredit der nach der Höhe und dem Zinssatze des bis zum Zweidrittel gegebenen

<sup>1)</sup> Leweck, R., Verschuldungsgrenze, S. 21.

<sup>2)</sup> ebenda S. 86 f.

<sup>3)</sup> ebenda S. 87—146.

Pfandbriefdarlehens bemessen wird. Es handelt sich also nur um eine temporäre Gewährung eines über die Beleihungsgrenze hinausgehenden Betriebskredites, keineswegs um eine allgemeine Erweiterung dieser Grenze.

Zur deutlicheren Beleuchtung der Entschuldungsaktion der Ostpreussischen Landschaft entleihen wir dem Aufsätze von Dr. F. Borchardt, Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft, in Schmollers Jahrbücher für 1908 folgendes.

### Entschuldungsbeispiel. <sup>1)</sup>

Es handelt sich um ein Gut von c. 2,200 Morgen Grösse. Darauf haften.

1. Landschaftl. Schuld 231,000 Mk à  $3\frac{1}{2}\%$  +  $\frac{1}{2}\%$  Amortisation.
2. 120,000 Mk à  $4\frac{1}{2}\%$ .
3. 30,000 „ à  $5\%$ .
4. 19,000 „ à  $5\%$ . Summa 400,000 Mk.

„Reeller“ Wert etwa 600,000 Mk. Letzte Taxation 346,500 Mk.

Es darf angenommen werden, dass eine neue Taxation, da die bestehende eine ältere ist, sich auf 415,500 erhöhen würde, so dass das Gut auf Grund der Entschuldungsvorlage landschaftlich beliehen werden könnte:

- a) innerhalb  $\frac{2}{3}$  mit . . . . 277,220 Mk.
  - b) das 5. Sechstel mit . . . . 69,300 „
- Summa 346,520 Mk.

Die neue Verschuldungsgrenze eingetragen auf 346,500 Mk.  
gegen bisher . . . . . 231,000 „  
 also landschaftlich mehr wie bisher 115,500 Mk.

Mit dieser Mehrbeleihung von 115,500 Mk würden  
 sich abtossen lassen: Post 4 mit 19,000 Mk.  
 Post 3 mit 30,000 „  
 von Post 4 66,500 „  
 Summa 115,500 Mk.

<sup>1)</sup> Nach Dr. F. Borchardt, Verschuldung und Entschuldung der Landwirtschaft. Schmollers Jahrbücher 1908. I 174 ff.

Hierdurch würde sich im einzelnen stellen:

### I. Kapitalbelastung

bisher	künftig
1. Landschaft . . . . . 231,000 Mk.	1. Landschaft a) 231,000 Mk bisherige $\frac{2}{3}$ Beleihung. b) 46,200 „ neuhinzutretende $\frac{2}{3}$ Beleihung. c) 69,300 „ $\frac{5}{6}$ Beleihung. <hr/> S:a 346,500 Mk.
2. Post von. . . . . 120,000 Mk.	2. 53,500 „ Rest von Post 2.
3. „ „ . . . . . 30,000 „	3. — „ fällt fort.
4. „ „ . . . . . 19,000 „	4. — „ fällt fort.
<hr/> S:a 400,000 Mk.	<hr/> S:a 400,000 Mk.

Die Kapitalbelastung ist also dieselbe geblieben.

### II. Jahresbelastung

#### I. Landschaft

bisher	künftig
231,000 Mk à $3\frac{1}{2}\%$ (Zinsen 8,085 Mk) + $\frac{1}{2}\%$ (Amortisation 1,155)	Wie bisher . . . . . 9,240: —
<hr/> S:a 9,240	Bei 69,300 Mk Mehrtaxe Mehrbeleihung innerhalb $\frac{2}{3}$ . 46,200 à $3\frac{1}{2}\%$ (Zinsen 1,617 Mk) + $\frac{1}{2}\%$ (Amortisation 231 Mk). . . . . 1,848: —
	$\frac{5}{6}$ Beleihung bei einer Taxe von 415,800 Mk macht 69,300 Mk à $3\frac{1}{2}\%$ (Zinsen 2,425: 50 Mk) + $2\%$ (Amortisation 1,386 Mk). <hr/> 3,811: 50
	<hr/> S:a 14,899: 50
<i>Post 2.</i> 120,000 à $4\frac{1}{2}\%$ . . . . . 5,400	53,500 à $4\frac{1}{2}\%$ . . . . . 2,407: 50
<i>Post 3.</i> 30,000 à $5\%$ . . . . . 1,500	fällt fort.
<i>Post 4.</i> 19,000 à $5\%$ . . . . . 950	fällt fort.
<hr/> S:a 17,090	<hr/> S:a 17,307: —
	<hr/> gegen früher 17,090: —
Gesamtmehrbelastung an Zinsen und Amortisationquote also . . . . .	217: —

Die landschaftliche Jahresbelastung ist also von 9,240 Mk. auf 14,899; 50 Mk. gestiegen, die private Jahresbelastung von 7,850 auf 2,407; 50 Mk gesunken. Die Gesamtmehrbelastung beträgt nur 217 Mk.

Was ist durch diese Aktion geändert?

Antwort: Äusserlich sehr wenig, im Effekt aber sehr viel. Dieses ergibt sich wenn wir die bisherige und künftige Jahresbelastung nach Zinsen und Amortisationsquote teilen.

a) an Zinsen.

bisher		künftig	
1. Landschaft	231,000 Mk. à	1. Landschaft	346,500
	3 1/2 % . . . . .		à 3 1/2 % . . . . .
	8,085 Mk		12,127; 50 Mk
2.	120,000 à 4 1/2 % . . . . .	2.	53,500 à 4 1/2 % . . . . .
	5,400 "		2,407; 50 "
3.	30,000 à 5 % . . . . .		
	1,500 "		
4.	19,000 à 5 % . . . . .		
	950 "		
bisher Summa 15,935 Mk		Summa 14,535; 00 Mk	
künftig 14,535 Mk			
mithin künftig weniger an			
Zinsen . . . . .		1,400 Mk	

b) an Amortisationsquote.

Landschaft	231,000 à 1/2 %	1,155 Mk	Landschaft	
	a) 277,200 à 1/2 % . . . . .	1,386 Mk		
	b) 69,300 à 2 % . . . . .	1,386 "		
			künftige Summe 2,772 Mk	
			bisher . . . . . 1,155 "	
			mithin künftig mehr 1,617 Mk	

Die Gesamtmehrbelastung von 217 Mk besteht also ausschliesslich aus Amortisationsquote. Nebenbei werden ohne erhöhte Gesamtzahlung noch 1,400 Mk jährlich mehr als früher an Amortisationsquote gezahlt.

Der Effekt ist also der, dass bei der bisherigen Jahresbelastung die den um nur ein geringes höheren künftigen Jahresbelastungen ein grosser Teil der Kapitalschuld, wie noch später dargelegt wird, abgeschrieben und gelöscht wird. Hierin beruht die *Grundidee* des Entschuldungsverfahrens.

III. Die Betriebskredit.

bisher	künftig
1. Der persönliche Kredit, der sich nicht in die Form des Realkredits kleidet.	1. Wie bisher, nur dass der reine Personalkredit naturgemäss ein grösserer ist bei einem Besitzer, der fortgesetzt seine Realschulden einer starken Tilgung unterwirft; auch ist er wegen der stetigen Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und wegen des dadurch bedingten geringen Risikos ein billigerer.

2. Der nach Ablauf der sechsjährigen Taxperiode innerhalb der  $\frac{2}{3}$  Beleihung infolge von Gutsverbesserungen u. s. w. fallende erhöhte landschaftliche Kredit.

3. Der durch Beleihung des letzten Drittels des realen Wertes ermöglichte Betriebskredit, der wegen der hohen Stelle und des damit verbundenen Risikos wohl durchschnittlich als mit 6% verzinslich angenommen werden darf, ohne dass in diesem Zinssatz eine Amortisationsquote enthalten wäre, mithin eine Rückzahlung dieses Betriebskredits nur aus den erhofften Mehrerträgen des Gutes zu erwarten ist.

4. Die im Tilgungsfond vorhandenen 5% des Pfandbriefsdarlehens.

2. Wie bisher, da die wegen der günstigeren Abschätzungsgrundsätze eintretende Erhöhung der  $\frac{2}{3}$  Beleihung zur Abstossung von Nachhypoteken verwendet werden.

3 und 4 fallen fort.

Es tritt jedoch an ihre Stelle.

a) Der Meliorationskredit, der bei einer  $\frac{2}{3}$  Beleihung von 277,200 Mk à  $3\frac{1}{2}$ % verzinslich 16% des Pfandbriefsdarlehens, also 44,3000 Mk. beträgt. Dieser Meliorationskredit ist mit 6% zu verzinsen, wovon  $3\frac{1}{2}$ % auf Zinsen,  $\frac{1}{2}$ % auf Verwaltungskosten und Reservefondbeitrag und 2% auf die Tilgung entfallen, so dass er in längsten 30 Jahren getilgt ist.

b) Der Meliorationskredit, der nach Ablauf der sechsjährigen Taxperiode bei einer Erhöhung des landschaftlichen  $\frac{2}{3}$  Darlehens weiter aufgenommen werden darf.

c) Nach Massgabe der fortschreitenden Tilgung des zum Zwecke der Entschuldung aufgenommenen 5. Sechstels die schrittweise zunehmende Beleihungsfähigkeit des für dieses Sechstel angesammelten Tilgungsfonds bis zur Höhe von 69,300 Mk im Wege des Personalskredits, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass mit höheren Taxen nach Ablauf der jeweiligen sechsjährigen Taxperioden auch das 5. Sechstel entsprechend steigt.

#### IV. Die Wirkung der Amortisation.

bisher

Das Landschaftsdarlehen von 231,000 Mk würde, da das Amortisationsguthaben erst kürzlich abgehoben worden ist, bei  $\frac{1}{2}$ % Amortisationsquote in 60 Jahren getilgt sein, Vorausgesetzt, dass die Tilgung nicht unterbrochen wird durch Abhebung

künftig

Nach Aufnahme des erweiterten landschaftlichen Kredits zum Zweck der Abstossung von Nachhypoteken verblieben von den ursprünglich eingetragen gewesenen 169,000 Mk nur noch 53,500 Mk hinter der Landschaft mit  $4\frac{1}{2}$ % verzinslich. Da

des Amortisationsguthabens. Dieses ist erfahrungsgemäss die Regel, so dass die Tilgung sich tatsächlich nur als eine Scheintilgung darstellt zum Nachteil des Kreditinstituts und des Pfandbriefkurses, vor allem aber zum Nachteil des einzelnen Besitzers, der wegen der wirtschaftlich irrationalen Art der Befriedigung seines Betriebskredits durch Abhebung der Amortisationsguthaben zu einer eigentlichen Schuldentilgung und Verbesserung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nicht gelangt. Wer seine Schulden bezahlt vermehrt sein Vermögen! Dessen uneingedenk nimmt der Besitzer im Gegenteil immer von neuem fremdes Geld auf, das er aus den erwarteten Mehrerträgen des überlasteten Gutes zurückzahlen zu können hofft.

angenommen werden darf, dass der Amortisationsfond sich mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst, so würden bei einem Tilgungsbeitrage von 2,772 Mk (vgl II, b) nach 16 Jahren diese 33,500 Mk abgestossen sein. Demnächst würde das 5 Sechstel mit  $4\%$  ( $1\frac{1}{2}\%$  von  $\frac{2}{3}$  +  $2\%$  vom  $\frac{5}{6}$  des Pfandbriefdarlehens) innerhalb 18 Jahren getilgt werden, so dass nach im ganzen 34 Jahren das Gut nur noch mit  $\frac{2}{3}$  der landschaftlichen Taxe beliehen und das 5. Sechstel zur Befriedigung von Betriebskredit wieder frei sein würde. Dieser Abstossungsprozess beschleunigt sich aber noch recht beträchtlich, wenn im Laufe der Tilgungsperiode die landschaftliche Beleihung sich auf Grund erneuter Taxen nach Ablauf der sechsjährigen Taxperioden erhöht. Denn einmal steigen damit auch die für die Tilgung der Nachhypotek zur Verfügung stehenden Amortisationsquoten. Sodann werden aber infolge der erhöhten Taxe neue Kapitalbeträge verfügbar, die zur Abstossung der Nachhypoteken verfügt werden können und zwar insoweit, als nicht nur durch die Anwendung der günstigeren Abschätzungsgrundsätze die  $\frac{2}{3}$  Beleihung, sondern auch durch die Erhöhung der landschaftlichen Taxe das 5. Sechstel grösser wird. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf angenommen werden, dass die Nachhypotek, von 53,500 Mk statt nach 16 Jahren, wie sie sich im gewöhnlich Amortisationsverfahren ergeben, bereits in 10 bis 12 Jahren getilgt sein wird. Es würde mithin nach Ablauf von 28 bis 30 Jahren nur noch das innerhalb der  $\frac{2}{3}$  Beleihung aufgenommene Pfandbriefdarlehen auf dem Gute haften.

### V. Die Verwendung des Spannungskredites (III a) zur Kapitalabstossung.

Anstatt des Melorations. (Spannungs-) Kredites kann von der Direktion des Landschaftsinstituts nach ihrem Ermessen in gleicher Höhe Kredit zum Zweck der Entschuldigung durch Abstossung nachher eingetragener Hypoteken und Grundschulden bewilligt werden. Geschieht es in diesem Falle, so würde bei einer Beleihung von 277,200 Mk zu  $3\frac{1}{2}\%$  noch ein Kredit von 44,300 Mk zur Ablösung der Resthypothek von 53,300 Mk zur Verfügung stehen, so das diese nur noch in Höhe von 9,200 Mk. verbleibt.

Bei der Darlegung der Ursachen zur Ueberschuldung der Güter haben wir besonders hervorgehoben, wie erschwerend der Umstand wirkt, wenn bei Erbantritt des Gutes das Hypotekendarlehen bis zur vollen Beleihungsgrenze schon ausgegeben ist und der Anerbe teuren Privatkredit zur Abfindung seiner Nebenerben benutzen muss. Die estländische Kreditkasse bewilligt bei Erbantritt eine Auszahlung des Tilgungsfonds. So erleichternd diese Massregel auch wirkt, bringt sie jedoch eine Diskontinuität der Amortisation hervor, was allgemein national-ökonomisch betrachtet unrichtig ist. In letzter Zeit haben sich Vorkämpfer für eine Kombinierung von Annuitätenschuld und Lebensversicherung gefunden, wodurch dem oben geschilderten Missverhältnis in anderer, ökonomisch mehr begründeter Weise abgeholfen werden soll. Der verbindende Gedanke ist hierbei wohl der gewesen, dass beide eine Art von Zwangsparnis sind, das Annuitätensystem basiert auf genauer matematischer Berechnung und ist ohne jegliches Risiko, aber auch ohne Gewinn für das Kreditinstitut, die Lebensversicherung beruht wieder auf einer statistisch berechneten durchschnittlichen Wahrscheinlichkeitskalküle, mit eventuellem Verlust oder Gewinn für das auszahlende Institut. Betrachtet man nur diese beiden Momente, muss man bei Agrarkreditinstituten unzweifelhaft dem Annuitätensystem den Vorrang vor der Lebensversicherung geben. Diese bietet jedoch

die einzige Möglichkeit das Prinzip, eine jede Generation hat seine Schulden zu bezahlen, aufrecht zu erhalten. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung ist folgende: das menschliche Leben stellt ein Kapital dar, für welches ökonomisch genommen zum mindestens nicht weniger Sorge getragen werden muss, als für andere Werte, die durch Feuer, Hagel u. s. w. zerstört und vernichtet werden können und die man gegen diese Gefahren deshalb versichert. Die Lebensversicherung ist für einen Familienvater nur um so mehr am Platz, denn dieselbe soll das unvermeidlich einmal eintretende vollständige Aufhören seiner Arbeitskraft materiell ersetzen, während die Ereignisse, wie Feuer, Hagel u. s. w., vor denen man sich sonst durch Versicherung schützt, durchaus nicht unbedingt einzutreten brauchen.

Es ergeben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten die Forderungen des ländlichen Bodenkredits mit den Grundsätzen des Versicherungswesen zu verbinden. In der Fürsorge für den Agrarkredit haben wir Deutschland stets voran gehen sehen, es ist ebenfalls das Land gewesen, wo zuerst für obigen Gedanken Propaganda gemacht worden ist. Im Jahre 1862 erschien eine Schrift <sup>1)</sup> vom Statistiker Ernst Engel. Sein Vorschlag beruht auf den primitivsten Formen der Lebensversicherung und war nicht möglich zu verwirklichen <sup>2)</sup>. Auf Engel folgte

---

<sup>1)</sup> Der Kredit und das Kapitalbedürfnis des Grundbesitzes befriedigt durch eine preussische Bodenkreditbank, gedruckt 1862.

<sup>2)</sup> Obige Schrift in *Salviatis Annalen der Landwirtschaft* in den preussischen Staaten 1863 Bd. 41, stellt als Zweck der kombinierten Lebens- und Tilgungsversicherung dar, dass sie bezwecke „denjenigen, welche sich auf dem Wege der Annuitätenzahlung in den vollen und schuldfreien Besitz eines Grundstücke zu setzen wünschen, die volle Tilgung sogar für den Fall möglich zu machen, dass sie innerhalb der Tilgungsdauer aus dem Leben scheiden . . . . Die Prämie für die kombinierte Lebens- und Tilgungsversicherung sind zusammengesetzt aus einer während der ganzen Tilgungsperiode sich gleichbleibenden Tilgungsquote und einer Versicherungsprämie für das laufende Jahr der Tilgung. Diese Prämie ist veränderlich. Einerseits

der Privatdozent in Giessen, Dr. Müller, der jedoch im Jahre 1887 in seinen Untersuchungen<sup>1)</sup> zu dem Resultat kommt, dass eine Kombination von Lebensversicherung und Darlehentilgung dem Landwirten kostspieliger sei als ein gewöhnliches Annuitätensystem. In letzter Zeit hat der Direktor der Rheinischen Hypothekbank in Mannheim, Dr. Felix Hecht, mit grosser Entschiedenheit für die praktische Verwertung der Lebensversicherung zum Zwecke der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes gearbeitet und haben seine Schriften, namentlich der erste Teil des wiederholt von uns angeführten Europäischen Bodenkredits über die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes und die Hypothekentilgungsversicherung, weit über Deutschlands Grenzen hinaus grosses Aufsehen erregt.

Bei der Realisierung des eben besprochenen Gedankens der Vereinigung von Lebensversicherung und Tilgung sind die Deutschen ihren Nachbarn im Westen nachgeblieben. In Frankreich besteht schon seit 1899 bei der Lebensversicherungsgesellschaft L'Urbaine als besonderer Zweig ihres Organismusses die Versicherung der Tilgung von Annuitätendarlehen beim Ableben des Schuldners. Ebenfalls hat in Belgien die Versicherungsgesellschaft „Royale Belge, société anonyme d'assurances sur la vie“ mit dem „Crédit foncier de Belgique“ ein Abkommen getroffen, nach welchem sie den Schuldnern dieses Instituts, welche ein Amortisationsdarlehen aufgenommen haben, eine Versicherung gewährt in der Weise, dass sie gegen eine bestimmte Anzahl jährlicher Prämien beim Ableben des Versicherten den Rest der Schuld zur Rückzahlung übernimmt.

---

sinkt sie in dem Verhältnis, als durch die alljährlich eingezahlten Tilgungsquoten das Darlehen sich vermindert. Anderseits steigt sie, als durch die zunehmenden Jahre des Versicherten die Wahrscheinlichkeit, im laufenden Tilgungsjahre zu sterben, sich vergrössert.“ S. 244, f., 278 f.

<sup>1)</sup> Hypotekarkredit und Lebensversicherung. Schmollers Jahrbücher 1887. Heft 2. S. 213 ff.

Der Rahmen dieser Schrift gestattet uns nicht näher auf die Tilgungsversicherung für Hypotekendarlehen einzugehen, es ist jedoch wohl am Platze, wenn wir, nachdem wir das bankmässige Agrarkreditwesen Estlands näher beleuchtet haben, in diesem Schlusskapitel nach einen Augenblick bei den Vervollkommnungsmöglichkeiten der Agrarbanken verweilen und die Frage aufwerfen, was sich ökonomisch praktischer stellt, eine Annuitätenzahlung oder eine Prämienzahlung. Hecht giebt durch folgendes Beispiel die Antwort hierauf <sup>1)</sup>:

Es nehmen 1,000 Personen im Alter von 20 Jahren je ein Darlehen von 10,000 Mark auf, verzinslich zu 4 0/0. Die Darlehen sollen spätestens innerhalb 55 Jahren getilgt sein. Die Kosten sind: a) Bei der reinen Amortisation ist eine jährliche Annuitätenzahlung von 452:31(24) Mark. Während 55 Jahren ist zu zahlen  $452:3124 \times 55 = 24,877:18$  Mark. Diese Summe hat jeder der 1,000 Schuldner bzw. seine Erben zu zahlen. b) Bei der Hypotekentilgungsversicherung hat jeder Schuldner pro Jahr zu zahlen:

1. Hypotekenzins . . . . .	400 Mark.
2. $\frac{1}{2}$ 0/0 Tilgungsbeitrag . . . . .	50 "
3. Tilgungsprämie. . . . .	131 "

Zusammen 581 Mark.

Im ersten Jahre zahlen 1,000 Versicherte also zusammen 581,000 Mark. Im zweiten Jahre leben nach der Sterblichkeitstafel nur noch 99,081 Personen von 1,000, diese zahlen zusammen 575,660 Mark, u. s. w. Führt man diese Rechnungen Jahr für Jahr fort, ergibt sich, dass in 55 Jahren von den jeweils Lebenden zusammen 22,540,650 Mark gezahlt werden. Im Durchschnitt werden also vom einzelnen 22,540:65 Mark gezahlt. Mithin kostet in diesem Falle die Hypotekentilgungsversicherung

1) Hecht, Europäischer Bodenkredit S. 115 f.

für den einzelnen im Durchschnitt 2,336:53 Mark weniger als die Tilgung lediglich durch Amortisationskosten betragen würde. Der jährliche faktische Aufwand ist bei der Lebensversicherung jedoch  $581 - 452:31 = 128:69$  Mark grösser. Dieser Umstand und die Ungewissheit, inwiefern für den Betreffenden selbst wirklich die sich ergebende rechnerisch kleinere Durchschnittszahlung eintreffen wird, erklären wohl das Festhalten an dem Annuitätensystem, obgleich die Hypotekentilgungsversicherung volkswirtschaftlich betrachtet dem Nationalwohlstande eines Landes entschieden gedeihlicher ist.

Was die Vereinigung von Agrarbanken mit anderen ökonomischen Institutionen anbelangt, so ist eine solche mit Sparkassen und Versicherungsgesellschaften gegen Gefahren auf landwirtschaftlichem Gebiet, wie Feuerschaden, Hagel, Frost, Viehseuchen und Unglücksfällen nicht nur sehr gut möglich, sondern auch auf allen diesen Gebieten vielfach in Anwendung. Diese Schrift hat gezeigt, wie die estländische Kreditkasse, welche namentlich das ländliche Sparkassenwesen in Estland entwickelt hat, durch das Statut von 1898 hinfort aber ausschliesslich auf Agrarkreditoperationen angewiesen ist.

Wir haben einen Blick auf die Entwicklungspläne für die Agrarkreditanstalten im allgemeinen geworfen. Aus vorliegender Schrift geht hervor, wie die Bodenkreditinstitute Estlands, ausser der den Agrariern zu Teil gewordenen materiellen Hülfe, in sozialer Hinsicht eine ausserordentlich grosse Rolle gespielt haben, da ohne sie eine verhältnismässig rasche Abwicklung der bäuerlichen Verhältnisse und Schaffung eines bäuerlichen Grundbesitzerstandes so gut wie unmöglich gewesen wäre. Es ist anzunehmen, dass die stets umsichtige Verwaltung der Kreditkasse die für die estländischen Verhältnisse geeigneten Entwicklungsmassregeln treffen wird und ist es alsdann wünschenswert, dass die von ihr aus-

gearbeiteten Pläne auch die obrigkeitliche Genehmigung erhalten werden. Durch die Tätigkeit der Baueragrarbank werden die Bauerpachtländereien wohl in absehbarer Zeit in festen Bauerbesitz übergehen. Wie der bäuerliche Bodenkredit sich dann weiter entwickeln wird, ist schwer vorauszusagen. Die Kreditkasse wird, so lange die beim Verkauf der Bauerstellen auf diese vom Hauptgute übertragenen Darlehenanteile noch nicht amortisiert sind, noch direkter Kreditgeber der besitzenden Bauern bleiben. Da die Statuten der Kreditkasse nur Grossgrundbesitzern Mitgliedschaft im Kreditverein zugestehen, wird sich der Bauernstand, nachdem die Baueragrarbank ihre sozialökonomische Aufgabe erledigt hat, und womöglich auch noch neben dieser, über kurz oder lang ein eigenes Bodenkreditinstitut gründen. Die letzten sechzig Jahre haben innerhalb des Gesamtgrundbesitzerstandes ausgleichend gewirkt, es wird jedoch wohl kaum mehr eine gleiche Zeit brauchen bis in Estland die Verteilung und Trennung des besitzlichen Grund und Bodens nach Gross- und Kleinbetrieb durchgeführt worden ist und ein jeder seine Scholle nicht nur bebaut, sondern auch besitzt. Eine solche Vollendung des Bauerlandverkaufs wird aber unvermeidlich eine Sonderung der gross- und der kleingrundbesitzlichen Kreditbeschaffung mit sich führen. Dieser Umstand braucht jedoch keine sozialen Spaltungen sondern nur einen Wettstreit in zeitgemäsem Weiterschreiten auf ökonomischen Gebiet hervorzurufen, so dass die Kontinuität der innerstaatlichen Entwicklung gewahrt wird.

---

TABELLEN.

## TABELLE I.

## Aktivum und Passivum der Kreditkasse. 1)

Jahr.	A k t i v u m.		P a s s i v u m.		
	Rbl. Silber.	Rbl. Banco.	Rbl. Silber.	Rbl. Banco.	
1818	5. Febr.	3,949,448: 92 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	5,134,766: 66 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3,340,068: 96 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5,151,162: 59 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1819	11. Juli.	4,840,458: 54	—	—	5,540,383: 95 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
1820	5. Juli.	5,105,094: 18	—	—	5,818,940: 40 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
1821	9. Juli.	5,084,369: 33	—	—	6,056,480: 57 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
1822	8. Juli.	5,189,869: 56	—	—	6,199,575: 80 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1823	8. Juli.	5,899,081: 98	—	—	6,699,216: 15 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
1824	10. Juli.	6,432,990: 70 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	7,226,690: 97 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1825	9. Juli.	6,847,507: 02	—	—	7,530,464: 39 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
1826	21. Sept.	7,069,525: 21	—	—	6,654,455: 67 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
1827	18. Sept.	7,193,495: 90 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	6,593,056: 66 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
1828	18. Sept.	7,137,371: 18	—	—	5,696,210: 51 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1829	20. Sept.	7,185,658: 77	—	—	5,721,813: 63 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1830	20. Sept.	7,236,241: 26	—	—	6,031,156: 51 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1831	15. Okt.	7,392,546: 50	—	—	6,031,819: 76 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1832	21. Sept.	7,362,356: 70	—	—	5,739,207: 59 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1833	31. Okt.	7,354,159: 39	—	—	5,598,844: 10 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1834	21. Okt.	7,392,806: 32	—	—	5,293,565: 66 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1835	21. Okt.	7,433,918: 64	—	—	5,543,819: 62 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1836	29. Okt.	6,855,206: 26 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	5,515,987: 89 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1837	13. Nov.	6,861,546: 04 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	6,010,729: 38 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1838	19. Nov.	5,381,873: 48	—	—	5,250,200: 48
1839		6,101,411: 08	5,622,730: 56	6,012,895: 74	5,470,166: 43
1840					
1841		5,821,140: 65	5,911,472: 54	5,734,341: 18	5,712,714: 97
1842		6,054,839: 54	5,545,736: 95	5,817,881: 22	5,786,854: 05
1843		6,217,906: 11	5,317,414: 84	5,918,047: 54	5,743,736: 23
1844		6,819,360: 59	5,229,508: 91	6,531,053: 54	5,567,515: 65
1845		7,084,023: 14	5,196,768: 27	6,810,106: 79	5,437,987: 64
1846		7,388,777: 92	7,111,148: 96	5,171,623: 73	5,357,411: 87
1847		7,516,667: 99	5,173,623: 09	7,276,158: 25	5,154,829: 29
1848		9,102,871: 43	113,446: 41	8,201,605: 10	2,328,611: 76
1849		9,462,411: 39	111,000: —	9,057,449: 40	543,603: 59
1850		9,466,932: 41	110,000: —	9,157,323: 35	171,429: —
1851		9,611,707: 59	110,000: —	9,312,969: 11	92,321: —
1852		9,658,828: 30	—	9,339,057: 30	—

1) Bis zum Jahre 1818 finden sich in den Hauptbüchern keine Angaben über die Totalbilanz, in den Jahren 1818—1838 werden die Bilanzen an den obenstehenden Tagen gezogen, wobei das Aktivum in Silber und das Passivum in Banco verrechnet wird, seit Einführung der neuen Buchführung werden die Bilanzen von 1839 an pro ultimo September gezogen.

Tabelle 1.

Jahr.	Aktivum.		Jahr.	Aktivum.					
	Rbl.	Silber.		Rbl.	Silber.				
	Passivum.			Passivum.					
	Rbl.	Silber.		Rbl.	Silber.				
1853	9,936,722:	18	9,609,953:	67	1852	18,049,883:	49	17,310,402:	11
1854	10,197,081:	01	9,855,284:	16	1853	18,343,433:	42	17,006,629:	81
1855	10,076,314:	15	9,726,281:	82	1854	19,130,491:	82	18,398,030:	44
1856	10,086,697:	98	9,737,046:	98	1855	18,338,654:	—	17,751,216:	49
1857	10,253,738:	09	9,905,859:	37	1856	18,514,772:	80	18,220,255:	03
1858	10,323,720:	39	9,962,186:	53	1857	19,473,969:	30	18,890,690:	11
1859	10,493,094:	08	10,088,085:	37	1858	19,467,573:	85	18,587,053:	63
1860	10,891,258:	52	10,433,854:	14	1859	19,449,201:	99	18,873,112:	87
1861	10,725,574:	21	10,179,682:	63	1890	19,606,153:	93	19,022,490:	57
1862	11,377,820:	70	10,893,063:	39	1891	19,080,263:	51	18,492,167:	28
1863	11,495,847:	88	10,982,639:	80	1892	19,530,968:	81	18,952,069:	12
1864	10,644,215:	82	10,194,498:	78	1893	19,766,425:	25	19,187,117:	52
1865	12,157,484:	78	11,725,526:	53	1894	19,842,823:	46	19,270,651:	72
1866	12,016,133:	67	11,566,634:	41	1895	19,291,351:	22	18,719,179:	43
1867	12,229,878:	20	11,763,934:	51	1896	19,618,253:	53	19,046,781:	90
1868	12,252,509:	94	11,773,590:	06	1897	19,805,124:	95	18,674,834:	47
1869	12,462,595:	54	11,977,625:	13	1898	20,236,793:	19	19,106,503:	21
1870	12,797,876:	48	12,285,066:	30	1899	20,173,835:	02	19,043,545:	04
1871	12,991,033:	18	12,425,523:	78	1900	19,494,432:	62	18,853,808:	55
1872	13,012,539:	23	12,435,199:	83	1901	19,915,588:	04	18,736,841:	05
1873	13,408,163:	26	12,804,941:	62	1902	19,979,517:	39	19,462,935:	70
1874	13,818,775:	50	13,219,278:	71	1903	21,480,532:	71	20,971,307:	81
1875	16,015,972:	52	15,400,809:	69	1904	21,366,618:	29	20,857,393:	39
1876	16,654,513:	60	16,165,654:	74	1905	21,279,507:	24	20,930,362:	29
1877	17,108,012:	77	16,510,945:	16	1906	21,303,362:	83	20,980,217:	88
1878	17,938,518:	58	17,357,223:	15	1907	21,955,336:	79	21,632,224:	91
1879	17,388,119:	90	16,801,508:	60	1908	22,219,229:	66	21,972,442:	77
1880	17,787,003:	67	17,193,842:	57	1909	22,615,006:	95	22,558,150:	26
1881	17,931,096:	34	17,317,696:	78					

TABELLE 2.

Gesamtgütdarlehen nebst Sinking- resp. steigenden-,  
resp. Tilgungsfond. <sup>1)</sup>

Jahr.	Gütdarlehen.		Sinking-, resp. steigender Fond.	
	Rbl. Silber.	Rbl. Banco.	Rbl. Silber.	Rbl. Banco.
1812	3,052,473: 50	3,207,485: —	348,580: 45	verrechnet in Silber.
1815	3,312,509: 50	3,542,918: —	275,078: 80	286,854: 77
1818	nicht ausgegeben.		301,111: 54	949,408: 21
1821	—	—	—	—
1824	—	—	547,360: 17	505,668: 63
1827	6,099,090: 34	3,901,352: 10	325,698: 03	298,885: 06
1830	5,880,220: 93	3,772,021: —	365,770: 43	286,227: 55
1833	5,790,861: 21	4,067,757: 08	463,451: 69	314,261: 71
1836	5,776,680: 52	4,028,786: 08	564,108: 62	360,506: 19
1839	5,444,569: 07	5,068,977: 80	719,537: 60	372,530: 08
1842	5,229,499: 77	5,254,363: 20	626,741: 90	441,035: 40
1843	5,752,746: 58	5,123,998: 25	410,623: 42	388,782: 52
1844	6,359,749: 27	5,065,609: 96	361,726: 84	332,889: 46
1845	6,712,064: 10	5,052,465: 95	364,820: 15	319,157: 34
1846	7,196,517: 10	5,059,925: 95	388,195: 49	331,163: 83
1847	7,112,690: 40	5,049,925: 95	429,047: 15	347,637: 07
1848	8,710,852: 34	—	507,450: 95	—
1849	8,830,660: —	—	637,060: 88	—
1850	8,881,125: —	—	715,608: 60	—
1851	8,902,155: —	—	737,752: 18	—
1852	8,889,705: —	—	653,866: 81	—
1853	8,903,430: —	—	580,462: 34	—
1854	9,135,470: —	—	542,343: 90	—
1855	9,282,460: —	—	557,191: 91	—
1856	9,451,070: —	—	630,299: 54	—
1857	9,409,890: —	—	741,857: 55	—
1858	9,406,440: —	—	18,095: 46	—
1859	9,499,430: —	—	7,176: 56	—
1860	9,610,770: —	—	2,356: 60	—
1861	9,761,980: —	—	2,521: 26	—
1862	9,863,860: —	—	11,037: 47	—
1863	9,948,700: —	—	61,262: 67	—
1864	9,935,530: —	—	112,012: 65	—
1865	9,873,530: —	—	145,256: 03	—
1866	10,294,230: —	—	168,000: 80	—
1867	10,406,590: —	—	194,630: 56	—

<sup>1)</sup> Vor dem Jahre 1812 kommen in den auf der Versammlung der garantierenden Gesellschaft abgegebenen Berichten der Verwaltungen keine Gesamtsummen der Gütdarlehen vor. Nach Einführung der neuen Buchführung existiert ein besonderes Konto der gesamten Gütdarlehen.

Tabelle 2.

Jahr.	Güterdarlehen.		Steigender resp Tilgungsfond.		Jahr.	Güterdarlehen.		Tilgungsfond.	
	Rbl.	Silber.	Rbl.	Silber.		Rbl.	Silber.	Rbl.	Silber.
1868	10,554,690: —		242,953: 47		1889	16,358,140: —		1,212,128: 88	
1869	10,705,393: —		283,611: 40		1890	16,479,430: —		1,343,891: 82	
1870	10,847,130: —		346,465: 44		1891	16,712,380: —		1,458,667: 48	
1871	10,933,190: —		440,845: 11		1892	17,146,200: —		1,565,366: 34	
1872	11,247,730: —		481,388: 75		1893	17,442,640: —		1,632,679: 56	
1873	11,579,580: —		472,938: 23		1894	17,569,150: —		1,707,702: 61	
1874	11,818,450: —		510,821: 79		1895	17,854,410: —		1,798,842: 87	
1875	12,319,940: —		590,429: 68		1896	17,908,730: —		1,915,922: 77	
1876	12,868,330: —		656,979: 38		1897	17,753,670: —		2,020,667: 17	
1877	12,262,820: —		664,048: 68		1898	18,108,930: —		2,201,866: 75	
1878	13,576,900: —		664,652: 57		1899	18,657,020: —		825,959: 64	
1879	14,068,850: —		638,133: 57		1900	19,041,780: —		905,842: 33	
1880	14,364,310: —		634,072: 31		1901	19,341,580: —		1,030,032: 57	
1881	14,444,900: —		679,702: 03		1902	19,744,370: —		1,166,350: 16	
1882	14,579,900: —		765,616: 50		1903	20,673,370: —		1,302,109: 50	
1883	14,861,160: —		10,722: 04		1904	21,087,220: —		1,457,899: 93	
1884	14,998,860: —		12,486: 58		1905	20,653,540: —		1,595,263: 53	
1885	15,288,440: —		1,003,981: 16		1906	20,768,720: —		1,731,729: 07	
1886	15,744,000: —		1,057,510: 93		1907	21,490,050: —		1,844,711: 37	
1887	16,050,720: 79		1,045,000: 50		1908	21,717,040: —		1,951,730: 10	
1888	16,158,530: —		1,107,154: 21		1909	22,091,810: —		2,044,381: 38	

## TABELLE 3.

Die Darlehen der Kreditkasse gegen Reversverschreibungen, auf den offenen Kredit der Güter und an die estländische Ritterschaft (seit Einführung der neuen Buchführung).

Jahr.	Reversdebitoren		Der Ritterschaft bewilligte Darlehen.	
	Rbl. Silber.	Rbl. Banco.	Rbl. Silber.	Rbl. Banco.
1842	10,876: 30	—	—	67,885: 50
1843	204: 06	—	5,200: —	53,514: 32
1844	8,100: —	—	10,953: 33	11,423: 28
1845	7,300: —	—	26,790: 57	10,988: 22
1846	—	1,008: 33	45,432: 82	10,689: 45
1847	—	164: 25	45,844: 91	10,377: 66
1848	1,235: 45	1,719: 85	81,326: 62	—
1849	12,632: 36	1,000: —	118,852: 58	—
1850	2,404: 18	—	90,654: 94	—
1851	23,201: 86	—	118,076: 17	—
1852	—	—	68,576: 63	—
1853	—	—	92,160: 30	—
1854	5,000: —	—	128,512: 39	—
1855	22,000: —	—	116,071: 81	—
1856	11,300: —	—	181,148: 63	—
1857	53,300: —	—	234,708: 78	—
1858	30,150: —	—	225,451: 76	—
1859	30,750: —	Offener Kredit	464,665: 22	—
1860	276,260: —	der Güter.	471,664: 94	—
1861	69,090: —	—	484,519: 89	—
1862	49,470: —	62,653: 67	470,846: 66	—
1863	26,670: —	98,557: 69	466,239: 20	—
1864	37,610: —	41,224: 97	462,776: 01	—
1865	168,265: —	87,089: 24	460,536: 06	—
1866	210,690: —	143,623: 10	474,037: 83	—
1867	890,445: —	176,890: —	462,013: 91	—
1868	689,029: —	197,350: —	500,785: 13	—
1869	698,730: —	232,201: 57	467,171: 13	—
1870	876,470: —	233,921: 75	462,941: 58	—
1871	1,165,797: —	215,070: —	437,203: 17	—
1872	853,320: —	245,158: —	309,893: 92	—
1873	983,490: —	248,700: 70	354,017: 78	—
1874	979,552: —	240,997: 86	342,066: 08	—
1875	802,865: —	256,977: 18	293,453: 08	—
1876	1,626,005: —	248,774: —	435,711: 13	—
1877	818,615: —	256,276: —	414,265: 25	—
1878	705,200: —	265,970: —	414,823: 65	—

Tabelle 3.

Jahr.	Reversdebitoren.	Offener Kredit der Güter.	Der Ritterschaft be- willigte Darlehen.
	Rbl. Silber.	Rbl. Silber.	Rbl. Silber.
1879	466,660: —	267,110: —	394,135: 57
1880	560,520: —	277,427: 54	366,248: 48
1881	695,870: —	253,780: —	355,041: 44
1882	767,775: —	261,180: —	333,008: 99
1883	690,282: —	246,940: —	296,004: 93
1884	653,455: —	264,190: —	291,962: 46
1885	619,520: —	251,700: —	291,038: 16
1886	373,860: —	238,350: —	282,608: 54
1887	633,299: —	233,860: —	280,852: 64
1888	679,755: —	229,790: —	269,394: 30
1889	463,015: —	236,030: —	258,108: 07
1890	402,199: —	243,780: —	245,825: 52
1891	300,020: —	227,880: —	188,956: 18
1892	254,990: —	228,880: —	169,492: 57
1893	276,895: —	234,320: —	160,281: 35
1894	260,195: —	215,590: —	158,839: 91
1895	270,690: —	203,170: —	160,985: 54
1896	243,945: —	193,950: —	153,830: 69
1897	227,930: —	193,770: —	97,544: 79
1898	196,635: —	189,260: —	93,006: 19
1899	155,562: 73	—	81,154: 64
1900	152,692: 73	—	72,285: 96
1901	147,862: 73	—	62,937: 66
1902	151,050: —	—	56,324: 11
1903	148,370: —	—	52,280: —
1904	145,970: —	—	48,622: 69
1905	136,370: —	—	43,762: 52
1906	130,520: —	—	45,682: 18
1907	131,700: —	—	43,204: 51
1908	153,340: —	—	41,051: 56
1909	213,844: —	—	39,294: 76

TABELLE 4.

Die Verpflichtungen der Kreditkasse an die verschiedenen staatlichen Kassen und Institutionen.

Jahr.	K r o n e.		Apanagendepar- tement.	Reichschatz- kammer.
	Silber Rbl.	Banco Rbl.	Banco Rbl.	Banco Rbl.
1803	575,000: —	225,000: —	200,000: —	
1804	1,110,000: —	275,000: —	700,000: —	
1805	1,315,000: —	655,000: —	1,300,000: —	
1806	1,550,000: —	805,000: —	1,600,000: —	
1807	1,585,000: —	855,000: —	1,600,000: —	
1808	1,570,000: —	855,000: —	1,600,000: —	600,000: —
1809	1,555,000: —	855,000: —	1,600,000: —	1,026,000: —
1810	1,540,000: —	855,000: —	1,600,000: —	984,000: —
1811	1,525,000: —	855,000: —	1,600,000: —	942,000: —
1812	1,473,000: —	855,000: —	1,600,000: —	900,000: —
1813	1,458,000: —	855,000: —	1,600,000: —	858,000: —
1814	1,443,000: —	855,000: —	1,600,000: —	816,000: —
1815	1,428,000: —	855,000: —	1,600,000: —	774,000: —
1816	1,413,000: —	855,000: —	1,600,000: —	738,000: —
1817	1,398,000: —	855,000: —	1,600,000: —	690,000: —
1818	1,383,000: —	855,000: —	1,600,000: —	648,000: —
1819	1,366,100: —	843,750: —	1,520,000: —	616,000: —
1820	1,321,700: —	830,000: —	1,440,000: —	564,000: —
1821	1,266,300: —	797,250: —	1,360,000: —	522,000: —
1822	1,230,574: —	781,305: —	1,332,800: —	480,000: —
1823	1,193,811: 70	764,562: 75	1,304,240: —	438,000: —
1824	1,155,961: 28	746,983: 39	1,274,252: —	398,000: —
1825	1,116,968: 35	728,525: 05	1,242,764: 60	354,000: —
1826	1,116,968: 35	728,525: 05	1,242,764: 60	Silber Rbl.
1827	1,116,968: 35	728,525: 05	1,242,764: 60	8,630: —
1828	1,116,968: 35	728,525: 05	342,764: 60	17,691: 50
1829	1,116,968: 35	728,525: 05	342,764: 60	18,576: 05
1830	1,116,968: 35	728,528: 05	342,764: 60	19,504: 80
1831	1,116,968: 35	728,528: 05	342,764: 60	20,480: 05
1832	1,116,968: 35	415,000: —	342,764: 60	21,304: —
1833	1,116,968: 35	175,000: —	342,764: 60	22,579: 15
1834	1,088,000: —			23,708: 10
1835	1,030,000: —			24,893: 45
1836	630,000: —			24,488: 10
1837	588,500: —			22,412: 50
1838	394,000: —			20,233: 05
1839	110,000: —			17,944: 65
1840	95,000: —			15,541: 85
1841	80,000: —			13,018: 90
1842	65,000: —			10,369: 85
1843	50,000: 0			7,588: 35
1844	35,000: —			4,677: 75
1845	20,000: —			1,601: 14

TABELLE 5.

## Die Bewegung der landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefe

Jahr.	Kündbare landschaftliche Obligationen.					In Rubel.	
	5 % à 100 Rbl und darüber.		4 %			Summa	
			à 100 Rbl und darüber.		à 50 Rbl.		
	Silber.	Banco.	Silber.	Banco.		Silber.	Banco.
1826	3,782,400	2,804,200	—	—	—	3,782,400:—	2,804,200
1827	4,459,600	3,390,500	—	—	—	4,459,600:—	3,390,500
1828	4,600,000	3,474,800	—	—	—	4,600,000:—	3,474,800
1829	4,645,100	3,410,500	—	—	—	4,645,100:—	3,410,500
1830	4,713,200	3,503,600	—	—	—	4,713,200:—	3,503,600
1831	4,712,600	3,337,900	—	—	—	4,712,600:—	3,337,900
1832	4,678,400	5,462,600	—	—	—	4,678,400:—	5,462,600
1833	4,733,100	3,483,300	—	—	—	4,733,100:—	3,483,300
1834	4,776,200	3,612,600	—	—	—	4,776,200:—	3,612,600
1835	4,787,600	3,633,300	—	—	—	4,787,600:—	3,633,300
1836	4,600,400	3,282,800	—	—	—	4,600,400:—	3,282,800
1837	4,602,200	3,675,500	—	—	—	4,602,200:—	3,675,500
1838	4,664,300	3,981,300	—	—	—	4,664,300:—	3,981,300
1839	751,600	—	3,991,100:—	4,074,000	—	4,745,700:—	4,074,000
1840	751,600	—	3,915,700:—	4,058,500	—	4,667,300:—	4,058,500
1841	699,700	—	3,954,900:—	4,048,100	—	4,654,600:—	4,048,100
1842	648,500	—	4,107,400:—	4,061,400	—	4,755,900:—	4,061,400
1843	598,300	—	4,251,500:—	4,071,500	—	4,849,800:—	4,071,500
1844	548,200	—	4,916,400:—	3,946,300	—	5,464,600:—	3,946,300
1845	492,800	—	5,293,000:—	3,896,300	—	5,785,800:—	3,896,300
1846	439,300	—	5,567,300:—	3,808,000	—	6,006,600:—	3,808,000
1847	349,700	—	5,681,100:—	3,597,700	—	6,030,800:—	3,597,700
1848	262,300	—	6,351,100:—	1,446,800	125,750	6,739,350:—	1,446,800
1849	181,800	—	6,804,200:—	457,900	217,700	7,203,700:—	457,900
1850	86,200	—	6,848,200:—	169,700	300,350	7,234,750:—	169,700
1851	—	—	6,824,700:—	—	351,500	7,175,200:—	—
1852	—	—	6,893,900:—	—	395,200	7,289,100:—	—
1853	—	—	7 057,928: 35	—	471,050	7,528,978: 35	—
1854	—	—	7,162,656: 99	—	504,650	7,667,306: 99	—
1855	—	—	7,042,728: 44	—	553,050	7,595,778: 44	—
1856	500,000	—	6,488,271: 31	—	619,000	7,567,271: 31	—
1857	—	—	6,228,985: 61	—	616,700	6,845,685: 61	—

Tabelle 5.

Kündbare Obligationen.						Unkündbare	
Jahr.	4 1/2 % à 100 Rbl. und darüber.	4 %			3 1/2 % à 50 Rbl.	5 % à 100 Rbl.	4 1/2 % auf Preus- sische Thaler resp. Rmk in Rubel ver- rechnet. Pr. Thl.
		à 100 Rbl und darüber.	à 50 Rubel				
			ohne Coupon	mit Coupon			
1858	—	6,285,842: 78	—	607,650	45,000	—	—
1859	—	6,369,499: 99	—	555,400	64,100	—	—
1860	—	7,116,600: —	16,000	365,250	17,100	—	—
1861	—	6,966,857: 14	5,400	395,200	7,000	—	—
1862	—	6,299,657: 04	1,400	371,900	3,550	—	—
1863	—	6,180,357: 14	1,350	357,450	2,550	—	—
1864	—	5,105,300: —	1,250	366,100	1,800	—	—
1865	—	4,825,900: —	1,200	317,250	1,300	—	1,860,000
1866	—	4,811,200: —	1,150	275,700	850	—	1,860,000
1867	1,565,400	3,440,500: —	1,100	273,250	750	83,200	1,850,700
1868	1,562,500	3,106,000: —	2,000	231,750	400	224,800	1,840,935
1869	1,565,800	3,137,000: —	2,650	267,450	400	384,700	1,830,705
1870	1,797,800	3,045,000: —	2,300	234,300	50	553,900	1,820,010
1871	1,959,000	2,927,500: —	2,050	206,800	—	648,400	1,808,664
1872	1,892,700	2,712,000: —	1,950	141,200	—	1,004,500	1,797,039
1873	1,882,800	2,553,000: —	4,250	117,800	—	1,444,700	1,784,949
1874	1,900,800	2,417,500: —	3,600	109,450	—	1,756,100	2,051,301
							auf Rmk lau- tend.
1875	2,143,700	2,327,500: —	3,350	112,450	—	2,467,300	3,619,281
1876	2,273,800	2,169,000: —	3,550	100,200	—	3,038,500	3,605,796
1877	2,295,400	2,105,000: —	3,300	86,100	—	3,514,000	3,558,366
1878	3,275,900	2,030,000: —	3,000	73,200	—	3,955,500	3,533,256
1879	4,095,800	—	2,700	48,400	—	4,580,300	3,506,751
1880	4,140,700	—	3,300	28,800	—	4,970,700	3,478,851
1881	4,139,600	—	8,550	—	—	5,127,500	3,449,556
1882	4,059,900	—	3,650	—	—	5,232,500	3,418,866
1883	3,909,400	—	3,450	—	—	5,614,900	3,386,781
1884	3,783,600	—	3,200	—	—	3,749,300	3,353,301
1885	3,901,300	—	3,100	—	—	6,004,300	17,856
1886	3,603,400	—	3,000	—	—	6,469,400	2,976
1887	3,654,000	—	2,850	—	—	4,832,400	1,674
1888	3,683,800	—	2,850	—	—	6,904,300	1,674
1889	3,727,700	—	2,700	—	—	7,099,600	1,674

Tabelle 5.

Obligationen und Pfandbriefe			In Rubel,		
4 %			Summe der kündbaren Obligationen.	Summe der unkündbaren Obligationen und Pfand- briefe.	Totalsumme der ausge- reichten Obli- gationen und Pfandbriefe.
à 500 Rbl.	à 300 Rbl.	auf Rmk in Rubel ver- rechnet.			
—	—	—	6,938,492: 78	—	6,938,492: 78
—	—	—	6,988,899: 99	—	6,988,899: 99
—	—	—	7,514,950: —	—	7,514,950: —
—	—	—	7,394,457: 14	—	7,394,457: 14
—	1,333,800	—	6,676,507: 04	1,333,800	8.010,307: 04
—	1,372,200	—	6,541,707: 14	1,372,200	7,913,907: 14
—	1,473,300	—	5,476,450: —	1,473,300	6,949,750: —
—	1,426,200	—	5,145,650: —	3,286,200	8,431,850: —
—	1,637,700	—	5,088,900: —	3,497,700	8,586,600: —
—	1,630,500	—	4,281,000: —	3,564,400	7,845,400: —
—	1,610,100	—	4,902,650: —	3,675,835	8,578,483: —
—	1,587,600	—	4,973,300: —	3,803,005	8,776,305: —
—	1,566,000	—	5,079,450: —	3,939,910	9,019,360: —
—	1,542,300	—	5,095,350: —	3,999,365	9,094,715: —
—	1,567,500	—	4,747,850: —	4,369,037	9,116,887: —
—	1,894,800	—	4,557,850: —	4,824,449	9,382,299: —
—	1,623,900	—	4,431,350: —	5,431,301	9,862,651: —
—	1,591,500	—	4,587,000: —	7,678,081	12,265,081: —
—	1,558,800	—	4,546,550: —	8,203,092	12,749,642: —
—	1,525,800	—	4,489,800: —	8,598,166	13,087,966: —
—	1,492,200	—	5,382,100: —	8,980,950	14,363,050: —
6,500	1,456,800	—	4,146,900: —	10,050,351	14,197,251: —
—	1,420,800	—	4,172,800: —	9,870,351	14,043,151: —
—	1,381,200	—	4,148,150: —	9,958,256	14,006,406: —
5,500	1,340,400	—	4,063,530: —	10,003,266	14,066,816: —
5,500	1,298,700	—	3,912,850: —	10,305,881	14,218,731: —
5,500	1,255,500	—	3,786,800: —	10,363,610	14,150,410: —
5,500	1,210,500	2,325,000	3,904,400: —	9,563,156	13,467,556: —
5,000	1,163,700	2,325,000	3,607,400: —	9,966,076	13,573,476: —
5,000	1,117,200	2,313,000	3,656,856: —	10,289,649	13,926,505: —
5,000	1,066,500	2,301,285	3,686,650: —	10,278,759	13,965,409: —
5,000	1,014,000	2,288,730	3,730,400: —	10,409,004	14,139,404: —

Tabelle 5

Jahr.	Kündbare Obligationen.		Unkündbare Obligationen	
	4 1/2 % à 100 Rubel und darüber.	4 % à 50 Rubel ohne Coupon.	5 % à 100 Rubel.	4 à 500 Rubel.
1890	3,738,900	2,700	7,278,400	4,500
1891	4,216,100	2,700	7,390,900	4,500
1892	4,198,400	2,650	7,794,900	4,500
1893	4,182,100	2,650	8,062,000	4,500
1894	4,087,900	2,650	8,295,000	4,500
1895	3,310,500	2,650	8,571,400	4,000
1896	3,499,200	2,650	8,458,400	3,500
1897	3,730,500	2,650	8,302,400	3,000
			<b>reduziert auf 4 %</b>	
1898	3,795,100	2,650	8,309,100	—
1899	3,645,600	2,600	10,260,300	—
1900	3,377,000	2,600	10,804,700	—
1901	3,229,500	2,600	11,225,300	—
1902	3,028,600	—	11,994,400	—
1903	2,938,200	—	13,784,200	—
1904	2,631,200	—	14,145,300	—
1905	2,409,200	—	14,585,800	5 % à 100 Rbl.
1906	2,045,500	—	14,646,000	291,200
1907	1,956,600	—	14,583,000	1,121,000
1908	1,540,400	—	14,498,100	1,994,600
1909	1,260,600	—	14,252,900	2,898,800

Tabelle 5.

und Pfandbriefe.		Summe der kündbaren Obligationen. Rbl.	Summe der unkündbaren Obligationen und Pfand- briefe. Rbl.	Totalsumme der ausge- reichten Obli- gationen und Pfandbriefe. Rbl.
%	auf Rmk in Rbl. verrechnet.			
à 300 Rbl.				
959,400	2,275,617	3,741,600	10,517,917	14,259,517
705,300	2,262,039	4,218,800	10,362,739	14,581,539
662,400	2,247,903	4,199,050	10,709,703	14,908,753
611,700	2,233,209	4,184,750	10,910,409	15,095,159
561,300	2,217,864	4,090,550	11,078,664	15,169,214
511,500	2,201,589	3,313,150	11,288,489	14,601,639
	<b>reduziert auf</b>			
	<b>3 1/2 %</b>			
456,900	2,185,035	3,501,850	11,103,835	14,605,685
400,800	2,164,668	3,733,150	10,869,868	14,603,018
341,100	2,146,161	3,798,750	10,796,361	14,595,111
277,500	2,127,561	3,648,200	13,335,361	16,313,561
210,600	2,108,310	3,379,600	13,123,610	16,503,210
140,400	2,088,315	3,232,100	13,454,015	16,686,115
69,900	2,067,390	3,028,600	14,131,690	17,160,290
—	2,045,721	2,938,200	15,829,921	18,768,121
—	2,023,494	2,631,200	16,168,794	18,799,994
—	1,999,965	2,409,200	16,585,765	18,994,965
—	1,975,692	2,045,500	16,912,892	18,958,392
—	1,948,629	1,956,600	17,652,629	19,609,229
—	1,922,124	1,540,400	18,414,824	19,955,224
—	1,894,596	1,260,600	19,046,296	20,306,896

## TABELLE 6.

## Die Zinseszinsreverse der estländischen Kreditkasse

Jahr.	Rbl. Silber.	Rbl. Banco.	Jahr.	Rbl.	Jahr.	Rbl.
1826	51,300: —	40,800: —	1859	545,577: 16	1883	856,130: 68
1827	105,765: —	116,840: —	1860	573,619: 90	1884	844,116: 81
1828	140,053: 25	191,282: —	Zinseszinsreverse nach dem neuen Muster.		1885	809,830: 98
1829	156,155: 70	304,345: 85	1861	998,416: 05	1886	823,386: 66
1830	120,688: 85	307,077: 80	1862	908,914: 25	1887	810,544: 04
1831	114,470: 93	486,563: 52	1863	902,725: 50	1888	820,847: 47
1832	197,179: 23	511,552: 74	1864	859,503: 70	1889	820,027: 35
1833	180,405: 50	536,440: —	1865	757,916: 90	1890	833,086: 47
1834	218,912: 50	555,480: 25	1866	727,239: 93	1891	812,379: 35
1835	216,035: 15	609,802: 15	1867	682,247: 50	1892	856,544: 52
1836	177,958: 78	652,103: 27	1868	622,924: 44	1893	882,179: 53
1837	191,496: 78	652,879: 84	1869	564,057: 55	1894	893,556: 19
1838	201,721: 97	654,047: 91	1870	550,703: 18	1895	775,833: 03
1839	215,046: 45	653,469: 03	1871	547,961: 04	1896	874,693: 34
1840	238,858: 93	676,735: 01	1872	528,485: 06	1897	961,868: 85
1841	238,972: 43	712,416: 97	1873	512,128: 82	1898	948,496: 72
1842	271,078: 87	718,971: 41	1874	513,971: 34	1899	933,536: 56
1843	297,240: 78	714,026: 71	1875	473,070: 56	1900	917,585: 60
1844	330,637: 95	715,747: 19	1876	556,498: 69	1901	922,525: 61
1845	280,563: 50	652,222: 30	1877	537,918: 63	1902	678,261: 14
1846	305,482: 25	648,525: 04	1878	557,739: 21	1903	587,730: 14
1847	337,964: 35	676,145: 22	1879	659,290: 73	1904	562,221: 67
1848	351,798: 45	572,146: 76	1880	746,176: 11	1905	499,056: 33
1849	432,174: 77	82,206: 84	1881	828,254: 34	1906	461,860: 98
1850	422,351: 70		1882	839,122: 77	1907	444,247: 69
1851	466,707: 50				1908	407,544: 75
1852	496,589: 46				1909	325,803: 14
1853	568,968: 41					
1854	592,109: 30					
1855	579,117: 37					
1856	491,760: 59					
1757	522,864: 57					
1858	530,344: 32					

## TABELLE 7.

Die wichtigsten Operationen der Vorschusskasse (nach den Rechenschaftsberichten über die versch. Dreijahresperioden)

In Rubeln.

Datum des Jahres	Unkündbare Pfandbriefe.	Darlehen auf Bauerstellen.	Steigender Fond der Bauerstellen.	Reversdebitore.	Kreditkassa.	Bilanz.
1867	979,500	54,550	966: 52	156,425: —	206,196: 29	1,051,702: 21
1870	946,000	69,470	3,099: 46	344,715: —	520,423: 25	1,069,080: 80
1873	908,500	113,620	6,907: 61	380,890: —	467,287: 45	1,160,944: 96
1876	861,000	149,010	12,844: 75	161,410: —	428,853: 30	1,167,658: 68
1879	813,000	188,640	20,851: 71	287,890: —	24,422: 20	1,171,757: 69
1882	759,000	190,030	30,253: 73	331,370: —	71,283: 68	1,136,368: 95
1885	690,500	201,710	40,599: 80	180,980: —	253,605: 92	1,055,216: 33
1888	608,000	204,220	50,806: 79	87,520: —	394,925: 21	960,056: 55
1891	523,500	210,610	65,802: 41	92,820: —	292,652: 72	902,564: 64
1894	441,500	236,390	76,167: 12	76,470: —	260,773: 37	837,756: 16
1897	347,000	251,946	91,911: 04	74,400: —	244,656: 86	778,167: 76
1900	229,000	235,840	102,067: 00	213,050: —	18,535: 77	667,904: 61
1903	115,000	224,460	101,562: 88	152,350: —	38,158: 04	569,523: 49
1906	4,500	205,560	92,298: 05	182,148: 72	201,312: 87	553,847: 15

**TABEL-****Einwirkung des neuen**

Tabelle ausweisend die Bewegung untenstehender Konto's wäh-  
die Einwirkung des 1898 bestätigten neuen Statuts auf  
wicklung des Güter

In Rubeln.

Jahr.	Darlehen, lang- terminierte, ab- züglich getilgte Beiträge.	Zinseszins Reverse.	Sparkasse.	Konvertie- rungskonto.	Garantie- fond.
1890	15,135,538: 18	833,086: 47	251,514: 27	—	—
1891	15,253,712: 52	812,379: 35	263,745: 45	—	—
1892	15,580,833: 66	856,544: 52	287,461: 80	—	—
1893	16,209,960: 50	882,179: 53	302,427: 28	—	—
1894	15,861,447: 39	893,556: 19	337,905: 66	—	—
1895	16,055,567: 13	775,833: 03	383,495: 89	112,644: 58	—
1896	15,992,807: 23	874,693: 34	430,572: 56	95,575: 74	2,313: 75
1897	15,993,002: 83	961,868: 85	486,250: 53	78,472: 20	4,385: 50
1898	15,907,063: 25	948,496: 72	539,885: 38	435,071: 64	4,385: 50
1899	17,831,008: 27	933,536: 56	385,277: 44	289,304: 72	329,271: 51
1900	18,135,037: 67	917,385: 60	313,008: 35	229,718: 72	342,180: 20
1901	18,311,547: 43	922,525: 61	266,495: 95	170,483: 75	355,706: 83
1902	18,578,019: 84	678,261: 14	229,716: 73	108,455: 47	369,677: 08
1903	19,371,260: 50	587,730: 14	210,786: 35	44,643: 66	207,052: 74
1904	19,629,320: 07	562,221: 67	194,205: 07	—	211,663: 30
1905	19,058,276: 47	499,056: 33	117,175: 84	—	208,842: 65
1906	19,036,990: 93	461,860: 98	101,705: 62	—	217,045: 32
1907	19,645,338: 63	444,247: 69	93,825: 70	—	225,461: 67
1908	19,765,309: 90	407,544: 75	80,192: 70	—	234,479: 82
1909	20,047,428: 62	325,803: 14	—	—	243,858: 89

## LE 8.

## Statuts vom Jahre 1898

rend der letzten 20 Jahre und zugleich Übersicht gebend über die Richtlinien der Geschäftsführung und auf die Ent-Kredit Vereins.

Ritterschaftliche Darlehen.	Restante Darlehenszinsen.	Strafprozent.	Kündbare Obligationen.	Unkündbare Obligationen und Pfandbriefe.	Verhältnis der kündbaren zu den unkündbaren Schulden in %
245,825: 52	14,515: 11	243: 91	3,463,400	10,793,417	34
188,956: 18	20,810: 16	281: 96	3,940,600	10,638,239	37
169,492: 51	33,356: 76	852: 50	4,198,400	10,709,703	39
160,281: 35	46,758: 51	1,095: 35	4,182,100	10,911,409	38
158,839: 91	55,284: 97	1,812: 02	4,087,900	11,078,664	37
160,985: 54	61,320: 47	2,086: 74	3,310,500	11,288,489	29
153,830: 69	77,733: 41	2,844: 46	3,499,200	11,103,835	32
97,544: 79	83,901: 72	3,198: 15	3,730,500	10,869,868	35
93,006: 19	55,636: —	2,542: 51	3,795,100	10,796,361	35
81,154: 64	60,542: 45	2,044: 33	3,645,600	10,665,361	29
72,285: 96	84,152: 36	2,336: 62	3,377,000	13,123,610	26
62,937: 66	71,180: 78	2,863: 23	3,229,500	13,454,015	24
56,324: 11	113,811: 74	4,114: 65	3,028,600	14,131,690	21
52,280: —	155,269: 91	5,901: 55	2,938,200	15,829,921	19
48,622: 69	200,530: 72	8,040: 15	2,631,200	16,168,794	16
43,762: 52	226,339: 30	12,635: 60	2,409,200	16,585,765	15
45,682: 18	234,416: 75	11,070: 55	2,045,500	16,912,892	12
43,204: 51	216,163: 90	12,411: 10	1,956,600	17,652,629	11
41,051: 56	224,467: 23	11,403: 04	1,540,400	18,414,824	8
39,294: 76	202,773: 71	9,278: 86	1,260,600	19,046,296	7

TABELLE 9.

Statistischer Ueberblick über die Tätigkeit der Don-Agrarbank in Estland.

Kreis.	Anzahl der ursprüng- lichen Ver- pfändungen.	Vergösse- rung der An- zahl der ver- pfändeten Gü- ter durch Teil- ung letzterer	Summe der Verpfän- dungen.	Areal in Desjätinen.	Taxwert der Bank für die verpfändeten Güter.	Betrag der Darlehen.	Restschuld pro 1 Jan. 1910.
Härrien . . . . .	4	0	10	40,112	4,123,600	2,460,000	1,716,987; 33
Wierland . . . . .	4	—	4	15,023	675,330	401,000	396,865; 16
Wiek . . . . .	7	12	19	83,611	9,076,916	5,407,500	5,301,606; 27
Summe	15	12	33	138,746	13,875,846	8,268,700	7,415,458; 76

**TABELLE 10.****Statistischer Ueberblick über die Tätigkeit der Baueragrарbank.**

1) Vermittelnde Tätigkeit beim Ankauf von Ländereien durch Bauern.

Jahr.	Gemeldete Bauerstellen.		Bewilligt auf Bauerstellen.			Ausgezahlt auf Bauerstellen.		
	Anzahl.	Areal an Desjätinen	Anzahl.	Areal an Desjätinen	Bewilligte Darlehen in Rbl.	Anzahl.	Areal an Desjätinen	Ausgezahlte Darlehen in Rbl.
1906	1	23	—	—	—	—	—	—
1907	81	2,850	59	1,987	155,650	5	107	11,150
1908	447	16,723	199	8,178	519,670	107	4,557	305,600
1909	829	26,104	300	10,302	730,050	184	6,145	467,000

2) Darlehen zwecks Tilgung der auf den Bauerstellen ruhenden Kaufschillingrückstände.

Jahr.	Gemeldete Bauerstellen.		Bewilligt auf Bauerstellen.			Ausgezahlt auf Bauerstellen.		
	Anzahl.	Areal an Desjätinen	Anzahl.	Areal an Desjätinen	Bewilligte Darlehen in Rbl.	Anzahl.	Areal an Desjätinen	Ausgezahlte Darlehen in Rbl.
1906	175	6,126	1	26	1,500	—	—	—
1907	750	29,342	457	17,547	1,020,300	24	690	41,800
1908	722	25,794	494	18,873	1,156,070	285	10,748	656,875
1909	636	20,331	645	21,928	1,395,020	635	23,875	1,498,245

3) Von der Baueragrарbank selbst angekauft bis zum 1 Januar 1910 8 Landgüter mit einem Areal von 14,374 Desjätin zu 969,615 Rbl.

4) Von der Baueragrарbank selbst verkauft bis zum 1 Januar 1910 162 Parzellen mit einem Areal von 4,857 Desjätin zu 287,370 Rbl.

Summe der bewilligten und ausgezahlten Darlehen:

Jahr.	Bewilligt.			Ausgezahlt.		
	Anzahl.	Areal an Desjätinen.	Darlehen.	Anzahl.	Areal an Desjätinen.	Darlehen.
1906	1	26	1,500	—	—	—
1907	516	19,534	1,175,950	29	797	962,950
1908	693	27,051	1,675,740	392	15,305	962,475
1909	941	32,230	2,125,070	519	30,020	1,965,245

## TABELLE II.

Verzeichnis der im Jahre 1802 der allgemeinen Garantie für die estländische Kreditkasse beigetretenen Güter in Estland.

Zur Garantie beigetretene Güter nebst Hakenzahl.

Harrien, Kusal,	Kotzum 5 $\frac{1}{2}$	
	Kaenick 2—	
	Surro 2 $\frac{3}{5}$	
Jegelicht.	Maart 32 $\frac{3}{5}$	
	Jegelicht 9—	
	Rumm 18—	
	Kostifer 24—	
	Jaggowal 33 $\frac{3}{5}$	
	Wallküll 10 $\frac{2}{5}$	
	Wiems 13 $\frac{1}{4}$	
	Saage 11—	
St. Johannis.	Campen & Rasik 36—	
	Penningby 20 $\frac{4}{5}$	
	Arroküll 18 $\frac{2}{5}$	
	Kedder 9 $\frac{2}{5}$	
	Pergel & Rettel 29 $\frac{1}{2}$	
	Fegfeuer 5—	
	Hannijöggi 34 $\frac{1}{5}$	
	Hallinap u. Insel Wrangoe } 15 $\frac{4}{5}$	
St. Jürgens.	Cournal 14 $\frac{2}{5}$ —	
	Rosenhagen 11 $\frac{4}{5}$ —	
	Gross Sauss 14 $\frac{1}{6}$ —	
	Wait	Keine Hakenzahl.
Jörden.	Sellie 15 $\frac{4}{5}$	
	Purgel 13 $\frac{2}{5}$	
	Gross & Klein Attel 10 $\frac{1}{5}$	
	Maydell 14 $\frac{3}{5}$	
	Herküll 8—	
	Jörden 6 $\frac{3}{4}$	
	Hahl	} 39 $\frac{1}{5}$
	Pall	
	Höerdell	

<b>Harrien.</b>	<b>Jörden.</b>	Machters 6—	
		Jerlep 5—	
		Pirk Ummern } $5 \frac{3}{5}$	
<b>Kosch.</b>		Orrenhof $13 \frac{8}{5}$	
		Neuenhof 43—	
		Allafer $22 \frac{1}{2}$ —	
		Alt & Neu-Harm $24 \frac{3}{5}$	
		Habbat $12 \frac{4}{5}$	
		Kau $21 \frac{2}{5}$	
		Paunküll 19—	
		Sarnakorb $3 \frac{4}{5}$	
	<b>Rappel.</b>		Haggud $5 \frac{4}{5}$
			Koddil $18 \frac{4}{5}$
		Odenkat 15—	
		Kedenpaeh $14 \frac{1}{5}$	
		Raiküll & Sella $53 \frac{1}{3}$	
		Sicklecht $17 \frac{1}{5}$	
		Pühhat $3 \frac{2}{5}$	
		Odenkatz $9 \frac{1}{5}$	
		Kappel $19 \frac{3}{5}$	
		Kay } Hakenanzahl fehlt.	
		Hermet }	
		Jerwakant } $38 \frac{2}{5}$	
		Lellefer }	
		Wahakant }	
<b>Kegel.</b>			Ocht $6 \frac{1}{4}$
		Lodensee $16 \frac{1}{2}$	
		Kuijöggi $4 \frac{4}{5}$	
		Rahhola $6 \frac{3}{4}$	
		Merremois 7	
		Kumna $1 \frac{3}{4}$	
		Kegel } 29	
		Karjaküll }	
		Huer $4 \frac{4}{5}$	
		Fall $8 \frac{2}{5}$	
		Faehna $40 \frac{2}{3}$	
		Morras $4 \frac{1}{5}$	
		Strandhof $7 \frac{5}{8}$	
		Hark 22—	
		Thula 7—	
		Walling 15—	
	Uxnorm 6—		
	Luist 8—		

**Harrien. Kegel.**Lehola 12  $\frac{1}{2}$ 

Habbinem 15

Jöggis 16  $\frac{1}{5}$ 

Pachel 15—

Kaesall 5  $\frac{3}{5}$ **Matthias & Kreutz.**Alte Mühle 1  $\frac{1}{2}$ Pöllküll 10  $\frac{2}{5}$ 

Leetz 4—

Pallast. 6  $\frac{1}{2}$ Habbinem 10  $\frac{1}{2}$ Padis u. } Keine Hakenangabe.  
Wassalem }

Kreuzhof 15—

Kemnast 2  $\frac{2}{5}$ Newe 8  $\frac{1}{2}$ Hattoküll 3  $\frac{3}{4}$ Wichterpall 24  $\frac{3}{8}$ **Nissi.**Alt & Neu Riesenberg 24  $\frac{1}{8}$ Pajack 18  $\frac{3}{5}$ Russal 12  $\frac{1}{5}$ 

Munnalass 6—

Schwartzten 8  $\frac{3}{4}$ Pall 5  $\frac{4}{5}$ Nurms 12  $\frac{3}{4}$ Laitz 20  $\frac{5}{8}$ **Haggers.**Koil 11  $\frac{2}{5}$ Tois 14  $\frac{3}{5}$ 

Loal 14—

Angern 4  $\frac{4}{8}$ Sallentack 10  $\frac{4}{5}$ 

Kirna &amp; Kohhat 16—

Mehheküll 8  $\frac{2}{5}$ Rabbifer 15  $\frac{1}{5}$ Kirdal }  $\frac{4}{5}$ Kurtna }  $\frac{2}{5}$ Addila 17  $\frac{1}{5}$ 

Kelp 11

Haiba 12—

**Wierland. St. Simonis.**Emmomeggi 8  $\frac{1}{8}$ Lassinorm 12  $\frac{3}{5}$ Laus 12  $\frac{3}{8}$ Kerro 8  $\frac{1}{8}$ 

Moisama 5—

Woibifer 13

<b>Wierland. St. Simonis.</b>	Selly	5 $\frac{1}{2}$	
	Awandus	26 $\frac{3}{5}$	
	Wenefer	10 $\frac{4}{5}$	
	Tammick.	10—	
	Rocht	10—	
	Sall.	10 $\frac{1}{24}$	
	Münkenhof	14	
	Poidifer	10 $\frac{1}{6}$	
	Rachküll	8 $\frac{1}{2}$	
	Pastfer	15 $\frac{3}{4}$	
	Koil	5—	
	Meyris	9—	
	Mohrenhof	12—	
<b>Wesenberg.</b>	Wesenberg	53 $\frac{7}{5}$	
	Mettapäh	10 $\frac{5}{8}$	
	Peuth	18 $\frac{9}{10}$	
	Tolks	21 $\frac{1}{6}$	
	Üchten	19 $\frac{4}{5}$	
	Alt Sommerhusen	10 $\frac{4}{5}$	
	Neu Sommerhusen	18—	
	Karjoth	4 $\frac{1}{2}$	
<b>Maholm.</b>	Kunda	30 $\frac{2}{5}$	
	Pöddes.	} 60 $\frac{10}{12}$	
	Asserien		
	Addinal	19—	
	Kook	11—	
	Sack	6—	
	Neu Warz.	12—	
	Alt Warz	7—	
	Samm & Oerten	17 $\frac{2}{5}$	
	Lilienhof	2—	
	Waschel	17—	
	Kappel	5 $\frac{1}{8}$	
<b>Luggenhnsen.</b>	Maidel	31—	
	Erras	19 $\frac{1}{8}$	
	Haackhof	22 $\frac{4}{5}$	
<b>Katharinen.</b>	Saxamois	18 $\frac{1}{3}$	
	Mönnikorb	} Ohne Hakenangabe.	
	Uddrich		
	Buxhoevden		
	Joentack		
	Woddofer		
	Wando		
	Pallal		

	<b>Wierland. Katharinen.</b>	Heinrichshof	10 $\frac{1}{2}$
		Undel	16 $\frac{1}{2}$
		Joemper	} 23 $\frac{1}{2}$
		Wassifer	
		Halljall	} 23 $\frac{3}{8}$
		Klingenberg	
		Wattküll	22 $\frac{3}{4}$
	<b>Jakobi.</b>	Wayküll	11 $\frac{2}{5}$
		Pall	ohne Hakenangabe.
		Raggafer	12—
		Mödders	16 $\frac{7}{8}$
		Ruil	} 43
		Rosenthal	
		Kullina	13 $\frac{3}{4}$
		Innis	5—
		Forell	4 $\frac{4}{5}$
		Kurküll	25 $\frac{11}{12}$
		Onorm	4—
		Kauks	4—
	<b>Halljall.</b>	Weltz	4—
		Itfer	9 $\frac{3}{5}$
		Kandel	11—
		Tatter	6 $\frac{1}{3}$
		Viol	12—
		Selgs	16 $\frac{1}{3}$
		Wrangelshof	16 $\frac{15}{15}$
		Annigfer	} 23
		Altenhof	
		Carrol	28 $\frac{1}{8}$
		Saggad	16 $\frac{2}{8}$
		Kawast	
	<b>Jewe.</b>	Mehntack	14 $\frac{3}{4}$
		Kullina	5—
		Malla	24 $\frac{3}{8}$
		Chudleigh	} 17 $\frac{3}{10}$
		Toila	
		Sompäh	} 23 $\frac{1}{8}$
		Terrefer	
		Turpsall	12—
		Jewe	26
		Kurtna	11
		Ahagfer & Illuck	13 $\frac{13}{24}$
		Raustfer	7 $\frac{2}{5}$
		Eichenhain	11 $\frac{23}{24}$

**Wierland. Jewe.** Pühhajöggi  $4 \frac{1}{2}$   
 Kieckel  $16 \frac{1}{8}$   
 Etz  $11 \frac{1}{2}$

**Klein Marien.** Ottenküll  $16 \frac{3}{8}$   
 Pantifer 6—  
 Kono  $7 \frac{1}{2}$   
 Ass & Sternhof  $16 \frac{1}{2}$   
 Engdes  $10 \frac{1}{5}$   
 Errinal  $8 \frac{4}{5}$   
 Borkholm }  
 Pöddrang }  $61 \frac{7}{8}$   
 Kullinga }  
 Raiküll  $3 \frac{3}{4}$   
 Araska  $1 \frac{7}{8}$   
 Unniküll 5—  
 Köndes keine Hakenangabe.

Kaarmann  $6 \frac{1}{5}$

**Walwara.** Repnick  $3 \frac{3}{4}$

**Jerwen.**

**Marien Magdalenen.** Löwenwolde  $16 \frac{1}{8}$   
 Warrang 11—  
 Arroküll  $13 \frac{1}{5}$   
 Erwita  $18 \frac{2}{5}$   
 Kappo 15—  
 Weinjerwen 12—  
 Hageweid  $6 \frac{7}{12}$   
 Uddewa  $11 \frac{4}{5}$   
 Kaltenborn  $6 \frac{1}{4}$   
 Wao  $7 \frac{4}{5}$   
 Raick  $6 \frac{7}{8}$   
 Sitz & Reho  $21 \frac{3}{4}$   
 Piep  $14 \frac{9}{10}$   
 Afer  $11 \frac{1}{2}$   
 Kersel  $10 \frac{1}{5}$

**St. Johannis.** Wechmuth 18—  
 Kui 10—  
 Kaltenbrunn  $24 \frac{5}{8}$   
 Orgena }  
 Poehhe } 15—  
 Korps  $12 \frac{5}{8}$   
 Kardina  $25 \frac{3}{5}$   
 Jürgensberg 12—  
 Rawaküll  $5 \frac{4}{5}$

## Jerwen. Ampel.

Koik } 13  $\frac{4}{5}$   
Arro }Lechts 12  $\frac{1}{2}$ Kurküll 5  $\frac{3}{5}$ 

Jendel 12—

Kuckofer 6  $\frac{1}{2}$ Rackamois 4  $\frac{7}{8}$ Kurro 6  $\frac{1}{6}$ 

Sonorm 17—

Nömküll

keine Hakenangabe.

Muddis & Tamsal 14  $\frac{3}{4}$ Taps 17  $\frac{3}{5}$ Karkus 6  $\frac{3}{5}$ 

Wätz 23—

Oiso

Kerrafer } 14  $\frac{1}{5}$ 

Allenküll 30—

Torri &amp; Mehheküll 12

Serrefer 12—

Wahhast

keine Hakenangabe.

Kollo

d.o

Tecknal 9—

Kirna 27—

Piometz 8  $\frac{1}{2}$ 

Mexhof 20—

## St. Matthei.

Aggers 9  $\frac{3}{8}$ Seydel 11  $\frac{5}{6}$ Orgemetz 5  $\frac{3}{4}$ 

Kerrafer 13—

Kurrisal 9  $\frac{3}{5}$ Kaulep 11  $\frac{1}{2}$ Affel 8  $\frac{7}{24}$ 

## St. Petri.

Seinigal 16  $\frac{4}{5}$ Kirrisaar 11  $\frac{1}{5}$ Sarkfer 12  $\frac{5}{12}$ 

Gross &amp; Klein Oethel 7—

Koddasem 10  $\frac{1}{2}$ Wieso 17  $\frac{1}{4}$ 

Essenberg 9

Silms 6  $\frac{1}{4}$ 

Wodja 6

Hukas 18  $\frac{3}{4}$ 

## St. Annen.

Noistfer } 29  $\frac{5}{5}$   
Pitkaküll }

<b>Wiek. Roetel.</b>	Sinnalep 14 $\frac{3}{4}$	
	Kidepäh 22 $\frac{5}{8}$ .	
	Berghof 8—	
	Kebbeldorf 4 $\frac{3}{5}$	
	Pargell 10 $\frac{1}{2}$	
	Weissenfeld 15—	
	Linden 16—	
<b>Pühhalep.</b>	Kassar 25 $\frac{7}{8}$	
	Grossenhof 49 $\frac{3}{6}$	
<b>St. Michaelis.</b>	Kebblas 5—	
<b>Merjama.</b>	Moisama 6 $\frac{2}{3}$ —	
	Alt & Neu Kasty 14 $\frac{2}{5}$	
	Heimar 16—	
	Nurms 9 $\frac{2}{5}$	
	Walk 13 $\frac{2}{5}$	
	Merjama 5 $\frac{1}{5}$	
	Paenküll 5 $\frac{1}{5}$	
	Limmat 5 $\frac{1}{3}$	
	Körwentack 3 $\frac{1}{5}$	
	Pedua 3—	
	Söttküll 8 $\frac{1}{2}$	
	Sipp 14 $\frac{4}{5}$	
	Russal 12 $\frac{1}{5}$	
	Nömküll 7 $\frac{1}{2}$	
	Rosenthal	keine Hakenangabe.
	Morras 3—	
<b>Poenall.</b>	Udenküll 33 $\frac{1}{2}$	
	Tackfer 11 $\frac{3}{5}$	
	Widdruch 4—	
	Pallifer 11 $\frac{4}{5}$	
	Kirrimeggi 8 $\frac{4}{5}$	
	Keduck 6—	
	Kerwell & Recko 13 $\frac{1}{8}$	
	Sellenküll 11	
	Rosenhof	keine Hakenangabs.
	Sallajöggi 6	
<b>St. Martens.</b>	Gross Lechtigall 19 $\frac{3}{5}$ .	
	Echmes 19—	
	Putkas 5—	
	Jesse 10 $\frac{2}{5}$	
	Sternberg 3 $\frac{1}{2}$	
	Kl. Ruhde 11 $\frac{1}{5}$	
	Layküll 5 $\frac{1}{2}$	

<b>Wiek. St. Martens.</b>	Hasick 12 $\frac{3}{5}$	
	Patz 1 $\frac{3}{5}$	
<b>Hapsal &amp; Nnecköe.</b>	Neuenhoff } 31 $\frac{1}{4}$	
	Sutlep }	
	Lückholm 11—	
	Birkas 3—	
	Rickholtz 17 $\frac{3}{4}$	
	Schottanäs 2—	
	Dirschleth 1—	
<b>Keinis.</b>	Emmast 21—	
	Orriak 4—	
	Waimel 17 $\frac{7}{8}$	
	Pardas 22 $\frac{3}{8}$	
	Putkas 23 $\frac{13}{24}$	
<b>Goldenbeck.</b>	Soinitz } 16 $\frac{9}{10}$	
	Kütke }	
	Alt u. Neu Parmel 25 $\frac{1}{5}$	
	Parjenthal 13 $\frac{4}{8}$	
	Steinhausen 11 $\frac{1}{4}$	
	Sipp & Sibbel 11 $\frac{1}{5}$	
	Kattentack & Turpell 15 $\frac{7}{8}$	
	Joeggis 12 $\frac{4}{8}$	
	Pall 13 $\frac{4}{5}$	
	Piersal 8 $\frac{1}{2}$	
	Könda & Kasenorm	keine Hakenangabe.
<b>Leal.</b>	Schloss Leal 35 $\frac{3}{8}$	
<b>Hanehl.</b>	Kieska 3 $\frac{3}{5}$	
<b>Fickel.</b>	Kosch & Konnifer 20—	
	Felks 13 $\frac{1}{5}$	
<b>Kirrefer.</b>	Klosterhof 14—	
	Pennijöggi 2 $\frac{1}{2}$	
	Lautel } 28	
	Seyer }	
	Wannamois 24 $\frac{13}{20}$	
	Kasargen 7 $\frac{1}{5}$	
<b>Worms.</b>	Magnushof } 60 $\frac{3}{8}$	
	Söderby }	
<b>Roicks.</b>	Hohenholm 51 $\frac{1}{2}$	
<b>Karusen.</b>	Sastama 31 $\frac{9}{20}$	
	Matzal 21	
	Wattel 20 $\frac{3}{4}$	

## TABELLE 12.

**Verzeichnis der im Jahre 1802 der allgemeinen Garantie für die estländische Kreditkasse nicht belgetretenen Güter in Estland.**

	Namen.	Haken laut Landrolle.
<b>Harrien. Kusal.</b>	Kyda	23 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
	Kolk	67
	Neuenhof	12
	Könda	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Koitjärw	2
<b>Jegelecht.</b>	Moik	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
	Nehhat	2 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
<b>St. Johannis.</b>	Pappenpahl	
<b>St. Jürgens.</b>	Nappel & Pebo	30 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
	Laakt	16 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
	Johannishof	36
	Kautel	11
	Faeth	10
<b>Jörden.</b>	Kuimetz	36 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
	Kay, Karritz, Oranick	46
<b>Kosch.</b>	Arrowall	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
	Meks	27—
	Pallfer	24 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>
	Pickfer	20—
	Toal	7 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
	Rohküll	2 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
	Tammick.	8 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
<b>Rappel.</b>	Kechtel	20 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
	Allo	} 18 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
	Rappel	
	Saage	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Riddaka	— <sup>2</sup> / <sub>5</sub>

<b>Harrien. Hagers.</b>	Ruil 17 $\frac{1}{4}$
	Wredenhagen } 15 $\frac{3}{4}$
	& Pernorm }
	Suttlem 12 $\frac{2}{5}$
	Limmat 3 $\frac{4}{5}$
<b>Kegel.</b>	Friedrichshof 3 $\frac{3}{4}$
	Hummala 7 $\frac{2}{5}$
	Koppelman 2 $\frac{2}{5}$
	Laulasma 1—
	Sack 20 $\frac{3}{5}$
	Wannamois 4 $\frac{3}{5}$
	Jelgimeggi 8 $\frac{2}{5}$
	Forby 1 $\frac{4}{4}$
	Wittenpöwel } 3 $\frac{4}{5}$
	Taubenpöwel }
	Habers 6
	Fischmeister u.
	Tischer —
<b>Wierland. Jewe.</b>	Kuckers 4 $\frac{1}{2}$
	Kochtel 18—
	Errides 7 $\frac{1}{2}$
	Paggar & Jöhntack 13—
	Aggimal 7 $\frac{1}{2}$
	Klein Pungern 4 $\frac{1}{2}$
	Onticka 10—
	Peuthof 11 $\frac{2}{5}$
	Türsell 3 $\frac{1}{2}$
<b>Waiwara.</b>	Gross Soldina 1 $\frac{7}{8}$
	Klein Soldina 1 $\frac{7}{8}$
	Samokras 2 $\frac{3}{4}$
	Kutterküll —
	Lagena 18 $\frac{4}{5}$
	Sievershof 16 $\frac{1}{4}$
	Wasahof 7 $\frac{1}{2}$
	Hermansberg 8—
	Mustajöggi 2—
	Ampfer 3 $\frac{3}{4}$
	Alt Söttküll 5—
	Wichtisby mit } 1 $\frac{7}{8}$
	Jam & Sernietz }
	Joala 10—
<b>Luggenhusen.</b>	Purts 33—
	Hirmus 6 $\frac{4}{5}$
	Woroper 2—

<b>Wierland. Halljall.</b>	Wolljell 4—
	Kattentack 35 $\frac{3}{5}$
	Jess 9—
	Sauss 20 $\frac{11}{12}$
	Loop 9 $\frac{3}{8}$
<b>St. Catharinen.</b>	Höbbet 17 $\frac{1}{4}$
	Fönal 15—
	Kichlefer 13 $\frac{41}{60}$
	Lassila 7—
	Palms 23 $\frac{11}{24}$
	Arpafer 5 $\frac{3}{8}$
<b>St. Jacobi.</b>	Finn 30—
<b>Klein Marien.</b>	Wack 15—
<b>Simonis.</b>	Mohrenhof 12—
	Nömme —
	Lasick 1 $\frac{3}{5}$
	Lädigfer 3—
<b>Jerwen. Ampel.</b>	Linnapäh 7 $\frac{3}{5}$
	Raesna 6 $\frac{2}{3}$
	Heidmetz 4 $\frac{3}{5}$
	Reggafer 5 $\frac{5}{8}$
	Jotma 2 $\frac{5}{8}$
	Ärrohof 4 $\frac{1}{6}$
	Tois 10 $\frac{3}{5}$
	Parrick 7 $\frac{11}{12}$
	Kalle 1—
	Udenküll 2 $\frac{2}{5}$
	Carlshoff —
	Trilli —
	Sajakoppel —
<b>St. Johannis.</b>	Metztacken 16 $\frac{1}{2}$
<b>St. Mathael.</b>	Alp 30 $\frac{3}{4}$
<b>Marien Magdalenen.</b>	Metzataggo —
<b>St. Petri.</b>	Koick 19—
	Orrisaar 17 $\frac{7}{12}$
	Suurpallo 8 $\frac{2}{5}$
	Brandten 8 $\frac{1}{5}$
	Assick 18 $\frac{3}{4}$
	Keis 7 $\frac{1}{2}$
<b>St. Annen &amp; Weissenstein.</b>	Eyefer 9 $\frac{4}{5}$

<b>Wierland. Targell.</b>	Laupa 18 $\frac{1}{2}$ Röal 7 $\frac{2}{5}$ Müntenhof 5 $\frac{1}{4}$	
<b>Wiek. Merjama.</b>	Waddemois 6 $\frac{4}{5}$ Alt & Neu Tellista —	
<b>Fickel.</b>	Gross Fickel 35 $\frac{4}{5}$ Alt Fickel 52 $\frac{1}{5}$ Jeddefer 9 $\frac{3}{4}$	
<b>Goldenbeck.</b>	Lohde Gross Goldenbeck Klein Goldenbeck Waikna Ralopaeh Tockumbeck 12 $\frac{1}{5}$ Kaljo } 7 $\frac{1}{8}$ Leilis } Kohhat 4 $\frac{3}{4}$ Lewer 7 $\frac{3}{8}$ Ochtell 4 $\frac{2}{5}$ Sosall —	} 53 $\frac{1}{4}$ .
<b>St. Martens.</b>	Vogelsang 21 $\frac{2}{5}$ Keskfer 8 $\frac{5}{24}$ Klein Lechtigal 10 $\frac{3}{10}$	
<b>Kirrefer.</b>	Gross Kesküll 5—	
<b>Poenal.</b>	Nyby 11 $\frac{1}{8}$ Konofer 1— Taibel 31 $\frac{7}{8}$	
<b>Roetel.</b>	Assokiill 3 $\frac{11}{24}$ Laukota — $\frac{1}{2}$ Wilkilby 3 $\frac{3}{4}$ Wenden 35 $\frac{1}{5}$	
<b>Karusen.</b>	Nehhat 10 $\frac{2}{5}$ Piwarotz 5 $\frac{1}{5}$ Tuttomeggi 8 $\frac{3}{4}$	
<b>Michaelis.</b>	Weltz 8 $\frac{1}{5}$ Arrohof 6 $\frac{3}{5}$ Karrinem 5 $\frac{1}{5}$ Oidenorm 9 $\frac{3}{5}$	
<b>Hanehl u. Werpel.</b>	Waist 5 $\frac{1}{5}$ Wosel 10 $\frac{3}{5}$ Alt Werder 18— Neu Werder 14 $\frac{3}{5}$	

<b>Wiek. Hanehl u. Werpel.</b>	Padenorm	12 $\frac{1}{5}$
	Metzoboe	11 $\frac{2}{5}$
	Patzal	7 $\frac{1}{5}$
	Illust	6 $\frac{4}{5}$
	Massau	16 $\frac{3}{5}$
	Moisaktill	4—
	Werpel	25 $\frac{3}{5}$
	Saulep	12 $\frac{4}{5}$
<b>Nuckö.</b>	Paschlep	20 —
	Bisholm	—

---

### TABELLE 13.

Verzeichnis der zur Garantie beigetretenen Güter mit Angabe des Beitrittsjahres, der Hakenanzahl u. s. w. nach einer im Archiv des Kreditkassen sich befindenden Tabelle, (ohne Jahresangabe, c. 1853, denn dann ist die letzte in die Tabelle aufgenommene Taxation bewerkstelligt worden)

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie beigetreten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligenden Darlehen.			Betrag des ausgereichten Darlehen.
				Auftaxierte Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarlehen Zuschuss v. 150 R. S.	
Addila . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	27,520	2,580	30,080
Addinal . . . . .	19	d:o	1851	31,160	—	—	30,860
Afer . . . . .	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	18,400	1,725	20,110
Affel . . . . .	—	d:o	1826	15,125	—	1,125	15,110
Aggers . . . . .	9 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	15,000	1,400	16,400
Ahagfer . . . . .	7 <sup>7</sup> / <sub>24</sub>	d:o	—	—	11,666	—	9,730
Ahdma . . . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	d:o	—	—	10,133	—	10,130
Allafer . . . . .	—	d:o	1849	32,840	—	950	32,840
Allenküll . . . . .	30	d:o	—	—	48,000	—	36,960
Alp . . . . .	30 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	49,200	—	53,800
Altenhof . . . . .	7	1802	—	—	11,200	4,610	11,200
Aminuta . . . . .	—	—	1849	—	—	—	14,660
Ampfer . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	6,000	—	6,560
Angern . . . . .	—	1802	1826	13,548	—	560	12,400
Annigfer . . . . .	7 <sup>2</sup> / <sub>21</sub>	d:o	—	—	11,352	—	11,340
Arknal . . . . .	12	d:o	—	—	19,200	—	19,200
Arpafer . . . . .	5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1818	—	—	8,600	—	8,060
Arruska . . . . .	15 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1802	—	—	2,600	—	2,600
Arrohof in Wrld . . . . .	—	—	1850	—	—	—	1,720
Arrohof i/Petri . . . . .	—	1802	1834	4,600	—	—	3,040
Arroküll i/Harr . . . . .	18 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	29,440	—	24,700
Arroküll i/Jerw . . . . .	13 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	21,120	—	20,000
Arrowall . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	6,800	—	2,230
Ass & Sternhof . . . . .	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	—	—	26,400	—	25,250
Asserien . . . . .	27 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	d:o	—	—	43,330	—	35,190
Assick . . . . .	18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	30,000	—	29,999
Assoküll . . . . .	—	d:o	1829	4,800	—	—	4,790
Attel, Gr. & Kl. . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	16,320	—	8,500
Awandus . . . . .	26 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	42,240	—	42,230
Berghof . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	12,000	—	11,980
Birkas . . . . .	3	d:o	—	—	4,800	—	4,800

Tabelle 13.

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie begetreten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v. 150 R. S.	
Bisholm . . . . .	4	1818	—	—	6,400	600	7,000
Borkholm . . . . .	53 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1802	—	—	85,000	—	69,170
Brandten . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1818	—	—	13,120	1,230	14,340
Bremerfeld . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	—	—	2,400	—	2,400
Buxhövdén . . . . .	30	d:o	—	—	48,000	4,500	52,490
Chudleigh & Toila . . . . .	—	d:o	1849	46,320:—	—	—	46,320
Echmes & Mals . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	d:o	—	—	27,465	2,574	30,039
Eichenhain . . . . .	11 <sup>23</sup> / <sub>24</sub>	d:o	—	—	19,133	—	19,130
Emmast & Orjack . . . . .	—	d:o	1846	54,544: 27	—	—	54,530
Emmomeggi . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	d:o	—	—	13,066	1,244	14,270
Engdes . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	16,320	—	16,300
Erlenfeld . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	8,800	825	9,100
Erras . . . . .	—	d:o	1835	29,270:—	—	2,190	31,460
Errinal . . . . .	8 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	—	—	13,420
Erwita . . . . .	—	d:o	1852	48,040:—	—	—	48,040
Essemeggi . . . . .	15	d:o	1852	29,920:—	—	—	29,920
Essenberg . . . . .	9	d:o	—	—	14,400	1,350	15,740
Etz . . . . .	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	18,400	—	15,440
Eyefer . . . . .	4 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	1818	1826	7,680:—	—	—	7,680
Faehna . . . . .	40 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1802	—	—	65,066	—	32,140
Fegfeuer . . . . .	—	d:o	1823	12,615:—	—	—	12,620
Felks . . . . .	13 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	21,120	—	16,960
Fersenau . . . . .	—	d:o	1823	8,120:—	—	—	6,000
Fonal . . . . .	—	1818	1850	39,160:—	—	—	37,910
Forel . . . . .	—	1802	1834	16,240:—	—	—	10,600
Friedrichshof . . . . .	9	1818	—	—	14,400	—	13,810
Grossenhof . . . . .	49 <sup>9</sup> / <sub>16</sub>	1802	—	—	78,700	7,375	86,070
Haakhoff . . . . .	20 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	32,280	—	33,270
Habbinem . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	16,800	—	16,790
Haehl . . . . .	21 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	33,920	—	3,450
Hageweide . . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	7,990
Haggud . . . . .	5 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	9,280	—	9,270
Haiba . . . . .	12	d:o	—	—	19,200	—	19,200
Hallinap . . . . .	13 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	22,670	—	22,670
Hannijöggi (Annia) . . . . .	34 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	54,720	5,130	59,840
Hark . . . . .	22	d:o	—	—	35,200	—	35,190
Harm, Alt. . . . .	14 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	22,720	2,130	24,840
Harm, Neu. . . . .	—	d:o	1851	26,820:—	—	—	26,820
Hasick . . . . .	12 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	20,160	—	20,150
Hattoküll . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	6,000	—	5,990
Heimar . . . . .	16	d:o	—	—	25,600	—	25,600
Heinrichshof . . . . .	—	d:o	1850	22,730:—	—	—	22,360
Hermansberg . . . . .	8	1818	—	—	12,800	—	12,799
Höbber . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	27,600	—	27,600
Hördel . . . . .	9	1802	—	—	14,400	—	13,699
Hohenheim. . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	d:o	—	—	6,500	—	6,490

Namen der Güter.	Grösse an Haken	Der Garantie beigetreten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v. 150 R. S.	
Hohenholm. . . . .	44	1802	—	—	70,400	6,600: —	76,990
Hukas . . . . .	18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	30,000	2,812: 50	32,800
Huer . . . . .	10 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	17,280	—	17,860
Huljel & Klingenberg	23 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	37,400	—	37,390
Hummala . . . . .	7 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	1818	1852	19,500	—	—	19,500
Jaggowal . . . . .	—	1802	1837	40,595	—	—	40,570
Jeddefer . . . . .	—	1818	1850	20,180	—	—	20,180
Jegelecht . . . . .	9	1802	—	—	14,400	—	14,390
Jelgimäggi . . . . .	8 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	1818	—	—	13,440	—	5,470
Jehdel . . . . .	12	1802	—	—	19,200	—	19,190
Jerlep . . . . .	5 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	8,640	—	7,240
Jerwajöggi . . . . .	4 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	7,360	—	5,980
Jerwakant . . . . .	38 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	61,440	—	61,330
Jesse i/Wiek . . . . .	7 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	11,840	—	9,930
Jesse i/Wrld . . . . .	—	1844	1851	47,640	—	—	40,900
Jewe . . . . .	26	1802	—	—	41,600	—	27,710
Illuck & Sompfer . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	8,800	—	8,700
Illust . . . . .	6 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	1826	—	—	10,880	—	10,880
Innis . . . . .	5	1802	—	—	8,000	—	6,280
Joala . . . . .	10	1818	—	—	16,000	—	13,420
Jöggis i/Wiek . . . . .	12 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	20,480	—	20,470
Jöggis i/Harr. . . . .	16 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	25,920	2,430: —	28,350
Jömper & Wassifer . . . . .	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	29,130	—	35,780
Jörden . . . . .	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	10,800	1,010: —	11,810
Jotma . . . . .	—	1818	1846	10,250	—	—	10,250
Isack . . . . .	6	1802	—	—	9,600	—	9,600
Itfer . . . . .	9 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	15,360	—	15,350
Jürgensberg . . . . .	12	d:o	—	—	19,200	—	18,699
Kaarmann . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	12,000	—	11,980
Kända . . . . .	27 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	4,600	—	5,330
Kaljo . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1844	—	—	11,400	—	11,390
Kalle . . . . .	1	1818	—	—	1,600	150: —	1,590
Kallina . . . . .	5	1802	—	—	8,000	—	8,000
Kaltenborn . . . . .	18 <sup>1</sup> / <sub>20</sub>	d:o	—	—	28,880	—	23,390
Kaltenbrunn . . . . .	24 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	39,400	—	31,850
Kampen & Rasick . . . . .	36	d:o	—	—	57,600	—	57,600
Kandel . . . . .	10	d:o	—	—	16,000	—	15,860
Kappel i/Harr. . . . .	19 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	31,360	—	31,360
Kappel i/Wrld. . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	8,200	2,250: —	8,200
Kappo . . . . .	15	d:o	—	—	24,000	—	26,240
Kardina, Gr . . . . .	—	d:o	1845	47,600	—	—	47,580
Kardina, Kl. . . . .	—	d:o	1845	19,360	—	—	19,360
Karjaküll, Neu . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	4,000	—	4,000
Karkus . . . . .	6 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	10,560	—	8,650
Karlsbrunn . . . . .	—	d:o	1848	1,370	—	—	11,370
Karrinem . . . . .	16 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	1818	—	—	26,560	—	26,500

Tabelle 13.

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie belgethen.	Taxirt.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1800 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v. 150 R. S.	
Karritz . . . . .	9	1802	—	—	14,400	—	10,000
Karrol. . . . .	6	d:o	—	—	9,600	—	9,590
Kasargen . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	11,520	—	11,510
Kassar . . . . .	12 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	19,800	1,850	21,640
Kasti . . . . .	14 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	23,040	—	23,030
Kattentack i/ Wiek .	7 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	11,520	—	11,510
Kattentack i/Wrld	30 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>	1843	—	—	49,440	—	49,420
Kauks. . . . .	±	1802	—	—	6,400	—	5,000
Kaulep . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	14,800	1,385	16,180
Kawast. . . . .	10	d:o	—	—	16,000	—	15,990
Kebboldorf . . . . .	2 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	4,480	420	4,900
Kebbelhof . . . . .	3 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	5,440	510	5,950
Keblas . . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	7,990
Kechtel . . . . .	20 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	1818	—	—	32,960	3,090	32,950
Kedder . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	15,040	—	15,040
Kedenpaeh. . . . .	—	d:o	1852	25,240	—	—	25,240
Kegel . . . . .	17 <sup>100</sup> / <sub>100</sub>	d:o	—	—	28,670	—	28,650
Keis . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1818	—	—	12,000	1,125	13,110
Kelp . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	1852	12,350	—	—	12,350
Kerrafer. . . . .	13	d:o	—	—	20,800	—	16,870
Kërro. . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	13,066	—	13,050
Kersel . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	16,320	—	16,520
Kerwel . . . . .	8 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	13,330	—	13,280
Keskfer . . . . .	8 <sup>5</sup> / <sub>24</sub>	1818	—	—	13,133	—	11,000
Kesküll . . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	7,999
Kichlefer. . . . .	—	d:o	1831	20,760	—	—	20,750
Kieckel . . . . .	7 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1802	—	—	12,200	—	12,200
Kirna i/Harr. . . . .	15 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	25,000	—	25,000
Kirna i/Jerwen. . . .	27	d:o	—	—	43,200	—	43,200
Kirrimaggi . . . . .	8 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	d:o	—	—	13,440	—	11,260
Kirrisaar. . . . .	8	d:o	—	—	12,800	1,200	13,999
Kiwidapaeh. . . . .	19 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	31,300	—	31,300
Klosterhof . . . . .	—	d:o	1838	28,530	—	—	25,190
Koddasem. . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	16,800	1,575	18,870
Kohhat i/Wrld. . . . .	6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	d:o	—	—	10,666	—	10,660
Koick & Arro. . . . .	13 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	22,030	—	22,070
Koick i/St. Petri . . .	19	1818	—	—	30,400	2,850	33,240
Koil i/ Harr. . . . .	11 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	18,240	1,710	19,949
Koil i/Wrld. . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	6,750
Kollo . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	11,400	—	11,390
Kono . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	12,000	—	11,999
Konofer i/Fickel . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	d:o	—	—	10,133	—	10,570
Konofer i/Pönal . . .	7	1818	—	—	1,600	—	810
Koock . . . . .	11	1802	—	—	17,600	—	14,300
Korjoth . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	7,200	—	6,720
Korps . . . . .	12 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	20,200	1,890	22,080

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie beigefahren.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zü- schuss v. 150 R. S.	
Körwentack. . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	5,120	—	4,020
Kosch . . . . .	14 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	23,680	—	21,700
Kostifer. . . . .	23	d:o	—	—	36,800	—	32,220
Kotzum, Rumm . . . . .	23 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	38,000	—	37,990
Kreuzhof . . . . .	17 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	27,840	—	27,830
Kuckofer. . . . .	—	d:o	1833	15,730	—	—	15,720
Kui . . . . .	10	d:o	—	—	16,000	—	16,000
Kuijöggi . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	7,200	675	7,190
Kullina . . . . .	13 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	18,340	—	18,330
Kumna . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	13,600	1,275	14,860
Kunda . . . . .	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>20</sup>	d:o	—	—	52,560	—	52,540
Kurküll . . . . .	—	d:o	1848	60,000	—	—	60,000
Kurnal . . . . .	14 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	23,360	—	23,359
Kurrisal . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	15,360	1,440	16,790
Kurro . . . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	d:o	—	—	9,866	—	9,860
Kurtna . . . . .	10	d:o	—	—	16,000	1,500	17,500
Ladigfer . . . . .	3	1818	1851	17,190	—	—	17,190
Lagena . . . . .	18 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	30,080	—	28,380
Laiküll . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	8,320	780	9,080
Laltz . . . . .	20 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	33,000	—	32,990
Lassinorm . . . . .	12 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	20,160	—	20,120
Lassila . . . . .	7	1818	—	—	11,200	—	9,090
Lauck . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	—	—	12,000	1,125	13,120
Laukota . . . . .	—	1818	1829	1,770	—	—	1,740
Laulasma . . . . .	1	d:o	—	—	1,600	—	1,600
Laupa . . . . .	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	29,000	—	27,750
Leal . . . . .	—	1802	1823	53,865	—	—	53,860
Lehmets . . . . .	19 <sup>20</sup> / <sub>20</sub>	1818	—	—	1,520	—	1,510
Lechtigal, Gr. . . . .	19 <sup>4</sup> / <sub>15</sub>	1802	—	—	31,250	—	29,290
Lechtigal, Kl. . . . .	10 <sup>3</sup> / <sub>10</sub>	1818	—	—	16,480	—	14,620
Lechts . . . . .	22 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1802	—	—	35,733	—	28,900
Leetz . . . . .	4	d:o	—	—	6,400	—	4,910
Lewer . . . . .	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1818	—	—	7,000	—	5,690
Lihola . . . . .	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	—	—	20,000	—	19,980
Lilienbach . . . . .	1	1818	—	—	1,600	—	1,000
Limmat i/Wiek . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	8,320	—	7,020
Limmat i/Harr . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1846	—	—	5,600	—	5,600
Linden . . . . .	16 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	18,100	—	17,480
Linnapäh . . . . .	6 <sup>13</sup> / <sub>20</sub>	1818	—	—	10,640	—	10,000
Loal . . . . .	14	1802	—	—	22,400	—	7,000
Lodensee . . . . .	16 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	d:o	—	—	26,933	2,525	29,420
Löwenwolde . . . . .	19 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	31,680	—	27,160
Loop . . . . .	9 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1843	—	—	15,000	—	15,000
Luist . . . . .	6 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	10,880	1,020	11,890
Maart . . . . .	28 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	d:o	—	—	44,960	4,215	49,160
Machters . . . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	9,920	—	9,910

Tabelle 13.

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie beigebeten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gesehenen Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v. 150 R. S.	
Mähküll . . . . .	—	1802	1826	13,675: —	—	—	13,660
Magnushof . . . . .	27 <sup>17</sup> / <sub>16</sub>	d:o	1850	54,070: —	—	—	54,070
Malla . . . . .	20 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>	d:o	—	—	33,030	3,100	36,130
Massau . . . . .	13 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>	1818	—	—	21,300	—	21,290
Matzal . . . . .	18	1802	—	—	28,800	—	28,790
Maydell . . . . .	29	d:o	—	—	46,400	4,350	50,730
Mehheküll . . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	8,000
Mehntack . . . . .	14 <sup>11</sup> / <sub>20</sub>	d:o	—	—	23,280	—	—
Meiris . . . . .	9	d:o	—	—	14,400	—	11,700
Mettapäh . . . . .	10 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	17,000	—	13,860
Metzikus . . . . .	7	d:o	—	—	11,200	—	9,730
Mexhof . . . . .	20 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	d:o	1848	—	40,750	—	40,750
Mödders . . . . .	16 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	23,340	2,530	25,870
Mönnikorb . . . . .	24	d:o	—	—	38,400	—	32,220
Mohrenhof & Lauss	24 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	30,065	—	30,070
Moisaküll . . . . .	4	d:o	—	—	6,400	—	6,390
Moisama i/Wiek . . . . .	6 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	10,240	—	8,220
Moisama i/Wrld. . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	7,999
Muddis . . . . .	—	d:o	1824	21,000: —	—	—	19,400
Münkenhof . . . . .	—	d:o	1849	46,000: —	—	—	45,390
Müntenhof . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	8,400	—	8,400
Munnalas . . . . .	6	1802	1852	24,370: —	9,600	—	24,370
Murrast . . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	6,790	—	6,710
Nehhat . . . . .	10 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	1826	—	—	16,640	—	16,630
Neuenhof i/Harr. . . . .	43 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	69,120	—	64,900
Neuenhof i/Wiek . . . . .	19	d:o	—	—	30,400	—	30,390
Neuhall . . . . .	1	d:o	—	—	1,600	—	1,600
Neuhof i/Harr. . . . .	14 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	2,880	—	2,420
Neuhof i/Jerw. . . . .	—	d:o	1830	4,100: —	—	—	3,130
Newe . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	13,600	1,665	10,890
Niby . . . . .	11 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1818	—	—	17,140	—	16,800
Nömbra . . . . .	—	1802	1848	1,690: —	—	—	1,890
Nömküll i/Wiek . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	12,000	—	6,000
Nömküll i/Jerw. . . . .	5 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	9,280	—	8,700
Nömmme . . . . .	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1818	—	—	2,400	—	2,020
Noistfer . . . . .	—	1802	1846	67,288: 40	—	—	67,280
Nurms . . . . .	9 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	15,040	—	11,020
Nurms i/Harr . . . . .	12 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	20,400	1,910	22,300
Ochto . . . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	10,000	—	9,990
Odenkat . . . . .	14 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	23,680	—	19,080
Odenwald . . . . .	9 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	14,720	1,380	16,090
Oehrten . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	13,120	—	10,630
Oethel . . . . .	7	d:o	—	—	11,200	—	8,880
Oiso . . . . .	10 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	16,320	1,530	17,850
Onorm . . . . .	3 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	5,440	—	5,430
Orgena . . . . .	13	d:o	—	—	20,800	—	20,790

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie beigetreten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v. 150 R. S.	
Orrenhof i/Wiek.	67/10	1802	—	—	7,310	—	7,200
Orrenhof i/Harr.	184/5	d:o	—	—	30,080	2,820	32,800
Orrisaar . . . . .	111/3	1818	—	—	18,130	1,700	19,830
Ottenküll . . . . .	163/8	1802	—	—	26,200	—	21,980
Pachel . . . . .	15	d:o	—	—	24,000	—	23,990
Paddas . . . . .	252/5	d:o	—	—	40,640	—	40,640
Padls . . . . .	371/4	d:o	—	—	36,170	—	30,480
Paenküll . . . . .	52/3	d:o	—	—	8,640	—	8,630
Pajack . . . . .	183/5	d:o	—	—	49,760	2,790	32,540
Pall . . . . .	134/5	d:o	—	—	22,080	—	22,070
Pallal . . . . .	41/5	d:o	—	—	6,720	—	4,440
Pallas . . . . .	73/7	d:o	—	—	11,880	—	7,200
Pallifer . . . . .	114/5	d:o	—	—	18,880	1,770	20,640
Pantifer . . . . .	6	d:o	—	—	9,600	—	9,590
Pardas . . . . .	223/8	d:o	—	—	35,800	3,355	39,140
Pargenthal . . . . .	—	d:o	1825	12,670	—	—	10,370
Parmel . . . . .	257/10	d:o	—	—	41,120	3,855	44,960
Pastfer . . . . .	153/4	d:o	—	—	25,200	—	25,200
Patz . . . . .	13/5	d:o	—	—	2,560	240	2,790
Patzal . . . . .	71/5	1826	—	—	11,520	—	11,520
Paunküll . . . . .	19	1802	—	—	36,400	—	30,390
Payel . . . . .	9	d:o	—	—	14,400	—	12,150
Peäua . . . . .	24/5	d:o	1838	6,690	—	—	5,600
Penniöggi . . . . .	21/4	d:o	—	—	3,600	—	2,290
Perningby . . . . .	—	d:o	1824	45,840	—	3,435	49,260
Pergel . . . . .	—	d:o	1830	32,450	—	—	32,440
Perifer . . . . .	21/2	d:o	—	—	4,000	—	2,500
Peuth . . . . .	180/16	d:o	—	—	29,700	—	27,550
Pickfer . . . . .	20	1818	—	—	32,000	—	20,000
Pickwa . . . . .	—	1802	1849	19,300	—	—	19,300
Piep . . . . .	149/10	d:o	—	—	23,840	—	22,970
Piera . . . . .	—	d:o	1826	9,030	—	—	7,500
Piersal . . . . .	81/2	d:o	—	—	13,600	—	13,590
Piomets . . . . .	85/8	d:o	—	—	13,800	—	9,020
Pirk . . . . .	43/5	d:o	—	—	7,360	—	7,350
Piwarots . . . . .	51/5	1818	—	—	8,320	—	5,700
Pochjack . . . . .	11/5	1802	—	—	1,920	—	910
Pöddes . . . . .	321/2	d:o	—	—	52,000	4,875	56,870
Pöddrang . . . . .	71/2	d:o	—	—	12,000	1,125	13,070
Pöllküll . . . . .	102/5	d:o	—	—	16,640	—	11,660
Poidifer . . . . .	101/6	d:o	—	—	16,266	—	16,260
Pall i/Harr.	54/5	d:o	—	—	9,820	—	9,280
Pall i/Wrd.	221/5	d:o	—	—	35,520	—	30,870
Pühhat . . . . .	3	d:o	—	—	4,800	—	4,790
Purgel . . . . .	132/5	d:o	—	—	21,440	—	90,000
Putkas i/Dagö . . . . .	2313/24	d:o	—	—	37,666	—	37,660

Tabelle 13.

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie beigetreten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v. 150 R. S.	
Putkas i/Martens	44 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	7,680	—	7,560
Räbbifer . . . . .	154 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	24,320	2,280	26,590
Rackküll	81 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	13,600	—	13,590
Rackamois . . . . .	—	d:o	1837	14,175	—	1,050	15,220
Raiküll	32 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	d:o	—	—	5,440	510	5,950
Raggafer . . . . .	12	d:o	1848	—	22,850	1,800	24,640
Räfnola . . . . .	54 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	9,280	—	9,280
Raick . . . . .	—	d:o	1847	25,270	—	—	25,270
Randfer . . . . .	—	d:o	—	—	—	—	10,000
Raustfer . . . . .	72 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	11,840	—	8,500
Repnick . . . . .	38 <sup>1</sup> / <sub>7</sub>	d:o	—	—	6,000	—	4,870
Resna . . . . .	41 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	6,800	—	6,700
Rickholz . . . . .	173 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1802	—	—	28,400	—	12,420
Ridaka . . . . .	1	d:o	—	—	1,600	—	1,590
Riesenberg . . . . .	241 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	d:o	1851	72,200	—	—	72,200
Rocht . . . . .	34 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	d:o	—	—	15,680	—	12,440
Röal . . . . .	72 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1818	1851	15,730	—	—	15,780
Rohküll . . . . .	29 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	4,160	390	4,550
Rosenhagen . . . . .	114 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	18,800	—	15,840
Rosenhof . . . . .	38 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	5,440	510	5,390
Ruhde, Gr . . . . .	81 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	13,600	—	13,590
Ruhde, Kl . . . . .	104 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	17,280	1,620	18,890
Ruil & Rosenthal . . . . .	—	d:o	1822	90,000	—	—	89,990
Rüil i/Harr . . . . .	171 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	27,600	2,400	30,000
Russal . . . . .	121 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	19,520	1,830	20,800
Saage i/Jegelecht . . . . .	11	d:o	—	—	17,600	—	17,580
Saage i/Rappel . . . . .	221 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1836	—	—	36,000	—	19,320
Sack . . . . .	155 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	1818	—	—	24,480	—	24,460
Sackhof . . . . .	515 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	1802	—	—	9,500	890	10,390
Saggad . . . . .	23	d:o	—	—	37,400	—	37,370
Sandhof . . . . .	—	d:o	1851	620	—	—	620
Sallajöggi . . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	6,650
Sallentack . . . . .	104 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	17,280	—	17,270
Sanim . . . . .	9	d:o	—	—	14,400	—	14,400
Sarkfer . . . . .	—	d:o	1828	23,420	—	—	23,400
Sarnakorb . . . . .	34 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	6,080	—	6,070
Sastama . . . . .	319 <sup>1</sup> / <sub>20</sub>	d:o	—	—	50,320	4,715	55,030
Saunja . . . . .	1	d:o	—	—	1,600	—	1,857
Säuss, Gr . . . . .	141 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	22,720	—	22,710
Saximois . . . . .	181 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	d:o	—	—	29,333	—	10,000
Schottanas . . . . .	2	d:o	—	—	26,880	300	3,900
Schwarzen . . . . .	—	d:o	1849	25,450	3,200	—	25,450
Seinigal . . . . .	164 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	—	2,520	29,390
Selgs . . . . .	—	d:o	1826	30,385	—	—	30,380
Sellenküll . . . . .	102 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	16,640	—	16,630
Sellie i/Harr . . . . .	154 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	25,280	—	25,280

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Die Garantie beizutreten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Au- schuss v. 150 R. S.	
Sellie i/Wrd . . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	—	—	8,800	—	8,800
Selliküll . . . . .	—	d:o	1850	23,180:—	—	—	23,180
Serrefer . . . . .	18	d:o	—	—	28,800	—	28,800
Sicklecht . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	27,520	—	27,520
Silms . . . . .	5 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>	d:o	—	—	9,466	—	9,466
Sinnalep . . . . .	14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	23,600	—	23,600
Sipp . . . . .	11 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	—	—	11,000
Sitz . . . . .	20 <sup>11</sup> / <sub>42</sub>	d:o	—	—	33,266	—	33,980
Söttküll, Alt . . . . .	5	1818	—	—	8,000	—	6,140
Söttküll . . . . .	7	1802	—	—	11,200	—	11,190
Soinitz . . . . .	16 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	26,240	—	26,200
Soldina . . . . .	17 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1818	—	—	3,000	—	2,480
Sommerhusen, Alt . . . . .	15	1802	—	—	24,000	2,250	26,190
Sommerhusen, Neu . . . . .	18 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	17,600	—	29,400
Sompäh . . . . .	11	d:o	—	—	—	—	13,610
Sonorm . . . . .	—	d:o	1827	39,676: 60	2,453	2,975	42,650
Sophienhof . . . . .	17 <sup>1</sup> / <sub>10</sub>	d:o	—	—	15,040	—	2,070
Stenhusen . . . . .	9 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	5,600	—	15,000
Sternberg . . . . .	3 <sup>7</sup> / <sub>2</sub>	d:o	—	—	12,160	—	5,600
Strandhof . . . . .	7 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	18,400	—	12,140
Sutlem . . . . .	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1846	—	—	—	—	18,400
Suur Arro . . . . .	—	—	1851	2,470:—	—	—	2,470
Suurpallo . . . . .	—	1818	1842	19,196: 50	—	—	19,190
Tackfer . . . . .	—	1802	1846	13,689: 60	4,160	—	13,680
Tamsal . . . . .	2 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	4,800	—	4,150
Tannenhof . . . . .	3	d:o	—	—	29,120	—	1,950
Taps . . . . .	18 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	10,133	—	29,110
Tatters . . . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	d:o	—	—	13,200	—	9,470
Tecknal . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	7,066	—	12,170
Terrefer . . . . .	4 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	d:o	—	—	19,520	—	5,810
Thula . . . . .	7 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	1851	16,050:—	23,200	—	16,050
Tockumbeck . . . . .	12 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1836	—	—	33,865	—	7,790
Tois . . . . .	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	—	—	11,200	—	23,180
Tolks . . . . .	21 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>	d:o	—	—	—	—	53,660
Torri . . . . .	7	d:o	—	—	—	—	4,500
Tuddo . . . . .	—	d:o	1841	6,790:—	4,000	—	6,780
Türpsal . . . . .	—	d:o	1835	25,040:—	14,000	—	25,020
Türsel . . . . .	21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1818	—	—	—	—	3,350
Tuttomeggi . . . . .	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1802	—	—	42,800	—	18,080
Uchten . . . . .	—	d:o	1823	35,860:—	39,730	3,7200	31,680
Uddrich . . . . .	26 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	3,840	—	33,480
Udenküll i/Wiek . . . . .	24 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	9,120	—	43,420
Udenküll i/Jerw. . . . .	2 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	1818	—	—	10,800	—	3,850
Uelgas . . . . .	—	1802	1830	13,680:—	1,600	—	9,110
Uhhe . . . . .	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	37,200	—	8,920

Tabelle 13.

Namen der Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie begebenen.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v 150 R. S.	
Ummern . . . . .	1	1802	—	—	1,600	—	1,300
Undel . . . . .	23 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	37,200	—	37,180
Unniküll . . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	8,000
Urnuks . . . . .	4	d:o	—	—	6,400	—	6,380
Uxnorm . . . . .	5	d:o	—	—	8,000	—	7,990
Viol . . . . .	15 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	24,960	—	24,000
Vogelsang . . . . .	15	1818	1826	—	24,000	—	20,240
Wack . . . . .	15	1802	1825	—	24,000	—	24,000
Waddemois . . . . .	—	d:o	—	14,930:—	—	—	14,930
Waeltz . . . . .	—	d:o	—	37,000:—	—	—	36,990
Wahhast . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1818	—	—	11,520	1,080	12,600
Waimel . . . . .	11 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1802	—	—	28,600	—	18,580
Waiwara . . . . .	16 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	23,160	—	23,150
Walk . . . . .	12 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	d:o	1851	—	21,440	—	17,300
Walküll . . . . .	10 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	1818	—	—	16,640	—	16,640
Walling . . . . .	17 <sup>15</sup> / <sub>20</sub>	1802	—	47,440:—	—	—	27,440
Wannamois i/Harr.	7 <sup>8</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	12,160	—	10,090
Waoküll . . . . .	7 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	12,480	1,170	13,640
Wardes, Alt . . . . .	7	d:o	—	—	11,200	1,050	12,250
Wardes, Neu . . . . .	12	1802	—	—	19,200	1,800	21,000
Warrang . . . . .	8	1818	—	—	12,800	1,200	13,990
Wasahof . . . . .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1802	—	—	12,000	—	11,990
Waschel . . . . .	17	d:o	—	—	27,200	—	27,200
Wassalem . . . . .	—	d:o	1827	13,450:—	—	—	12,970
Wattküll . . . . .	23 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>	d:o	—	—	38,260	—	38,260
Wattel . . . . .	26 <sup>11</sup> / <sub>20</sub>	d:o	—	—	42,480	—	42,480
Wayküll . . . . .	—	d:o	1824	33,550:—	—	—	33,360
Wechmuth . . . . .	—	d:o	1850	32,100:—	—	—	32,100
Weinjerwen . . . . .	—	d:o	1846	40,284: 50	—	—	39,570
Weissenfeld . . . . .	14 <sup>17</sup> / <sub>20</sub>	1818	—	—	23,760	—	23,750
Welz & Arrohof . . . . .	14 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	23,680	—	23,600
Welz i/Wrld. . . . .	—	1818	1837	7,980:—	—	—	7,420
Wenden . . . . .	35 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	1802	—	—	56,320	—	56,320
Wennefer . . . . .	10 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	1818	—	—	17,280	—	17,270
Werder . . . . .	44 <sup>4</sup> / <sub>5</sub>	d:o	—	—	71,680	—	71,600
Werpel, Alt . . . . .	12 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	d:o	—	—	20,320	—	20,310
Werpel, Neu . . . . .	12 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	1802	—	—	20,320	—	20,310
Wesenberg . . . . .	27	d:o	1822	54,000:—	—	4,050	58,050
Wichterpal . . . . .	24 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	d:o	—	—	39,000	—	17,610
Widdruck . . . . .	4	d:o	—	—	6,400	—	6,390
Wiems . . . . .	13 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	d:o	—	—	21,200	—	13,220
Wieso . . . . .	19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1818	—	—	30,800	—	24,240
Wilkilby . . . . .	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1802	—	—	6,000	—	2,960
Wodja . . . . .	—	1802	1834	18,390:—	—	—	11,300
Woibifer . . . . .	13	d:o	—	—	20,800	—	17,420

Namen des Güter.	Grösse an Haken.	Der Garantie beigetreten.	Taxiert.	Betrag des zu bewilligen- den Darlehen.			Betrag des aus- gereichten Darlehen.
				Auf taxier- te Güter.	Zu 1600 R. S. pro Haken.	Notdarle- hen Zu- schuss v. 150 R. S.	
Woljel . . . . .	4	1818	—	—	6,400	600	7,000
Wosel . . . . .	$10\frac{3}{8}$	d:o	—	—	16,600	1,550	18,150
Wrangelshof . . . . .	$16\frac{15}{16}$	1802	—	—	27,100	—	27,090
Wredenhagen . . . . .	$15\frac{3}{8}$	1818	—	—	24,600	—	19,310
Wrangelsholm . . . . .	1	1802	—	—	1,600	—	1,600

## TABELLE 14.

Stand der Darlehen auf die einzelnen Güter  
in September 1909.

Harrien. Gut.	Rekau- tion.	4 0/0 Darlehen. Zinsen 5 0/0.	5 0/0 Darlehen. Zinsen 5 3/4 0/0.	Spezial- darlehen. Zinsen 5 6/10 0/0.	Kurz- bfristeter Kredit.
Addila . . . . .	280	43,420	—	—	—
Allafer . . . . .	30	21,060	—	—	—
Allo u. Rappel . . . . .	21,960	29,270	—	—	—
Angern . . . . .	—	28,250	—	—	—
Annia . . . . .	15,640	—	—	—	—
Arroktüll . . . . .	—	21,510	—	—	—
Arrowall . . . . .	—	11,990	—	—	—
Attel . . . . .	3,520	18,460	—	7,200	1,400
Erlenfeld . . . . .	—	11,410	—	—	770
Eschenrode . . . . .	—	10,480	—	—	—
Essemäggi . . . . .	—	21,220	—	—	—
Faehna . . . . .	9,550	145,320	—	46,000	—
Fegfeuer . . . . .	1,720	24,050	—	—	1,200
Friedrichshof . . . . .	560	—	—	—	—
Habbinem . . . . .	—	36,320	—	—	—
Haggud . . . . .	—	14,690	—	—	—
Hallinap . . . . .	—	11,600	—	—	1,380
Hark . . . . .	24,160	17,370	50,000	—	—
Harm/Alt . . . . .	—	53,450	—	—	1,600
Hattoktüll . . . . .	1,240	21,560	—	—	—
Herküll & Saremois . . . . .	12,385	50,640	—	—	—
Hördell u. Payel . . . . .	—	27,660	—	—	—
Hohenhof Alt/Neu . . . . .	—	9,520	—	—	—
Huer . . . . .	—	19,910	—	—	—
Hummala . . . . .	5,540	41,000	—	—	3,000
Jaggowall . . . . .	—	—	—	—	—
Jeglecht . . . . .	320	6,370	18,870	—	—
Jelgimäggi . . . . .	—	13,310	—	—	1,500
Jerlep u. Ummern . . . . .	9,960	24,720	—	—	—
Jerwakant, Waha- kant u. Lellefer . . . . .	35,150	84,420	—	24,800	—
Jlgas . . . . .	2,780	14,860	—	—	—
Jöggis . . . . .	1,260	34,510	—	—	—
Jörden . . . . .	5,950	4,250	—	—	—
Kappel . . . . .	200	34,290	—	—	—
Kau . . . . .	—	44,490	9,000	—	—
Kaunisaar . . . . .	—	7,090	—	—	—

	Rekau- tion.	4 % Darlehen. Zinsen 5% <sub>4</sub>	5 % Darlehen. Zinsen 5% <sub>4</sub> % <sub>0</sub>	Spezial- darlehen. Zinsen 5% <sub>10</sub> % <sub>0</sub>	Kurz- befristeter Kredit.
Kechtel . . . . .	2,360	18,100	—	—	—
Kedder . . . . .	3,030	7,960	—	—	—
Kedenpäh . . . . .	2,880	43,810	—	15,000	—
Kegel . . . . .	10,690	25,000	—	—	—
Kelp . . . . .	3,430	17,360	—	—	—
Kida . . . . .	—	145,400	—	—	—
Kirna . . . . .	9,920	13,300	—	—	—
Koddil . . . . .	—	12,730	—	—	—
Koil . . . . .	8,550	27,240	—	—	—
Kolk . . . . .	—	489,760	—	—	—
Koppelmann . . . . .	—	10,900	—	—	—
Kostifer . . . . .	120	18,400	—	—	—
Kotzum . . . . .	2,050	19,160	—	—	—
Kreuzhof . . . . .	—	25,030	—	—	—
Kumna . . . . .	—	—	26,700	—	—
Kurks . . . . .	920	12,020	—	—	—
Kurnal . . . . .	—	14,310	—	—	—
Kurtna . . . . .	2,250	13,160	—	—	—
Laakt. . . . .	11,090	35,370	—	—	—
Laitz & Jaunick . . . . .	23,980	15,370	—	—	—
Laulasma . . . . .	—	1,600	—	—	—
Leetz . . . . .	660	9,670	—	—	—
Lehhet . . . . .	—	18,180	—	—	—
Lihhola . . . . .	8,580	—	—	—	—
Loal . . . . .	—	16,900	—	—	—
Lodensee . . . . .	—	24,780	—	—	3,200
Maart . . . . .	—	—	200,000	—	—
Machters . . . . .	3,360	12,720	—	—	—
Mähküll . . . . .	—	17,290	—	—	—
Maidel . . . . .	11,030	19,520	—	—	—
Meks . . . . .	—	—	—	34,000	—
Morras . . . . .	—	7,820	—	—	—
Munnalas . . . . .	7,370	20,620	—	—	—
Neuenhof i/Kusal . . . . .	—	68,560	—	—	—
Neuhof i/Haggers . . . . .	—	5,030	—	—	—
Nömbra v. Ällafer . . . . .	—	5,850	—	—	—
Nurnis . . . . .	—	11,770	—	—	—
Ocht . . . . .	—	14,870	—	—	—
Odenkat . . . . .	690	29,620	—	—	1,500
Odenwald . . . . .	5,120	17,540	—	—	1,840
Orrenhof . . . . .	—	29,130	—	—	2,200
Pachel . . . . .	6,650	18,210	—	10,000	—
Padis Kloster . . . . .	—	19,510	—	—	—
Pajack . . . . .	850	47,700	—	—	—
Pallas . . . . .	—	5,860	—	—	—
Paunküll . . . . .	—	68,590	40,000	22,000	—
Penningby . . . . .	—	—	—	15,000	—
Pergel . . . . .	28,120	15,840	—	—	—

Tabelle 14.

	Rekau- tion.	4 0/0 Darlehen. Zinsen 5 % <sub>o</sub>	5 1/2 0/0 Darlehen. Zinsen 5 3/4 % <sub>o</sub>	Spezial- darlehen. Zinsen 5 1/10 % <sub>o</sub>	Kurz- befristeter Kredit.
Pickfer . . . . .	22,390	9,560	—	25,700	—
Pirk . . . . .	3,730	7,340	—	—	—
Poll . . . . .	490	—	—	—	—
Pölküll . . . . .	510	10,780	—	—	480
Pühhat . . . . .	1,760	11,060	—	—	—
Rabbifer . . . . .	—	25,800	—	—	—
Rahhola . . . . .	—	6,910	—	—	—
Raikull . . . . .	—	22,230	—	—	—
Rasik & Kampen . . . . .	—	63,630	—	—	—
Ridaka . . . . .	—	5,710	—	—	1,720
Riesenberg . . . . .	—	—	—	—	—
Rohküll . . . . .	—	7,130	—	—	—
Rumm . . . . .	1,520	29,370	—	—	2,900
Saage & Rappel . . . . .	—	3,030	—	—	—
Sack . . . . .	—	9,220	—	—	—
Saida . . . . .	240	—	—	—	—
Sallentack . . . . .	14,080	8,330	—	—	—
Sarnakorb . . . . .	—	8,940	—	—	—
Sauss Gr. . . . .	—	34,460	—	—	—
Schwarzen . . . . .	3,170	17,660	—	—	—
Selli . . . . .	25,530	12,930	—	—	2,600
Sicklecht . . . . .	18,460	3,390	20,000	—	—
Strandhof . . . . .	—	12,970	—	—	—
Surro . . . . .	970	9,520	—	—	—
Sutlem . . . . .	—	53,460	—	—	—
Tammick . . . . .	—	37,180	—	18,000	1,700
Thula . . . . .	—	26,490	—	—	—
Tois . . . . .	—	36,340	—	—	800
Uxnörm . . . . .	—	9,870	—	—	—
Waldau & Hermet . . . . .	7,340	32,670	—	35,000	4,300
Walküll . . . . .	5,410	29,720	—	—	2,000
Walling . . . . .	300	—	—	—	—
Wassalem . . . . .	—	11,560	—	—	—
Wechmuth . . . . .	—	2,800	—	—	—
Wichterpal . . . . .	—	18,720	—	—	—
Wiems . . . . .	—	21,750	—	—	2,400
Wredenhagen . . . . .	11,500	27,820	—	—	—
<b>Wiek.</b>					
Assoküll . . . . .	—	2,540	16,800	—	—
Bisholm . . . . .	—	5,930	—	—	—
Dirset . . . . .	—	4,080	—	—	—
Echmes . . . . .	—	82,870	—	—	1,460
Felks . . . . .	—	—	—	68,000	—
Fersenau . . . . .	1,170	18,760	—	—	—

	Rekau- tion.	4 % Darlehen. Zinsen 5%	5 % Darlehen. Zinsen 5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> %	Spezial- darlehen. Zinsen 5 <sup>1</sup> / <sub>10</sub> %	Kurz- befristeter Kredit.
Fickel	—	—	—	40,000	—
Hardo	—	4,730	—	—	—
Hasick	—	22,720	—	—	—
Heimar	—	5,900	—	—	—
Hohenheim	—	31,290	—	—	—
Jeddefer.	—	38,420	4,200	—	—
Jess	—	12,210	—	—	—
Jllust.	—	7,010	—	—	1,360
Kända	—	8,300	—	—	10,070
Kasargen	—	34,250	—	—	—
Kassar	—	83,410	24,300	—	—
Kasty	—	32,240	—	—	—
Kattentack	—	22,190	—	—	—
Kebbelshof.	—	6,360	—	—	—
Kebblas	—	320	—	—	—
Keskfer	—	11,000	—	—	—
Keskiüll. Gr.	—	18,630	—	—	—
Kiwidepäh	—	60,040	—	—	—
Klosterhof	—	43,100	28,400	—	—
Kohhat	—	21,070	—	—	—
Konofer	—	25,650	12,200	—	—
Körwentack	280	9,640	—	—	—
Kosch	—	21,290	—	—	—
Kuijöggi	—	10,840	—	—	—
Laukota	—	3,610	—	—	—
Lautel	—	26,780	—	—	—
Laiküll	—	15,370	—	—	—
Leal u. Sippa	120	62,350	143,570	—	5,000
Lechtigal. Gr.	428	69,910	—	—	—
Lechtigal Kl.	—	33,010	—	—	—
Lewer	—	9,400	—	—	—
Linden	—	30,170	—	—	—
Lückholm	—	33,960	—	—	—
Luist	—	8,680	—	10,500	—
Mähkiüll	—	6,500	—	—	—
Massau	250	10,860	—	—	—
Matzäl	—	114,860	62,000	—	4,900
Merjama, Alt.	5,190	61,380	—	—	—
Metzeboe	—	35,520	—	—	900
Moisaküll	—	16,700	—	—	800
Moisama	100	29,080	—	—	4,200
Nehhat	—	1,310	—	—	2,000
Neuenhof	2,660	45,240	—	—	—
Nyby	—	11,030	—	—	—
Ochtel	—	12,550	—	—	—
Oidenorm	—	45,920	—	15,000	—
Orrenhof	—	19,030	12,200	—	—
Paenkiüll	—	17,130	—	—	—

Tabelle 14.

	Rekau- tion.	4 0/ Darlehen. Zinsen 5%	5 0/ Darlehen. Zinsen 5 3/4 0/.	Spezial- darlehen. Zinsen 5 9/10 0/.	Kurz- befristeter Kredit.
Pall & Käsal . . . . .	—	25,240	—	—	—
Pallifer . . . . .	—	64,130	—	73,200	—
Parga . . . . .	180	7,910	12,300	—	—
Pargenthal . . . . .	370	2,710	—	—	—
Paschlep . . . . .	—	4,490	—	—	3,400
Patzal . . . . .	—	39,900	—	—	1,200
Paulsruh . . . . .	—	9,880	—	—	—
Pedua . . . . .	—	9,300	—	—	—
Pennijöggi . . . . .	—	3,816	—	—	—
Piersal . . . . .	420	23,140	—	—	—
Putkas/Dagö . . . . .	—	71,340	—	—	—
Putkas/Martens . . . . .	—	25,500	—	—	—
Rosenthal . . . . .	—	5,000	—	41,900	2,200
Ruhde. Gr. . . . .	—	18,150	—	—	2,000
Ruhde. Kl. . . . .	—	44,720	—	—	—
Rumba v/Wannamois . . . . .	—	7,160	—	—	—
Sallajöggi . . . . .	—	22,030	—	—	—
Sastama . . . . .	—	75,500	—	—	—
Saunja . . . . .	—	4,120	—	—	—
Sinnalep . . . . .	—	34,300	—	—	1,950
Sipp . . . . .	—	26,420	—	—	—
Soinitz . . . . .	—	21,230	—	8,000	—
Söttküll . . . . .	260	17,560	—	—	—
Tackfer . . . . .	—	13,680	—	—	—
Taibel . . . . .	—	9,000	—	—	—
Tannenhof . . . . .	—	4,030	—	—	—
Tuttomäggi . . . . .	—	33,700	—	—	—
Udenküll . . . . .	—	12,220	—	—	—
Waimel . . . . .	110	63,280	74,700	—	—
Waist. . . . .	—	16,110	16,000	—	—
Waldeck . . . . .	—	3,300	—	—	—
Walk u. Nurms . . . . .	830	29,580	69,600	—	—
Wannamois & Seier . . . . .	—	22,250	—	37,000	3,000
Wattel . . . . .	—	56,430	—	—	—
Weissenfeld . . . . .	—	27,740	43,300	—	—
Wenden . . . . .	—	69,200	—	—	5,000
Werder & Padenorm . . . . .	—	68,760	—	—	—
Werpel. Alt. . . . .	—	13,660	—	—	—
Werpel. Neu. . . . .	—	26,160	—	—	—
Widdruck . . . . .	—	8,000	—	—	—
Wiesenau . . . . .	—	19,220	—	—	—
Wosel . . . . .	—	35,540	—	—	—
<b>Jerwen.</b>					
Afer . . . . .	—	35,200	—	—	—
Affel . . . . .	—	6,700	—	—	—

	Rekau- tion.	4 0/0. Darlehen. Zinsen 5 0/0.	5 0/0. Darlehen. Zinsen 5 1/2 0/0.	Spezial- darlehen. Zinsen 5 6/10 0/0.	Kurz- befristeter Kredit.
Aggers . . . . .	—	7,680	—	—	—
Allenküll . . . . .	—	30,220	—	—	—
Alp . . . . .	650	—	—	—	—
Brandten . . . . .	—	22,420	—	—	—
Bremerfeld . . . . .	—	6,520	—	—	—
Erwita . . . . .	230	19,440	—	—	—
Essenberg . . . . .	—	18,140	—	—	—
Eyefer . . . . .	—	1,450	—	—	—
Hukas . . . . .	—	12,370	—	—	—
Jendel . . . . .	—	78,650	—	—	—
Jerwajoggi . . . . .	—	3,250	—	—	—
Jmmakfer . . . . .	—	4,400	—	—	—
Jotma . . . . .	—	5,910	—	—	—
Jürgensberg . . . . .	—	3,520	—	—	—
Kalle . . . . .	—	4,380	—	—	—
Kaltenbrunn . . . . .	6,080	81,400	—	—	—
Kardina Gr. . . . .	—	32,740	—	—	—
Karkus . . . . .	6,270	12,280	—	—	—
Karlsbrunn von Wechmuth . . . . .	—	1,370	—	—	—
Kaulep . . . . .	—	12,620	—	—	—
Kerrafer . . . . .	—	61,450	—	—	—
Kerrefer . . . . .	—	5,340	—	—	—
Kirna . . . . .	24,160	7,850	—	—	—
Kirrisaar . . . . .	—	12,050	—	—	—
Koddasem . . . . .	500	19,890	—	—	2,000
Koik & Arro/Ampell . . . . .	—	13,840	—	—	—
Koik /Petri . . . . .	40,920	2,740	—	—	—
Kollo . . . . .	350	11,560	—	—	—
Korps . . . . .	18,800	22,480	—	—	2,400
Kuckofer . . . . .	—	17,150	—	—	—
Kui . . . . .	1,930	18,160	—	—	—
Kurrö . . . . .	—	18,430	—	—	—
Kusna . . . . .	—	11,360	—	—	—
Laupa . . . . .	27,770	4,940	—	14,000	—
Lechts . . . . .	—	48,430	—	—	—
Lilienbach . . . . .	—	1,000	—	—	—
Linnapäh . . . . .	—	17,150	—	—	—
Loewenwolde . . . . .	—	88,040	—	—	—
Mehheküll . . . . .	—	22,530	—	—	—
Metztacken . . . . .	—	11,860	—	—	—
Mexhof . . . . .	—	50,970	—	—	—
Muddis . . . . .	—	14,350	—	—	—
Münkenhof . . . . .	1,340	—	—	—	—
Neuhof . . . . .	—	9,790	—	—	—
Nömküll . . . . .	—	34,970	—	—	—
Noistfer . . . . .	10,660	89,600	50,000	—	—
Oethel . . . . .	—	29,790	—	—	—

Tabelle 14.

	Rekau- tion.	4 0/ Darlehen. Zinsen 5 0/ o.	5 0/ Darlehen. Zinsen 5 3/ 4 0/ o.	Spezial- darlehen. Zinsen 5 6/ 10 0/ o.	Kurz- befristeter Kredit.
Oiso . . . . .	—	28,070	—	1,000	—
Orgena . . . . .	11,350	18,860	—	—	—
Orgmets . . . . .	9,520	9,810	—	—	—
Pähho & Ammuta . . . . .	6,700	32,700	—	—	—
Pallo . . . . .	2,530	22,600	—	—	—
Piep . . . . .	—	32,560	—	—	—
Piometz . . . . .	—	21,450	—	—	1,150
Rackamois . . . . .	—	10,870	—	—	—
Ramma . . . . .	—	5,200	18,900	—	—
Resna . . . . .	—	9,130	—	—	—
Sandhof v. Sitz. . . . .	—	6,860	—	—	—
Sarkfer . . . . .	15,130	38,100	—	—	—
Seinigall . . . . .	—	7,130	—	—	9,800
Serrefer . . . . .	26,750	4,250	—	—	—
Seydell . . . . .	19,220	—	—	—	—
Silms . . . . .	7,700	780	—	—	—
Sitz . . . . .	—	92,640	—	—	4,000
Sonorm . . . . .	—	13,700	—	—	—
Sternhof v. Erwita . . . . .	—	1,720	—	—	—
Tamsal . . . . .	—	6,100	—	—	—
Taps . . . . .	—	40,850	—	—	—
Tecknal . . . . .	9,340	8,540	—	6,700	—
Tois . . . . .	1,710	22,120	—	—	—
Torri . . . . .	—	12,150	—	—	—
Uddewa . . . . .	—	4,340	91,000	—	—
Udenküll . . . . .	—	7,530	—	—	—
Waetz . . . . .	16,120	10,770	—	—	—
Wahhast . . . . .	—	9,550	—	—	—
Warrang . . . . .	—	41,340	—	—	—
Wechmuth . . . . .	—	32,470	—	—	—
Weinjerwen . . . . .	—	25,870	10,000	—	—
Wieso . . . . .	—	30,470	—	—	800
Wodja . . . . .	—	38,000	—	—	—
<b>Wierland.</b>					
Addinal . . . . .	—	6,910	—	—	—
Ahagfer . . . . .	—	18,140	—	—	—
Altenhof . . . . .	2,570	19,480	—	—	—
Ampfer . . . . .	—	19,300	—	—	—
Annigfer . . . . .	—	10,500	—	—	—
Arbafer . . . . .	400	—	—	—	—
Arraska . . . . .	—	2,600	—	—	—
Arrawes v./Sommer- husen . . . . .	—	3,360	—	—	—
Arrohof v. Jnnis . . . . .	—	7,250	—	—	—
Awandus . . . . .	—	4,210	—	—	—

	Rekau- tion.	4 0/0 Darlehen. Zinsen 5 0/0.	5 0/0 Darlehen. Zinsen 5 3/4 0/0.	Spezial- darlehen. Zinsen 5 6/10 0/0.	Kurz- befristeter Kredit.
Borkholm . . . . .	1,270	79,520	—	—	—
Buxhoevden . . . . .	550	55,160	—	—	—
Choudleigh . . . . .	—	33,200	—	—	—
Eddara v. Rocht . . . . .	—	3,500	—	—	—
Emmomäggi . . . . .	—	10,990	—	—	—
Erras . . . . .	—	86,760	—	—	—
Errinal . . . . .	—	38,070	—	—	—
Etz . . . . .	—	34,860	—	—	—
Fonal . . . . .	—	55,460	—	—	—
Forel . . . . .	—	11,910	—	—	—
Haakhof . . . . .	1,930	25,440	56,800	—	—
Heinrichshof . . . . .	790	22,430	—	—	1,000
Hermansberg u. Wasahof . . . . .	—	200	—	—	—
Hoebbet . . . . .	—	9,450	—	—	2,600
Hulljel . . . . .	—	27,560	—	—	—
Jess . . . . .	—	27,700	—	—	—
Jluck . . . . .	—	69,180	—	—	—
Jnnis & Merreküll . . . . .	—	47,110	—	—	—
Jsack . . . . .	1,230	—	—	—	—
Jtfer . . . . .	—	14,920	—	—	1,600
Kaarmann . . . . .	—	13,880	—	—	1,400
Kandel . . . . .	—	8,200	—	—	—
Karritz . . . . .	—	21,300	—	—	—
Karrol . . . . .	—	12,800	—	—	—
Kattentack . . . . .	410	36,000	—	—	—
Kaucks . . . . .	—	15,600	—	—	—
Kerro . . . . .	—	15,050	—	—	—
Kersel . . . . .	—	3,880	—	—	—
Kichlefer . . . . .	—	15,900	—	—	—
Kiekel . . . . .	—	37,030	—	—	—
Koil . . . . .	—	15,750	5,900	—	8,000
Köndes . . . . .	—	—	—	—	—
Kono . . . . .	—	32,260	—	—	—
Kook & Asserien . . . . .	260	49,510	—	—	—
Kuckers . . . . .	—	—	—	—	3,500
Kullaarro v. Peut . . . . .	—	8,770	—	—	2,600
Kullina . . . . .	—	30,180	—	—	—
Kunda . . . . .	—	31,150	—	—	—
Kurküll . . . . .	—	39,760	—	—	—
Kurtna . . . . .	—	21,680	—	—	—
Ladigfer . . . . .	—	7,800	—	—	—
Lagena . . . . .	—	37,340	—	—	—
Lammasküll . . . . .	—	9,700	—	—	—
Lassila . . . . .	690	21,550	—	—	—
Lassinorm . . . . .	—	21,840	—	—	—
Loop . . . . .	—	16,700	—	—	—
Malla . . . . .	—	33,450	—	—	—

Tabelle 14.

	Rekau- tion.	4 0/0 Darlehen. Zinsen 5 0/0.	5 0/0 Darlehen. Zinsen 5 1/4 0/0.	Spezial- darlehen. Zinsen 5 1/10 0/0.	Kurz- befristeter Kredit.
Marienhof . . . . .	—	15,410	—	—	—
Mehntack . . . . .	33,790	—	—	—	—
Meyris . . . . .	—	17,620	—	—	—
Mettpäh . . . . .	9,710	26,840	56,980	—	—
Metzikus . . . . .	—	18,370	—	—	700
Mödders . . . . .	13,180	25,210	—	—	—
Mohrenhof u. Laus .	13,760	47,260	—	—	—
Mönnikorb . . . . .	9,190	500	—	—	—
Münkenhof . . . . .	—	—	129,100	—	—
Nömme . . . . .	—	1,620	—	—	—
Oehrten . . . . .	2,590	25,020	—	—	2,500
Ottenküll . . . . .	—	23,510	—	—	—
Pallal . . . . .	—	3,360	—	—	—
Pantifer . . . . .	300	21,290	—	—	—
Pastfer . . . . .	—	33,390	—	—	—
Peuth . . . . .	—	33,100	—	—	6,300
Piera . . . . .	—	3,560	—	—	—
Pöddes . . . . .	11,390	31,770	—	—	—
Pöddrang . . . . .	—	4,060	—	—	—
Poidifer . . . . .	15,270	37,670	—	—	—
Poll . . . . .	—	82,060	—	—	—
Potsick . . . . .	1,690	—	—	—	—
Rachküll . . . . .	870	75,900	—	—	—
Raiküll . . . . .	—	24,240	—	—	—
Raggafer . . . . .	—	27,300	—	—	—
Raustfer . . . . .	—	9,280	—	—	—
Repnik . . . . .	—	7,410	—	—	—
Rocht . . . . .	—	40,000	44,200	—	—
Ruil . . . . .	—	276,390	—	—	—
Saggad . . . . .	—	46,040	—	—	—
Sall . . . . .	5,680	55,790	—	—	1,570
Samm . . . . .	—	21,020	—	—	1,800
Selgs . . . . .	—	24,850	—	—	—
Selli . . . . .	—	1,940	—	—	2,600
Soldina. Gr. . . . .	360	9,560	—	—	—
Sommerhusen Alt . .	—	2,580	—	—	—
Sommerhusen Neu . .	—	14,070	—	—	—
Sompäh . . . . .	13,430	52,340	20,000	—	—
Sottküll . . . . .	730	—	—	—	—
Tammik . . . . .	—	1,540	—	—	—
Tarakus v. Jewe . . .	—	8,380	—	—	—
Tatters . . . . .	3,380	2,760	—	—	—
Thomel v. Addinal . .	—	4,000	—	—	—
Terrefer . . . . .	—	—	49,000	—	—
Toila . . . . .	—	20,000	—	—	—
Tolks . . . . .	6,330	21,040	—	—	—
Tuddo . . . . .	410	32,260	—	—	—
Türpsal . . . . .	—	31,530	—	—	—

	Rekau- tion.	4 0/0 <sup>o</sup> Darlehen. Zinsen 5 0/0.	5 0/0 Darlehen. Zinsen 5 3/4 0/0.	Spezial- darlehen. Zinsen 5 1/10 0/0.	Kurz- bfristeter Kredit.
Türsel . . . . .	—	14,080	50,000	—	—
Ubja . . . . .	1,600	10,960	—	—	—
Uhhe . . . . .	—	12,830	24,000	—	—
Uddrich . . . . .	—	500	—	—	—
Undel . . . . .	7,430	41,560	—	—	—
Unniküll . . . . .	—	20,000	—	—	—
Waiwara . . . . .	—	—	100,000	—	—
Wardes . . . . .	—	19,870	—	—	3,800
Waschel . . . . .	—	23,040	—	—	—
Wattküll . . . . .	6,140	24,090	—	—	3,000
Welz . . . . .	40	12,080	—	—	—
Wennefer . . . . .	600	5,799	—	—	—
Wesenberg . . . . .	22,380	14,550	—	—	—
Wirikand . . . . .	—	15,000	—	—	—
Wrangelshof . . . . .	—	27,090	—	—	—
Wrangelstein . . . . .	—	51,240	—	—	—
Harrien . . . . .	423,303	3,061,870	364,570	269,700	38,660
Wiek . . . . .	12,360	2,468,930	507,370	318,800	52,240
Jerwen . . . . .	265,770	1,682,800	178,400	21,700	20,150
Wierland . . . . .	190,030	2,866,300	535,480	—	42,970
Summe	891,465	10,079,900	1,585,820	610,200	154,020
Bauerstellen	821,195	7,541,315	159,700	—	—
	—	17,621,215	1,745,520	—	—

- 18,442,410

**TABELLE 15.****Verzeichnis der Mitglieder der Verwaltung nach den Jahren ihrer Erwählung.****Präsidenten**

- 1802—1803. Kreismarschall P. v. Brevern.  
 1803—1812. Ritterschaftshauptmann J. G. von Berg.  
 1812—1827. Hofrat W. v. Harpe-Caulep.  
 1827—1857. (Landrat) W. v. Samson—Walling.  
 1857—1863. Landrat O. v. Lilienfeld—Saage.  
 1863—1887. Landrat F. v. Samson—Walling.  
 1887—1902. Landrat F. v. zur Mühlen—Wahhast.  
 1902— (Landrat) J. v. Hagenmeister—Paunküll.

**Sekretaire.**

- 1802—1806. Titulärrat F. U. Albaum.  
 1806—1827. W. v. Samson.  
 1827—1845. M. v. Engelhardt—Koddasem.  
 1845—1865. G. Baron Rosen.  
 1863—1887. F. v. zur Mühlen—Wahhast.  
 1887—1902. J. v. Hagemeister—Pirk.  
 1912— F. von Mohrenschildt—Unniküll.

**Präsidenten des Aufsichtsrats.**

- 1898—1905. Ritterschaftshauptmann, später Landrat Baron Budberg.  
 1905—1906. Landrat Graf E. Igelström—Haiba.  
 1906— G. Zoega von Manteuffel—Meyris.

**Glieder der Oberverwaltung.**

- Für Harrien. 1802—1810. Baron Meyendorff—Sallentack.  
 1810—1815. Mannrichter von Helffreich.  
 1815—1821. Mannrichter Baron Meyendorff.  
 1821—1836. v. Loewenstern—Rasick.  
 1836—1839. v. Klugen—Odenkat.  
 1839—1848. v. Klugen—Lodensee.  
 1848—1867. Baron Ungern Sternberg—Annia.  
 1867—1869. v. Baranoff—Penningby.  
 1869—1878. Baron Rosen—Russal.  
 1878—1881. v. Ramm—Padis.

- 1881—1884. Baron Maydell—Wiems.  
 1884—1887. v. Ramm—Padis.  
 1887. Landrat v. Samson—Walling.  
 1887—1907. Baron Rosen—Kostifer.  
 1907— v. Lilienfeld—Kappel.
- Für Wierland.
- 1802—1803. Obristl. Baron Kaulbars.  
 1803—1812. Baron Stackelberg—Kullina.  
 1812—1815. Bar. Rosen—Engdes.  
 1815—1824. v. Essen—Pöddes.  
 1824—1827. Obrist Baron Uexküll.  
 1827—1842. Rittersch.-Sekretair v. Straelborn.  
 1842—1861. v. Harpe—Engdes.  
 1861—1863. v. Baranoff—Pöddes.  
 1863—1869. Baron Dellingshausen—Kattentack.  
 1869—1872. Baron Maydell—Pastfer.  
 1872—1881. Baron Dellingshausen—Hulljell.  
 1881—1896. Baron N. Dellingshausen—Kattentack.  
 1896—1899. Baron Girard—Jewe.  
 1892—1908. Zoëge v. Manteuffel—Meyris.  
 1908— Baron Vietinghoff—Alt Sommerhusen.
- Für Jerwen.
- 1802—1809. Baron Stackelberg—Rawaküll.  
 1809—1810. Hofr. Baron Ungern—Sternberg.  
 1810—1815. Mannrichter von Baer.  
 1815—1834. v. Helfreich—Koik.  
 1834—1842. Baron Wrangel—Raick.  
 1842—1845. Baron Wrangel—Jotma.  
 1845—1851. v. Gruenewaldt—Orrisaar.  
 1851—1866. v. Harpe—Kaulep.  
 1866—1872. Baron Rosen—Kusna.  
 1872—1875. v. Brevern—Wao.  
 1875—1896. Baron Maydell—Kurro.  
 1896—1902. Baron Stackelberg—Pallo.  
 1902—1905. v. Middendorff—Kollo.  
 1905— Baron Rausch v. Traubenberg—Tecknal.
- Für die Wick.
- 1802—1803. Major von Rosenthal.  
 1803—1809. Obristl. von Essen.  
 1809—1814. Hakenr. Baron Wrangel.  
 1814—1815. Assessor Baron Stackelberg.  
 1815—1818. Baron Ungern Sternberg.  
 1818—1824. v. Knorring—Putkas.  
 1824—1833. v. Baranoff—Lechtigall.  
 1833—1839. v. Stackelberg—Ruhde.  
 1939—1854. Baron Ungern Sternberg—Lechtigall.  
 1854—1857. v. Pohlmann—Lewer.

- 1857—1869. v. zur Mühlen—Piersal.  
 1869—1875. Baron Ungern—Sternberg—Wenden.  
 1875—1878. v. zur Mühlen—Piersal.  
 1878—1890. Baron Rosen—Kuijöggi.  
 1890—1897. Baron Fersen—Klosterhof.  
 1893—1896. Baron Stackelberg—Putkas.  
 1896—1899. Graf Igelstrom—Jöggis.  
 1899— Baron Ungern—Sternberg—Parmel.  
 1908— v. Rosenthal—Pennijöggi.

### Glieder der Kassenverwaltung.

- Für Harrien. 1802—1809. v. Klugen—Lodensee.  
 1809—1819. v. Rosen Kedenpäh.  
 1819—1821. Kapitän von Krusenstjern.  
 1821—1827. v. Brevern—Kostifer.  
 1827—1842. v. Bremen—Ruil.  
 1847—1854. v. Klugen—Surro.  
 1854—1863. v. Baranoff—Penningby.  
 1863—1866. Baron Ungern—Sternberg—Erras.  
 1866—1878. v. Brevern Maart.  
 1878—1902. v. Lilienfeldt—Kechtel.  
 1902— Baron Girard—Waldau.  
 1905— Baron Stackelberg—Sutlem.
- Für Wierland. 1802—1810. Graf. Rehbinder—Mönnikorb.  
 1810—1824. Baron Wrangel—Uchten.  
 1824—1842. v. Rennenkampff—Wack.  
 1842—1857. Baron Tiesenhausen—Ittfer.  
 1857—1858. v. Löwis of Menar—Sackhof.  
 1858—1865. Baron Vietinghoff—Sommerhusen.  
 1863—1866. Graf Igelstrom—Jewe.  
 1866—1872. Baron Ungern—Sternberg—Erras.  
 1872—1874. Baron Dellingshausen—Kattentack.  
 1874—1878. Zoege von Manteuffel—Meyris.  
 1878—1887. v. Schubert—Arknal.  
 1887—1890. Baron Schilling—Kook.  
 1896—1896. v. Schubert—Wayküll.  
 1896—1899. Baron Dellingshausen—Kattentack.  
 1899— v. Löwis of Menar—Wrangelstein.  
 1905— v. Weiss—Wardes.
- Für Jerwen. 1802—1812. v. Harpe—Caulep.  
 1812—1828. Graf Nieroth—Kui.  
 1828—1857. v. Toll—Wodja.  
 1857—1858. v. Gruenewaldt—Orrisaar.  
 1858—1863. v. Ruckteschell—Kollo.

- 1863—1866. Baron Schilling—Seinigall.  
 1866—1869. v. Bremen—Kappo.  
 1869—1872. v. Lueder—Kerrafer.  
 1872—1881. v. Lilienfeld—Alp.  
 1881—1893. v. Gruenewaldt—Koik.  
 1893—1902. v. Middendorff—Kollo.  
 1902—1906. v. z. Mühlen—Wahhast.  
 1906— Baron Rausch von Traubenberg—Hukas.
- Für Wick. 1802—1803. Assessor Fabian Baron v. Ungern—Sternberg.  
 1803—1812. Baron Rosen—Lückholm.  
 1812—1833. Baron Ungern—Sternberg—Birkas.  
 1833—1838. v. Rennenkampf—Konofer.  
 1838—1839. v. Rennenkampf—Kosch.  
 1839—1851. v. Knorring—Weissenfeld.  
 1851—1863. Kreisricht. v. Wartmann.  
 1863—1872. Baron Uexküll—Kebblas.  
 1872—1878. v. Gernet—Neuenhof.  
 1878—1881. Baron Uexküll—Heimar.  
 1881—1887. v. Rennenkampf—Sastama.  
 1887—1893. Baron Uexküll—Heimar.  
 1893—1899. Baron Taube—Rickholz.  
 1899—1902. Graf Ungern—Sternberg—Linden.  
 1902— Baron O. M. Stackelberg—Kiwidepäh.
-

## Berichtigungen der Druckfehler.

Seite	8	Zeile	16	von	unten	steht	Colongne <i>lies</i> Colongue.
"	9	"	17	"	"	"	Vermögensstandens <i>lies</i> Vermögensstandes.
"	26	"	1	"	"	"	garantieren ed Gesellschaft <i>lies</i> garantierende Gesellschaft.
"	29	"	9	"	"	"	Darleben <i>lies</i> Darlehen.
"	31	"	14	"	oben	"	Verfügung „ Verfügungen.
"	39	"	12	"	unten	"	gebräulichen <i>lies</i> gebräuchlichen.
"	44	"	4	"	oben	"	brlngen <i>lies</i> bringen.
"	44	"	16	"	unten	"	erswungenen <i>lies</i> erzwungenen.
"	46	"	2	"	"	"	Fisehe <i>lies</i> Fische.
"	50	"	16	"	"	"	Kassenverwaltung <i>lies</i> Kassenverwaltung.
"	50	"	12	"	"	"	; <i>lies</i> .
"	51	"	18	"	oben	"	Ermangelnng <i>lies</i> Ermangelung.
"	53	"	2	"	unten	"	Kassenverwaltung <i>lies</i> Kassenverwaltung.
"	56	"	15	"	oben	"	weun <i>lies</i> wenn.
"	59	"	4	"	unten	"	eioem „ einem.
"	60	"	2	"	oben	"	Wirtschartseinheit <i>lies</i> Wirtschaftseinheit.
"	63	"	3	"	"	"	Klassensystem seingeschätzt <i>lies</i> Klassensystems eingeschätzt.
"	63	"	13	"	"	"	Brutto ertrage <i>lies</i> Bruttoertrage.
"	63	"	8	"	unten	"	120 <i>lies</i> 120 ₤.
"	64	"	8	"	oben	"	120 „ 120 ₤.
"	64	"	9	"	"	"	Bud „ Pud.
"	66	"	11	"	"	"	komenden <i>lies</i> kommenden.
"	76	"	6	"	unten	"	Darlehnennehmer <i>lies</i> Darlehennennehmer.
"	76	"	5	"	"	"	zahlender <i>lies</i> zahlenden.
"	80	"	16	"	"	"	Landtage „ Landtage vom Jahre 1804.
"	82	"	17	"	oben	"	mer <i>lies</i> nur.
"	84	"	18	"	"	"	1606 <i>lies</i> 1806.
"	86	"	11	"	unten	"	Organisafion <i>lies</i> Organisation.
"	87	"	1	"	"	"	Seite 133.
"	93	"	13	"	"	"	zin-stragendes <i>lies</i> zins-tragendes.
"	96	"	3	"	"	"	Sinkingfunds <i>lies</i> Sinkingfonds.
"	96	"	2	"	"	"	gemeinschaftlicheu <i>lies</i> gemeinschaftlichen.
"	101	"	5	"	"	"	ihm <i>lies</i> im.

Seite	104	Zeile	5	von unten	steht	keinen <i>lies</i>	keinem.
"	112	"	8	"	oben	"	grosse " grossen.
"	112	"	9	"	"	"	Vorzubeugen <i>lies</i> vorzubeugen.
"	115	"	4	"	"	"	war das <i>lies</i> war, dass.
"	116	"	2	"	unten	"	unkündbare <i>lies</i> unkündbare.
"	117	"	14	"	"	"	Geneigkeit <i>lies</i> Geneigtheit.
"	119	"	9	"	oben	"	Zinsfuss <i>lies</i> Zinsfuss.
"	123	"	16	"	unten	"	1908 <i>lies</i> 1903.
"	126	"	7	"	oben	"	die <i>lies</i> die.
"	127	"	16	"	"	"	folgend <i>lies</i> folgend.
"	132	"	18	"	"	"	und <i>lies</i> und.
"	134	"	1	"	"	"	gezahlt <i>lies</i> gezahlt.
"	135	"	16	"	unten	"	zur <i>lies</i> zur.
"	136	"	1	"	oben	"	vollständig <i>lies</i> vollständig.
"	139	"	14	"	unten	"	Kassenscheiner <i>lies</i> Kassenschei- nen.
"	140	"	7	"	oben	"	wurden <i>lies</i> werden.
"	142	"	1	"	"	"	Angenmerk <i>lies</i> Augenmerk.
"	142	"	17	"	unten	"	umgewissen " ungewissen.
"	142	"	13	"	"	"	gang <i>lies</i> ganz.
"	143	"	16	"	"	"	aus gegebenen <i>lies</i> ausgegebenen.
"	147	"	8 & 10	"	oben	"	Gesuchen <i>lies</i> Gesuche
"	147	"	8	"	unten	"	umzunehmen <i>lies</i> umzusehen.
"	153	"	16	"	"	"	Kündiguugen " Kündigungen.
"	157	"	14	"	oben	"	Ungehaltenensein <i>lies</i> Ungehalten- sein.
"	158	"	18	"	"	"	wischen <i>lies</i> zwischen.
"	159	"	14	"	unten	"	gesetz <i>lies</i> gesetzt.
"	163	"	2	"	"	"	garantierende <i>lies</i> garantierende.
"	164	"	4	"	"	"	garantierende " garantierenden.
"	167	"	11	"	oben	"	Zinsfusses <i>lies</i> Zinsfusses.
"	171	"	8	"	"	"	sonder n <i>lies</i> sondern.
"	171	"	17 & 18	"	unten	"	d. h. bei den Inhabern. <i>lies</i> : der Wunsch bemerkbar war, dass die Einlösung.
"	179	"	9	"	oben	"	hieranf <i>lies</i> hierauf.
"	187	"	20	"	"	"	Jahre " Jahren.
"	188	"	19	"	"	"	Memorien <i>lies</i> Memoiren.
"	189	"	6	"	"	"	Präsoent <i>lies</i> Präsident.
"	189	"	11	"	"	"	mit dem angenommen <i>lies</i> ange- nommen mit dem.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort . . . . .	III
Litteratur und Quellenverzeichnis . . . . .	V
Einleitung . . . . .	1
Kap. I. Die Entstehung des bankmässig organisierten Agrarkreditwesens in Estland . . . . .	6
Kap. II. Die Organisation des bankmässigen Agrarkredits in Estland . . . . .	19
Kap. III. Die Prinzipien für die Beleihung von Landgütern . . . . .	36
Kap. IV. Die Operationen der in Estland bestehenden Agrarkreditbanken . . . . .	66
1. Darlehensoperationen (Aktivoperationen) . . . . .	67
2. Anleihen und Pfandbriefe (Passivoperationen) . . . . .	130
3. Uebrige Bankoperationen . . . . .	218
Schluss . . . . .	234

## Tabellen.

a) Die Tätigkeit der Agrarbanken Estlands betreffend.

<b>Kreditkasse.</b>	Tab. 1.	Aktivum und Passivum . . . . .	266
Aktivoperationen.	Tab. 2.	Gesamtgütedarlehen nebst Sinking resp. steigenden, resp. Tilgungsfond . . . . .	260
	Tab. 3.	Sonstige wichtige Aktivoperationen . . . . .	278
Passivoperationen.	Tab. 4.	Staatsanleihen . . . . .	272
	Tab. 5.	Bewegung der Obligationen und Pfandbriefe. . . . .	273
	Tab. 6.	Zinseszinsreverse . . . . .	278
	Tab. 7.	Vorschusskasse. . . . .	279
	Tab. 8.	Einwirkung des Statuts von 1898 auf die Tätigkeit der Kreditkasse . . . . .	280
<b>Don Agrarbank.</b>	Tab. 9.	Statistische Uebersicht ihrer Tätigkeit . . . . .	282
<b>Baueragrarbank.</b>	Tab. 10.	Statistische Uebersicht ihrer Tätigkeit . . . . .	283

b) Spezialtabellen der Kreditkasse.

	Tab. 11.	Verzeichnis der 1802 der Garantie beigetretenen Güter. . . . .	284
	Tab. 12.	Verzeichnis der 1802 der Garantie nicht beigetretenen Güter . . . . .	293
	Tab. 13.	Stand der Darlehen auf die Güter. c 1853 . . . . .	298
	Tab. 14.	Stand der Darlehen auf die einzelnen Güter September 1909 . . . . .	309
		Druckfehler . . . . .	323